

- ⊠ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 17.12.2022 bis zum 31.01.2023
- **☒** Scoping vom 17.12.2022 bis zum 31.01.2023
- ☐ Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis zum

Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd"

Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen

Einwender	Anregung	Abwägung
Kurzinhalt der Stellungnahme	vom	
	Per Mail am 10.01.2023	
Der von Ihnen vorgelegte Bebauungsplan und geänderte Flächennutzungsplan weist zahlreiche kritische Aspekte auf, die eine Neuplanung notwendig erscheinen lassen.		
1. Die Planungen wurden vor mehr als 40 Jahren im Rahmen des Landes- entwicklungsplanes NRW erstellt und in den Weiterentwicklungen / Anpassungen in den Folgejahrzehnten unverändert fortgeschrieben. Noch in seiner Anpassung 2017 wird dem zwar als Problem erkannten Klimawandel nur eine untergeordnete Bedeutung zugewiesen (Abschnitt 2.3.1 Klimaschutz und Klimaanpassung -		 Der Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen wurde zuletzt im Jahr 2022 fortgeschrieben. In dieser Fortschreibung wird der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel als eine von drei zentralen Herausforderungen für die Anpassung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze im Landesentwicklungsplan berücksichtigt. Damit gehen diese Themengebiete auch in die Fortschreibung bestehender Ziele und Grundsätze ein. Durch die Pflicht der Ableitung der Bauleitplanung aus den übergeordneten Planungen werden die Vorgaben der Landesplanung auf kommunaler Ebene umgesetzt und

https://www.brd.nrw.de/system/files/migrate d documents/media/document/2017-12/rpd a 122017 anlage2 begruendungteil-01-seite-5-215.pdf): "Klimaanpassung wird dabei aber in der Regel zweckmäßiger Weise nur ein – ggf. sehr wichtiger – Aspekt bei entsprechenden Planungsentscheidungen sein, dem ggf. auch andere Aspekte in der Abwägung vorgehen können." Die extreme Verstärkung der klimatischen Veränderungen in den letzten 4 Jahren, die auch die Stadt und den Kreis Wesel mit Extremwetterereignissen wie Stark- und überfrierendem Regen, Hochwie Niedrigwasserphasen in Rhein, Lippe und Nebenflüssen, extreme Hitzephasen und den Folgen für die Bürger*Innen und die Natur inkl. Übersterblichkeit in Hitzewellen und massenhaftes Sterben von Bäumen betrifft, wird dieser Bebauungsplan, der schutzwürdige Biotopflächen in einem hochsensiblem Naturschutzkorridorverbindungsbereich (Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein <> Naturschutzgebiet renaturierte Lippe) überbauen, versiegeln und dem Biotopverbund entziehen will, nicht gerecht. Er wird für Natur- und Artenschutz wichtige Biotopflächen auf Jahrzehnte bzw. auf Dauer vernichten und zukünftige Generationen den Handlungsspielraum einengen bzw. nehmen, adäquate lokale Klimaanpassungsstrategien umzusetzen. In

konkretisiert. Dazu gehört auch die Regionalplanung, auf die in der Stellungnahme Bezug genommen wird.

Das Ziel 8.1-9 des LEP NRW ist gemäß Raumordnungsgesetz ein bereits abgewogener Sachverhalt, der für die weiteren Planungsebenen (Regionalplan, Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan) verbindlich zu beachten und umzusetzen ist. Eine separate Abwägung des Ziels in den weiteren Planungsstufen muss nur noch bedingt stattfinden. Hierbei werden aber nur Belange hinzugezogen, die in der vorherigen Planungsstufe nicht erkennbar waren. Ziele der Raumordnung sind jedoch nur sehr schwer durch die planerische Abwägung überwindbar.

Somit ist das Ziel 8.1-9 des LEP NRW sehr hoch zu bewerten. Durch die landesplanerische Notwendigkeit der Entwicklung eines Hafengebiets in Wesel und aus Mangel an alternativen Standorten überwindet die Hafenentwicklung die Belange von Landschaftsschutz und Landwirtschaft.

Bezug auf die Verantwortung jetziger Politiker für zukünftige Generationen (https://www.bundesverfassungsgericht.de/ SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/r s20210324_1bvr265618.html) ist die Durchführung des Bebauungsplanes im jetzigen Umfang nicht zu rechtfertigen.

2.

Der "ZUKUNFTSVERTRAG FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN (https://gruenenrw.de/dateien/Zukunftsvertrag_CDU-GRUeNE_Vorder-und-Rueckseite.pdf) enthält folgende Forderungen/Zielsetzungen:

2.1

Das Prinzip der Flächensparsamkeit soll Leitschnur unseres Regierungshandelns sein. Unser Ziel ist es. den Flächenverbrauch zeitnah auf 5 Hektar pro Tag und perspektivisch auch weitergehend durch konkrete Maßnahmen zu reduzieren. Dazu werden wir den 5ha-Grundsatz in den LEP aufnehmen. Dazu gehören u. a. flächenschonendes Bauen, die Nutzbarhaltung vorhandener Industrie- und Gewerbeflächen, Flächenrecycling." Das Überbauen der Fläche des schutzwürdigen Biotops widerspricht dem Grundsatz der Flächensparsamkeit und dem Flächen schonenden Bauen. Im Übrigen findet durch den aktuellen Ausbau der Deltaport-Häfen

- Der Koalitionsvertrag der regierenden Parteien in Nordrhein-Westfalen entwickelt keine bindende Wirkung für das vorliegende Verfahren. Hierin werden vielmehr Absichtserklärungen für die kommende Legislaturperiode abgeben. Rechtlich bindend werden diese erst, wenn sie in entsprechende Rechtsnormen umgesetzt werden.
- Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) finden sich in der aktuellen Fassung (Stand: September 2022) mehrere Verweise auf das 5 ha Ziel der Landesregierung. Es wird sogar als zentrale Herausforderung der nächsten Jahre gesehen, dieses Ziel weiter zu verfolgen. Diese Vorgabe fließt somit auch in die Fortschreibung des LEP NRW mit ein. Die bestehenden Ziele und Grundsätze werden aufgrund der übergeordneten Vorgaben überprüft und ggf. angepasst. Dazu gehört auch das Ziel 8.1-9 "Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen ". Es wird nach wie vor die Notwendigkeit gesehen, dass sich zukünftig Häfen entlang des Rheins und der anderen Wasserstraßen entwickeln. Hierfür soll im Rahmen der Regionalplanung in bedarfsgerechtem Umfang Hafenflächen festgelegt werden. Dies ist sowohl im aktuell gültigen Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (GEP 99) als auch im zukünftigen Regionalplan Ruhr des RVR

eine gigantische Vernichtung von Naturflächen im Umfang von mehr als 100 Hektar statt. Diese Vernichtung von Naturflächen behindert nicht nur die Handlungsfähigkeit zukünftiger Generationen, sie konterkariert die Bemühungen und Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, der Biodiversitätsstrategie NRW und der Allianz für die Fläche (LANUV NRW) und sie entspricht nicht den Zielen des Zukunftsvertrages für NRW. Der hier vorgelegte Bebauungsplan und die damit zusammenhängende Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen nicht den im Zukunftsvertrag für NRW festgelegten Zielen, beide müssen angepasst werden.

2.2

"Landwirtschaftliche Fläche ist nicht vermehrbar und ein hohes Gut, das es zu schützen gilt." Die geplante zu überbauende Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Eine Überbauung wird ein "zu schützendes, hohes Gut" vernichten. Der hier vorgelegte Bebauungsplan und die damit zusammenhängende Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen nicht den im Zukunftsvertrag für NRW festgelegten Zielen, beide müssen angepasst werden.

geschehen. Der Bebauungsplan Nr. 232 setzt die landes- und regionalplanerischen Vorgaben um und bereitet die weitere Entwicklung des landesbedeutsamen Hafens vor.

 Diese Zielsetzung findet sich in der aktuellen Fassung des LEP NRW wieder (vgl. u.a. Grundsatz 7.5-2 LEP NRW). Das Ziel der Entwicklung eines landesbedeutsamen Hafens ist mit diesen Grundsätzen und Zielen aber mindestens gleichwertig und wird nicht durch diese überlagert. In Ermangelung alternativer Standorte für eine solche Hafenentwicklung wurde der Bereich des Rhein-Lippe-Hafens auch regionalplanerisch festgelegt. Eine Anpassung der Zielsetzung ist nicht notwendig.

2.3

"Im Sinne des Artenschutzes planen wir eine Strategie gegen Lichtverschmutzung." Schon jetzt strahlen die neuen Baustellen und Industriebauten mit dem zugehörigen Verkehr im Lippemündungsraum zusätzlich zu den vorbestehenden nächtlichen Lichtbelastungen mit nächtlicher Beleuchtung weit in die benachbarten Flächen des Naturschutzgebietes (https://initiativelippemuendungsraum.de/index.php/bedrohu ngen/lichtverschmutzung) hinein, der weitere Ausbau des Rhein-Lippe-Hafens wie im Bebauungsplan vorgesehen, wird auch durch seine nächtliche Beleuchtung eine Schwächung der angrenzenden Naturschutzflächen bedingen. Die geplante große Flächennutzung und insbesondere Überbauung schutzwürdiger Biotope mit der daraus folgenden industriellen Nutzung wird die Lichtverschmutzung der wichtigen Naturschutzkorridore verstärken und die Naturschutzgebiete dadurch schwächen. Diese Wirkung der überbauten Flächen konterkariert die Strategie gegen Lichtverschmutzung.

Der hier vorgelegte Bebauungsplan und die damit zusammenhängende Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen nicht

den im Zukunftsvertrag für NRW

 Der Bebauungsplan Nr. 232 enthält eine textliche Festsetzung zur Ausgestaltung der Beleuchtung im Plangebiet. Diese soll neben den artenschutzrechtlichen Aspekten auch dafür Sorge tragen, dass die Lichtemissionen minimiert werden. Die Beleuchtung im Außenbereich der zukünftigen Anlagen soll auf ein notwendiges Maß reduziert werden sowie die Aspekte der Arbeitssicherheit beachten. festgelegten Zielen, beide müssen angepasst werden.

3.

Die Anpassung / Änderung des Flächennutzungsplans scheint einerseits Voraussetzung für die konkrete Ausformulierung, das Ausmaß der zu überbauenden Flächen, hier insbesondere die Überbauung des schutzwürdigen Biotops zu sein, diese Anpassung des Flächennutzungsplans ist allerdings noch nicht rechtskräftig umgesetzt, andererseits scheint die Umsetzung / Inkraftsetzung des Bebauungsplanes 232 Voraussetzung für die Anpassung des Flächennutzungsplanes zu sein. (Quelle Datei 13: Umweltverträglichkeitsstudie / Landschaftspflegerischer Begleitplan. 1.1. Anlass und Aufgabenstellung). Und https://www.wesel.de/rathausonline/buergerbeteiligung/fruehzeitigebeteiligung-der-einleitung-des-verfahrenszur-35 Das bedeutet, dass eine Umsetzung des Bebauungsplanes 232 in aktueller Form die Genehmigung zur Überbauung des schutzwürdigen Biotopes bedingt. Angesichts der weit reichenden, folgende Generationen betreffenden, nicht bzw. nur sehr schwer rückgängig zu machenden Folgen einer Genehmigung des Bebauungsplanes B232 in aktueller Form

Gemäß dem § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Um die Entwicklungsziele berücksichtigen zu können, werden die landesbedeutsamen Flächen im Bebauungsplan Nr. 232 bauleitplanerisch als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Hafen" (SO Hafen) entwickelt. Denn nur auf diesem Wege können die interkommunalen Hafenentwicklungsziele sichergestellt und die zukünftigen Gewerbeflächen im Stadtgebiet Wesel bedarfsgerecht berücksichtigt werden. Die Entwicklung des Rhein-Lippe-Hafens beruht auf landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen.

Derzeit werden die überwiegenden Flächen des hier in Rede stehenden Bereichs im Flächennutzungsplan der Stadt Wesel als gewerbliche Bauflächen dargestellt; die östlichen Planbereichs- und die östlich daran angrenzenden Flächen werden durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplans als landwirtschaftliche Flächen und als MSPE-Flächen dargestellt. Dies hat zur Folge, dass der Flächennutzungsplan angepasst werden muss. In einem parallelen Verfahren muss der Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen – Süd" aufgestellt werden, der aus der hier in Rede stehenden 35. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt wird.

Der Widerspruch zu geltendem Recht kann nicht erkannt werden und bzgl. der Ausführungen zum Koalitionsvertrag der regierenden Parteien in NRW verweise ich auf die Ausführungen zu Punkt 2.

bzw. der damit verbundenen Änderung des Flächennutzungsplans ist eine solche Beschlussfassung nicht verantwortlich und auch in Bezug auf die o.g. nationalen und landespezifischen Ziele unrechtmäßig. Der hier vorgelegte Bebauungsplan und die geplante Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen nicht dem aktuell geltendem, nationalem Recht (s.o. Punkt #1) und nicht den im Zukunftsvertrag für NRW festgelegten Zielen, beide müssen angepasst werden.

4. Den öffentlich zugängigen Daten lässt sich entnehmen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde (https://www.wesel.de/sites/default/files/202 2-

03/vbb_024_off_download_datei_07_begru endung.pdf).

Der § 13 des Bau BG (https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__13a.html) besagt "Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt 1. weniger als 20 000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und

- Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Die Unterlagen, auf die hier Bezug genommen wird, gehören zu einem anderen Bauleitplanverfahren auf dem Stadtgebiet der Stadt Wesel. In diesem Verfahren wird eine Wohnbebauung realisiert. Eine Planung, wie die zum Bebauungsplan Nr. 232, ist auf Grundlage des § 13a BauGB nicht möglich; die Aufstellung nach § 13 a BauGB war auch zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt. zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, oder 2. 20 000 Quadratmetern bis weniger als 70 000 Quadratmetern, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen." Da die zu überbauende Fläche 27h = 270.000m2 umfasst und durch die Vernichtung schutzwürdigen Biotops von einer erheblichen Umweltauswirkung ausgegangen werden muss, sollte das Durchführen des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nicht rechtens sein. Der hier vorgelegte Bebauungsplan entspricht folglich nicht dem aktuell geltendem Recht, er muss angepasst werden.

5. Im "Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen" findet sich

 Bzgl. der Ausführungen zum Koalitionsvertrag der regierenden Parteien in NRW verweise ich auf die Ausführungen zu Punkt 2.

"Unser Ziel ist, gleichwertige Lebens- und Arbeitsverhältnisse in allen Teilräumen unseres Landes zu schaffen und zu erhalten. Leitend ist das klimaneutrale Industrieland Nordrhein-Westfalen mit einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die natürlichen Lebensgrundlagen schützt..., die Funktion von Landwirtschaft und Forstwirtschaft weitestgehend erhält und angemessene Gestaltungsmöglichkeiten für kommende Generationen in den Regionen bewahrt. Im Besonderen sollen die ländlichen Räume als Lebens-...räume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. ... Klimaanpassung ist Daseinsvorsorge. Nordrhein-Westfalen war in den letzten Jahren stark von Extremwetterereignissen betroffen. Daher werden wir unsere Vorreiterrolle in der Klimaanpassung weiter ambitioniert ausfüllen. ... Die Biodiversitätskrise als die zweite große ökologische Krise unserer Zeit wollen wir wirksam bekämpfen und in allen Politikfeldern mitdenken. Dafür setzen wir auf die Kooperation und die Einbeziehung regionaler Kompetenz. ... "Die Initiative Schutz des Lippemündungsraums hat unlängst empfohlen (Schreiben der Initiative Schutz des Lippemündungsraums an den Landrat des Kreises Wesel, in cc die Räte der Stadt Wesel und Voerde vom 10.10.2022), den "Runden Tisch

Lippemündungsraum" zu (re-)aktivieren, um		
die Bauprojekte, Deltaport und die Firmen in		
den Deltaport-Häfen zu begleiten und		
beraten. Die Pläne (sowohl der		
Bebauungsplan 232, als auch damit		
verknüpft die Anpassung des		
Flächennutzungsplans), die jetzt umgesetzt		
werden sollen, wurden in einer Zeit erstellt,		
in der Klimawandel und Artensterben		
politisch nicht wahrgenommen wurden, sie		
sind veraltet und werden den neuen,		
aktuellen Herausforderungen nicht mehr		
gerecht, im Gegenteil, sie be- bzw.		
verhindern die Lösung aktueller und		
zukünftiger Probleme.		
Im November 2022 sagte der UN-		
Generalsekretär António Guterres in einer		
Rede vor dutzenden Staats- und		
Regierungschefs auf der		
Weltklimakonferenz: "Wir sind auf dem		
Highway zur Klimahölle – mit dem Fuß auf		
dem Gaspedal". "Wir kämpfen den Kampf		
unseres Lebens – und sind dabei zu		
verlieren."		
(https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/138		
619/Klimakonferenz-Wir-sind-auf-dem-		
Highway-zur-Klimahoelle).		
	08.01.2023	
	Eing.:	
	14.01.2023	

Ihr o.g. Bebauungsplan schockiert uns. Wir fordern eine Neuplanung unter Berücksichtigung unserer Einwände. Zu Beginn der ersten Planungen, vor mehr als 40 Jahren, war die Klimakatastrophe, so wie wir sie jetzt erleben, noch nicht berücksichtigt. Die in der jüngsten Zeit erlebten Wetterextreme beeinträchtigen Mensch und Natur in zunehmendem Maße. Selbst 2017, als die Planung überarbeitet wurde, wird die Katastrophe als "Klimaanpassung" zwar benannt, jedoch als ggfs. nachrangig zu bewerten angesehen: "Klimaanpassung wird dabei aber in der Regel zweckmäßiger Weise nur ein - ggf. sehr wichtiger - Aspekt bei entsprechenden Planungsentscheidungen sein, dem ggf. auch andere Aspekte in der Abwägung vorgehen können." Quelle: Abschnitt 2.3.1. Klimaschutz und Klimaanpassung https://www.brd. nrw.de/svstem/files/migrated documents/media/documents/2017-12/rpd a 122017 anlage2 begruendung-teil-01-seite-5-215.pdf Der Bebauungsplan überbaut und zerstört dauerhaft schutzwürdige Biotopflächen. Er nimmt zukünftigen Generationen die Möglichkeit, auf die zu erwartenden dramatischen Klimaveränderungen zu

- Der Landesentwicklungsplan NRW stellt in seiner aktuellen Version (Stand September 2022) die Folgen des fortschreitenden Klimawandels als zentrale Herausforderung der Landesplanung heraus. Auch die Regionalplanung, auf die hier Bezug genommen wird, greift diese Aspekte auf. Das Ziel 8.1-9 "Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen" sieht eine Hafenentwicklung im Bereich Wesel und Voerde vor. Dieses Ziel ist abschließend durch die Landesplanung abgewogen. Zu dieser Abwägung gehört auch der Abgleich mit den anderen Zielen und Grundsätzen der Landesplanung. Somit findet auch der fortschreitende Klimawandel Eingang in den Abwägungsvorgang. Die Vorgaben der Landesplanung sind für die weiteren Planungsebenen bindend.

 Wie bereits ausgeführt beruht die Hafenentwicklung in Wesel auf landesplanerischen Vorgaben. Diese stehen deutlich im Widerspruch mit der Festlegung eines schutzwürdigen Biotops in dem Planbereich durch das LANUV. Da es keinen adäquaten Alternativstandort für eine solche Hafenentwicklung auf Weseler Stadtgebiet gibt, fällt die Abwägung der beiden reagieren. Die für den Natur- und Artenschutz wichtige Fläche ist nicht mehr vorhanden. Siehe hierzu: https://www.bundesverfassunesgericht.de/S haredDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs2 0210324 1bvr265618.html sowie den Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen: https://gruenenrw.de/dateien/Zukunftsvertrae CDU-GRUeNE Vorder-und-Rueckseite"pdf "Landwirtschaftliche Fläche ist nicht vermehrbar und ein hohes Gut, das es zu schützen gilt." Die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan einsehbare Verkehrsuntersuchung von Blanke & Ambrosius ist aus dem Jahr 2017. Diese bezieht sich u.a. auf Daten aus den Jahren 2013 ff" Nicht berücksichtigt ist dabei das erhöhte Verkehrsaufkommen durch

- die Industrie, welche sich seitdem bereits im Hafen angesiedelt hat.
- Folgen der Baumaßnahmen der Betuwe-Linie, welche den öffentlichen Personennahverkehr in großen Teilen zum Erliegen gebracht hat (Verkehrsaufkommen durch Baustellenverkehr und Berufspendler / Nutzer des ÖPNV, die auf PKW umsteigen müssen). Mit einer Verbesserung in der Zukunft ist kaum zu rechnen, da der Güterverkehr dem Personennah-

Belange zugunsten des landesbedeutsamen Hafen aus. Diese Abwägung hat bereits auf landesplanerischer Ebene stattgefunden, wobei das LANUV auch beteiligte Stelle im Verfahren zum LEP NRW ist.

 Das Verkehrsgutachten wird derzeit überarbeitet. Die ggf. neuen Erkenntnisse aus dieser Untersuchung werden Gegenstand des weiteren Verfahrens sein.

und Fernverkehr vorgezogen wird. - Bau- und Fertigstellung der Südumgehung (B58n), welche die Situation weiter massiv zum Nachteilverändern wird (nicht vorgesehener Lärm- und Sichtschutz). Aus unserer Sicht ist die Durchführung des Bebauungsplanes im jetzigen Umfang unverantwortlich. Wir hoffen auf eine zukunftsorientierte Entscheidung.		
Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 232 der Stadt Wesel Zur weiteren Entwicklung des Rhein-Lippe- Hafens Wesel beabsichtigt der Hafenverbund DeltaPort auf der nord-westlichen Hafenseite eine Erweiterungsfläche von ca. 33 ha für hafenaffine Unternehmensansiedlungen zu entwickeln. Leider haben wir diese Information erst jetzt bekommen. Wir widersprechen diesem Bauvorhaben u.a. aus folgenden Gründen: • Extremer Wertverlust unserer Immobilien. Wegfall unserer Lebensqualität und dadurch resultierende Gesundheitsschäden.	Eing.: 16.01.2023	 Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 232 wurde am 18.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Damit wurde die Öffentlichkeit über die Entwicklung in diesem Bereich in Kenntnis gesetzt. Ein Wertverlust aus der Entwicklung eines Bebauungsplans und seinen Festsetzungen ist spekulativ und es fehlt an einem städtebaulichen Bezug. Somit sind solche vermögensrechtlichen Interessen ausweislich der einschlägigen

 Nichteinhaltung des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (§9 Landes-Immissionsschutzgesetz - LImschG -) Nichteinhaltung des allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterliegen alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensstätten.

 Die Versiegelung kann gravierende Folgen für die Umwelt haben: Denn zubetonierte oder asphaltierte Böden nehmen Nährstoffe und Regen nicht Rechtsprechung nicht abwägungsrelevant und auch nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens. Dieser Sachverhalt gilt besonders dann, wenn schon länger bekannt ist, dass eine Entwicklung stattfinden soll. Wie bereits oben angeführt, wird dieses Bauleitplanverfahren seit 2012 geführt. Die Hafenentwicklung ist somit seit langem bekannt. Für den gesamten Raum galt ursprünglich der Landesentwicklungsplan VI, der für die Flächen zwischen Wesel-Datteln-Kanal und Lippe die Entwicklung von flächenintensiven Großvorhaben vorsah. Mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans konnten Teilbereiche aus der gewerblichen/ industriellen Entwicklung herausgenommen und anderen Entwicklungszielen zugeordnet werden.

- Die Bestimmungen des § 9 LImschG werden eingehalten. In dem Lärmgutachten zum Bebauungsplan Nr. 232 werden die Auswirkungen der Entwicklungen im Hafengebiet des Rhein-Lippe-Hafens untersucht und dargestellt. Zu dieser Betrachtung gehört auch eine Einschätzung der Auswirkungen auf die umliegenden (Wohn-)Gebiete. Das Gutachten enthält auch Vorgaben für textliche Festsetzungen, um die Immissionen des Plangebiets zu beschränken. Dadurch werden alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten.

Das gleiche gilt für die Vorgaben zum Arten- und Naturschutz, die sich aus verschiedenen Gesetzen ergeben. Hierfür wurden mehrere Gutachten angefertigt. Für den Ausgleich des Eingriffs durch den Bebauungsplan Nr. 232 werden verschiedene Maßnahmen vorgesehen, um vor allem Tieren Ausweichhabitate zu bieten.

 Die Fläche des zukünftigen Südteils des Rhein-Lippe-Hafens wird in weiten Teilen versiegelt. Dieser Eingriff wird über die Nutzung verschiedener Ökokonten auf Weseler Stadtgebiet dauerhaft ausgeglichen.

- mehr auf. Je mehr Flächen wir versiegeln, desto mehr fruchtbarer Boden geht verloren.
- Weil weniger Wasser in den Boden gelangt, gibt es zudem weniger Grundwasser - dadurch werden Trinkwassermangel und Dürreschäden begünstigt. Auch das Risiko für Hochwasser steigt, denn das Wasser versickert nicht gleichmäßig im Boden. Die Wassermassen werden zukünftig in Kanalisationen geleitet, die bei starkem Regen überlaufen können.
- Auf den zubetonierten Flächen entstehen außerdem neue Straßen, die die Landschaft zerschneiden. Dadurch gehen Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren. Hinzu kommt, dass die Industrieansiedlung Lärm erzeugt, der Tier und Mensch stresst. Die neuen Gebäude, die auf versiegelten Böden gebaut werden, kosten viel Energie: Sie müssen gewartet, beheizt und gekühlt werden, was wiederum Folgen für das Klima hat.
- Versiegelte Böden lassen sich nur schwer wieder entfernen. Im Boden bleiben oft Reste von Beton und Asphalt zurück, die die Fruchtbarkeit des Bodens nachhaltig beeinflussen.

- Das im Plangebiet anfallende Regenwasser wird in zwei zentralen Regenwasserbehandlungsanlagen gesammelt und nach der Reinigung in zwei geeignete angrenzende Flächen zur Versickerung eingeleitet. Für diese Flächen liegt eine positive gutachterliche Untersuchung vor. Somit wird das anfallende Regenwasser dem Grundwasser zugeführt. Eine Ableitung des Regenwassers über die Kanalisation ist nicht vorgesehen. Das Hochwasserrisiko wird zukünftig minimiert, da das Plangebiet zukünftig fast in Gänze auf hochwasserfreies Niveau gebracht wird. Aufgrund der Größe der Versickerungsflächen ist hier ebenfalls eine Hochwassergefährdung auszuschließen.
- Der Bebauungsplan Nr. 232 sieht lediglich eine Neuerrichtung von Straßenflächen im öffentlichen Bereich als Zufahrt zum Hafengebiet vor. Gleichwohl wird ein hoher Versiegelungsgrad von knapp 90% des Plangebiets vorgesehen. Durch die zunehmenden Verkehre aus dem Plangebiet wird es notwendig, dass einige Knotenpunkte im Nahbereich des Rhein-Lippe-Hafens hinsichtlich Signalisierung und ggf. Ausbau angepasst werden müssen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf bestehende Biotopverbünde. Die Dächer der Gebäude im Plangebiet sollen zukünftig begrünt und zeitgleich für die Installation von Photovoltaikanlagen genutzt werden. Die Begrünung hat nachweislich einen positiven Einfluss auf das lokale Klima, verringert auch die Notwendigkeit der Kühlung des Gebäudes und den Regenwasserabfluss.
- Wie zuvor ausgeführt wird die zukünftige Versiegelung des Hafengebiets in Ökokonten auf Weseler Stadtgebiet dauerhaft ausgeglichen.

Wir bitten höflichst um Kenntnisnahme und Rückantwort.		
 Eingriff in Natur ist verheerend. Unnötige Rodungen sind zu vermeiden, 	23.01.2023 Eingang mit Mail vom 25.01.2023	 Der Eingriff in die Fläche wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben in verschiedenen Ökokonten der Stadt Wesel dauerhaft ausgeglichen. Die Bäume, die aufgrund der Planung entnommen werden müssen, werden innerhalb des Plangebiets ausgeglichen. Am
benötigte Zufahrten genauer zu planen,		südlichen und östlichen Rand des Plangebiets wurden bereits Ersatzpflanzungen durchgeführt. Ergänzend dazu wurden Nisthilfen angebracht. - Die Zufahrt zum Plangebiet ist ausschließlich über die Straße Zum-Rhein-Lippe-Hafen vorgesehen. Weitere Zufahrten in das Plangebiet sind nicht vorgesehen und werden über
neben Ausgleichsflächen sollen auch Bestandsflächen behalten werden auf die vor Ort ansässige Tiere ausweichen können,		 entsprechende Festsetzungen ausgeschlossen. Das Plangebiet ist umgeben von Grünflächen, die größten Teils auch Ausgleichsflächen sind. Diese werden dauerhaft erhalten und bieten somit ein mögliches neues Habitat für verschiedene Tiere. Darüber hinaus bieten neugepflanzte Bäume in Verbindung mit Nisthilfen eine weitere Ausweichmöglichkeit für Vögel.
bevor neue Hallen gebaut werden, soll der Leerstand an anderer Stelle im Kreis Wesel minimiert werden,		- In der Stadt Wesel stehen keine vergleichbaren Flächen für flächenintensive Hafenentwicklungen entlang der Wasserstraßen zur Verfügung. Über die Entwicklung anderer zur Verfügung stehenden Flächen innerhalb des Kreis Wesel entscheiden die jeweiligen Städte. Die Stadt Wesel hat hierauf keinen Einfluss.
 schon überplante und erschlossene, aber noch nicht genutzte Flächen sollen vorrangig genutzt werden, 		 Es existieren auf dem Weseler Stadtgebiet noch einige Flächen für gewerbliche Entwicklungen, die sich derzeit auch aktiv in der Vermarktung befinden. Diese sind für eine solche flächenintensive Entwicklung, wie im Bereich des Hafens geplant, nicht geeignet.

•	Es sollte geprüft werden, was wirklich nötig ist und zeitgemäß und achtsam entschieden werden.		- Die Planung eines landesbedeutsamen Hafens ist schon seit mehreren Jahrzehnten Teil des Landesentwicklungsplans des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP), der unter anderem eine Grundlage für den vorliegenden Bebauungsplan ist. Die Überlegungen hierzu wurden durch die verschiedenen Anpassungen des LEP fortgeschrieben. Bei diesen Fortschreibungen werden immer auch die aktuellen Entwicklungen betrachtet und die Ziele und Grundsätze dahingehend überprüft. Eine zeitgemäße Entwicklung wird somit sichergestellt.
		29.01.2023	
•	Bisheriges "kleines Paradies" mit Nischen für viele Pflanzenarten und Vogel-, Amphibien- und anderen Tierarten Erholungsmöglichkeit für Radfahrer und Spaziergänger Dieses kleine, aber wunderbare Stück Natur wurde und wird nun auf übelste verwundet: viele, zum Teil sehr alte, Bäume wurden gefällt, ganze Wälder gerodet, Raum für Tiere und Pflanzen aber auch den Menschen, unwiederbringlich zerstört. Große Hallen nehmen Vögeln und anderen Tieren ihren Lebensraum, Pflanzen werden zerstört, platt gemacht und Boden verdichtet, so dass auch in		 Die Entwicklung des Rhein-Lippe-Hafens beruht auf der Zielsetzung der Landesregierung an mehreren Standorten in NRW sogenannte landesbedeutsame Häfen zu schaffen. Dies wurde im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) als Ziel 8.1-9 aufgenommen. Durch die Regionalplanung wird der Bereich zwischen Lippe und dem Wesel-Datteln-Kanal als Sonderfläche für die Entwicklung eines landesbedeutsamen Hafens festgesetzt. Das Bauleitplanverfahren orientiert sich somit an den landes- und regionalplanerischen Vorgaben. Eine neue Fuß- und Radwegeverbindung soll zukünftig vom Hafen entlang der nichtöffentlichen Hafenflächen zur Emmelsummer Straße geführt werden. Der Eingriff in bisher als größtenteils landwirtschaftlich genutzte Fläche ist offensichtlich. Im Rahmen des Verfahrens wurde durch Fachgutachter die vorhandene Flora und Fauna
	tieferen Lagen kein Leben mehr möglich ist. Hohe Lichtverschmutzung sowie eine zunehmende Lärmbelästigung		aufgenommen. Darüber hinaus wurden die Einflüsse der zukünftigen Hafenentwicklung untersucht. Hierbei wurden für die festgestellten geschützten Tier- und Pflanzenarten

führen dazu, dass Mensch und Tier immer schlechter Ruhe und Erholung finden, ihr Biorhythmus nachhaltig gestört wird. • Ein Stück "grüne Lunge" von Wesel ist für immer zerstört. So wird der Klimawandel weiter angefacht, anstatt ihm entgegenzuwirken. • Es wurde vieles vernichtet, Tiere aufgeschreckt, vertrieben und getötet, die Pflanzenwelt nachhaltig zerstört. • Ich bitte Sie inständig, bei allen weiteren Schritten intensiv an Natur und Mensch zu denken und zu prüfen, welche nachhaltigen, klimafreundlichen und Biotop erhaltenden Maßnahmen der Weiterarbeit es gibt. Bitte suchen Sie für uns Menschen, die Tiere und Pflanzen rund um die Lippe- und Rheinauen zukunftsorientierte Wege, die das Klima schützen und die Tier und Pflanzenwelt in dem schützenswerten Biotop rund um den Deltaport und den Hafen Emmelsum erhalten.		entsprechende Maßnahmen entwickelt, die zum Erhalt der Art beitragen sollen. Diese werden auf Grundlage der Vorgaben des LANUV entwickelt und mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Wesel abgestimmt. Für die sogenannten Allerweltarten werden keine besonderen Schutzmaßnahmen vorgesehen. Diese profitieren entweder von den vorgesehenen Maßnahmen für andere Arten oder bedürfen keiner besonderen Vorkehrungen. Die Versiegelung der Fläche wird auch über die Nutzung von Ökokonten ausgeglichen. Die Flächen, die für den Ausgleich herangezogen werden, werden zukünftig dauerhaft von Bebauung freigehalten und entsprechend der Zielvorgaben entwickelt. Dadurch steigt die ökologische Wertigkeit innerhalb der einzelnen Ökokontoflächen. Zur Vermeidung von Lichtverschmutzung wird eine entsprechende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese ist explizit auf den Schutz von Fledermäusen und Insekten ausgerichtet. Sie trägt aber durch die Minimierung von Beleuchtung im Außenbereich auf das notwendige Maß auch zu einer deutlichen Verringerung von Lichtemissionen im Allgemeinen bei.
Gleichlautende Einwendung von 11 Personen	31.01.2023	
Gegen den am 17.12.2022 bekannt gegebenen Bebauungsplan Nr. 232 "Am Rhein-Lippe-Hafen - Süd" und die ebenfalls am 17.12. 2022 bekannt gegebene 35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: "Am		

Rhein-Lippe-Hafen - Süd") möchten wir folgende Einwände vorbringen:

Wie auch im Bebauungsplan angemerkt, beruht die zu Grunde liegende Marktanalyse auf Daten vor dem Brexit, Corona-Pandemie und Ukraine-Krise. Wir halten es für fragwürdig und gewagt aufgrund dieser veralteten Prognosen von einem solch hohen Wachstum des Transportaufkommens auszugehen und die Größe des Hafens daran festzumachen. Unserer Ansicht nach müsste das Konzept neu erstellt /überprüft werden.

Im Bebauungsplan wird angemerkt, dass es sich um einen Wasser-Straße-Umschlagplatz handeln wird. Dies steht im Widerspruch zur Forderung des LEP NRW (Ziel 8.1-9: ..." Die Wasserstraßen und mit ihnen in funktionalem Zusammenhang stehende Flächen sind so zu entwickeln, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße) angemessen erfüllen können."). Dort wird multimodaler Güterverkehr gefordert, der hier scheinbar nicht realisiert werden möchte und dieses angedachte Hafengebiet ist daher als Erfüllung dieses Ziels ungeeignet. Die Aussage, dass der Bebauungsplan Nr. 232

 Der Ausbau der Transportwege über den Wasserweg ist weiterhin landespolitisches Ziel. Von daher ist eine Hafenentwicklung geboten.

- In den Ausführungen des Landesentwicklungsplan NRW ist die Rede von einer multimodalen Erschließung der Hafenflächen. Daraus lässt sich jedoch keine Pflicht der trimodalen Anbindung aller Hafenflächen ableiten. Die Multimodalität ist auch dann gegeben, wenn lediglich zwei der drei genannten Verkehre realisiert werden. Im Fall des Rhein-Lippe-Hafens handelt es sich hier um die Binnenschifffahrt und den Transport per LKW. Die trimodale Anbindung der Weseler Hafenflächen ist nicht vorgesehen, widerspricht aber aus oben genannten Gründen auch nicht den Zielsetzungen des LEP NRW. Darüber hinaus sei darauf verwiesen, dass die Schienenanbindung durch die in ca. 2,50 km Entfernung liegende Gleisinfrastruktur des Hafen Emmelsum abgedeckt werden kann. im Einklang mit dem LEP NRW steht, sehen wir daher nicht.

Distributionszentren werden hier als wünschenswerte Unternehmen dargestellt. Unserer Ansicht nach müssten solche Zentren stark selektiert werden. Wie beispielsweise im Bereich des Bebauungsplans Nr. 233: das dort realisierte Tiefkühl-Zentrum kann nicht wirklich eine, mit einer zukunftsorientierten Klimapolitik einhergehende Entscheidung sein. Obst, Gemüse und Fleisch aus fernen Ländern sollen hier noch günstiger und einfacher zum Kunden gebracht werden. Dies steht einem klimaverträglichen regionalen Einkauf entgegen. Es muss nicht jeder, der eine Fläche haben möchte, auch eine angeboten bekommen.

Schwerguttransporte sind sicherlich auf Wasserwegen gut untergebracht. Hier in Hafennähe haben wir dann aber eine starke Belastung der Straßen. Zum einen werden die Straßen häufig durch die Belastung ausgebessert werden müssen zum anderen sehen wir gerade die Verbindung zur B58n als kritisch, da dies Transporte alle über die doch recht betagte Lippebrücke müssten.

 Die vorgeschlagene Selektion von Unternehmen ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplans, sondern obliegt dem Eigentümer der Flächen. Durch den Bebauungsplan Nr. 232 kann nur indirekt ein Einfluss auf den zukünftigen Nutzer genommen werden. Hier ist auf die Einhaltung aller textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zu verweisen.

 Die umliegenden Straßen sind für die Aufnahme von Lkw und den damit einhergehenden Belastungen geeignet. Die Straßenbaulastträger (Kreis Wesel und Landesbetrieb Straßen.NRW) sind für Zustand und mögliche Ausbesserungen an den umliegenden Straßen und Brücken zuständig. Die stark steigenden Verkehrsteilnehmer die mit einer solchen Hafenvergrößerung einhergehen sind belastend für Umwelt und Menschen. Die Feinstaubbelastung wird in dieser Region ansteigen und möglicherweise zu Gesundheitsbelastungen beitragen.

Die betroffene Fläche von ca. 33ha soll auf eine Höhe von 24,5 m über NN angeschüttet werden. Wie werden die hierbei entstehenden CO₂- und Feinstaubausstöße kompensiert? Die betroffene Fläche steht dann ja leider nicht mehr zum CO₂ Abbau zur Verfügung. Gibt es hierzu Berechnungen?

Der Boden darunter ist unwiederbringlich verloren. Im LEP NRW wird zum einen in Punkt 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege gefordert:
"Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungsund Funktionsfähigkeit oder besondere

- Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Hafenentwicklung zu nicht hinnehmbaren Belastungen kommen wird.

 Zur Veränderung der Aufnahmefähigkeit des Bodens gibt es keine Aussagen. Einige Maßnahmen, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festgesetzt werden, können jedoch dazu beitragen, dass die Fähigkeit zur Aufnahme von CO₂ verbessert wird.

 Den beiden genannten Grundsätzen aus dem LEP NRW steht das Ziel 8.1-9 (Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen) gegenüber. Demnach sollen in den aufgezählten Städten in NRW öffentlich zugängliche und multimodal erschlossene Hafengebiete entstehen. Innerhalb der Regionalpläne sollen die Standorte für diese landesbedeutsamen Häfen näher definiert werden.

Das Ziel 8.1-9 des LEP NRW ist gemäß Raumordnungsgesetz ein bereits abgewogener Sachverhalt, der für die weiteren Planungsebenen (Regionalplan, Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan) verbindlich zu beachten und umzusetzen ist. Eine separate Abwägung des Zieles in den weiteren Planungsstufen muss nur noch bedingt stattfinden. Hierbei werden aber nur Belange berücksichtigt, die in der vorherigen Planungsstufe nicht erkennbar waren.

Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann."

zum anderen wird in Punkt 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte gefordert:

"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungsund Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. [...]"

Beide Punkte sehen wir hier in keinster Weise betrachtet. Das anzuschüttende Gebiet unterscheidet sich nicht Anders verhält es sich bei Grundsätzen des Landesentwicklungsplans. Diese müssen auch Eingang in die weiteren Planungsebenen finden und werden dort weiter konkretisiert. Sie dienen als Grundlage für eine nachfolgende Abwägung. Hierbei müssen die Grundsätze jedoch auch gegen weitere Sachverhalte abgewogen werden. Allerdings müssen im Rahmen der Abwägung besonders gewichtige Belange vorliegen, um einen Grundsatz der Raumordnung zu überwinden.

Im Ergebnis ist das Ziel 8.1-9 des LEP NRW höher zu bewerten, als die beiden angeführten Grundsätze. Durch die landesplanerische Notwendigkeit der Entwicklung eines Hafengebiets in Wesel und aus Mangel an alternativen Standorten überwiegt die Hafenentwicklung (Ziel) die Aussagen zu Landschaftsschutz und Landwirtschaft (Grundsätze).

wesentlich von dem LSG "Der Huck" und war unseres Wissens nach auch einst ein LSG (zumindest war es als ein solches beschildert).

Der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche ist hier bestimmt ebenso von Bedeutung. Aufgrund der Klimakatastrophe ist es in den letzten Dürrejahren sehr schwierig ausreichend Heu für die Tiere zu produzieren. Die hier zukünftig fehlenden Flächen schmerzen diesbezüglich zusätzlich.

Die Pflanzungen welche bereits Herbst 2022 erfolgen sollten (Bebauungsplan Abbildung 25/26) sind bis zum heutigen Tage nicht durchgeführt. Lediglich sind am 30.01. acht Schwarzpappeln gesetzt worden, welche unseres Erachtens nach nicht die genannte Qualität von 18/20 aufweisen.

Im Umweltbericht werden dem betroffenen Gebiet einige negative Auswirkungen diagnostiziert. Diese sollen durch Ökopunkte ausgeglichen werden. Die Sinnhaftigkeit dieser Ökopunkte zweifeln wir an. Die verlorengehende Fläche kann man nicht durch Anbringen von Nistkästen kompensieren und auch die stark verteilten kleinen Ausgleichsflächen bringen für die

- Die Pflanzungen haben wie geplant stattgefunden. Neben den Schwarzpappeln wurden gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans Nr. 232 weitere Strauchgehölze gepflanzt. Im Verlauf der weiteren Planentwicklung werden die Böschungskörper in Gänze mit entsprechenden Qualitäten bepflanzt.
- Der Rückgriff auf Ökokonten zum Ausgleich eines Eingriffs beruht auf den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die Ermittlung des notwendigen Ausgleichs erfolgt auf Grundlage der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW", welche durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) herausgegeben wird. Dementsprechend erfüllen die vorliegenden Bilanzierungen zu Eingriff und Ausgleich die aktuellen gesetzlichen Grundlagen.

betroffenen Tiere und Pflanzen nicht den benötigten Lebensraum zurück.

Auch die Tatsache, dass das LSG stark von der Industriefläche durchzogen ist, führt dazu, dass beispielsweise der Wildkorridor zum alten Spülfeld (am Kanalzulauf, Silberweidenwald) unserer Meinung nach viel zu gering ist und nicht mehr von den Tieren angenommen wird. Damit ist der Silberweidenwald für einige Tierarten nicht mehr erreichbar.

In der Landschaftsbildbewertung wird die Wirkzone I genauer beschrieben. Der Splittersiedlung an der Emmelsumer Straße werden unter anderem Obstbestände ohne alte Hochstämme zugeschrieben. In dieser Splittersiedlung gibt es durchaus alte Hochstamm-Obstbäume. Hier müsste eine Überprüfung der Bewertung stattfinden.

Die Ausgleichsfläche Ökokonto WLM-Ö-05
"Lippedorf Obstgarten" ist in unseren Augen
zum Teil eher eine Mülldeponie und mit
Schadstoffen belastet statt eine
Ausgleichsfläche. Hier stellt sich für uns
wieder die Frage der Sinnhaftigkeit der
Öko-Punkte.

Im Zusammenhang mit Schadstoffen: Bei einem Spaziergang ist aufgefallen, dass die Sanierungsarbeiten am alten VEBA-Ölhafen Die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen entsprechen ebenso den aktuellen Vorgaben des LANUV und wurden durch die Untere Naturschutzbehörde überprüft. Im laufenden Verfahren werden Maßnahmen überarbeitet und zukünftig durch Fachpersonal regelmäßig im Rahmen eines Monitorings überprüft.

 Die Bewertung der Wirkzone I wird überprüft und ggf. angepasst.

- Die Missstände sind der Stadt Wesel bekannt und werden abgestellt. Das Ökokonto wird in den kommenden Monaten entsprechend der Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Wesel hergerichtet. Zukünftig entspricht es somit den Zielbeschreibungen und die Ökopunkte können nach Anerkennung der UNB genutzt werden.
- Aufgrund der der Stellungnahme beigefügten Fotos wurde mit Mail vom 01.02.2023 die Ordnungsbehörde der Stadt Wesel sowie die DeltaPort GmbH & Co. KG beteiligt.

nicht gerade gewissenhaft durchgeführt werden. Die Säcke für asbesthaltige Abfälle waren nicht ordentlich verschlossen und es flogen einige leicht gebundene Asbest-Fasern umher (Foto anbei). Dies spricht nicht für die Wahl der Unternehmer und deren Verständnis für den Umweltschutz.

Ganz allgemein fehlt uns bei dem Verfahren zum Bebauungsplan bzw. zum Flächennutzungsplan die Betrachtung der weiter fortschreitenden Klimakatastrophe. Wie sinnvoll ist es eine globale Wirtschaft zu fördern, wenn wir wissen, dass dies mit einer massiven CO₂-Produktion einhergeht. Warum werden in den Bebauungsvorgaben keine Forderungen zu erneuerbaren Energien gemacht?

Die Bemerkung zu den Delta Port Projekten zur Nachhaltigkeit, welche hier in Wesel keine Anwendung finden, ist hier nicht relevant und würden wir als "green washing" bezeichnen.

Welche Risiken birgt die Klimakatastrophe für den Hafen? Wie geht man mit zukünftig vermehrt zu erwartenden Niedrigwasser um? Wo werden diese Risiken betrachtet?

- Durch den Teil B der städtebaulichen Begründung, dem Umweltbericht, werden die Auswirkungen des Bebauungsplans auch auf das Klima betrachtet. Ein globaler Blickwinkel wäre hierbei nicht zielführend, da ein direkter Zusammenhang zwischen dem Bebauungsplan Nr. 232 und dem Fortschreiten des globalen Klimawandels nicht abgeleitet werden kann. Gleichwohl wird durch die Steigerung der Logistik über den Wasserweg eine verbesserte CO₂-Bilanz erwartet. Neben der Dachbegrünung wird im Bebauungsplan Nr. 232 zukünftig auch die Nutzung von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen festgesetzt.
- Die Ausführungen zu den Bestrebungen von Delta Port dienen als Hinweis auf die Entwicklungsmöglichkeiten für die Hafenentwicklung. Über deren tatsächliche Anwendung kann der Bebauungsplan keine Aussagen treffen.
- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden die Folgen der Hafenentwicklung auf das Klima betrachtet. Der Bebauungsplan Nr. 232 bereitet die Entwicklung eines Teils des Rhein-Lippe-Hafens vor. Es werden aus diesem Bebauungsplan keine Maßnahmen abgleitet, wie dem Klimawandel zu begegnen ist. Hier braucht es auf übergeordneter Ebene Lösungsstrategien. Eine Betrachtung

Hier gibt es noch ein kleine Stück Land, welches viele Tiere und Pflanzen beheimatet, dies wird auch aus den von Ihnen vorgelegten Berichten bestätigt.

Meiner Meinung nach sind wir verpflichtet, diese zu schützen und zu pflegen. Ob die ganzen von Ihnen getroffenen Ausgleichs-Maßnahmen funktionieren ist fraglich. Wenn man im Nachhinein sieht, dass die Maßnahmen nicht in gewünschter Weise greifen, ist es zu spät. Die Nachrichten sind voll von Meldungen bzgl. Insektensterben, fehlender Biodiversität und dergleichen.

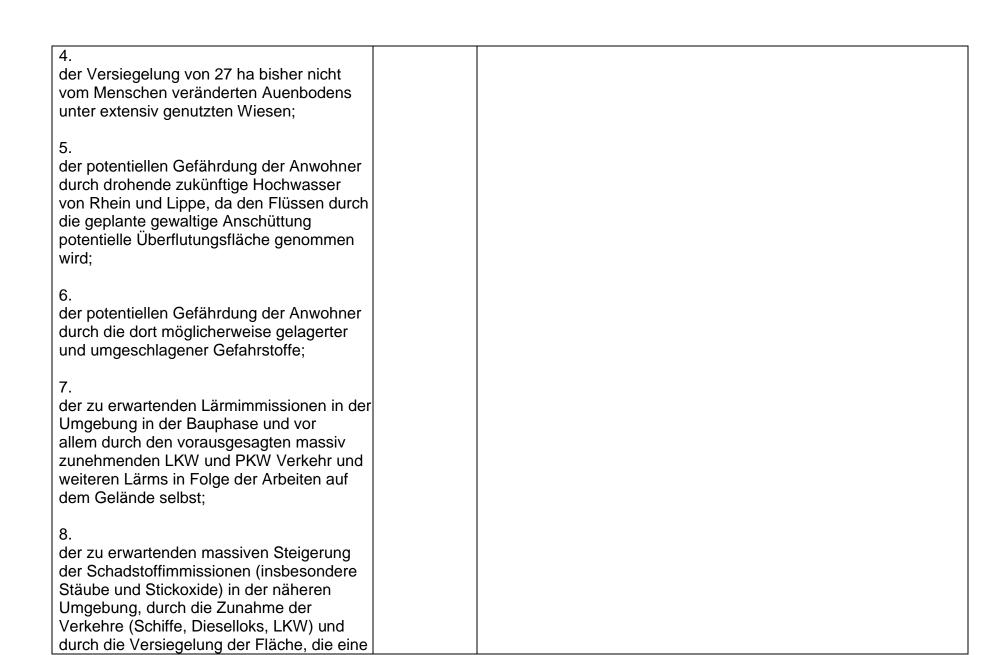
Wenn hier Tiere wie die Kreuzkröte und außergewöhnlich viele seltene Fledermäuse beheimatet sind, ist es für uns nicht nachvollziehbar, diesen Tieren den Lebensraum zu nehmen. Diese Tiere gehören geschützt statt der Industrie den Vorrang zu geben.

Leider ist es mir in der kurzen Zeit, die der Öffentlichkeit bleibt diese Unterlagen durchzusehen, nicht vollumfänglich gelungen, alles zu erörtern.

Gerne würde ich mir vorbehalten noch weitere Argumente nachzutragen.

aller großräumigen Risiken ist nicht geboten, da diese im Rahmen der Bauleitplanung nicht bewältigt werden können.

_	T	
Wann hören wir auf, nur ans Geld zu		
denken?`		
Gleichlautende Einwendung von	31.01.2023	
19 Personen - Unterschriftenliste		
Wir die Unterzeichner legen hiermit		- Erläuterungen zu den Punkten s.u.
Wilderspruch gegen die geplante		Enautorungen zu den Fankten 3.a.
Aufschüttung und Zerstörung unserer Heimat im Bereich südlich des Weseler		
Lippehafens ein, wegen		
1.		
des Verlustes eines weiteren Stückes		
Heimat und der durch die Kulisse einer		
Container- oder Wellblechhallenlandschaft		
optischen Verschandelung des		
Landschaftsbildes eines unmittelbar zu Fuß		
zu erreichenden Naherholungsgebietes;		
2.		
der Vernichtung von hunderten für die		
niederrheinische Landschaft		
charakteristischen Bäumen (Kopfweiden,		
Weißdomeinzelbäumen, riesigen Eschen		
mit Bruthöhlen verschiedener Vogelarten		
usw.);		
3.		
der Vernichtung der in diesem Ökosystem		
lebenden oder mit ihm verbundenen		
Lebensgemeinschaft, auch vieler Rote Liste		
Arten (s. die in Auftrag gegebenen		
Gutachten der ILS);		



erneute Mobilisierung bereits auf dieser	
Fläche nieder gegangener Immissionen	
bewirken wird.	
9. der Nichtberücksichtigung des Zusammenhangs der gesamten	
Auswirkungen aller in den letzten Jahren realisierten und noch nicht abschließend	
bewertbaren Folgen für das Verkehrsaufkommen und noch nicht abschließend bewertbaren Folgen für	
Mensch und Natur im gesamten Umfeld	
(Kreis Wesel insbesondere Voerde,	
Dinslaken, Wesel, Hünxe und darüber hinaus)	
Tillaus)	
10.	
der Verfehlung aller Klimaschutzziele oder Absichtserklärungen.	
Nähere Ausführungen zu den Punkten	 Einige Ausführungen beziehen sich nicht auf Verfahren der Stadt Wesel zum Bebauungsplan Nr. 232, sondern nehmen Bezug auf Verfahren, bzw. Gegebenheiten in der Stadt Voerde. Zu diesen Punkten wird im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 232 keine Stellungnahme seitens der Stadt Wesel abgegeben werden.
Zu den Punkten 1-2:	
Nun soll Lippedorf neben Emmelsum auch noch sterben. Lippedorf und Emmelsum,	 Die weitgehende Versiegelung der Fläche des zukünftigen Rhein-Lippe-Hafen ist nicht von der Hand zu weisen. Dieser
das was einmal weite niederrheinische	Eingriff wird jedoch durch die Nutzung von Ausgleichsflächen
Überflutungsflächen waren, die deshalb im	auf Weseler Stadtgebiet größtenteils funktionsgleich

Laufe von Jahrhunderten zu einer nur extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Überflutungsgräben, Hecken und Baumsolitären umgeformt wurden, sind durch die Ansiedlung von Schwerindustrie wie dem Öllager im Ölhafen und der Aluhütte in den 60er und 70er Jahren des letzten Jahrhunderts bereits zerstückelt worden. Jetzt wird zum finalen Angriff auf die letzten Reste der Natur- und Kulturlandschaft, gerufen. Über 150 Hektar! Land, ein Großteil davon mit Weißdorn und anderen Bäumen bestandene extensive Wiesen, z.T. im Überflutungsbereich sollen insgesamt (Flächen die Deltaport bewirbt) versiegelt werden. Delta Port wirbt seit Jahren bereits mit der

Vermarktung selbst der Flächen (auch der hier angesprochenen, wo die Einwendungen noch ausstehen) noch bevor eine Genehmigung zu deren Zerstörung überhaupt erteilt ist! Es ist sehr frustrierend Einwände zu formulieren, wenn offenbar eh alles schon vorab entschieden ist. Neben den bestehenden ca. 60 ha Fläche mit der altansässigen Industrie (Aluminiumhütte und ehemaliges KHD Werk) umfasst die neue Industrieansiedlung ca. 37 ha im Industriegebiet nördlich der Böskenstraße, 50 ha nördlich des Lippehafens, 23 ha zwischen Emmelsumer Hafen und Kanal, 16 ha für die Westerweiterung des Hafens Emmelsum.

ausgeglichen. Die genutzten Ökokonten gewährleisten ein dauerhaftes Freihalten sowie eine ökologische Aufwertung der entsprechenden Flächen.

 Die Vermarktungsstrategien von Flächen obliegt dem Eigentümer. Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 232 wird ergebnisoffen geführt. Es ist erklärte Absicht der Stadt Wesel, die Hafenflächen im Sinne der landesplanerischen Entwicklungsziele zu entwickeln. Alle diese Flächen waren vor 20 Jahren noch naturnahe Räume, wie sich leicht den historischen Luftaufnahmen des Geoportals des RVR entnehmen lässt. Mit zahlreichen alten Weißdomhecken. Obstbäumen Eschen, Kopfbäumen, riesigen Einzelbäumen bestanden. Weitere 18 ha westlich der Aluhütte plant ein Logistikbetrieb im Verein mit der Statdverwaltung Voerde gerade "zu entwickeln", wodurch wiederum Jungwald, Obstbäume und Wiesen vernichtet werden. Nun sollen hier die letzten 30 ha, das ökologisch bedeutsamste, weil unberührteste Stück Kulturland vernichtet werden. Ein gigantischer Flächenverbrauch, der den Kreis Wesel weiter an die Spitze der Kreise/Städte mit dem höchsten absoluten Flächenverbrauch befördert. Da wo jetzt noch ein einzigartiger Natur- und Kulturraum Naherholung und Schutz für Mensch und Tiere bietet, entsteht weitere Blechhallenarchitektur, ein Legoland mit gigantischen hässlichsten Bauwerken (Becker, Drehkopf, Elsinghorst, ehemalige KHD Werke, Byk Chemie, Tretford, Rhenus, Nordfrost Erdbohr); die Liste grauer, gelber, blauer Hallengebäude die aus dem Boden gestampft wurden, ist lang; die Anwohner der in den Gutachten als Splittersiedlungen diskreditierten Weiler Emmelsum und Lippedorf müssen diese alle schon

jetzt ertragen, wie auch jeder Besucher des zwischen B58n und Lippehafenkulisse eingezwängten inselhaften Naturschutzgebietes Lippemündung. Die seit Jahrzehnten in immer wieder neuen Strategie- und Absichtserklärungen geäußerten Ziele seitens der Politik verschiedener Ebenen, die Neuversiegelung von Flächen zu reduzieren oder gar auf null zu bringen sind vor dem Hintergrund der hier geschaffenen Fakten ein Witz.

Zu Punkt 3

Bei der Fläche handelt es sich um ein einzigartiges Ökosystem. Nach der Zerstörung der 138 Weißdornsolitäre für die Westerweiterung Emmelsum gibt es nirgends sonst am unteren Niederrhein noch so alte, ungeschnittene Weißdornbäume in so großer Zahl. Von dem einstigen weitläufigen Weißdornlebensraum, der das Gebiet zwischen Rhein und Lippe kennzeichnete, wird also nichts übrigbleiben. Die hier zu betrachtenden Flächen südlich des Lippehafens gelten planungsrechtlich als Industriegebiet und keine Einsicht in die tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten. nach denen es sich um ein Kleinod extensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzflächen mit uraltem Baum- und Heckenbestand. Rückzugsgebiet für tausende Tiere und

Die planungsrechtlichen Grundlagen zum Bebauungsplan Nr. 232 bilden nicht die gegenwärtige Nutzung ab, sondern formulieren das Entwicklungsziel für diese Fläche. Dabei beruht der Flächennutzungsplan auf den landes- und regionalplanerischen Vorgaben. Diese sehen für den Raum die Entwicklung eines landesbedeutsamen Hafens vor (vgl. Ziel 8.1-9 LEP NRW). Dieses Ziel der Landesplanung widerspricht zwar der Festlegung des LANUV als "schutzwürdiges Biotop", ist trotzdem für die nachfolgenden Planungsebenen bindend und findet sich u.a. im Ziel 1.7-1 des aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr wieder.

geschützte Tierarten und ein bedeutendes Gebiet im Sinne der Biotopvernetzung zwischen Rhein und Lippe handelt, vermag die Planer davon absehen zu lassen, darauf zu pochen, dass es sich eben nur um ein Industriegebiet handelt, das der systematischen, großflächigen Zerstörung überführt werden darf. Sie entscheiden das einfach so, obwohl die biologische Wertigkeit des Gebiets, jene angrenzender Naturschutzgebiete ganz deutlich übersteigt. In den Karten des Geoportals des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutzes wird das hier zur Diskussion stehende Gebiet auch als "Schutzwürdiges Biotop" klassifiziert und ausgewiesen. Warum diese Einschätzung hier einfach ignoriert wird, bleibt unklar. Bei der Westerweiterung des Emmelsumer Hafens haben wir bereits auf die Bedeutung der dort und hier (s. Abb.) vorhandenen uralten Weißdornsolitäre für den unteren Niederrhein hingewiesen. Nirgends in Deutschland gab es eine solch große Zahl ungeschnittener uralter Weißdornbäume. Der größte von ihnen und mit Sicherheit der größte Weißdorn Deutschlands stand der Westerweiterung des Emmelsumer Hafens im Weg. Unsere Einwände man möge doch die Besonderheit und Einmaligkeit dieses Biotops berücksichtigen, das Emmelsum und Lippedorf prägt, wurde von Seiten der Planer ignoriert. Die uralten

Weißdorne westlich des Emmelsumer Hafens "werden umgepflanzt" hieß es und diejenigen auf der Fläche südlich des Lippehafens "seien nicht Gegenstand des derzeitigen Verfahrens" - jetzt sind sie es!! Auf die Unmöglichkeit einer Verpflanzung von Weißdömem mit einem Stammumfang von über zwei Metern haben wir seinerzeit bereits vergeblich schriftlich und in der Anhörung hingewiesen. Die absehbare Unmöglichkeit wurde noch verstärkt durch die konkret äußerst unprofessionelle Art, mit der die Bäume aus der Erde gerissen und an den neuen Standort verbracht wurden (welcher im Übrigen zuvor ebenfalls mit Weißdomsolitären bestanden war. die im Zuge der Auskiesung vor ein paar Jahren einfach gerodet wurden (s. z.B. RVR) Luftaufnahmen westlich auf dem Byssum.)). Die Bäume sind nicht angegangen! Aber auch für dieses ja absehbare Szenario haben die Planer etwas in den Planfeststellungsbescheid zur Westerweiterung reingeschrieben: "Das Gelingen der Verpflanzung der 138 Weißdömer ist über drei Jahre zu dokumentieren und bei Nichtanwachsen ist für Ersatz zu sorgen". Das es prinzipiell nicht möglich ist. Ersatz für so alte Bäume zu schaffen, kommt ihnen nicht in den Sinn. Etliche Käferarten zum Beispiel, sind auf das alte Holz des äußerst langsam wachsenden Weißdoms angewiesen. Aber

 Die Artenschutzprüfung folgt den Empfehlungen des LANUV und der VV-Artenschutz des MKULNV (2016) sowie den Vorgaben der gemeinsamen Handlungsempfehlung des die Käfer wurden dort wie hier bei der Kartierung nicht mit aufgenommen. Wie man sich eine solche Ersatzpflanzung vorstellen kann, kann man entlang des sog. "Hülskensradweges" betrachten: kniehohe, leichte Heister, die auf dem angeschütteten Boden und in Folge der trockenen Sommer bereits jetzt überwiegend verkümmert sind. Und selbst wenn sie anwachsen, dauerte es Jahrzehnte, bis ihre Blüten, als einzige Tracht Mitte bis Ende Mai den Wildbienen und anderen Insekten zur Verfügung ständen, bis ihre Früchte den alljährlich durchziehenden Schwärmen an Wacholderdrossel Nahrung sein könnten. Aber auch die Wildbienen wurden und werden in den vorliegenden Gutachten nicht berücksichtigt und die winterlichen Wacholderdrosselschwärme tauchten wohl an den Tagen der Begehung durch die ILS auch nicht auf und wenn, wären sie wahrscheinlich durch Einordnung in die Kategorie "Allerweltsarten" als für verzichtbar erklärt worden. Von den Verfassern der Gutachten werden die wichtigsten Gruppen von Insekten (Hautflügler, insbesondere Wildbienen und Schlupfwespen; Käfer, insbesondere Laufkäfer und Bockkäfer, Schmetterlinge, Fliegen), die auf den extensiv genutzten Wiesen oder vom und im Weißdorn leben. gar nicht erfasst. Auch unter ihnen finden sich etliche geschützte Arten.

MUNLV NRW und des MWEBWV NRW "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010. Im Rahmen einer Artenschutzprüfung sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Tierund Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten zu betrachten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine fachlich begründete Liste der so genannten "planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten" zusammengestellt, für die eine Art-für-Art-Betrachtung erforderlich wird. In der entsprechenden Liste für Bereich des (zukünftigen) Rhein-Lippe-Hafens befinden sich keine Insekten, weshalb diese auch nicht im Rahmen der Kartierung aufgenommen wurden.

 Die Zuordnung zu den sogenannten "Allerweltsarten" erfolgt nicht willkürlich, sondern beruht auf den Aussagen des LANUV. Bei diesen Arten ist die Gefährdung deutlich geringer als bei den planungsrelevanten Arten, weshalb nicht jede im Plangebiet vorkommende Art näher untersucht und entsprechende Maßnahmen entwickelt wurden. Aber selbst die zahlreichen seltenen Arten. die sogar in der Umweltverträglichkeitsstudie aufgelistet wurden (23 planungsrelevante! Vogelarten, vom Abendsegler bis zur Zwergfledermaus zehn Fledermausarten und mit der Zauneidechse und der Kreuzkröte auch streng geschützte Reptilien und Amphibien) ändern nichts an der Einschätzung der Gutachter, dass eine "Verträglichkeit mit den vorhandenen Schutzausweisungen [...] gegeben ist." Weiter heißt es im Fazit der UVS: "Nur wenige Aspekte, wie die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Klima und Landschaftsbild, sind als nachhaltig zu beurteilen (mittlere bis hohe Beeinträchtigung). Hinzu kommen die artenschutzrechtlichen Konflikte (Schutzgut Pflanzen und Tiere)", (kursive Hervorhebung durch uns). Wenn Boden und Klima und Landschaftsbild und artgeschützte Pflanzen und artgeschützte Tiere als "nur wenige nachhaltig beeinträchtigte Aspekte" eingeordnet werden dürfen, erscheint es uns als verzweifeltes und hoffnungsloses Unterfangen, wenn wir hier doch auf deren Bedeutung hinweisen. Die sog. Kompensationsmaßnahmen, wie das Aufhängen von Nisthilfen in den verbleibenden Naturresten rund um das zerstörte Plangebiet, das Neupflanzen von Heistern und Bäumchen irgendwo, wo man

 Es steht nicht in Abrede, dass durch die Planung im Bereich des Rhein-Lippe-Hafens artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können und werden. Jedoch ist auf Grundlage der vorher angeführten Punkte davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Der Einfluss der Planung auf dieses Schutzgut wird dementsprechend als wenig nachhaltig beschrieben.

 Die Maßnahmen zum Schutz der im Plangebiet festgestellten planungsrelevanten Arten beruhen ebenso auf Vorgaben des LANUV und werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Wesel durchgeführt und überwacht. noch Platz findet oder das Abschieben des Mutterbodens sind noch nicht mal Feigenblätter, mit denen man die Zerstörung einmaliger Naturflächen nicht ausgleichen und nicht ungesehen machen kann. Überhaupt drängt sich bei Betrachtung der verschiedenen Flächen. mit der der hier geplante Frevel, andernorts ausgeglichen werden soll, der Verdacht auf, dass auf einen wirklichen Ausgleich noch nicht mal abgezielt wird, sondern nur versucht wird den Vorgaben irgendwie zu entsprechen. Die Ausgleichsflächen sind zum einen z.T. so kümmerlich (Randbepflanzung des sog. Hülskensradweges) dass es ein Hohn ist, dass sie hier mit aufgelistet sind. Zum anderen werden Ausgleichsflächen als solche ausgewiesen, die schon in anderen Zusammenhängen als solche ausgewiesen wurden (die Fläche des sog. Huck wurde im Zuge des Neubaus der Kl 2 bereits als Ausgleichsfläche benutzt, wobei die meisten der damals gepflanzten Obstbäume ungeschnitten und ungepflegt ihrem Untergang überlassen wurden). Rechtlich zwar zulässig aber für die vertriebenen Tierarten aus diesem Lebensraum bedeutungslos sind Flächen. die in keinem topographischem Zusammenhang stehen (Flächen in Lackhausen oder Büderich) oder die wegen ihres Inselcharakters und der Art

Die Entwicklung der Ausgleichsflächen beruhen auf Zielbeschreibungen, die Entwicklungsziele abbilden. Die Anpflanzungen auf den Flächen rund um den Hafen wurden Anfang 2023 durchgeführt. Zukünftig werden sich diese Flächen entsprechend der Vorgaben entwickeln und dienen dann dem forstrechtlichen Ausgleich.
 Die Ausweisung von Ausgleichsflächen für mehrere Bauleitplanverfahren ist üblich, da verschiedene Funktionen (z.B. Ausgleich für den Eingriff in den Boden oder forstrechtlicher Ausgleich) ausgeglichen werden können. Nicht alle Ausgleichsflächen dienen dem artenschutzrechtlichen Ausgleichs und liegen aus diesem Grund auch nicht in der Nähe des Plangebiets.

ihrer Bepflanzung nicht als Ausgleich fungieren ("Wald" zwischen Frankfurter Str. und Holzweg)

Zu Punkt 4

Es ist zwar erklärtes Ziel der Politik die Flächenverbrauch und Neuversiegelung zu reduzieren, aber im Kreis Wesel wurden allein im Zeitraum 2010 bis 2017 3029 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche "in Anspruch genommen". Sie stehen daher für die Nahrungsmittelproduktion nie mehr zur Verfügung. Das ist mehr als dreimal so viel Fläche wie die 924 Hektar, die z.B. die Städte Duisburg, Oberhausen, Bottrop, Mülheim, Essen, Gelsenkirchen und Herne, zusammen in dieser Zeit beanspruchten 35% des gesamten Flächenverbrauchs im Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) in diesen Jahren geht zu Lasten Weseler Gebiets oder 6 % des Flächenverbrauches ganz Nordrhein-Westfalens! Wobei die Vernichtung der Flächen des Lippemündungsraumes erst nach 2017 begann (aktuell: Neubau B58n, Westerweiterung Hafen Emmelsum; Gewerbeflächen zwischen Kanal und Hafen Emmelsum. Logistikflächen nördlich des Rhein Lippehafens (Rhenus und Nordfrost), geplanter Logistikpark östlich der Aluhütte, Gewerbegebiet nördlich der Böskenstraße, die hier zur Diskussion stehende Fläche südlich des Lippehafens 232) und in oben

- Die Forderungen, die im Grünlandreport formuliert werden, sind bekannt.
- Es gibt keinen alternativen Standort für die Entwicklung eines landesbedeutsamen Hafens. Die gewählten Flächen für die Entwicklung des Rhein-Lippe-Hafens beruhen auf den landesund regionalplanerischen Vorgaben. Auf landesplanerischer Ebene wird die Notwendigkeit der Entwicklung verschiedener Standorte für landesbedeutsame Häfen formuliert. Die Festsetzung des genauen Standorts obliegt laut Landesentwicklungsplan NRW der Regionalplanung. Der Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf sowie der Regionalplan Ruhr stellen den Bereich zwischen Lippe und Wesel-Datteln-Kanal als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit einer zweckgebundenen Nutzung ("Landesbedeutsame Hafennutzung") dar.

zitierter Statistik also noch gar nicht mit auftaucht. Dies und jenseits des Kanals, wurden Flächen versiegelt und sollen überbaut werden, die sich in Quadratkilometer bemessen lassen und deren jetzige Funktion als extensive landwirtschaftliche Nutzfläche UND als Biotopvernetzungsgebiete zwischen den landesweit bedeutsamen Naturschutzgebieten Lippeaue und Rheinvorland sowie Mommniederung nicht ausgeglichen werden kann. Ein Großteil der Flächen ist durch die Bautätigkeit der letzten fünf Jahre bereits verloren, umso entscheidender ist es die hier bezeichnete Fläche 232 zu erhalten und zu schützen. Die hier zur Rede stehenden Flächen sind seit Jahrhunderten extensiv genutztes Grünland, wohingegen die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Flächen südlich des Emmelsumer und nördlich des Lippehafens durch Auskiesung und Verfüllung diesen ökologischen Wert verloren haben und wohl nie wieder erreichen. Gerade konnte in einer Studie gezeigt werden, das Grünland erst nach Dekaden zu einem stabilen Ökosystem wird. Die Kernforderungen des BFN finden sich am Anfang ihres Grünlandreportes. Wir zitieren sie hier unter kursiver Hervorhebung für die Fläche relevanter Aussagen:

"1.

Artenreiches Grünland muss in Deutschland wirksamer geschützt werden. Auf nationaler Ebene sollte daher ein flächendeckendes Grünlanderhaltungsgebot eingeführt werden.

2.

Insbesondere in Natura 2000 Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) [hier genau zwischen den FFH Gebieten Rheinvorland und Lippeaue] sowie in weiteren sensiblen Gebieten (z.B. kohlenstoffreiche und erosionsgefährdete Gebiete) sollte Grünland im Rahmen des Direktzahlungs-Durchführungs-Gesetzes unter strengen Schutz gestellt werden und eine Grünlandumwandlung bundesweit untersagt werden.

3. Vor allem in Flussauen und auf Moorböden sollte ein generelles Grünland-umbruchverbot gelten. [...].

5.
Es sollten durch die Gemeinsame
Agrarpolitik insbesondere "dunkelgrüne"
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
(AUKM) von den Ländern gefordert und
besonders honoriert werden,
d.h. solche AUKM, die einen echten
Mehrwert für die biologische Vielfalt und
den Naturhaushalt haben. [...] Die AUKM-

Förderung sollte außerdem die Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen beinhalten, die für den Erhalt der biologischen Vielfalt von sehr großer Bedeutung sind.

8.

Der wichtige Beitrag von Grünland zum Klimaschutz sollte in Klimaschutzinitiativen (bspw. Aktionsprogramm Klimaschutz 2020) stärker berücksichtigt werden.

9.

Eine nationale Grünlandstrategie, welche den Grünlanderhalt zur Sicherung der vielfältigen von Grünland erbrachten, ökologischen und gesellschaftlichen Leistungen als zentrales Ziel hat, sollte in enger Zusammenarbeit zwischen Umwelt-, Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden entwickelt werden. Nachdem die Firma Hülskens weite Teile der angrenzenden Gebiete "auf dem Büssum" "Lippemündungsbereich" in den letzten Jahren ausgekiest und z.T. mit Material aus dem Bergbau verfüllt hat, und für die Westerweiterung im Hafen Emmelsum und die Flächen nördlich des Lippehafens Million Kubikmeter angeschüttet wurden, bleibt die hier zur Diskussion stehende Fläche, die jetzt versiegelt werden soll mit natürlichem nicht anthropogen überformtem Boden übrig. Ein Zusammenhang von

Klimaschutz mit der Versiegelung von hekatomben Hektar an Boden kann niemand leugnen. "Verschlechterung der Böden, Verlust der Artenvielfalt und Klimawandel sind drei Gesichter einer zentralen Herausforderung", sagte IPBES-Chef Robert Watson auf der sechsten Sitzung des UN-Rats für Biodiversität (IPBES) "Wir können es uns nicht leisten. sie isoliert anzugehen. Sie erfordern höchste Priorität und müssen zusammen gelöst werden." (kursive Hervorhebung durch uns). Hier könnten ganz unmittelbare Ergebnisse erzielt werden, indem die Versiegelung wertvoller Böden verhindert wird, stattdessen werden lieber Szenarien über vielleicht mögliche CO2 Einsparungen in einigen Jahrzehnten zu Papier gebracht. Böden sind wichtige CO₂ Speicher. Insbesondere wenn es sich wie hier um Auenböden unter extensivem Grünland handelt.

Zu Punkt 5:

Böden sind nicht nur CO₂ Speicher, sondern auch Wasserspeicher. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei der zu versiegelnden Fläche nicht nur um natürliche Auenböden handelt, sondern um potentielle Retentionsflächen. Die Bemühungen an verschiedenen Orten entlang des Rheins angesichts der Bedrohung durch eine Jahrhundertflut

 Im Plangebiet herrschen überwiegend Vega / Braunaueböden vor. Darüber hinaus sind Auengleye und in geringem Umfang Plaggenesch-Böden ausgeprägt. Bei einigen Böden handelt es sich um anthropogen überprägte Böden. Teilflächen der o.g. Böden sind durch vorhandene Aufschüttungen (Deichböschungen, Straßenböschung, etc.) anthropogen verändert. Retentionsräume neu zu schaffen, werden konterkariert. Durch die Aufschüttung von Erdmassen in geologischen Dimensionen unter enormen Energieaufwand (und damit CO₂ Ausstoß) (allein für die Westerweiterung des Hafens Emmelsums fast eine Million Kubikmeter und nördlich des Lippehafens noch größere Mengen) wird den Flüssen viel Retentionsraum genommen und so das Risiko von zukünftigen Hochwasserkatastrophen billigend in Kauf genommen. Aber keinem der Politiker war es auf der am 9.11.22 stattgefundenen Einweihungsfeier an der neuen Emschermündung zu blöde oder peinlich sich, nur zehn Kilometer stromaufwärts, dafür feiern zu lassen. Retentionsräume "zu schaffen, um Hochwässer zu verhindern ". Das dort entfernte Material ist mit Kolonnen ungezählter LKW über die Straße (anstatt mit der Bahn oder dem Schiff', was immerhin möglich gewesen wäre) ins Hafengebiet Emmelsum/Lippedorf gefahren worden, so dass es bestenfalls zu einem Nullsummenspiel bezüglich der Gesamt-Überflutungsräume kommt, was aber im Katastrophenfall den Menschen in Lippedorf und stromabwärts nichts nützte. Von 1993 bis 2002 kam es an Rhein und Lippe in mehreren Jahren in kurzem Abstand zu sogenannten "Jahrhunderthochwassern".

Etwa zwei Drittel der Böden im Plangebiet sind gem. Geologischer Dienst NRW als schutzwürdig eingestuft worden. Ein Teil dieser Böden ist aber durch bereits vorhandene Aufschüttungen / industrielle Vornutzung anthropogen überformt bzw. wird im Westen des Plangebiets (Festsetzung "Erhalt von Wald") gar nicht baulich beansprucht.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Lippe. Die Wasserkörper der Häfen Emmelsum und Rhein-Lippe sowie die randlichen Uferbereiche des Rheins liegen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Rheins (HQ100). Auch die Böschungen des Hafenbeckens im Bereich des Plangebiets sind Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Rheins. Da derzeit eine Veränderung des vorhandenen Böschungsufers nicht geplant ist, ist ein Retentionsflächenausgleich nicht erforderlich.

Der aktuell durch einen Deichkörper geschützte Bereich stellt nach der geplanten Geländeerhöhung ein Hochufer dar. Damit geht ein verbesserter Schutz vor Hochwasser einher. Auch im Lippemündungsraum stand das Wasser nur wenige Dezimeter unter den Brücken der Bundesstrasse und der Bahnstrecke. Es war nur ein Glück, dass die Deiche hielten. Auch die hier betrachteten Flächen südlich des Lippehafens könnten bei erneuten Hochwässern als mögliche Retentionsräume dienen, da sie niedrig liegen und auch regelmäßig im Frühjahr voll Qualmwasser sind. Sie müssen daher wiederum hochwasserfrei angeschüttet werden. Hier wäre es sinnvoll die hier zur Diskussion stehenden Flächen als Ausgleichsretentionsräume für die schon angeschütteten Flächen nördlich des Lippehafens zu Nutzen. Stattdessen sollen auch hier wieder durch gigantische Erdanschüttungen die Flüsse in engere Betten gezwängt werden. Man beeilt sich den Lipperandsee als Kompensationsfläche zu benennen, anstatt was notwendig wäre. alte Retentionsräume zu erhalten und zusätzliche zu schaffen.

Zu Punkt 6:

Der Lippemündungsraum zwischen Wesel und Voerde ist ein Ballungsraum. Wenn einige Gefahrstoffe in Duisburg nicht gelagert oder umgeschlagen werden dürfen, in den Deltaport Häfen aber wohl, bedeutet dies nur, dass man die Gefährdung der in absoluten Zahlen

 Wie in der Stellungnahme bereits bemerkt, ist noch nicht sicher, ob und welche Stoffe im Plangebiet des Bebauungsplans gelagert werden. Der Bebauungsplan Nr. 232 ermöglicht lediglich einen großen Entwicklungsspielraum für die zukünftige Hafenentwicklung. geringeren Menge an Menschen durch eben diese Stoffe, die hier in der unmittelbaren Umgebung der Hafenanlagen wohnen eher billigend in Kauf nimmt, als die einer Großstadt.

Wie vereinzelten Hinweisen aus dem Internet zu entnehmen schlägt z.B. die Contargo AG schon jetzt große Mengen kennzeichnungspflichtiger Gefahrstoffe in Emmelsum um und lagert sie dort zwischen. Welche Gefahrstoffe möglicherweise im Gebiet des südlichen Lippehafen gelagert oder umgeschlagen werden sollen ist noch nicht bekannt. In der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III Richtlinie) § 11 Absatz 3 heißt es:

"Der Betreiber eines Betriebsbereichs hat alle Personen [...] die von einem Störfall in diesem Betriebsbereich betroffen sein könnten, vor Inbetriebnahme über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalls in einer auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Adressatengruppe abgestimmten Weise zu informieren." Lippedorf sowie die Voerder Ortsteile Emmelsum, Spellen und Friedrichsfeld liegen in z.T unmittelbarer Nähe der Hafenanlagen; z.t. in Hauptwindrichtung. Bisher wurde niemand in der Bevölkerung "über die

 Gemäß rechtlicher Vorgaben sind innerhalb des Untersuchungsbereichs alle Bereiche erfasst und berücksichtigt worden, in denen Wohnnutzung stattfindet. Sollte es zu einer Ansiedlung einer störfallrelevanten Nutzung kommen, sind dann die rechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen. In einem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und über die notwendigen Maßnahmen zu unterrichten. Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalls in einer auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Adressatengruppe abgestimmten Weise" informiert.

Zu Punkt 7

Sämtliche dieser Flächen, die in den Häfen schon versiegelt und überbaut wurden und noch werden sollen, liegen im Westen der beteiligten Kommunen und somit im Westen des Ruhrgebietes. Sie stehen als Frischluftschneisen nicht mehr zur Verfügung. Ebenso können sie ihr Funktion Schadstoffe, der Industrien zu binden einmal überbaut und versiegelt nicht mehr ausfüllen. Schon jetzt gelten die Gebiete westlich der Großemittenten Trimet. Buchen und der linksrheinischen Solvay (Emmelsum, Friedrichsfeld, Lippedorf) als solche mit hoher Luftschadstoffbelastung. Es ist bekannt, dass hochgiftige Gase wie z.B. die 7000000 kg Kohlenstoffmonoxid und die 36500 kg Fluorwasserstoff, die allein die Aluhütte eigenen Angaben zu Folge jährlich emittiert und auch die Emissionen an Stäuben, auf versiegelten Flächen nicht wie auf den Grünflächen abreagieren oder gebunden werden können und so immer wieder reaktiviert werden. selbst wenn sich z.B. Stäube dort niederschlagen. Hinzu kommt ein gewaltiges neu generiertes

- Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 232 weist darauf hin, dass es durch die Bebauung im Plangebiet zu einer Veränderung des Windflusses kommen kann. Auch eine zusätzliche Belastung der Luft durch Emissionen aus dem Plangebiet durch u.a. zusätzliche Verkehre sowie die baulichen Anlagen wird hier angemerkt. Dem stehen aber auch die festgesetzte Dachbegrünung sowie der bereits mit Bäumen und weiteren Gehölzen bepflanzte Grünstreifen gegenüber. Diese werden als Verminderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahme für mögliche Emissionen benannt. Verkehrsaufkommen. Die Prognosen des Kreises Wesel, die in das Verkehrsgutachten zur Westerweiterung des Hafens Emmelsum eingeflossen sind, gehen z.B. von einer Verfünffachung des Verkehrs auf der Böskenstrasse (L4) im Ortsteil Friedrichsfeld aus (von 2000 auf 9500 KFZ). Von einer Verdoppelung des Verkehrs auf der Frankfurter Straße (von 8500 auf 16000, bzw. südlich der Emmelsumer Straße von 6000 auf 13500) usw. Emissionen des Verkehrs (Stickoxide, Feinstäube usw.) machen krank! Die Problematik der zu erwartenden steigenden Immissionen findet in den Planungen keine Berücksichtigung. Die politische Debatte zum Thema saubere Luft konzentriert sich auf einzelne hochbelastete Straßen in Städten. Es sollen Fahrverbote für diese erlassen werden. Dabei ist auch eine Zunahme der Schadstoff Immissionen. wie sie hier mit Sicherheit zu erwarten sind. der Gesundheit der Anwohner abträglich, selbst wenn sie unter den Grenzwerten blieben, wovon nicht ausgegangen werden kann.

Zu Punkt 8

Verkehrslärm macht krank! Es ist eine Verhöhnung der Anwohner, wenn das für die hier angesprochene Industrie-Ansiedlung in Auftrag gegebene Lärm-Gutachten akribisch genau auflistet, dass Die ausgewiesenen Werte ergeben sich aus den Grenzwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Die TA Lärm ist behördenverbindlich und bildet damit die rechtliche Grundlage für die schalltechnische Einschätzung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Dem Schallgutachten ist die zu erwartenden Grenzwerte an verschiedenen Stellen Tag und Nacht fast immer - ganz knapp- eingehalten werden und gleichzeitig die WHO erheblich niedrigere Werte empfiehlt und das Land NRW seine Absicht bekundet, ab 2030 sich an diesen orientieren zu wollen. Schon seit der Ansiedlung einzelner Betriebe im Industriepark Böskenstrasse ist insbesondere durch die Elsinghorst Stahlwerke und die hinzugekommenen LKW Verkehre die Lärmbelastung für die Anwohner in Emmelsum immens gestiegen.

Zu Punkt 9

Das Bundesklimaschutzgesetz gibt vor, dass der Ausstoß an Treibhausgasen im Verkehrsbereich bis zum Jahr 2030 auf 85 Millionen Tonnen CO2 Äquivalente fallen muss. Selbst im Corona- Jahr 2021 lagen die Emissionen des Verkehrssektors bei fast 150 Millionen Tonnen. Tendenz steigend. Der Ausbau des Hafens wird nicht zu weniger, sondern zu mehr Verkehr fuhren, was ja auf der regionalen Ebene auch unstrittig ist (s. die Prognosen des Kreises Wesel zur Steigerung der Verkehre auf einzelnen Straßen, die unter Punkt 4 bereits aufgelistet sind), aber er wird auch zu einem erhöhten Gesamtverkehrsaufkommen führen, nicht nur auf der "letzten Meile". "Die letzte Meile" ins Rhein Ruhrgebiet ist vom Duisburger Hafen

deutlich zu entnehmen, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden.

 Das Verkehrsgutachten weist in der aktuellsten Version auf eine notwendige Anpassung mehrere Knotenpunkte in Nahbereich des Plangebiets hin. Hierdurch soll der Verkehr in diesem Bereich zukünftig deutlich verträglicher abgewickelt werden. Das Straßennetz ist in der Lage die zusätzlichen Verkehre aufzunehmen.

Über einen Ausbau der Straßen auf dem Stadtgebiet von Voerde können im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 232 keine Aussagen getroffen werden. Ein solcher Ausbau obliegt der Stadt Voerde.

erheblich kürzer. Ziel der Planungen ist es neue Flächen zu erschließen und somit wird insgesamt noch mehr Verkehr generiert; daher wirbt Delta-Port ja auch ganz offen damit, dass die Verkehrssituation im Straßennetz um ihre Häfen, noch nicht so prekär sei, wie im nahen Rhein-Ruhr-Gebiet. Den prognostizierten gewaltigen Verkehrsbelastungen werden allerdings die vorhandenen Straßen nicht gerecht. Schon jetzt sind die Verhältnisse auf den umgebenden Bundes- und Landesstraßen zu Stoßzeiten denen in Großstädten vergleichbar. Der Ausbau der Rheinbrücke hat gezeigt, dass dich die Verkehrsströme jetzt vor der Stadt stauen, wenn die Südumgehung fertiggestellt ist wird es zu noch massiverem Stau auf der bestehenden B58 in Obrighoven und der B70 kommen. Straßenbau zieht immer weiteren Straßenbau nach sich und das führt zu immer mehr Verkehr. Dies ist mit den Einsparzielen nicht vereinbar. Hier ist es die Aufgabe der Politik lenkend einzugreifen und nicht wie hier immer neue Flächen für LKW Logistik zu versiegeln und was daraus folgt immer weitere Flächen für den Straßenbau zu opfern. Die Karten in den Anhängen der Umweltverträglichkeitsstudie zeigen bereits die B8n in ihrem zukünftigen Verlauf bis auf Voerder Gebiet. Die uralte Planung des A59 Verlaufs wird also aufrecht gehalten. Ein

Schienenanschluss des Hafens oder der Kreisbahn an die Betuwelinie ist in den Unterlagen nicht vorgesehen. Wir sind der Meinung, dass die hier begutachteten Auswirkungen auf Mensch. Natur und Umwelt nicht isoliert von den anderen Planungen im Bereich der Häfen betrachtet werden können und zunächst die realen Auswirkungen, die von den bereits bestehenden oder im Bau befindlichen Projekten (Westerweiterung Hafen Emmelsum, Logistikflächen zwischen Hafen Emmelsum und Kanal, Norderweiterung Lippehafen, Industriepark Böskenstraße) begutachtet werden müssten, bevor weitere so großflächige Naturgebiete zerstört und für Logistik in Anspruch genommen werden. Insbesondere wäre abzuwarten, wie das bestehende und im Bau befindliche Straßennetz die bereits bis jetzt zu erwartenden, zusätzlichen Verkehre bewältigt. Einen weiteren Ausbau von Straßen durch

Einen weiteren Ausbau von Straßen durch Voerde lehnen wir ab.

Zu Punkt 10

"Gesetzlose Willkür herrschte nie...", schreibt Heinrich Heine in Deutschland ein Wintermärchen über unser Land und auch wir werden diesen Eindruck nicht los. Alles geht rechtlich zu, wenn die uralten Planungen des LEP aus dem Jahr 1968 (die ersten Pläne einen Hafen in der

 Der Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen wurde zuletzt im Jahr 2022 fortgeschrieben. In dieser Fortschreibung wird der Klimaschutz und die Anpassung an Lippemündung zu errichten gehen auf das Jahr 1915 zurück) zur großflächigen Zerstörung einer Landschaft, eines ganzen Kulturraumes im Lippemündungsbereich nun weiter ins Werk gesetzt werden, allen Einsichten in eine Notwendigkeit des Einhalts zum Trotz. 1968 gab es noch keine Diskussion über Klimawandel, heute ist er (nach jahrzehntelangem Mahnen) bereits eingetreten. In den letzten Jahren überholten sich die Monate und Jahre mit Maximaltemperaturen, mit Maximal- oder Minimalniederschlägen auch im Kreis Wesel. Noch zwei oder drei weitere Dürresommer, wie die der Jahre 2018 oder 2022 werden die ohnehin schon wenigen Wälder im Kreis Wesel weiter dezimieren. inklusive der hier benannten "Ausgleichspflanzungen". Hoch- oder Niedrigwasserereignisse sind bereits eingetreten und werden vermehrt eintreten und der KFZ Verkehr mit allen seinen zerrüttenden Folgen für die Gesundheit durch Lärm, Abgase und Stäube wird drastisch zunehmen. Fortschritt müsste bedeuten allen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Hier sind vor allem Gesundheit, Nahrung und (Nah-)Erholung zu nennen und nicht immer und einzig wirtschaftliche Interesse Einzelner zu berücksichtigen.

den Klimawandel als eine von drei zentralen Herausforderungen für die Anpassung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze im Landesentwicklungsplan genannt. Damit gehen diese Themengebiete auch in die Fortschreibung bestehender Ziele und Grundsätze ein.

Emmelsum im Januar 2023

Lintarraich a an aigh a Amh an a		<u> </u>
Unterzeichner siehe Anhang	04.04.0000	
Der Hafenverbund Delta Port beabsichtigt auf der nord-westlichen Hafenseite eine Erweiterung von ca.33ha für hafenverbundene Industrie zu entwickeln. Wir widersprechen diesem Bauvorhaben unter anderem aus folgenden Gründen: • Unsere Immobilie hätte eine erhebliche Wertminderung.	31.01.2022 Eingang 02.02.2023	- Ein Wertverlust aus der Entwicklung eines Bebauungsplans und seinen Festsetzungen ist spekulativ und es fehlt an einem städtebaulichen Bezug. Somit sind solche vermögensrechtlichen Interessen ausweislich der einschlägigen Rechtsprechung nicht abwägungsrelevant und auch nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens. Dieser Sachverhalt gilt besonders dann, wenn schon länger bekannt ist, dass eine Entwicklung stattfinden soll. Wie bereits oben angeführt, wird
 Hinzu kommen auf uns als Anwohner ein Wegfall der Lebensqualität und dadurch bedingt gesundheitliche Probleme. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen sollten doch für den Menschen vermieden werden. Nach der Erweiterung kommt eine erhebliche Steigerung der Lärm- und Abgasbelastung auf uns zu. 		dieses Bauleitplanverfahren seit 2012 geführt. Die Hafenentwicklung ist somit seit langem bekannt. - Durch die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 232 werden die Auswirkungen der gewerblichen und industriellen Entwicklung im Südteil des Rhein-Lippe-Hafens minimiert. Hierzu wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens verschiedene Gutachten (u.a. Schallgutachten) erstellt. Diese sollten mögliche Gefährdungen der Umgebung im Vorfeld aufdecken und entsprechende Maßnahmen zu deren Vermeidung bzw. Minderung aufzeigen. Die Beeinträchtigung der Umgebung kann somit zwar nicht gänzlich vermieden, kann jedoch minimiert werden. Durch Einhaltung des aktuellen Stands der Technik werden auch weitestgehend die negativen Einflüsse durch die zukünftige Bebauung auf die umliegenden Bewohner und die Natur gemindert.

- Unsere Information ist zum jetzigen Zeitpunkt, das bis zu 300 LKW mehr pro Tag fahren werden.
- Die Abstände zu unserem Gebäude und Grundstück, wären laut Plänen die man im Internet einsehen kann, auf keinen Fall ausreichend.
- Es sind ja heute schon große Flächen in diesem Gebiet bebaut worden, teilweise dort wo vorher noch ein Naturschutzgebiet war.
- Wertvolle Flächen alter Kulturlandschaft sollen noch mehr zerstört werden.
- Neue Straßen kommen hinzu und wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere gehen verloren.
- Der Verlust an Retentionsflächen durch die Hafenerweiterung bleibt nicht nur durch die unzureichende Regelung des Ausgleichs unbefriedigend, sondern auch durch die Tatsache, dass es dabei auch zu zusätzlicher Flächenversiegelung im erheblichen Ausmaß kommt.

- Eine verlässliche Aussage zum Verkehrsaufkommen in diesem Bereich kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Das vorliegende Verkehrsgutachten geht von Durchschnittswerten im Verkehrsaufkommen aus. Die tatsächliche verkehrliche Entwicklung kann erst mit Ansiedlung entsprechender Unternehmen im Plangebiet abgeschätzt werden.
- Die Abstände zu den bestehenden Wohngebäuden ist gemäß den vorliegenden Gutachten ausreichend, bzw. wurden entsprechende Maßnahmen entwickelt, um mögliche Beeinträchtigungen zu verhindern oder weitestgehend abzumildern.
- Durch die Planungen im Bebauungsplan Nr. 232 wurden keine Flächen eines Landschafts- oder Naturschutzgebiet in Anspruch genommen. Vielmehr haben sich die Entwicklungen im nördlichen Bereich des Hafens (Bebauungsplan Nr. 233) am Verlauf der angrenzenden Schutzgebiete orientiert. Diese Entwicklungen fanden stets in Absprache mit den zuständigen Stellen statt.
- Eine Zerstörung der Fläche ist nicht von der Hand zu weisen. Allerdings finden sich in Wesel keine alternativen Entwicklungsmöglichkeiten für einen landesbedeutsamen Hafen. Dort, wo die Möglichkeit des Ausgleichs besteht, sieht die Stadt Wesel entsprechende Maßnahmen vor und setzt diese auch in den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 232 fest.

- Die Hafenerweiterung wird also nach derzeitigem Stand das Hochwasserrisiko steigern.
- Wir möchten vor der Genehmigung der Planung erfahren, wie wir vor den Beeinträchtigungen geschützt werden!

 Wir haben bisher in einer freien Landschaft gewohnt mit hoher Lebensqualität und möchten nicht von riesigen Gebäudekomplexen erdrückt werden.

- Einen Einfluss auf das Hochwasserrisiko wird die Entwicklung des Hafengebiets nicht haben. Das Gelände wird auf hochwasserfreies Niveau aufgehöht und trägt damit eher dazu bei, das Risiko von Hochwasser in den dahinterliegenden Bereichen zu minimieren.
- Wie in den vorangegangenen Ausführungen bereits aufgezeigt wurde, werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorgesehen, um möglichen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken. Hierzu gehört die Eingrünung des Plangebiets entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze. Ebenso werden mögliche Schallimmissionen durch Vorgaben im Bebauungsplan beschränkt, wodurch schädliche Auswirkungen auf die umliegenden Wohnhäuser ausgeschlossen werden können. Durch Anwendung des Abstandserlasses NRW sollen darüber hinausgehende Immissionen, wie etwa Erschütterungen oder ähnliches, so weit von den Wohnhäusern abgerückt werden, dass auch hier negative Auswirkungen auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Darüber hinaus ist die Zufahrt zum Plangebiet ausschließlich über die Straße Zum-Rhein-Lippe-Hafen vorgesehen. Somit ist es ausgeschlossen, dass der Verkehr in das Hafengebiet über die Straßen der Siedlung abgewickelt wird. Ein erhöhtes Hochwasserrisiko durch die Entwicklung des Hafengebiets besteht nicht.
- Die störende optische Wirkung der zukünftigen Gebäude im Plangebiet wird durch verschiedene Festsetzungen im Bebauungsplan gemildert. So wird unter anderem die Farbgestaltung der Fassaden ebenso vorgegeben wie die Gebäudehöhe. Entlang des südöstlichen Randes des Plangebiets dürfen maximal 20 m hohe Gebäudeteile entwickelt werden. Darüber hinaus wird das gesamte Plangebiet im östlichen und südlichen Bereich von einem Grüngürtel eingefasst, der die optische Wirkung des Plangebiets abmildern

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme und Rückantwort.	wird. Es ist beabsichtigt den Abstand zwischen der Bauzone und der angrenzenden Wohnbebauung um 15,0 m zu vergrößern.
--	---



Stellungnahme zu dem Bebauungsplans Nr. 232 "amp;Rhein-Lippe-Hafen - Süd"amp; sowie zu dem Plan zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans an bauleitplanung@wesel.de 10.01.2023 18:40 Protokoll:

Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

1 Attachment



Stellungnahme BBP 232_Flaechennutzungsplan_

2023 01 11.pdf

Sehr geehrte Mitglieder* des Rates der Stadt Wesel, sehr geehrte Mitglieder* des Teams Bauleitplanung,

der vor Ihnen vorgelegte Bebauungsplan und geänderte Flächennutzungsplan weist zahlreiche kritische Aspekte auf, die eine Neuplanung notwendig erscheinen lassen.

in der Anlage finden Sie meine Stellungnahme zu

dem Bebauungsplans Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd"

Entwicklung eines Sondergebietes Hafen (SO-Hafen) der Stadt Wesel

Bezug: https://www.wesel.de/rathaus-online/buergerbeteiligung/fruehzeitige-beteiligung-der-aufstellung-des-bebauungsplans-nr
Bekanntmachung vom 17.12.2022

sowie zu dem Plan zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans

Bezug: https://www.wesel.de/rathaus-online/buergerbeteiligung/fruehzeitige-beteiligung-der-einleitung-des-verfahrens-zur-35

mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme

zu dem Bebauungsplans Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd"

Entwicklung eines Sondergebietes Hafen (SO-Hafen) der Stadt Wesel

Bezug: https://www.wesel.de/rathaus-online/buergerbeteiligung/fruehzeitige-beteiligung-der-aufstellung-des-bebauungsplans-nr
Bekanntmachung vom 17.12.2022

sowie zu dem Plan zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans

Bezug: https://www.wesel.de/rathaus-online/buergerbeteiligung/fruehzeitige-beteiligung-dereinleitung-des-verfahrens-zur-35

Per Email an: bauleitplanung@wesel.de

Sehr geehrte Mitglieder* des Rates der Stadt Wesel, sehr geehrte Mitglieder* des Teams Bauleitplanung,

der vor Ihnen vorgelegte Bebauungsplan und geänderte Flächennutzungsplan weist zahlreiche kritische Aspekte auf, die eine Neuplanung notwendig erscheinen lassen.

1. Die Planungen wurden vor mehr als 40 Jahren im Rahmen des Landesentwicklungsplanes NRW erstellt und in den Weiterentwicklungen / Anpassungen in den Folgejahrzehnten unverändert fortgeschrieben. Noch in seiner Anpassung 2017 wird dem zwar als Problem erkannten Klimawandel nur eine untergeordnete Bedeutung zugewiesen (Abschnitt 2.3.1 Klimaschutz und Klimaanpassung - https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated documents/media/document/201712/rpd a 122017 anlage2 begruendung-teil-01-seite-5-215.pdf): "Klimaanpassung wird dabei aber in der Regel zweckmäßiger Weise nur ein – ggf. sehr wichtiger – Aspekt bei entsprechenden Planungsentscheidungen sein, dem ggf. auch andere Aspekte in der Abwägung vorgehen können."

Der extreme Verstärkung der klimatischen Veränderungen in den letzten 4 Jahren, die auch die Stadt und den Kreis Wesel mit Extremwetterereignissen wie Stark- und überfrierendem Regen, Hoch- wie Niedrigwasserphasen in Rhein, Lippe und Nebenflüssen, extreme Hitzephasen und den Folgen für die Bürger*Innen und die Natur inkl. Übersterblichkeit in Hitzewellen und massenhaftes Sterben von Bäumen betrifft, wird dieser Bebauungsplan, der schutzwürdige Biotopflächen in einem hochsensiblem Naturschutzkorridorverbindungsbereich (Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein <> Naturschutzgebiet renaturierte Lippe) überbauen, versiegeln und dem Biotopverbund entziehen will, nicht gerecht. Er wird für Natur- und Artenschutz wichtige Biotopflächen auf Jahrzehnte bzw. auf Dauer vernichten und zukünftige Generationen den Handlungsspielraum einengen bzw. nehmen, adäquate lokale Klimaanpassungsstrategien umzusetzen.

In Bezug auf die Verantwortung jetziger Politiker für zukünftige Generationen (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324 <a href="https://www.bundesverfassungsgericht.de/Bocs/Docs/Entschei

- **2.** Der "ZUKUNFTSVERTRAG FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN (https://gruene-nrw.de/dateien/Zukunftsvertrag CDU-GRUENE_Vorder-und-Rueckseite.pdf) enthält folgende Forderungen/Zielsetzungen:
- **2.1** "Das Prinzip der Flächensparsamkeit soll Leitschnur unseres Regierungshandelns sein. Unser Ziel ist es, den Flächenverbrauch zeitnah auf 5 Hektar pro Tag und perspektivisch auch weitergehend durch konkrete Maßnahmen zu reduzieren. Dazu werden wir den 5ha-Grundsatz in den LEP aufnehmen. Dazu gehören u. a. flächenschonendes Bauen, die Nutzbarhaltung vorhandener Industrie- und Gewerbeflächen, Flächenrecycling."

Das Überbauen der Fläche des schutzwürdigen Biotops widerspricht dem Grundsatz der Flächensparsamkeit und dem Flächen schonenden Bauen. Im Übrigen findet durch den aktuellen Ausbau der Deltaport-Häfen eine gigantische Vernichtung von Naturflächen im Umfang von mehr als 100 Hektar statt.

Diese Vernichtung von Naturflächen behindert nicht nur die Handlungsfähigkeit zukünftiger Generationen, sie konterkariert die Bemühungen und Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, der Biodiversitätsstrategie NRW und der Allianz für die Fläche (LANUV NRW) und sie entspricht nicht den Zielen des Zukunftsvertrages für NRW.

Der hier vorgelegte Bebauungsplan und die damit zusammenhängende Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen nicht den im Zukunftsvertrag für NRW festgelegten Zielen, beide müssen angepasst werden.

2.2 "Landwirtschaftliche Fläche ist nicht vermehrbar und ein hohes Gut, das es zu schützen gilt."

Die geplante zu überbauende Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Eine Überbauung wird ein "zu schützendes, hohes Gut" vernichten.

Der hier vorgelegte Bebauungsplan und die damit zusammenhängende Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen nicht den im Zukunftsvertrag für NRW festgelegten Zielen, beide müssen angepasst werden.

2.3 "Im Sinne des Artenschutzes planen wir eine Strategie gegen Lichtverschmutzung."

Schon jetzt strahlen die neuen Baustellen und Industriebauten mit dem zugehörigen Verkehr im Lippemündungsraum zusätzlich zu den vorbestehenden nächtlichen Lichtbelastungen mit nächtlicher Beleuchtung weit in die benachbarten Flächen des Naturschutzgebietes (https://initiative-lippemuendungsraum.de/index.php/bedrohungen/lichtverschmutzung) hinein, der weitere Ausbau des Rhein-Lippe-Hafens wie im Bebauungsplan vorgesehen, wird auch durch seine nächtliche Beleuchtung eine Schwächung der angrenzenden Naturschutzflächen bedingen.

Die geplante große Flächennutzung und insbesondere Überbauung schutzwürdiger Biotope mit der daraus folgenden industriellen Nutzung wird die Lichtverschmutzung der wichtigen Naturschutzkorridore verstärken und die Naturschutzgebiete dadurch schwächen. Diese Wirkung der überbauten Flächen konterkariert die Strategie gegen Lichtverschmutzung.

Der hier vorgelegte Bebauungsplan und die damit zusammenhängende Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen nicht den im Zukunftsvertrag für NRW festgelegten Zielen, beide müssen angepasst werden.

3. Die Anpassung / Änderung des Flächennutzungsplans scheint einerseits Voraussetzung für die konkrete Ausformulierung, das Ausmaß der zu überbauenden Flächen, hier insbesondere die Überbauung des schutzwürdigen Biotops zu sein, diese Anpassung des Flächennutzungsplans ist

allerdings noch nicht rechtskräftig umgesetzt, andererseits scheint die Umsetzung / Inkraftsetzung des Bebauungsplanes 232 Voraussetzung für die Anpassung des Flächennutzungsplanes zu sein. (Quelle <u>Datei 13: Umweltverträglichkeitsstudie / Landschaftspflegerischer Begleitplan.</u> 1.1. Anlass und Aufgabenstellung). Und https://www.wesel.de/rathaus-online/buergerbeteiligung/fruehzeitige-beteiligung-der-einleitung-des-verfahrens-zur-35

Das bedeutet, dass eine Umsetzung des Bebauungsplanes 232 in aktueller Form die Genehmigung zur Überbauung des schutzwürdigen Biotopes bedingt.

Angesichts der weit reichenden, folgende Generationen betreffenden, nicht bzw. nur sehr schwer rückgängig zu machenden Folgen einer Genehmigung des Bebauungsplanes B232 in aktueller Form bzw. der damit verbundenen Änderung des Flächennutzungsplans ist eine solche Beschlussfassung nicht verantwortlich und auch in Bezug auf die o.g. nationalen und landespezifischen Ziele unrechtmäßig.

Der hier vorgelegte Bebauungsplan und die geplante Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen nicht dem aktuell geltendem, nationalem Recht (s.o. Punkt #1) und nicht den im Zukunftsvertrag für NRW festgelegten Zielen, beide müssen angepasst werden.

4. Den öffentlich zugängigen Daten lässt sich entnehmen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde (https://www.wesel.de/sites/default/files/2022-03/vbb 024 off download datei 07 begruendung.pdf).

Der § 13 des Bau BG (https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/ 13a.html) besagt "Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt 1. weniger als 20 000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, oder 2. 20 000 Quadratmetern bis weniger als 70 000 Quadratmetern, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen."

Da die zu überbauende Fläche 27h = 270.000m² umfasst und durch die Vernichtung schutzwürdigen Biotops von einer erheblichen Umweltauswirkung ausgegangen werden muss, sollte das Durchführen des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nicht rechtens sein.

Der hier vorgelegte Bebauungsplan entspricht folglich nicht dem aktuell geltendem Recht, er muss angepasst werden.

5. Im "Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen" findet sich

"Unser Ziel ist, gleichwertige Lebens- und Arbeitsverhältnisse in allen Teilräumen unseres Landes zu schaffen und zu erhalten. Leitend ist das klimaneutrale Industrieland Nordrhein-Westfalen mit einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die natürlichen Lebensgrundlagen schützt…, die Funktion von Landwirtschaft und Forstwirtschaft weitestgehend erhält und angemessene Gestaltungsmöglichkeiten für kommende Generationen in den Regionen bewahrt. Im Besonderen sollen die ländlichen Räume als Lebens-…räume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. … Klimaanpassung ist Daseinsvorsorge. Nordrhein-Westfalen war in den letzten Jahren stark von Extremwetterereignissen betroffen. Daher werden wir unsere Vorreiterrolle in der

Klimaanpassung weiter ambitioniert ausfüllen. ... Die Biodiversitätskrise als die zweite große ökologische Krise unserer Zeit wollen wir wirksam bekämpfen und in allen Politikfeldern mitdenken. Dafür setzen wir auf die Kooperation und die Einbeziehung regionaler Kompetenz. ..."

Die Initiative Schutz des Lippemündungsraums hat unlängst empfohlen (Schreiben der Initiative Schutz des Lippemündungsraums an den Landrat des Kreises Wesel, in cc die Räte der Stadt Wesel und Voerde vom 10.10.2022), den "Runden Tisch Lippemündungsraum" zu (re-)aktivieren, um die Bauprojekte, Deltaport und die Firmen in den Deltaport-Häfen zu begleiten und beraten.

Die Pläne (sowohl der Bebauungsplan 232, als auch damit verknüpft die Anpassung des Flächennutzungsplans), die jetzt umgesetzt werden sollen, wurden in einer Zeit erstellt, in der Klimawandel und Artensterben politisch nicht wahrgenommen wurden, sie sind veraltet und werden den neuen, aktuellen Herausforderungen nicht mehr gerecht, im Gegenteil, sie be- bzw. verhindern die Lösung aktueller und zukünftiger Probleme.

Im November 2022 sagte der UN-Generalsekretär António Guterres in einer Rede vor dutzenden Staats- und Regierungschefs auf der Weltklimakonferenz: "Wir sind auf dem Highway zur Klimahölle – mit dem Fuß auf dem Gaspedal". "Wir kämpfen den Kampf unseres Lebens – und sind dabei zu verlieren." (https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/138619/Klimakonferenz-Wir-sind-auf-dem-Highway-zur-Klimahoelle).

Sehr geehrte Mitglieder* des Rates der Stadt Wesel, sehr geehrte Mitglieder* des Teams Bauleitplanung, nehmen Sie den Fuß vom Gaspedal, geben Sie den Bürger*Innen in Wesel, in NRW und den zukünftigen Generationen eine Chance, bevor es zu spät ist, Sie die Naturvernichtung nicht mehr rückgängig machen können und stoppen und überdenken Sie den rechtlich fraglichen, bzw. unrechten Bebauungsplan 232 sowie den Plan, den Flächennutzungsplan zu Ungunsten der Natur anzupassen.





Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 232 "amp;Rhein-Lippe-Hafen - Süd"amp; an bauleitplanung@wesel.de 14.01.2023 16:38 Kopie "ratsbuero@wesel.de", "info@gruene-wesel.de", "impressum@fridaysforfuture.de"

Von "

An "bauleitplanung@wesel.de" <bauleitplanung@wesel.de>
Kopie "ratsbuero@wesel.de" <ratsbuero@wesel.de>, "info@gruene-wesel.de"
<info@gruene-wesel.de>, "impressum@fridaysforfuture.de"
<impressum@fridaysforfuture.de>

1 Attachment



Stellungnahme BBP 232-

Sehr geehrte Mitglieder des Rates der Stadt Wesel, sehr geehrte Mitglieder des Bauleitplanungsteams,

anbei unserer Stellungnahme zum Bebauungsplans Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd"

mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd"

Entwicklung eines Sondergebietes Hafen (SO-Hafen) der Stadt Wesel Bekanntmachung vom 17.12.2022, sowie zum Plan zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans

Per Email an: bauleitplanung@wesel.de

cc: ratsbuero@wesel.de; info@gruene-wesel.de; impressum@fridaysforfuture.de

Sehr geehrte Mitglieder des Rates der Stadt Wesel, sehr geehrte Mitglieder des Bauleitplanungsteams,

ihr o.g. Bebauungsplan schockiert uns. Wir fordern eine Neuplanung unter Berücksichtigung unserer Einwände.

Zu Beginn der ersten Planungen, vor mehr als 40 Jahren, war die Klimakatastrophe, so wie wir sie jetzt erleben, noch nicht berücksichtigt.

Die in der jüngsten Zeit erlebten Wetterextreme beeinträchtigen Mensch und Natur in zunehmendem Maße.

Selbst 2017, als die Planung überarbeitet wurde, wird die Katastrophe als "Klimaanpassung" zwar benannt, jedoch als ggfs. nachrangig zu bewerten angesehen: "Klimaanpassung wird dabei aber in der Regel zweckmäßiger Weise nur ein – ggf. sehr wichtiger – Aspekt bei entsprechenden Planungsentscheidungen sein, dem ggf. auch andere Aspekte in der Abwägung vorgehen können." Quelle: Abschnitt 2.3.1 Klimaschutz und Klimaanpassung

https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated documents/media/document/2017-12/rpd a 122017 anlage2 begruendung-teil-01-seite-5-215.pdf

Der Bebauungsplan überbaut und zerstört dauerhaft schutzwürdige Biotopflächen. Er nimmt zukünftigen Generationen die Möglichkeit, auf die zu erwartenden dramatischen Klimaveränderungen zu reagieren. Die für den Natur- und Artenschutz wichtige Fläche ist nicht mehr vorhanden.

Siehe hierzu:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324 1 bvr265618.html

sowie den Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen:
https://gruene-nrw.de/dateien/Zukunftsvertrag CDU-GRUeNE Vorder-und-Rueckseite.pdf
"Landwirtschaftliche Fläche ist nicht vermehrbar und ein hohes Gut, das es zu schützen gilt."

Die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan einsehbare Verkehrsuntersuchung von Blanke & Ambrosius ist aus dem Jahr 2017. Diese bezieht sich u.a. auf Daten aus den Jahren 2013 ff.

Nicht berücksichtigt ist dabei das erhöhte Verkehrsaufkommen durch

- die Industrie, welche sich seitdem bereits im Hafen angesiedelt hat.
- Folgen der Baumaßnahmen der Betuwe-Linie, welche den öffentlichen Personennahverkehr in großen Teilen zum Erliegen gebracht hat (Verkehrsaufkommen durch Baustellenverkehr und Berufspendler / Nutzer des ÖPNV, die auf PKW umsteigen müssen). Mit einer Verbesserung in der Zukunft ist kaum zu rechnen, da der Güterverkehr dem Personennahund Fernverkehr vorgezogen wird.
- Bau- und Fertigstellung der Südumgehung (B58n), welche die Situation weiter massiv zum Nachteil verändern wird (nicht vorgesehener Lärm- und Sichtschutz).

Aus unserer Sicht ist die Durchführung des Bebauungsplanes im jetzigen Umfang unverantwortlich. Wir hoffen auf eine zukunftsorientierte Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen





Stadt Wesel

Wesel, 16.01.23

-Bauordnungsamt- V- 4

Klever-Tor-Platz 1

46483 Wesel

232

Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. der Stadl Wesel

Zur weiteren Entwicklung des Rhein-Lippe-Hafens Wesel beabsichtigt der Hafenverbund DeltaPort auf der nord-westlichen Hafenseite eine Erweiterungsfläche von ca. 33 ha für hafenaffine Untemehmensansiedlungen zu entwickeln. Leider haben wir diese Information erst jetzt bekommen.

Wir widersprechen diesem Bauvorhaben u.a. aus folgenden Gründen:

Extremer Wertverlust unserer Immobilien. Wegfall unserer Lebensqualität und dadurch resultierende Gesundheitsschäden.

Nichteinhaltung des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (§9 Landes-Immissionsschutzgesetz - LImschG -)

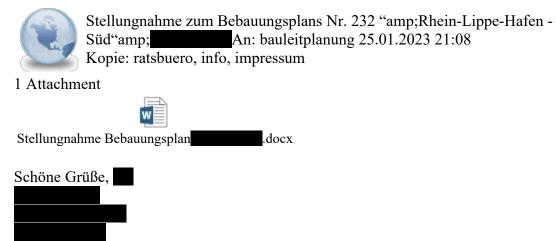
Nichteinhaltung des allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterliegen alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensstätten.

Die Versiegelung kann gravierende Folgen für die Umwelt haben: Denn zubetonierte oder asphaltierte Böden nehmen Nährstoffe und Regen nicht mehr auf. Je mehr Flächen wir versiegeln, desto mehr fruchtbarer Boden geht verloren.

Weil weniger Wasser in den Boden gelangt, gibt es zudem weniger Grundwasser - dadurch werden Trinkwassermangel und Dürreschäden begünstigt. Auch das Risiko für Hochwasser steigt, denn das Wasser versickert nicht gleichmäßig im Boden. Die Wassermassen werden zukünftig in Kanalisationen geleitet, die bei starkem Regen überlaufen können.

Auf den zubetonierten Flächen entstehen außerdem neue Straßen, die die Landschaft zerschneiden. Dadurch gehen Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren. Hinzu kommt, dass die Industrieansiedlung Lärm erzeugt, der Tier und Mensch stresst. Die neuen Gebäude, die auf versiegelten Böden gebaut werden, kosten viel Energie: Sie müssen gewartet, beheizt und gekühlt werden, was wiederum Folgen für das Klima hat. Versiegelte Böden lassen sich nur schwer wieder entfernen. Im Boden bleiben oft Reste von Beton und Asphalt zurück, die die Fruchtbarkeit des Bodens nachhaltig beeinflussen.

Wir bitten höflichst um Kenntnisnahme und Rückantwort.





Stellungnahme zum Bebauungsplans Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd"

Entwicklung eines Sondergebietes Hafen (SO-Hafen) der Stadt Wesel Bekanntmachung vom 17.12.2022, sowie zum Plan zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans

Per Email an: bauleitplanung@wesel.de

cc: ratsbuero@wesel.de; info@gruene-wesel.de; impressum@fridaysforfuture.de

Sehr geehrte Mitglieder des Rates der Stadt Wesel, sehr geehrte Mitglieder des Bauleitplanungsteams,

zu Ihrem Bebauungsplan,

ich heiße alt und lebe seit 31 Jahren in Wesel Lippedorf.

Als ich klein war und meine Eltern mit mir und meinem Bruder in den Urlaub fuhren, lagen wir unangeschnallt hinten quer im Auto, um gemütlicher reisen zu können.

Als Jugendlicher wurde mir in der Schule erklärt, dass die Atomenergie vollkommen sicher ist und im Kino versprach mir der Marlboro Mann, dass echte Freiheit nur mit einer Zigarette zu erleben wäre.

Das im Bebauungsplan vorgestellte Bauprojekt hier vor meiner Tür in Lippedorf, zeigt genau die gleichen Symptome, allerdings wissen wir es hierbei heute besser.

Der Eingriff in die Natur ist verheerend.

Die Welt durch die gerade eine Schneise geschlagen wird, ist sowieso schon schwer verwundet und wir haben heute die Pflicht und die Möglichkeiten, es besser zu machen.

Ich versuche meinen Teil dazu beizutragen und es ist einfacher als ich dachte.

Ich fordere Sie hiermit nachdrücklich auf, das auch zu tun und in Ihrem Denken und Handeln im Heute anzukommen und nicht im Gestern zu verweilen. Das wäre grob fahrlässig.

Vermeiden Sie unnötige Rodungen, planen Sie benötigte Zufahrten genauer, achten Sie darauf, dass es neben der Ausgleichsfläche auch Bestandsfläche gibt, auf die die hier vor Ort ansässigen Tiere ausweichen können, minimieren Sie im Kreis Wesel den hohen Leerstand, bevor sie neue Hallen bauen, erinnern Sie sich an Flächen, die zwar mal geplant und erschlossen, aber nie genutzt wurden, prüfen Sie, was wirklich nötig ist.

Helfen Sie der Natur und entscheiden Sie zeitgemäß und achtsam.

Vielen Dank dafür im Voraus.



Stellungnahme zum Bebauungsplan 232 An: bauleitplanung@wesel.de

29.01.2023 13:47

Kopie: "impressum@fridaysforfuture.de", "info@gruene-wesel.de", "ratsbuero@wesel.de"

1 Attachment



Stellungnahme Rhein-Lippe-Hafen 0123.docx

Sehr geehrte Damen und Herren, anbei sende ich Ihnen meine Stellungnahme zu Ihrem Bauvorhaben. Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt meiner E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen,

Gesendet von Mail für Windows



Stellungnahme zum Bebauungsplans Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd" Entwicklung eines Sondergebietes Hafen (SO-Hafen) der Stadt Wesel Bekanntmachung vom 17.12.2022, sowie zum Plan zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans

Per Email an: bauleitplanung@wesel.de

cc: ratsbuero@wesel.de; info@gruene-wesel.de; impressum@fridaysforfuture.de

Sehr geehrte Mitglieder* des Rates der Stadt Wesel,

sehr geehrte Mitglieder* des Bauleitplanungsteams,

vor vier Jahren bin ich nach Wesel Lippedorf gezogen.

Ich habe mich sehr über das "kleine Paradies" gefreut, dass ich am Rande der Lippe und an der Schleuse Emmelsum, am Rhein-Lippe-Hafen vorgefunden habe. Hier zeigte sich mir eine gelungene Renaturierung eines Flusses, eine Naturoase nahe der Stadt, ein geschütztes Stückchen Natur zwischen befahrenen Bundes- und Wasserstraßen. Hier gediehen Bäume, Pflanzen, kleine Wäldchen, und es hatten sich viele Vogel-, Amphibien- und andere Tierarten angesiedelt. Auch die Kuh-, Ziegen- und Schafherden passten wunderbar in dieses kleine Stück geschützte Natur. Viele Menschen radelten und spazierten durch diese Oase zwischen befahrenen Wasser-, Bundes- und Landstraßen sowie hochfrequentierten Bahnlinien. Aber hier konnten sie ein wenig Ruhe und Erholung finden, die Natur-, Pflanzen- und Tierwelt studieren und genießen. Und die Tiere und Pflanzen hatten ihre Nischen, ihren Ausgleichsort zwischen den industriellen Bauten, dem Beton und dem Verkehrsaufkommen um sie herum.

In Lippedorf bauten wir gemeinsam mit dem NaJu einen Krötenzaun und betreuten diesen mit der hiesigen Nachbarschaft und der nahegelegenen Schule am Ring. Ebenso wurden Storchenhorste errichtet, um diesen Vögeln eine Heimat zu bieten.

Dieses kleine, aber wunderbare Stück Natur wurde und wird nun auf übelste verwundet: viele, zum Teil sehr alte, Bäume wurden gefällt, ganze Wälder gerodet, Raum für Tiere und Pflanzen aber auch den Menschen, unwiederbringlich zerstört. Große Hallen nehmen Vögeln und anderen Tieren ihren Lebensraum, Pflanzen werden zerstört, platt gemacht und Boden verdichtet, so dass auch in tieferen Lagen

kein Leben mehr möglich ist. Hohe Lichtverschmutzung sowie eine zunehmende Lärmbelästigung führen dazu, dass Mensch und Tier immer schlechter Ruhe und Erholung finden, ihr Biorhythmus nachhaltig gestört wird.

Ein Stück "grüne Lunge" von Wesel ist für immer zerstört. So wird der Klimawandel weiter angefacht, anstatt ihm entgegenzuwirken.

Es wurde vieles vernichtet, Tiere aufgeschreckt, vertrieben und getötet, die Pflanzenwelt nachhaltig zerstört.

Ich bitte Sie inständig, bei allen weiteren Schritten intensiv an Natur und Mensch zu denken und zu prüfen, welche nachhaltigen, klimafreundlichen und Biotop erhaltenden Maßnahmen der Weiterarbeit es gibt. Bitte suchen Sie für uns Menschen, die Tiere und Pflanzen rund um die Lippe- und Rheinauen zukunftsorientierte Wege, die das Klima schützen und die Tier und Pflanzenwelt in dem schützenswerten Biotop rund um den Deltaport und den Hafen Emmelsum erhalten.

Herzlichen Dank,





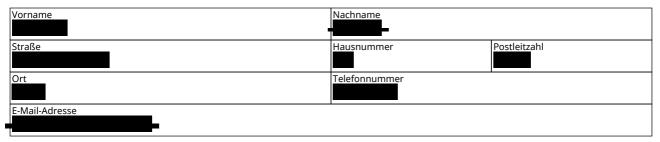
Stadt Wesel Team 14 Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel

Online Beteiligungsformular

Zu folgendem Planentwurf möchte ich eine Stellungnahme abgeben:

Planentwurf Bebauungsplans Nr. 232 "Am Rhein-Lippe-Hafen - Süd"; 35. Änderung Flächennutzungsplan Am Rhein-Lippe-Hafen Süd

Angaben zur Person



Ihre Stellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Westkamp,

sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den am 17.12.2022 bekannt gegebenen Bebauungsplan Nr. 232 "Am Rhein-Lippe-Hafen - Süd" und die ebenfalls am 17.12. 2022 bekannt gegebene 35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: "Am Rhein-Lippe-Hafen - Süd") möchten wir folgende Einwände vorbringen:

Wie auch im Bebauungsplan angemerkt, beruht die zu Grunde liegende Marktanalyse auf Daten vor dem Brexit, Corona-Pandemie und Ukraine-Krise. Wir halten es für fragwürdig und gewagt aufgrund dieser veralteten Prognosen von einem solch hohen Wachstum des Transportaufkommens auszugehen und die Größe des Hafens daran festzumachen. Unserer Ansicht nach müsste das Konzept neu erstellt /überprüft werden.

Im Bebauungsplan wird angemerkt, dass es sich um einen Wasser-Straße-Umschlaplatzg handeln wird. Dies steht im Widerspruch zur Forderung des LEP NRW (Ziel 8.1-9: ..." Die Wasserstraßen und mit ihnen in funktionalem Zusammenhang stehende Flächen sind so zu entwickeln, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße) angemessen erfüllen können."). Dort wird multimodaler Güterverkehr gefordert, der hier scheinbar nicht realisiert werden möchte und dieses angedachte Hafengebiet ist daher als Erfüllung dieses Ziels ungeeignet. Die Aussage, dass der Bebauungsplan Nr. 232 im Einklang mit dem LEP NRW steht, sehen wir daher nicht.

Distributionszentren werden hier als wünschenswerte Unternehmen dargestellt. Unserer Ansicht nach müssten solche Zentren stark selektiert werden. Wie beispielsweise im Bereich des Bebauungsplans Nr. 233: das dort realisiertes Tiefkühl-Zentrum kann nicht wirklich eine, mit einer zukunftsorientierten Klimapolitik einhergehenden Entscheidung sein. Obst, Gemüse und Fleisch aus fernen Ländern sollen hier noch günstiger und einfacher zum Kunden gebracht werden. Dies steht einem klimaverträglichen regionalen Einkauf entgegen. Es muss nicht jeder, der eine Fläche haben möchte, auch eine angeboten bekommen.

Schwerguttransporte sind sicherlich auf Wasserwegen gut untergebracht. Hier in Hafennähe haben wir dann aber eine starke Belastung der Straßen. Zum einen werden die Straßen häufig durch die Belastung ausgebessert werden müssen zum anderen sehen wir gerade die Verbindung zur B58n als kritisch, da dies Transporte alle über die doch recht betagte Lippebrücke müssten.

Die stark steigenden Verkehrsteilnehmer die mit einer solchen Hafenvergrößerung einhergehen sind belastend für Umwelt und Menschen. Die Feinstaubbelastung wird in dieser Region ansteigen und möglicherweise zu Gesundheitsbelastungen beitragen.

Die betroffene Fläche von ca. 33ha soll auf eine Höhe von 24,5 m über NN angeschüttet werden. Wie werden die hierbei entstehenden CO2- und Feinstaubausstöße kompensiert? Die betroffene Fläche steht dann ja leider nicht mehr zum CO2 Abbau zur Verfügung. Gibt es hierzu Berechnungen?

Der Boden darunter ist unwiederbringlich verloren. Im LEP NRW wird zum einen in Punkt 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege gefordert:

"Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann."

zum anderen wird in Punkt 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte gefordert: "Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungsund Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. [...]"

Beide Punkte sehen wir hier in keinster Weise betrachtet. Das anzuschüttende Gebiet unterscheidet sich nicht wesentlich von dem LSG "Der Huck" und war unseres Wissens nach auch einst ein LSG (zumindest war es als ein solches beschildert).

Der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche ist hier bestimmt ebenso von Bedeutung. Aufgrund der Klimakatastrophe ist es in den letzten Dürrejahren sehr schwierig ausreichend Heu für die Tiere zu produzieren. Die hier zukünftig fehlenden Flächen schmerzen diesbezüglich zusätzlich.

Die Pflanzungen welche bereits Herbst 2022 erfolgen sollten (Bebauungsplan Abbildung 25/26) sind bis zum heutigen Tage nicht durchgeführt. Lediglich sind am 30.01. acht Schwarzpappeln gesetzt worden, welche unseren Erachtens nach nicht die genannte Qualität von 18/20 aufweisen.

Im Umweltbericht werden dem betroffenen Gebiet einige negative Auswirkungen diagnostiziert. Diese sollen durch Ökopunkte ausgeglichen werden. Die Sinnhaftigkeit dieser Ökopunkte zweifelen wir an. Die verlorengehende Fläche kann man nicht durch Anbringen von Nistkästen kompensieren und auch die stark verteilten kleinen Ausgleichsflächen bringen für die betroffenen Tiere und Pflanzen nicht den benötigten

Lebensraum zurück. Auch die Tatsache, dass das LSG stark von der Industriefläche durchzogen ist, führt dazu, dass beispielsweise der Wildkorridor zum alten Spülfeld (am Kanalzulauf, Silberweidenwald) unserer Meinung nach viel zu gering ist und nicht mehr von den Tieren angenommen wird. Damit ist der Silberweidenwald für einige Tierarten nicht mehr erreichbar.

In der Landschaftsbildbewertung wird die Wirkzone I genauer beschrieben. Der Splittersiedlung an der Emmelsumer Straße werden unter anderem Obstbestände ohne alte Hochstämme zugeschrieben. In dieser Splittersiedlung gibt es durchaus alte Hochstamm-Obstbäume. Hier müsste eine Überprüfung der Bewertung stattfinden.

Die Ausgleichsfläche Ökokonto WLM-Ö-05 "Lippedorf Obstgarten" ist in unseren Augen zum Teil eher eine Mülldeponie und mit Schadstoffen belastet statt eine Ausgleichsfläche. Hier stellt sich für uns wieder die Frage der Sinnhaftigkeit der Öko-Punkte.

Im Zusammenhang mit Schadstoffen: Bei einem Spaziergang ist aufgefallen, dass die Sanierungsarbeiten am alten VEBA-Ölhafen nach nicht gerade gewissenhaft durchgeführt werden. Die Säcke für astbesthaltige Abfälle waren nicht ordentlich verschlossen und es flogen einige leicht gebundene Asbest-Fasern umher (Foto anbei). Dies spricht nicht für die Wahl der Unternehmer und deren Verständnis für den Umweltschutz.

Ganz allgemein fehlt uns bei dem Verfahren zum Bebauungsplan bzw. zum Flächennutzungsplan die Betrachtung der weiter fortschreitenden Klimakatastrophe. Wie sinnvoll ist es eine globale Wirtschaft zu fördern, wenn wir wissen, dass dies mit einer massiven CO2-Produktion einhergeht. Warum werden in den Bebauungsvorgaben keine Forderungen zu erneuerbaren Energien gemacht?

Die Bemerkung zu den Delta Port Projekten zur Nachhaltigkeit, welche hier in Wesel keine Anwendung finden, ist hier nicht relevant und würden wir als "green washing" bezeichnen.

Welche Risiken birgt die Klimakatastrophe für den Hafen? Wie geht man mit zukünftig vermehrt zu erwartenden Niedrigwasser um? Wo werden diese Risiken betrachtet?

Hier gibt es noch ein kleine Stück Land, welches viele Tiere und Pflanzen beheimatet, dies wird auch aus den von Ihnen vorgelegten Berichten bestätigt. Meiner Meinung nach sind wir verpflichtet, diese zu schützen und zu pflegen. Ob die ganzen von Ihnen getroffenen Ausgleichs-Maßnahmen funktionieren ist fraglich. Wenn man im nachhinein sieht, dass die Maßnahmen nicht in gewünschter Weise greifen, ist es zu spät. Die Nachrichten sind voll von Meldungen bzgl. Insektensterben, fehlender Biodiversität und dergleichen.

Wenn hier Tiere wie die Kreuzkröte und außergewöhnlich viele seltene Fledermäuse beheimatet sind, ist es für uns nicht nachvollziehbar, diesen Tieren den Lebensraum zu nehmen. Diese Tiere gehören geschützt statt der Industrie den Vorrang zu geben.

Leider ist es mir in der kurzen Zeit, die der Öffentlichkeit bleibt diese Unterlagen durchzusehen, nicht vollumfänglich gelungen, alles zu erörtern. Gerne würde ich mir vorbehalten noch weitere Argumente

Wann hören wir auf, nur ans Geld zu denken?`

Mit freundlichen Grüßen

Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten gespeichert und elektronisch verarbeitet, nicht aber Dritten zugänglich gemacht werden.

Ich habe die Datenschutzerklärung gelesen und nehme diese zur Kenntnis. Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben und Daten elektronisch zu den in der Datenschutzerklärung erläuterten Zwecken erhoben und gespeichert werden.



<u>Einreichungsbestätigung</u>

Ihr Formular wurde erfolgreich eingereicht.

Vorgangsnummer: KFAS_Wesel_602001-ukLGjN67

Einreichungsdatum: **31.01.2023 21:05:23**

Formularname: Online Beteiligungsformular

Bitte geben Sie diese Vorgangsnummer bei allen Anfragen zu Ihrem Anliegen an.



Einwände zum Bebauungsplan 232 und zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes an bauleitplanung 31.01.2023 22:07

3 Attachments







20230121_160159_resized.jpg 20230121_160203_resized.jpg BRWFC017C6C200C_004777.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich gerne noch einige weitere Unterschriften zu dem bereits über das Onlineformular eingereichten Einwände zum Bebauungsplan 232 und zur Änderung des Flächennutzungsplanes nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen





Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Westkamp, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den am 17.12.2022 bekannt gegebenen Bebauungsplan Nr. 232 "Am Rhein-Lippe-Hafen - Süd" und die ebenfalls am 17.12. 2022 bekannt gegebene 35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: "Am Rhein-Lippe-Hafen - Süd") möchten wir folgende Einwände vorbringen:

Wie auch im Bebauungsplan angemerkt, beruht die zu Grunde liegende Marktanalyse auf Daten vor dem Brexit, Corona-Pandemie und Ukraine-Krise. Wir halten es für fragwürdig und gewagt aufgrund dieser veralteten Prognosen von einem solch hohen Wachstum des Transportaufkommens auszugehen und die Größe des Hafens daran festzumachen. Unserer Ansicht nach müsste das Konzept neu erstellt /überprüft werden.

Im Bebauungsplan wird angemerkt, dass es sich um einen Wasser-Straße-Umschlaplatzg handeln wird. Dies steht im Widerspruch zur Forderung des LEP NRW (Ziel 8.1-9: ..." Die Wasserstraßen und mit ihnen in funktionalem Zusammenhang stehende Flächen sind so zu entwickeln, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße) angemessen erfüllen können."). Dort wird multimodaler Güterverkehr gefordert, der hier scheinbar nicht realisiert werden möchte und dieses angedachte Hafengebiet ist daher als Erfüllung dieses Ziels ungeeignet. Die Aussage, dass der Bebauungsplan Nr. 232 im Einklang mit dem LEP NRW steht, sehen wir daher nicht.

Distributionszentren werden hier als wünschenswerte Unternehmen dargestellt. Unserer Ansicht nach müssten solche Zentren stark selektiert werden. Wie beispielsweise im Bereich des Bebauungsplans Nr. 233: das dort realisiertes Tiefkühl-Zentrum kann nicht wirklich eine, mit einer zukunftsorientierten Klimapolitik einhergehenden Entscheidung sein. Obst, Gemüse und Fleisch aus fernen Ländern sollen hier noch günstiger und einfacher zum Kunden gebracht werden. Dies steht einem klimaverträglichen regionalen Einkauf entgegen. Es muss nicht jeder, der eine Fläche haben möchte, auch eine angeboten bekommen.

Schwerguttransporte sind sicherlich auf Wasserwegen gut untergebracht. Hier in Hafennähe haben wir dann aber eine starke Belastung der Straßen. Zum einen werden die Straßen häufig durch die Belastung ausgebessert werden müssen zum anderen sehen wir gerade die Verbindung zur B58n als kritisch, da dies Transporte alle über die doch recht betagte Lippebrücke müssten.

Die stark steigenden Verkehrsteilnehmer die mit einer solchen Hafenvergrößerung einhergehen sind belastend für Umwelt und Menschen. Die Feinstaubbelastung wird in dieser Region ansteigen und möglicherweise zu Gesundheitsbelastungen beitragen.

Die betroffene Fläche von ca. 33ha soll auf eine Höhe von 24,5 m über NN angeschüttet werden. Wie werden die hierbei entstehenden CO2- und Feinstaubausstöße kompensiert? Die betroffene Fläche steht dann ja leider nicht mehr zum CO2 Abbau zur Verfügung. Gibt es hierzu Berechnungen?

Der Boden darunter ist unwiederbringlich verloren. Im LEP NRW wird zum einen in Punkt 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege gefordert:

"Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen,

an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann."

zum anderen wird in Punkt 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte gefordert:

"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.
Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungsund Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.
Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie

möglich gehalten werden. [...]"

Beide Punkte sehen wir hier in keinster Weise betrachtet. Das anzuschüttende Gebiet unterscheidet sich nicht wesentlich von dem LSG "Der Huck" und war unseres Wissens nach auch einst ein LSG (zumindest war es als ein solches beschildert).

Der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche ist hier bestimmt ebenso von Bedeutung. Aufgrund der Klimakatastrophe ist es in den letzten Dürrejahren sehr schwierig ausreichend Heu für die Tiere zu produzieren. Die hier zukünftig fehlenden Flächen schmerzen diesbezüglich zusätzlich.

Die Pflanzungen welche bereits Herbst 2022 erfolgen sollten (Bebauungsplan Abbildung 25/26) sind bis zum heutigen Tage nicht durchgeführt. Lediglich sind am 30.01. acht Schwarzpappeln gesetzt worden, welche unseren Erachtens nach nicht die genannte Qualität von 18/20 aufweisen.

Im Umweltbericht werden dem betroffenen Gebiet einige negative Auswirkungen diagnostiziert. Diese sollen durch Ökopunkte ausgeglichen werden. Die Sinnhaftigkeit dieser Ökopunkte zweifelen wir an. Die verlorengehende Fläche kann man nicht durch Anbringen von Nistkästen kompensieren und auch die stark verteilten kleinen Ausgleichsflächen bringen für die betroffenen Tiere und Pflanzen nicht den benötigten Lebensraum zurück. Auch die Tatsache, dass das LSG stark von der Industriefläche durchzogen ist, führt dazu, dass beispielsweise der Wildkorridor zum alten Spülfeld (am Kanalzulauf, Silberweidenwald) unserer Meinung nach viel zu gering ist und nicht mehr von den Tieren angenommen wird. Damit ist der Silberweidenwald für einige Tierarten nicht mehr erreichbar.

In der Landschaftsbildbewertung wird die Wirkzone I genauer beschrieben. Der Splittersiedlung an der Emmelsumer Straße werden unter anderem Obstbestände ohne alte Hochstämme zugeschrieben. In dieser Splittersiedlung gibt es durchaus alte Hochstamm-Obstbäume. Hier müsste eine Überprüfung der Bewertung stattfinden.

Die Ausgleichsfläche Ökokonto WLM-Ö-05 "Lippedorf Obstgarten" ist in unseren Augen zum Teil eher eine Mülldeponie und mit Schadstoffen belastet statt eine Ausgleichsfläche. Hier stellt sich für uns wieder die Frage der Sinnhaftigkeit der Öko-Punkte.

Im Zusammenhang mit Schadstoffen: Bei einem Spaziergang ist aufgefallen, dass die Sanierungsarbeiten am alten VEBA-Ölhafen nach nicht gerade gewissenhaft durchgeführt werden. Die Säcke für astbesthaltige Abfälle waren nicht ordentlich verschlossen und es flogen einige leicht

gebundene Asbest-Fasern umher (Foto anbei). Dies spricht nicht für die Wahl der Unternehmer und deren Verständnis für den Umweltschutz.

Ganz allgemein fehlt uns bei dem Verfahren zum Bebauungsplan bzw. zum Flächennutzungsplan die Betrachtung der weiter fortschreitenden Klimakatastrophe. Wie sinnvoll ist es eine globale Wirtschaft zu fördern, wenn wir wissen, dass dies mit einer massiven CO2-Produktion einhergeht. Warum werden in den Bebauungsvorgaben keine Forderungen zu erneuerbaren Energien gemacht?

Die Bemerkung zu den Delta Port Projekten zur Nachhaltigkeit, welche hier in Wesel keine Anwendung finden, ist hier nicht relevant und würden wir als "green washing" bezeichnen.

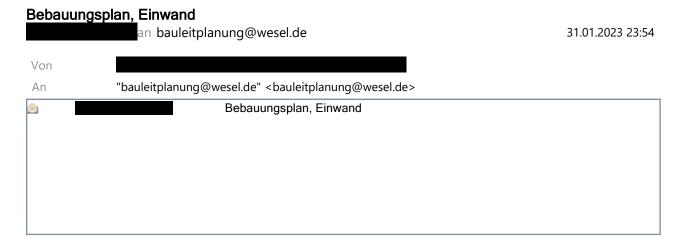
Welche Risiken birgt die Klimakatastrophe für den Hafen? Wie geht man mit zukünftig vermehrt zu erwartenden Niedrigwasser um? Wo werden diese Risiken betrachtet?

Hier gibt es noch ein kleine Stück Land, welches viele Tiere und Pflanzen beheimatet, dies wird auch aus den von Ihnen vorgelegten Berichten bestätigt. Meiner Meinung nach sind wir verpflichtet, diese zu schützen und zu pflegen. Ob die ganzen von Ihnen getroffenen Ausgleichs-Maßnahmen funktionieren ist fraglich. Wenn man im nachhinein sieht, dass die Maßnahmen nicht in gewünschter Weise greifen, ist es zu spät. Die Nachrichten sind voll von Meldungen bzgl. Insektensterben, fehlender Biodiversität und dergleichen.

Wenn hier Tiere wie die Kreuzkröte und außergewöhnlich viele seltene Fledermäuse beheimatet sind, ist es für uns nicht nachvollziehbar, diesen Tieren den Lebensraum zu nehmen. Diese Tiere gehören geschützt statt der Industrie den Vorrang zu geben.

Leider ist es mir in der kurzen Zeit, die der Öffentlichkeit bleibt diese Unterlagen durchzusehen, nicht vollumfänglich gelungen, alles zu erörtern. Gerne würde ich mir vorbehalten noch weitere Argumente nachzutragen.





1 Anhang

Scan0147.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren, siehe anbei, mein Einwand....

Mit freundlichen Grüßen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Westkamp,

sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den am 17.12.2022 bekannt gegebenen Bebauungsplan Nr. 232 "Am Rhein-Lippe-Hafen - Süd" und die ebenfalls am 17.12. 2022 bekannt gegebene 35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: "Am Rhein-Lippe-Hafen - Süd") möchten wir folgende Einwände vorbringen:

Wie auch im Bebauungsplan angemerkt, beruht die zu Grunde liegende Marktanalyse auf Daten vor dem Brexit, Corona-Pandemie und Ukraine-Krise. Wir halten es für fragwürdig und gewagt aufgrund dieser veralteten Prognosen von einem solch hohen Wachstum des Transportaufkommens auszugehen und die Größe des Hafens daran festzumachen. Unserer Ansicht nach müsste das Konzept neu erstellt /überprüft werden.

Im Bebauungsplan wird angemerkt, dass es sich um einen Wasser-Straße-Umschlaplatzg handeln wird. Dies steht im Widerspruch zur Forderung des LEP NRW (Ziel 8.1-9: ..." Die Wasserstraßen und mit ihnen in funktionalem Zusammenhang stehende Flächen sind so zu entwickeln, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße) angemessen erfüllen können."). Dort wird multimodaler Güterverkehr gefordert, der hier scheinbar nicht realisiert werden möchte und dieses angedachte Hafengebiet ist daher als Erfüllung dieses Ziels ungeeignet. Die Aussage, dass der Bebauungsplan Nr. 232 im Einklang mit dem LEP NRW steht, sehen wir daher nicht.

Distributionszentren werden hier als wünschenswerte Unternehmen dargestellt. Unserer Ansicht nach müssten solche Zentren stark selektiert werden. Wie beispielsweise im Bereich des Bebauungsplans Nr. 233: das dort realisiertes Tiefkühl-Zentrum kann nicht wirklich eine, mit einer zukunftsorientierten Klimapolitik einhergehenden Entscheidung sein. Obst, Gemüse und Fleisch aus fernen Ländern sollen hier noch günstiger und einfacher zum Kunden gebracht werden. Dies steht einem klimaverträglichen regionalen Einkauf entgegen. Es muss nicht jeder, der eine Fläche haben möchte, auch eine angeboten bekommen.

Schwerguttransporte sind sicherlich auf Wasserwegen gut untergebracht. Hier in Hafennähe haben wir dann aber eine starke Belastung der Straßen. Zum einen werden die Straßen häufig durch die Belastung ausgebessert werden müssen zum anderen sehen wir gerade die Verbindung zur B58n als kritisch, da dies Transporte alle über die doch recht betagte Lippebrücke müssten.

Die stark steigenden Verkehrsteilnehmer die mit einer solchen Hafenvergrößerung einhergehen sind belastend für Umwelt und Menschen. Die Feinstaubbelastung wird in dieser Region ansteigen und möglicherweise zu Gesundheitsbelastungen beitragen.

Die betroffene Fläche von ca. 33ha soll auf eine Höhe von 24,5 m über NN angeschüttet werden. Wie werden die hierbei entstehenden CO2- und Feinstaubausstöße kompensiert? Die betroffene Fläche steht dann ja leider nicht mehr zum CO2 Abbau zur Verfügung. Gibt es hierzu Berechnungen?

Der Boden darunter ist unwiederbringlich verloren. Im LEP NRW wird zum einen in Punkt 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege gefordert:

"Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann."

zum anderen wird in Punkt 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte gefordert:

"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit

oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungsund Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren

Entwicklungsmöglichkeiten

gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. [...]"

Beide Punkte sehen wir hier in keinster Weise betrachtet. Das anzuschüttende Gebiet unterscheidet sich nicht wesentlich von dem LSG "Der Huck" und war unseres Wissens nach auch einst ein LSG (zumindest war es als ein solches beschildert).

Der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche ist hier bestimmt ebenso von Bedeutung. Aufgrund der Klimakatastrophe ist es in den letzten Dürrejahren sehr schwierig ausreichend Heu für die Tiere zu produzieren. Die hier zukünftig fehlenden Flächen schmerzen diesbezüglich zusätzlich.

Die Pflanzungen welche bereits Herbst 2022 erfolgen sollten (Bebauungsplan Abbildung 25/26) sind bis zum heutigen Tage nicht durchgeführt. Lediglich sind am 30.01. acht Schwarzpappeln gesetzt worden, welche unseren Erachtens nach nicht die genannte Qualität von 18/20 aufweisen.

Im Umweltbericht werden dem betroffenen Gebiet einige negative Auswirkungen diagnostiziert. Diese sollen durch Ökopunkte ausgeglichen werden. Die Sinnhaftigkeit dieser Ökopunkte zweifelen wir an. Die verlorengehende Fläche kann man nicht durch Anbringen von Nistkästen kompensieren und auch die stark verteilten kleinen Ausgleichsflächen bringen für die betroffenen Tiere und Pflanzen nicht den benötigten Lebensraum zurück. Auch die Tatsache, dass das LSG stark von der Industriefläche durchzogen ist, führt dazu, dass beispielsweise der Wildkorridor zum alten Spülfeld (am Kanalzulauf, Silberweidenwald) unserer Meinung nach viel zu gering ist und nicht mehr von den Tieren angenommen wird. Damit ist der Silberweidenwald für einige Tierarten nicht mehr erreichbar.

In der Landschaftsbildbewertung wird die Wirkzone I genauer beschrieben. Der Splittersiedlung an der Emmelsumer Straße werden unter anderem Obstbestände ohne alte Hochstämme zugeschrieben. In dieser Splittersiedlung gibt es durchaus alte Hochstamm-Obstbäume. Hier müsste eine Überprüfung der Bewertung stattfinden.

Die Ausgleichsfläche Ökokonto WLM-Ö-05 "Lippedorf Obstgarten" ist in unseren Augen zum Teil eher eine Mülldeponie und mit Schadstoffen belastet statt eine Ausgleichsfläche. Hier stellt sich für uns wieder die Frage der Sinnhaftigkeit der Öko-Punkte.

Im Zusammenhang mit Schadstoffen: Bei einem Spaziergang ist aufgefallen, dass die Sanierungsarbeiten am alten VEBA-Ölhafen nach nicht gerade gewissenhaft durchgeführt werden.

Die Säcke für astbesthaltige Abfälle waren nicht ordentlich verschlossen und es flogen einige leicht gebundene Asbest-Fasern umher (Foto anbei). Dies spricht nicht für die Wahl der Unternehmer und deren Verständnis für den Umweltschutz.

Ganz allgemein fehlt uns bei dem Verfahren zum Bebauungsplan bzw. zum Flächennutzungsplan die Betrachtung der weiter fortschreitenden Klimakatastrophe. Wie sinnvoll ist es eine globale Wirtschaft zu fördern, wenn wir wissen, dass dies mit einer massiven CO2-Produktion einhergeht. Warum werden in den Bebauungsvorgaben keine Forderungen zu erneuerbaren Energien gemacht?

Die Bemerkung zu den Delta Port Projekten zur Nachhaltigkeit, welche hier in Wesel keine Anwendung finden, ist hier nicht relevant und würden wir als "green washing" bezeichnen.

Welche Risiken birgt die Klimakatastrophe für den Hafen? Wie geht man mit zukünftig vermehrt zu erwartenden Niedrigwasser um? Wo werden diese Risiken betrachtet?

Hier gibt es noch ein kleine Stück Land, welches viele Tiere und Pflanzen beheimatet, dies wird auch aus den von Ihnen vorgelegten Berichten bestätigt. Meiner Meinung nach sind wir verpflichtet, diese zu schützen und zu pflegen. Ob die ganzen von Ihnen getroffenen Ausgleichs-Maßnahmen funktionieren ist fraglich. Wenn man im nachhinein sieht, dass die Maßnahmen nicht in gewünschter Weise greifen, ist es zu spät. Die Nachrichten sind voll von Meldungen bzgl. Insektensterben, fehlender Biodiversität und dergleichen.

Wenn hier Tiere wie die Kreuzkröte und außergewöhnlich viele seltene Fledermäuse beheimatet sind, ist es für uns nicht nachvollziehbar, diesen Tieren den Lebensraum zu nehmen. Diese Tiere gehören geschützt statt der Industrie den Vorrang zu geben.

Leider ist es mir in der kurzen Zeit, die der Öffentlichkeit bleibt diese Unterlagen durchzusehen, nicht vollumfänglich gelungen, alles zu erörtern. Gerne würde ich mir vorbehalten noch weitere Argumente nachzutragen.

Wann hören wir auf, nur ans Geld zu denken?'

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme zum Bebauungsplans Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd" Entwicklung eines Sondergebietes Hafen (SO-Hafen) der Stadt Wesel Bezug: https://www.wesel.de/rathaus-online/buergerbeteiligung/fruehzeitige-beteiligung-deraufstellung-des-bebauungsplans-nr Bekanntmachung vom 17.12.2022 Sowie zu dem Plan zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans Bezug: https://www.wesel.de/rathaus-online/buergerbeteiligung/fruehzeitige-beteiligung-dereinleitung-des-verfahrens-zur-35 Eingang Büro d. BMin: 01.00.23 Stellungnahmen möglich bis 31.01.2023 Termin: notieren / zusagen / absagen An: F3L-1 m. d. B. um; Per Email an: <u>bauleitplanung@wesel.de</u> ☐ Antwortentwurf **X** Rücksprache Sehr geehrte Mitglieder* des Rates der Stadt Wesel weitere Veranlassung zum Verbleib Sehr geehrte Mitglieder* des Teams Bauleitplanung ☐ Frist: ☐ Stellungnahme ☐ Kopie an: ___ Sehr geehrte Frau Westkamp ____ **z**. d. A. Wir die Unterzeichner legen hiermit Widerspruch gegen die geplante Aufschüttung und Zerstörung unserer Heimat im Bereich südlich des Weseler Lippehafens ein, wegen.... 1. des Verlustes eines weiteren Stückes Heimat und der durch die Kulisse einer Container- oder Wellblechhallenlandschaft optischen Verschandelung des Landschaftsbildes eines unmittelbar zu Fuß zu erreichenden Naherholungsgebietes; 2. der Vernichtung von hunderten für die niederrheinische Landschaft charakteristischen Bäumen (Kopfweiden, Weißdorneinzelbäumen, riesigen Eschen mit Bruthöhlen verschiedener Vogelarten usw.); 3. der Vernichtung der in diesem Ökosystem lebenden oder mit ihm verbundenen Lebensgemeinschaft, auch vieler Rote Liste Arten (s. die in Auftrag gegebenen Gutachten der ILS): 4. der Versiegelung von 27 ha bisher nicht vom Menschen veränderten Auenbodens unter extensiv genutzten Wiesen; 5. der potentiellen Gefährdung der Anwohner durch drohende zukünftige Hochwasser

5. der potentiellen Gefährdung der Anwohner durch drohende zukünftige Hochwasser von Rhein und Lippe, da den Flüssen durch die geplante gewaltige Anschüttung potentielle Überflutungsfläche genommen wird;

6. der potentiellen Gefahrdung der Anwohner durch die dort möglicherweise gelagerter und umgeschlagener Gefahrstoffe;

7. der zu erwartenden Lärmimmissionen in der Umgebung in der Bauphase und vor allem durch den vorausgesagten massiv zunehmenden LKW und PKW Verkehr und weiteren Lärms in Folge der Arbeiten auf dem Gelände selbst;

8. der zu erwartenden massiven Steigerung der Schadstoffimmissionen (insbesondere Stäube und Stickoxide) in der näheren Umgebung, durch die Zunahme der Verkehre (Schiffe, Dieselloks, LKW) und durch die Versiegelung der Fläche, die eine erneute Mobilisierung bereits auf dieser Fläche nieder gegangener Immissionen bewirken wird.

9. der Nichtberücksichtigung des Zusammenhangs der gesamten Auswirkungen aller in den letzten Jahren realisierten und noch nicht abschließend bewertbaren Folgen für das Verkehrsaufkommen und noch nicht abschließend bewertbaren Folgen für Mensch und Natur im gesamten Umfeld (Kreis Wesel insbesondere Voerde, Dinslaken, Wesel, Hünxe und darüber hinaus)

10. der Verfehlung aller Klimaschutzziele oder Absichtserklärungen.

Nähere Ausführungen zu den Punkten

Zu den Punkten 1-2:

Nun soll Lippedorf neben Emmelsum auch noch sterben. Lippedorf und Emmelsum, das was einmal weite niederrheinische Überflutungsflächen waren, die deshalb im Laufe von Jahrhunderten zu einer nur extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Überflutungsgräben, Hecken und Baumsolitäiren umgeformt wurden, sind durch die Ansiedlung von Schwerindustrie wie dem Öllager im Ölhafen und der Aluhütte in den 60er und 70er Jahren des letzten Jahrhunderts bereits zerstückelt worden. Jetzt wird zum finalen Angriff auf die *letzten* Reste der Natur- und Kulturlandschaft, gerufen. Über 150 Hektar! Land, ein Großteil davon mit Weißdorn und anderen Bäumen bestandene extensive Wiesen, z.T. im Überflutungsbereich sollen insgesamt (Flächen die Deltaport bewirbt) versiegelt werden. Delta Port wirbt seit Jahren bereits mit der Vermarktung selbst der Flächen (auch der hier angesprochenen, wo die Einwendungen noch ausstehen) noch bevor eine Genehmigung zu deren Zerstörung überhaupt erteilt ist! Es ist sehr frustrierend Einwände zu formulieren, wenn offenbar eh alles schon vorab entschieden ist.

Neben den bestehenden ca. 60 ha Fläche mit der altansässigen Industrie (Aluminiumhütte und ehemaliges KHD Werk) umfasst die neue Industrieansiedlung ca. 37 ha im Industriegebiet nördlich der Böskenstraße, 50 ha nördlich des Lippehafens, 23 ha zwischen Emmelsumer Hafen und Kanal, 16 ha für die Westerweiterung des Hafens Emmelsum. Alle diese Flächen waren vor 20 Jahren noch naturnahe Räume, wie sich leicht den historischen Luftaufnahmen des Geoportals des RVR entnehmen lässt. Mit zahlreichen alten Weißdornhecken, Obstbäumen Eschen, Kopfbäumen, riesigen Einzelbäumen bestanden. Weitere 18 ha westlich der Aluhütte plant ein Logistikbetrieb im Verein mit der Statdverwaltung Voerde gerade "zu entwickeln", wodurch wiederum Jungwald, Obstbäume und Wiesen vernichtet werden. Nun sollen hier die letzten 30 ha, das ökologisch bedeutsamste, weil unberührteste Stück Kulturland vernichtet werden. Ein gigantischer Flächenverbrauch, der den Kreis Wesel weiter an die Spitze der Kreise/Städte mit dem höchsten absoluten Flächenverbrauch befördert. Da wo jetzt noch ein einzigartiger Natur- und Kulturraum Naherholung und Schutz für Mensch und Tiere bietet, entsteht weitere Blechhallenarchitektur, ein Legoland mit gigantischen hässlichsten Bauwerken (Becker, Drehkopf, Elsinghorst, ehemalige KHD Werke, Byk Chemie, Tretford, Rhenus, Nordfrost Erdbohr); die Liste grauer, gelber, blauer Hallengebäude die aus dem Boden gestampft wurden, ist lang; die Anwohner der in den Gutachten als Splittersiedlungen diskreditierten Weiler Emmelsum und Lippedorf müssen diese alle schon jetzt ertragen, wie auch jeder Besucher des zwischen B58n und Lippehafenkulisse eingezwängten inselhaften Naturschutzgebietes Lippmündung. Die seit Jahrzehnten in immer wieder neuen Strategie- und Absichtserklärungen geäußerten Ziele seitens der Politik verschiedener Ebenen, die Neuversiegelung von Flächen zu reduzieren oder gar auf null zu bringen sind vor dem Hintergrund der hier geschaffenen Fakten ein Witz.

Zu Punkt 3

Bei der Fläche handelt es sich um ein einzigartiges Ökosystem. Nach der Zerstörung der 138 Weißdornsolitäre für die Westerweiterung Emmelsum gibt es nirgends sonst am unteren Niederrhein noch so alte, ungeschnittene Weißdornbäume in so großer Zahl. Von dem einstigen weitläufigen Weißdornlebensraum, der das Gebiet zwischen Rhein und Lippe kennzeichnete, wird also nichts übrigbleiben. Die hier zu betrachtenden Flächen südlich des Lippehafens gelten planungsrechtlich als Industriegebiet und keine Einsicht in die *tatsächlich* vorhandenen Gegebenheiten, nach denen es sich um ein Kleinod extensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzflächen mit uraltem Baum- und Heckenbestand, Rückzugsgebiet für

tausende Tiere und geschützte Tierarten und ein bedeutendes Gebiet im Sinne der Biotopvernetzung zwischen Rhein und Lippe handelt, vermag die Planer davon absehen zu lassen, darauf zu pochen, dass es sich eben *nur* um ein Industriegebiet handelt, das der systematischen, großflächigen Zerstörung überführt werden darf. Sie entscheiden das einfach so, obwohl die biologische Wertigkeit des Gebiets, jene angrenzender Naturschutzgebiete ganz deutlich übersteigt. In den Karten des Geoportals des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutzes wird das hier zur Diskussion stehende Gebiet auch als "Schutzwürdiges Biotop" klassifiziert und ausgewiesen. Warum diese Einschätzung hier einfach ignoriert wird, bleibt unklar.

Bei der Westerweiterung des Emmelsumer Hafens haben wir bereits auf die Bedeutung der dort und hier (s. Abb.) vorhandenen uralten Weißdornsolitäre für den unteren Niederrhein hingewiesen. Nirgends in Deutschland gab es eine solch große Zahl ungeschnittener uralter Weißdornbäume. Der größte von ihnen und mit Sicherheit der größte Weißdorn Deutschlands stand der Westerweiterung des Emmelsumer Hafens im Weg. Unsere Einwände man möge doch die Besonderheit und Einmaligkeit dieses Biotops berücksichtigen, das Emmelsum und Lippedorf prägt, wurde von Seiten der Planer ignoriert. Die uralten Weißdorne westlich des Emmelsumer Hafens "werden umgepflanzt" hieß es und diejenigen auf der Fläche südlich des Lippehafens "seien nicht Gegenstand des derzeitigen Verfahrens" - jetzt sind sie es!! Auf die Unmöglichkeit einer Verpflanzung von Weißdörnern mit einem Stammumfang von über zwei Metern haben wir seinerzeit bereits vergeblich schriftlich und in der Anhörung hingewiesen. Die absehbare Unmöglichkeit wurde noch verstärkt durch die konkret äußerst unprofessionelle Art, mit der die Bäume aus der Erde gerissen und an den neuen Standort verbracht wurden (welcher im Übrigen zuvor ebenfalls mit Weißdornsolitären bestanden war, die im Zuge der Auskiesung vor ein paar Jahren einfach gerodet wurden (s. z.B. RVR Luftaufnahmen westlich auf dem Byssum.)). Die Bäume sind nicht angegangen! Aber auch für dieses ja absehbare Szenario haben die Planer etwas in den Planfeststellungsbescheid zur Westerweiterung reingeschrieben: "Das Gelingen der Verpflanzung der 138 Weißdörner ist über drei Jahre zu dokumentieren und bei Nichtanwachsen ist für Ersatz zu sorgen". Das es prinzipiell nicht möglich ist, Ersatz für so alte Bäume zu schaffen, kommt ihnen nicht in den Sinn. Etliche Käferarten zum Beispiel, sind auf das alte Holz des äußerst langsam wachsenden Weißdorns angewiesen. Aber die Käfer wurden dort wie hier bei der Kartierung nicht mit aufgenommen. Wie man sich eine solche Ersatzpflanzung vorstellen kann, kann man entlang des sog. "Hülskensradweges" betrachten: kniehohe, leichte Heister, die auf dem angeschütteten Boden und in Folge der trockenen Sommer bereits jetzt überwiegend verkümmert sind. Und selbst wenn sie anwachsen, dauerte es Jahrzehnte, bis ihre Blüten, als einzige Tracht Mitte bis Ende Mai den Wildbienen und anderen Insekten zur Verfügung ständen, bis ihre Früchte den alljährlich durchziehenden Schwärmen an Wacholderdrossel Nahrung sein könnten. Aber auch die Wildbienen wurden und werden in den vorliegenden Gutachten nicht berücksichtigt und die winterlichen Wacholderdrosselschwärme tauchten wohl an den Tagen der Begehung durch die ILS auch nicht auf und wenn, wären sie wahrscheinlich durch Einordnung in die Kategorie "Allerweltsarten" als für verzichtbar erklärt worden. Von den Verfassern der Gutachten werden die wichtigsten Gruppen von Insekten (Hautflügler, insbesondere Wildbienen und Schlupfwespen; Käfer, insbesondere Laufkäfer und Bockkäfer, Schmetterlinge, Fliegen), die auf den extensiv genutzten Wiesen oder vom und im Weißdorn leben, gar nicht erfasst. Auch unter ihnen finden sich etliche geschützte Arten.

Aber selbst die zahlreichen seltenen Arten, die sogar in der Umweltverträglichkeitsstudie aufgelistet wurden (23 planungsrelevante! Vogelarten, vom Abendsegler bis zur Zwergfledermaus zehn Fledermausarten und mit der Zauneidechse und der Kreuzkröte auch streng geschützte Reptilien und Amphibien) ändern nichts an der Einschätzung der Gutachter, dass eine "Verträglichkeit mit den vorhandenen Schutzausweisungen [...] gegeben ist."

Weiter heißt es im Fazit der UVS: "Nur wenige Aspekte, wie die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Klima und Landschaftsbild, sind als nachhaltig zu beurteilen (mittlere bis hohe Beeinträchtigung). Hinzu kommen die artenschutzrechtlichen Konflikte (Schutzgut Pflanzen und Tiere)". (kursive Hervorhebung durch uns). Wenn Boden und Klima und Landschaftsbild und artgeschützte Pflanzen und artgeschützte Tiere als "nur wenige nachhaltig beeinträchtigte Aspekte" eingeordnet werden dürfen, erscheint es uns als verzweifeltes und hoffnungsloses Unterfangen, wenn wir hier doch auf deren Bedeutung hinweisen.

Die sog. Kompensationsmaßnahmen, wie das Aufhängen von Nisthilfen in den verbleibenden Naturresten rund um das zerstörte Plangebiet, das Neupflanzen von Heistern und Bäumchen irgendwo, wo man noch Platz findet oder das Abschieben des Mutterbodens sind noch nicht mal Feigenblätter, mit denen man die Zerstörung einmaliger Naturflächen nicht ausgleichen und nicht ungesehen machen kann. Überhaupt drängt sich bei Betrachtung der verschiedenen Flächen, mit der der hier geplante Frevel, andernorts ausgeglichen werden soll, der Verdacht auf, dass auf einen wirklichen Ausgleich noch nicht mal abgezielt wird, sondern nur versucht wird den Vorgaben irgendwie zu entsprechen. Die Ausgleichsflächen sind zum einen z.T. so kümmerlich (Randbepflanzung des sog. Hülskensradweges) dass es ein Hohn ist, dass sie hier mit aufgelistet sind. Zum anderen werden Ausgleichsflächen als solche ausgewiesen, die schon in anderen Zusammenhängen als solche ausgewiesen wurden (die Fläche des sog. Huck wurde im Zuge des Neubaus der K12 bereits als Ausgleichsfläche benutzt, wobei die meisten der damals gepflanzten Obstbäume ungeschnitten und ungepflegt ihrem Untergang überlassen wurden). Rechtlich zwar zulässig aber für die vertriebenen Tierarten aus diesem Lebensraum bedeutungslos sind Flächen, die in keinem topographischem Zusammenhang stehen (Flächen in Lackhausen oder Büderich) oder die wegen ihres Inselcharakters und der Art ihrer Bepflanzung nicht als Ausgleich fungieren ("Wald" zwischen Frankfurter Str. und Holzweg)

Zu Punkt 4

Es ist zwar erklärtes Ziel der Politik die Flächenverbrauch und Neuversiegelung zu reduzieren, aber im Kreis Wesel wurden allein im Zeitraum 2010 bis 2017 3029 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche "in Anspruch genommen". Sie stehen daher für die Nahrungsmittelproduktion nie mehr zur Verfügung. Das ist mehr als dreimal so viel Fläche wie die 924 Hektar, die z.B. die Städte Duisburg, Oberhausen, Bottrop, Mülheim, Essen, Gelsenkirchen und Herne, zusammen in dieser Zeit beanspruchten 35% des gesamten Flächenverbrauchs im Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) in diesen Jahren geht zu Lasten Weseler Gebiets oder 6 % des Flächenverbrauches ganz Nordrhein-Westfalens! Wobei die Vernichtung der Flächen des Lippemündungsraumes erst nach 2017 begann (aktuell: Neubau B58n, Westerweiterung Hafen Emmelsum; Gewerbeflächen zwischen Kanal und Hafen Emmelsum, Logistikflächen nördlich des Rhein Lippehafens (Rhenus und Nordfrost), geplanter Logistikpark östlich der Aluhütte, Gewerbegebiet nördlich der Böskenstraße, die hier zur Diskussion stehende Fläche südlich des Lippehafens 232) und in oben zitierter Statistik also noch gar nicht mit auftaucht. Dies und jenseits des Kanals, wurden Flächen versiegelt und sollen überbaut werden, die sich in Quadratkilometer bemessen lassen und deren jetzige Funktion als extensive landwirtschaftliche Nutzfläche UND als Biotopvernetzungsgebiete zwischen den landesweit bedeutsamen Naturschutzgebieten Lippeaue und Rheinvorland sowie Mommniederung nicht ausgeglichen werden kann. Ein Großteil der Flächen ist durch die Bautätigkeit der letzten fünf Jahre bereits verloren, umso entscheidender ist es die hier bezeichnete Fläche 232 zu erhalten und zu schützen. Die hier zur Rede stehenden Flächen sind seit Jahrhunderten extensiv genutztes Grünland, wohingegen die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Flächen südlich des Emmelsumer und nördlich des Lippehafens durch Auskiesung und Verfüllung diesen ökologischen Wert verloren haben und wohl nie wieder erreichen.

Gerade konnte in einer Studie gezeigt werden, das Grünland erst nach Dekaden zu einem stabilen Ökosystem wird. Die Kernforderungen des BFN finden sich am Anfang ihres Grünlandreportes. Wir zitieren sie hier unter *kursiver* Hervorhebung für die Fläche relevanter Aussagen:

- "1. Artenreiches Grünland muss in Deutschland wirksamer geschützt werden. Auf nationaler Ebene sollte daher ein flächendeckendes Grünlanderhaltungsgebot eingeführt werden.
- 2. Insbesondere in Natura 2000 Gebieten (*FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete*) [hier genau zwischen den FFH Gebieten Rheinvorland und Lippeaue] sowie in weiteren sensiblen Gebieten (z.B. *kohlenstoffreiche* und erosionsgefährdete Gebiete) sollte Grünland im Rahmen des Direktzahlungs-Durchführungs-Gesetzes unter strengen Schutz gestellt werden und eine Grünlandumwandlung bundesweit untersagt werden.
- 3. Vor allem in Flussauen und auf Moorböden sollte ein generelles Grünlandumbruchverbot gelten.
- [...].
- 5. Es sollten durch die Gemeinsame Agrarpolitik insbesondere "dunkelgrüne" Agrarumweltund Klimamaßnahmen (AUKM) von den Ländern gefördert und besonders honoriert werden,
 d.h. solche AUKM, die einen echten Mehrwert für die biologische Vielfalt und den
 Naturhaushalt haben. [...] Die AUKM-Förderung sollte außerdem die Erhaltung und
 Entwicklung von Saumstrukturen beinhalten, die für den Erhalt der biologischen Vielfalt von
 sehr großer Bedeutung sind.
- [...]
- 8. Der wichtige Beitrag von Grünland zum Klimaschutz sollte in Klimaschutzinitiativen (bspw. Aktionsprogramm Klimaschutz 2020) stärker berücksichtigt werden.
- 9. Eine nationale Grünlandstrategie, welche den Grünlanderhalt zur Sicherung der vielfältigen von Grünland erbrachten, ökologischen und gesellschaftlichen Leistungen als zentrales Ziel hat, sollte in enger Zusammenarbeit zwischen Umwelt-, Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden entwickelt werden.

Nachdem die Firma Hülskens weite Teile der angrenzenden Gebiete "auf dem Büssum" "Lippemündungsbereich" in den letzten Jahren ausgekiest und z.T. mit Material aus dem Bergbau verfullt hat, und für die Westerweiterung im Hafen Emmelsum und die Flächen nördlich des Lippehafens Million Kubikmeter angeschüttet wurden, bleibt die hier zur Diskussion stehende Fläche, die jetzt versiegelt werden soll mit natürlichem nicht anthropogen überformtem Boden übrig. Ein Zusammenhang von Klimaschutz mit der Versiegelung von hekatomben Hektar an Boden kann niemand leugnen. "Verschlechterung der Böden, Verlust der Artenvielfalt und Klimawandel sind drei Gesichter einer zentralen Herausforderung", sagte IPBES-Chef Robert Watson auf der sechsten Sitzung des UN-Rats für Biodiversität (IPBES) "Wir können es uns nicht leisten, sie isoliert anzugehen. Sie erfordern höchste Priorität und müssen zusammen gelöst werden." (kursive Hervorhebung durch uns). Hier könnten ganz unmittelbare Ergebnisse erzielt werden, indem die Versiegelung wertvoller Böden verhindert wird, stattdessen werden lieber Szenarien über vielleicht mögliche CO₂ Einsparungen in einigen Jahrzehnten zu Papier gebracht. Böden sind wichtige CO₂ Speicher. Insbesondere wenn es sich wie hier um Auenböden unter extensivem Grünland handelt.

Zu Punkt 5:

Böden sind nicht nur CO₂ Speicher, sondern auch Wasserspeicher. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei der zu versiegelnden Fläche nicht nur um natürliche Auenböden

handelt, sondern um potentielle Retentionsflächen. Die Bemühungen an verschiedenen Orten entlang des Rheins angesichts der Bedrohung durch eine Jahrhundertflut Retentionsräume neu zu schaffen, werden konterkariert. Durch die Aufschüttung von Erdmassen in geologischen Dimensionen unter enormen Energieaufwand (und damit CO2 Ausstoß) (allein für die Westerweiterung des Hafens Emmelsums fast eine Million Kubikmeter und nördlich des Lippehafens noch größere Mengen) wird den Flüssen viel Retentionsraum genommen und so das Risiko von zukünftigen Hochwasserkatastrophen billigend in Kauf genommen. Aber keinem der Politiker war es auf der am 9.11.22 stattgefundenen Einweihungsfeier an der neuen Emschermündung zu blöde oder peinlich sich, nur zehn Kilometer stromaufwärts, dafür feiern zu lassen, Retentionsräume "zu schaffen, um Hochwässer zu verhindern". Das dort entfernte Material ist mit Kolonnen ungezählter LKW über die Straße (anstatt mit der Bahn oder dem Schiff, was immerhin möglich gewesen wäre) ins Hafengebiet Emmelsum/Lippedorf gefahren worden, so dass es bestenfalls zu einem Nullsummenspiel bezüglich der Gesamt-Überflutungsräume kommt, was aber im Katastrophenfall den Menschen in Lippedorf und stromabwärts nichts nützte. Von 1993 bis 2002 kam es an Rhein und Lippe in mehreren Jahren in kurzem Abstand zu sogenannten "Jahrhunderthochwassern". Auch im Lippemündungsraum stand das Wasser nur wenige Dezimeter unter den Brücken der Bundesstrasse und der Bahnstrecke. Es war nur ein Glück, dass die Deiche hielten. Auch die hier betrachteten Flächen südlich des Lippehafens könnten bei erneuten Hochwässern als mögliche Retentionsräume dienen, da sie niedrig liegen und auch regelmäßig im Frühjahr voll Qualmwasser sind. Sie müssen daher wiederum hochwasserfrei angeschüttet werden. Hier wäre es sinnvoll die hier zur Diskussion stehenden Flächen als Ausgleichsretentionsräume für die schon angeschütteten Flächen nördlich des Lippehafens zu Nutzen. Stattdessen sollen auch hier wieder durch gigantische Erdanschüttungen die Flüsse in engere Betten gezwängt werden. Man beeilt sich den Lipperandsee als Kompensationsfläche zu benennen, anstatt was notwendig wäre. alte Retentionsräume zu erhalten und zusätzliche zu schaffen.

Zu Punkt 6:

Der Lippemündungsraum zwischen Wesel und Voerde ist ein Ballungsraum. Wenn einige Gefahrstoffe in Duisburg nicht gelagert oder umgeschlagen werden dürfen, in den Deltaport Häfen aber wohl, bedeutet dies nur, dass man die Gefährdung der in absoluten Zahlen geringeren Menge an Menschen durch eben diese Stoffe, die hier in der unmittelbaren Umgebung der Hafenanlagen wohnen eher billigend in Kauf nimmt, als die einer Großstadt. Wie vereinzelten Hinweisen aus dem Internet zu entnehmen schlägt z.B. die Contargo AG schon jetzt große Mengen kennzeichnungspflichtiger Gefahrstoffe in Emmelsum um und lagert sie dort zwischen. Welche Gefahrstoffe möglicherweise im Gebiet des südlichen Lippehafen gelagert oder umgeschlagen werden sollen ist noch nicht bekannt. In der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III Richtlinie) § 11 Absatz 3 heißt es: "Der Betreiber eines Betriebsbereichs hat alle Personen [...] die von einem Störfall in diesem Betriebsbereich betroffen sein könnten, vor Inbetriebnahme über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalls in einer auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Adressatengruppe abgestimmten Weise zu informieren." Lippedorf sowie die Voerder Ortsteile Emmelsum, Spellen und Friedrichsfeld liegen in z.T unmittelbarer Nähe der Hafenanlagen; z.t. in Hauptwindrichtung. Bisher wurde niemand in der Bevölkerung "über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalls in einer auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Adressatengruppe abgestimmten Weise" informiert.

Zu Punkt 7

Sämtliche dieser Flächen, die in den Häfen schon versiegelt und überbaut wurden und noch werden sollen, liegen im Westen der beteiligten Kommunen und somit im Westen des Ruhrgebietes. Sie stehen als Frischluftschneisen nicht mehr zur Verfügung. Ebenso können sie ihr Funktion Schadstoffe, der Industrien zu binden einmal überbaut und versiegelt nicht mehr ausfüllen. Schon jetzt gelten die Gebiete westlich der Großemittenten Trimet, Buchen und der linksrheinischen Solvay (Emmelsum, Friedrichsfeld, Lippedorf) als solche mit hoher Luftschadstoffbelastung. Es ist bekannt, dass hochgiftige Gase wie z.B. die 7000000 kg Kohlenstoffmonoxid und die 36500 kg Fluorwasserstoff, die allein die Aluhütte eigenen Angaben zu Folge jährlich emittiert und auch die Emissionen an Stäuben, auf versiegelten Flächen nicht wie auf den Grünflächen abreagieren oder gebunden werden können und so immer wieder reaktiviert werden, selbst wenn sich z.B. Stäube dort niederschlagen. Hinzu kommt ein gewaltiges neu generiertes Verkehrsaufkommen. Die Prognosen des Kreises Wesel, die in das Verkehrsgutachten zur Westerweiterung des Hafens Emmelsum eingeflossen sind, gehen z.B. von einer Verfünffachung des Verkehrs auf der Böskenstrasse (L4) im Ortsteil Friedrichsfeld aus (von 2000 auf 9500 KFZ). Von einer Verdoppelung des Verkehrs auf der Frankfurter Straße (von 8500 auf 16000, bzw. südlich der Emmelsumer Straße von 6000 auf 13500) usw. Emissionen des Verkehrs (Stickoxide, Feinstäube usw.) machen krank! Die Problematik der zu erwartenden steigenden Immissionen findet in den Planungen keine Berücksichtigung. Die politische Debatte zum Thema saubere Luft konzentriert sich auf einzelne hochbelastete Straßen in Städten. Es sollen Fahrverbote für diese erlassen werden. Dabei ist auch eine Zunahme der Schadstoff Immissionen, wie sie hier mit Sicherheit zu erwarten sind, der Gesundheit der Anwohner abträglich, selbst wenn sie unter den Grenzwerten blieben, wovon nicht ausgegangen werden kann.

Zu Punkt 8

Verkehrslärm macht krank! Es ist eine Verhöhnung der Anwohner, wenn das für die hier angesprochene Industrie-Ansiedlung in Auftrag gegebene Lärm-Gutachten akribisch genau auflistet, dass die zu erwartenden Grenzwerte an verschiedenen Stellen Tag und Nacht fast immer - ganz knapp- eingehalten werden und gleichzeitig die WHO erheblich niedrigere Werte empfiehlt und das Land NRW seine Absicht bekundet, ab 2030 sich an diesen orientieren zu wollen. Schon seit der Ansiedlung einzelner Betriebe im Industriepark Böskenstrasse ist insbesondere durch die Elsinghorst Stahlwerke und die hinzugekommenen LKW Verkehre die Lärmbelastung für die Anwohner in Emmelsum immens gestiegen.

Zu Punkt 9

Das Bundesklimaschutzgesetz gibt vor, dass der Ausstoß an Treibhausgasen im Verkehrsbereich bis zum Jahr 2030 auf 85 Millionen Tonnen CO₂ Äquivalente fallen muss. Selbst im Corona- Jahr 2021 lagen die Emissionen des Verkehrssektors bei fast 150 Millionen Tonnen, Tendenz steigend. Der Ausbau des Hafens wird nicht zu weniger sondern zu mehr Verkehr führen, was ja auf der regionalen Ebene auch unstrittig ist (s. die Prognosen des Kreises Wesel zur Steigerung der Verkehre auf einzelnen Straßen, die unter Punkt 4 bereits aufgelistet sind), aber er wird auch zu einem erhöhten Gesamtverkehrsaufkommen führen, nicht nur auf der "letzten Meile". "Die letzte Meile" ins Rhein Ruhrgebiet ist vom Duisburger Hafen erheblich kürzer. Ziel der Planungen ist es *neue* Flächen zu erschließen und somit wird insgesamt noch mehr Verkehr generiert; daher wirbt Delta-Port ja auch ganz offen damit, dass die Verkehrssituation im Straßennetz um ihre Häfen, noch nicht so prekär sei, wie im nahen Rhein-Ruhr-Gebiet. Den prognostizierten gewaltigen Verkehrsbelastungen werden allerdings

die vorhandenen Straßen nicht gerecht. Schon jetzt sind die Verhältnisse auf den umgebenden Bundes- und Landesstraßen zu Stoßzeiten denen in Großstädten vergleichbar. Der Ausbau der Rheinbrücke hat gezeigt, dass dich die Verkehrsströme jetzt vor der Stadt stauen, wenn die Südumgehung fertiggestellt ist wird es zu noch massiverem Stau auf der bestehenden B58 in Obrighoven und der B70 kommen. Straßenbau zieht immer weiteren Straßenbau nach sich und das führt zu immer mehr Verkehr. Dies ist mit den Einsparzielen nicht vereinbar. Hier ist es die Aufgabe der Politik lenkend einzugreifen und nicht wie hier immer neue Flächen für LKW Logistik zu versiegeln und was daraus folgt immer weitere Flächen für den Straßenbau zu opfern. Die Karten in den Anhängen der Umweltverträglichkeitsstudie zeigen bereits die B8n in ihrem zukünftigen Verlauf bis auf Voerder Gebiet. Die uralte Planung des A59 Verlaufs wird also aufrecht gehalten. Ein Schienenanschluss des Hafens oder der Kreisbahn an die Betuwelinie ist in den Unterlagen nicht vorgesehen.

Wir sind der Meinung, dass die hier begutachteten Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt nicht isoliert von den anderen Planungen im Bereich der Häfen betrachtet werden können und zunächst die realen Auswirkungen, die von den bereits bestehenden oder im Bau befindlichen Projekten (Westerweiterung Hafen Emmelsum, Logistikflächen zwischen Hafen Emmelsum und Kanal, Norderweiterung Lippehafen, Industriepark Böskenstraße) begutachtet werden müssten, bevor weitere so großflächige Naturgebiete zerstört und für Logistik in Anspruch genommen werden. Insbesondere wäre abzuwarten, wie das bestehende und im Bau befindliche Straßennetz die bereits bis jetzt zu erwartenden, zusätzlichen Verkehre bewältigt. Einen weiteren Ausbau von Straßen durch Voerde lehnen wir ab.

Zu Punkt 10

"Gesetzlose Willkür herrschte nie...", schreibt Heinrich Heine in Deutschland ein Wintermärchen über unser Land und auch wir werden diesen Eindruck nicht los. Alles geht rechtlich zu, wenn die uralten Planungen des LEP aus dem Jahr 1968 (die ersten Pläne einen Hafen in der Lippemündung zu errichten gehen auf das Jahr 1915 zurück) zur großflächigen Zerstörung einer Landschaft, eines ganzen Kulturraumes im Lippemündungsbereich nun weiter ins Werk gesetzt werden, allen Einsichten in eine Notwendigkeit des Einhalts zum Trotz. 1968 gab es noch keine Diskussion über Klimawandel, heute ist er (nach jahrzehntelangem Mahnen) bereits eingetreten. In den letzten Jahren überholten sich die Monate und Jahre mit Maximaltemperaturen, mit Maximal- oder Minimalniederschlägen auch im Kreis Wesel. Noch zwei oder drei weitere Dürresommer, wie die der Jahre 2018 oder 2022 werden die ohnehin schon wenigen Wälder im Kreis Wesel weiter dezimieren, inklusive der hier benannten "Ausgleichspflanzungen". Hoch- oder Niedrigwasserereignisse sind bereits eingetreten und werden vermehrt eintreten und der KFZ Verkehr mit allen seinen zerrüttenden Folgen für die Gesundheit durch Lärm, Abgase und Stäube wird drastisch zunehmen.

Fortschritt müsste bedeuten allen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Hier sind vor allem Gesundheit, Nahrung und (Nah-)Erholung zu nennen und nicht immer und einzig wirtschaftliche Interesse Einzelner zu berücksichtigen.

Emmelsum im Januar 2023 Unterzeichner siehe Anhang

Hinweis: Unterschriftenliste mit 19 Personen im Anhang



Stadt Wesel Bauordnungsamt

Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel STADT WESE

Eing.: n 2. Feb. 2023

Dr. 02 23

-JUW

Wesel, den 31.1.2023

Betreff: Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr.232 der Stadt Wesel

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hafenverbund Delta Port beabsichtigt auf der nord-westlichen Hafenseite eine Erweiterung von ca.33ha für hafenverbundene Industrie zu entwickeln.

Wir widersprechen diesem Bauvorhaben unter anderem aus folgenden Gründen:

Unsere Immobilie hätte eine erhebliche Wertminderung.

Hinzu kommen auf uns als Anwohner ein Wegfall der Lebensqualität und dadurch bedingt gesundheitliche Probleme.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen sollten doch für den Menschen vermieden werden.

Nach der Erweiterung kommt eine erhebliche Steigerung der Lärm- und Abgasbelastung auf uns zu. Unsere Information ist zum jetzigen Zeitpunkt, das bis zu 300 LKW mehr pro Tag fahren werden.

Die Abstände zu unserem Gebäude und Grundstück, wären laut Plänen die man im Internet einsehen kann, auf keinen Fall ausreichend.

Es sind ja heute schon große Flächen in diesem Gebiet bebaut worden, teilweise dort wo vorher noch ein Naturschutzgebiet war.

Wertvolle Flächen alter Kulturlandschaft sollen noch mehr zerstört werden.

Neue Straßen kommen hinzu und wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere gehen verloren.

Der Verlust an Retentionsflächen durch die Hafenerweiterung bleibt nicht nur durch die unzureichende Regelung des Ausgleichs unbefriedigend, sondern auch durch die Tatsache, dass es dabei auch zu zusätzlicher Flächenversiegelung im erheblichen Ausmaß kommt.

Die Hafenerweiterung wird also nach derzeitigem Stand das Hochwasserrisiko steigern.

Wir möchten vor der Genehmigung der Planung erfahren, wie wir vor den Beeinträchtigungen geschützt werden!

Wir haben bisher in einer freien Landschaft gewohnt mit hoher Lebensqualität und möchten nicht von riesigen Gebäudekomplexen erdrückt werden.

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme und Rückantwort.



- ⊠ Frühzeitige Beteiligung berührter Behörden und Träger öffentlicher Belange vom 17.12.2022 bis zum 31.01.2023
- ☑ Scoping vom 17.12.2022 bis zum 31.01.2023
- ☐ Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom bis zum

Bebauungsplan Nr. 232 " Rhein-Lippe-Hafen - Süd "

Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen (extern)

Behörde Kurzinhalt der Stellungnahme	Anregung vom	Abwägung
 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Belange der Bundeswehr werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage keine Einwände 	19.12.2022	
 Pledoc GmbH Die nachfolgend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber werden von der Maßnahme nicht betroffen: OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg 	20.12.2022	

 Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Es verläuft im angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunft wird: Ruhr Oel GmbH (ROG), vertreten durch die Betreibergesellschaft BP Gelsenkirchen GmbH, Pawiker 		0	Die Betreibergesellschaft BP wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits beteiligt.
Straße 30, 45896 Gelsenkirchen Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	20.12.2022		
 (RRP) betreibt zwei überregionale, unterirdische Rohölpipelines, die vom Vorhaben/Bereich nicht betroffen sind. Falls für die Maßnahme ein Ausgleich 	20.12.2022	-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zu-
gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen der Leitungen stattfindet.			ständigen Stellen weitergegeben.
Amprion GmbH	21.12.2022		
 Keine Höchstspannungsleitungen im Planbereich 			
 keine Höchstspannungsleitungen im Planbereich geplant 			

Evangelische Kirchengemeinde Wesel (Kirchenkreis Wesel) • Keine Bedenken	21.12.2022	
Stadt Hamminkeln	22.12.2022	
Keine Bedenken	22.12.2022	
Thyssengas GmbH	03.01.2023	
 betroffen sind die Thyssenferngasleitungen L015/000/000, BI. 55 + 56 + 56a, Schutzstreifenbreite 8,0 m L015/048/000 BI. 1 + 2, Schutzstreifenbreite 4,0 m L015/062/000 (in Planung) innerhalb des Bebauungsplans (Nr. 232 Rhein-Lippe-Hafen – Süd) und der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wesel verläuft die in Planung befindliche Gasfernleitung L015/062/000 der Thyssengas GmbH (nachfolgend T.). Im Bereich der externen Ausgleichsfläche WLM-Ö-10 Wald Holzstraße sowie im östlichen Bereich der Ausgleichsfläche Lippemündungsraum der o. g. Bauleitplanung verlaufen die Gasfernleitungen L015/000/000 und L015/048/000 der T. Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines Schutzstreifens von bis zu 8,0 m (4,0 m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund techni- 	Eingang 04.01.2023	Die Hinweise auf die verschiedenen Ferngasleitungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß den Vorgaben werden entsprechende Leitungsrechte in den Bebauungsplan aufgenommen. Dies gilt auch für den externen Ausgleich bzw. den externen Geltungsbereichen.
		3

- scher Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.
- Die T. bittet, die Gasfernleitungen innerhalb der entsprechenden Ausgleichsflächen einzutragen.
- T. weist darauf hin, dass sie den Festsetzungen der externen Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleichsflächen WLM-Ö-10 Holz Waldstraße und Lippemündungsraum) nur zustimmen kann, soweit sich daraus keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.
- Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb des Leitungsschutzstreifen. Zum Schutz der Leitungen führt der Instandhalter im regelmäßigen Abstand eine Pflege des Leitungsschutzstreifens durch, um Beschädigungen durch Baum- und Gehölzbewuchs vorzubeugen.
- Bei Kompensationsmaßnahmen sowie bei Pflege- und Entwicklungs-

 Ein entsprechender Schutzstreifen ist den der Stadt Wesel bekannten Vorgaben von Thyssengas bei der Planung der Flächen des Ökokontos berücksichtigt worden. Eine Einschränkung jedweder Art ist somit nicht zu erwarten.

- maßnahmen im Rahmen der Landschaftspflege bittet T. zu beachten, dass geplante Maßnahmen, insbesondere Neuanpflanzungen von Bäumen mit ihr im Vorfeld abzustimmen sind. Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den Gasfernleitungen und zugehörigen Anlagen muss jederzeit gewährleistet sein.
- Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt
 GW 125 (M) sowie des Merkblattes
 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV
 Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers
 zu wählen. Um die Gasfernleitung
 vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der
 Bäume zu gewährleisten, sollte der
 Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse
 nicht unterschritten werden.
- Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusiv Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW

(Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.

- T. weist jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, ihr frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit sie prüfen kann, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.
- Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung kann nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen – zugestimmt werden.
- Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich der Gasfernleitungen der T. ist vom Ver-

anlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungs-auskunft über https://portal. bil-leitungs-auskunft.de einzuholen, damit T. aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch T.s Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann.

- Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:
- Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen
 Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.

Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2.0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten.

Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit T. im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen.

- Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit dem Projektleiter der T. an Ort und Stelle festzulegen.
- Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.
- Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamt-überdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.
- <u>Baustelleneinrichtungen</u> oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.
- Muldenversickerung ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen.
- Zusätzliche Auflagen
 Weitergehende Sicherungsund/bzw. Anpassungsmaßnahmen,
 die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behält T. sich ausdrücklich vor.
- T. bittet darum, dass ihre Gasfernleitungen durch das Vorhaben weder

- technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.
- Bauarbeiten im Schutzstreifen-bereich ihrer Ferngasleitungen dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen.
- T. bittet darum, zu berücksichtigen, dass
- die Gashochdruckleitungen der T. im Bebauungsplanentwurf sowie der Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich inklusiv des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt sowie in der textlichen Begründung zur o.g. Bauleitplanung auf deren Gasfernleitungen hingewiesen wird,
- die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,
- das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs-und Bebauungsplänen sowie die allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der T. Anwendung findet,
- sie am weiteren Verfahren beteiligt wird.
- Die überlassenen Planunterlagen der T. dürfen nur zu Planungszwecken

verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.		
 Landesbetrieb Straßenbau NRW der B-Plan Nr. 232 liegt im Umfeld der Landesstraße Nr. 396 im Abschnitt 8 sowie der Bundesstraße Nr. 8 im Abschnitt 12. Beide Straßen liegen hier im Bereich der freien Strecke. Das bestehende Verkehrsgutachten 	04.01.2023	 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Das Verkehrsgutachten wird derzeit überarbeitet und ent-
 ist zu ergänzen. Die Knotenpunkte B8/K12 sowie B8/L396 sind ebenfalls noch zu untersuchen. Sofern die Auswirkungen des geplanten Gebietes einen Ausbau erforderlich machen, ist dieser gemäß FStrG/StrWG NRW, von der Stadt umzusetzen und zu finanzieren. Die Umsetzung des Ausbaus ist vor den Bauarbeiten auf dem Gebiet fertigzustellen. Die zusätzlichen Unterhaltungskosten für dabei entstehende Anlagen, welche später in die Baulast des Landesbetrieb Straßenbau übergehen sind in Form einer einmaligen Summe an den Landesbetrieb Straßenbau abzulösen. Hierüber ist vor Baubeginn eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der 		 sprechend ergänzt. Darüber hinaus wurden die Erkenntnisse des Verkehrsgutachten durch eine Mikrosimulation für drei Knotenpunkte (B8/L396, L396/K12 sowie B8/K12) vertiefend untersucht. In den Gutachten werden verschiedene bauliche und technische Anpassungen der drei Knotenpunkte vorgeschlagen. Zwischen den beiden Straßenbaulastträgern, Kreis Wesel und Landesbetrieb Straßenbau NRW, wird eine Verwaltungsvereinbarung über die notwendigen Maßnahmen geschlossen. In der Folge wird zukünftig noch eine Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel, den Städten Wesel und Voerde sowie DeltaPort geschlossen.
last des Landesbetrieb Straßenbau übergehen sind in Form einer einmaligen Summe an den Landesbetrieb Straßenbau abzulösen. Hierüber ist vor Baubeginn eine Ver-		

 gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau können weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen. Deutsche Telekom Technik GmbH im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Telekom bittet, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. 		 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Stellen weitergeleitet
GASCADE auch im Namen und Auftrag der Anlagenbe- treiber WINGAS GmbH, NEL	10.01.2023	

 Die Anlagen sind nicht betroffen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle Die Ausweisungen auf Flächen der WSV die im BPL dargestellt werden, werden gemäß Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd" Begründung Teil A (Vorentwurf), Stand 09.12.2022, A8.12.5 und A8.12.6, nur nachrichtlich übernommen, so dass auf Flächen der WSV keine Festsetzungen erfolgen. Keine Bedenken Thyssen Vermögensverwaltung Planfläche befindet sich innerhalb der Berechtsamen auf Erdgas, Stein- 	10.01.2023 Eingang: 12.01.2023	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan Nr. 232 aufgenommen.
kohle und Steinsalz. Es wurde kein aktiver Bergbau betrieben. Kontaktaufnahme mit der Bergschadensabteilung der RAG wird dennoch empfohlen.		Die RAG wurde mit E-Mail vom 17.01.2023 beteiligt.
 Emschergenossenschaft / Lippeverband Planbereich ist außerhalb des Einzugsgebietes, daher nicht betroffen. weitere Beteiligungen sind nicht notwendig 	12.01.2023	
 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein Keine Bedenken, da man von den Maßnahmen nicht betroffen ist. 	12.01.2023	<u></u>

 Plangebiet befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Rheins 		
Vodafone West GmbH	13.01.2023	
 Keine Einwände gegenüber der Planung 		<u>-</u>
LINEG	16.01.2023	
Keine Bedenken	Eingang 18.01.2023	
Bezirksregierung Arnsberg	17.01.2023	
 Vorhaben liegt über den auf Stein- kohle verliehenen Bergwerksfeldern "Friedrichsfeld II", "Friedrichsfeld III", "Friedrichsfeld IV" und "Friedrichsfeld 18" sowie 	Eingang 20.01.2023	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan Nr. 232 aufgenommen.
 den auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeldern "Bruckhausen 22", "Bruckhausen V", "Bruckhausen VI" und "Bruckhausen VII" und über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld "Holthausen" 		
 Eigentümerin der auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder ist die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31, 47119 Duisburg zu 62,5 % Familienstiftung Kaszony, Vaduz/Liechtenstein, vertreten durch die SEDES Treuhand Anstalt, Städle 36, 9490 Vaduz/Liechtenstein zu 4,6875 % 		
 CIT Batthyány Verwaltungs GmbH, Pöseldorfer Weg 32a, 20148 Ham- burg zu 4,6875 % 		

 TBG Bergwerkseigentum UG, c/o Gilz Reisen & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Lindemannstraße 90-92, 40327 Düsseldorf zu 28,125 %.

Eigentümerin der auf Steinsalz und Sole verliehenen Bergwerksfelder ist die

- Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31, 47119 Duisburg und die
- TBG Bergwerkseigentum UG, c/o Gilz Reisen & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Lindemannstraße 90-92, 40327 Düsseldorf zu 28,125 %.

Ferner liegt der Planbereich über dem bereits erloschenen, auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld "Gute Hoffnung". Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die

 TRATON SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2, 46145 Oberhausen

200 m westlich des Vorhabens ist der Einwirkungsbereich des geplanten Bergbaus des Bergwerks Borth (K + S Aktiengesellschaft) dokumentiert.

 Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den Feldeigentümern / Bergwerks-unternehmern nicht bereits erfolgt ist, wird empfohlen, dies in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeigentümer/ Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau im betreffenden Bereich vor, die der BezReg. Arnsberg nicht bekannt sind. Insbesondere sollte dem Feldeigentümer / Bergwerks-unternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. 		Die noch nicht beteiligten Feldeigentümer wurden mit Schreiben vom 25.01.2023 beteiligt. Frist bis 14.02.2023. Die noch nicht beteiligten Feldeigentümer wurden mit Schreiben vom 25.01.2023 beteiligt. Frist bis 14.02.2023. Die noch nicht beteiligten Feldeigentümer wurden mit Schreiben vom 25.01.2023 beteiligt. Frist bis 14.02.2023. Die noch nicht beteiligten Feldeigentümer wurden mit Schreiben vom 25.01.2023 beteiligt. Frist bis 14.02.2023. Die noch nicht beteiligten Feldeigentümer wurden mit Schreiben vom 25.01.2023 beteiligt. Frist bis 14.02.2023. Die noch nicht beteiligten Feldeigentümer wurden mit Schreiben vom 25.01.2023 beteiligt. Frist bis 14.02.2023. Die noch nicht beteiligten Feldeigentümer wurden mit Schreiben vom 25.01.2023 beteiligt. Frist bis 14.02.2023. Die noch nicht beteiligten Feldeigentümer wurden mit Schreiben vom 25.01.2023 beteiligt. Frist bis 14.02.2023. Die noch nicht beteiligten Feldeigentümer wurden mit Schreiben vom 25.01.2023 beteiligt. Frist bis 14.02.2023. Die noch nicht beteiligten Feldeigentümer wurden mit Schreiben vom 25.01.2023 beteiligt. Frist bis 14.02.2023. Die noch nicht beteiligten Feldeigentümer wurden mit Schreiben vom 25.01.2023 beteiligt. Frist bis 14.02.2023. Die noch nicht beteiligten Feldeigentümer vom 25.01.2023 beteiligt. Frist bis 14.02.2023. Die noch nicht beteiligten Feldeigentümer vom 25.01.2023 beteiligt. Frist bis 14.02.2023 beteiligt. Die noch nicht beteiligten Feldeigentümer vom 25.01.2023 beteiligt. Die noch nicht beteiligten Feldeigentümer vom 25.01.2023 beteiligt. Die noch nicht beteiligten Feldeigentümer vom 25.01.2023 beteiligt. Die noch nicht beteiligten Feldeigen vom 25.01.2023 beteiligt. Die noch nicht be
Stadt Voerde Stellt Antrag auf Fristverlängerung um zwei Wochen	19.01.2023	Mit Mail vom 24.01.2023 Fristverlängerung bis zum 14.02.2023 gewährt
Zeitlich parallel zur Aufstellung des Bebau- ungsplanes Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen- Süd" stellt die Stadt Voerde in unmittelbarer Nachbarschaft den Bebauungsplan Nr. 139	07.02.2023 Eingang 14.02.2023	Der Sachverhalt ist der Stadt Wesel bekannt.

"Logistikpark Hafen Emmelsum" auf. Beide Bebauungspläne liegen nach den Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP) in einem Bereich, der für NRW als landesbedeutsamer Hafen eingeordnet ist. Entsprechend dieser landesplanerischen Zielsetzung legt der Entwurf des Regionalplans Ruhr diesen Bereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung Häfen und Standorte für hafenaffines Gewerbe (H) fest.

- Die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Entwicklung des Logistikparks Hafen Emmelsum wurden im Rahmen eines Verkehrsgutachtens untersucht und bewertet. Im Rahmen dieser Untersuchung erfolgte zunächst eine Bestandsaufnahme. Dabei wurde das Verkehrsaufkommen, das an den Knotenpunkten im Umfeld des Plangebietes bereits heute vorhanden ist (Vorbelastung), im Rahmen einer im September 2021 durchgeführten Verkehrserhebung erfasst.
- Die Kfz-seitige Erschließung des Logistikparks ist über die Schleusenstraße mit weiterem Verlauf über die Weseler Straße, die K12 (Bühlstraße, Emmelsumer Straße, Neue Hünxer Straße) und

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

die L463 (Hammweg) an die Bundesautobahn A 3 vorgesehen. Diese Anbindung über die K 12 entspricht der Anbindung des Bebauungsplanes Nr. 232.

- Für die Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen des aktuell geplanten Vorhabens wurden neben dem zu erwartenden Zusatzverkehr aus dem Bebauungsplan Nr. 139 "Logistikpark Hafen Emmelsum" auch die zu erwartenden Zusatzverkehre aus
- dem Bebauungsplan Nr. 124 "Erweiterung Hafen Emmelsum" der Stadt Voerde und
- den Bebauungsplänen Nr. 232, 233 der Stadt Wesel sowie aus bisher noch nicht genutzten Flächen in den Bebauungsplänen im Umfeld des Plangebietes berücksichtigt. Dies sind im Einzelnen:
- 2 ha Industriegebiet im B-Plan Nr. 38 "Weseler Straße / Bühlstraße
- 10,1 ha Industriegebiet im B-Plan Nr. 39 "Am Schied / Weseler Straße"
- 5 ha Industriegebiet im B-Plan Nr. 64 "Industriegebiet Böskenstraße"
- 8,5 ha Sondergebiet Hafenorientiertes Gewerbe im B-Plan Nr. 71 "Hafen Emmelsum"
- An Kfz-Frequenzen ergeben sich für den Bebauungsplan Nr. 139 "Logistikpark

 Das von der Stadt Voerde beauftragte Verkehrsgutachten ist der Stadt Wesel bekannt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hafen Emmelsum" mit den zugrunde gelegten Berechnungsansätzen und Annahmen in den maßgeblich zu betrachtenden Stundenintervallen an einem Normalwerktag folgende vorhabenbezogene Kfz-Verkehre: Zielverkehr, Quellverkehr

- Als Ergebnis dieses prognostizierten Verkehrsaufkommens ist für den mit einer Lichtsignalanlage gesteuerten Knotenpunkt Frankfurter Straße / Emmelsumer Straße zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit neben einer Anpassung des Festzeitprogramms ein Ausbau mit einer Verlängerung der Linksabbiegespur und einem Aufstellbereich von mindestens 101 m in der westlichen Zufahrt Emmelsumer Straße erforderlich.

Der Sachverhalt ist bekannt.

- Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" legen Sie eine Verkehrsuntersuchung vom Februar 2017 zugrunde. Die bisher noch nicht genutzten Flächen in den Bebauungsplänen im Umfeld des Plangebietes "Logistikpark Hafen Emmelsum" (siehe oben) wie auch das Zusatzaufkommen aus dieser Bauleitplanung finden in Ihrem Gutachten noch keine Berücksichtigung. Zudem sind nach Aussage des Straßenbaulastträgers bei der Verkehrsuntersuchung für die Bauleitplanung "Logistikpark Hafen Emmelsum" die Knotenpunkte B8 / L396 (Ziel z.B. Niederrhein/Niederlande) sowie den Knotenpunkt B8/K12 (Ziel z.B. Ruhrgebiet o. Köln) zu ergänzen, da hier ebenfalls eine Beeinflussung der Verkehrsqualität zu erwarten ist. Diese Anregung dürfte auch für die Verkehrsuntersuchung Ihres Bauleitplanverfahren zutreffen.
- Für den nächsten Verfahrensschritt der Offenlage ist das Verkehrsgutachten für den B-Plan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" entsprechend der Gesamt-belastung des landesweit bedeutsamen Hafenstandortes anzupassen.
- Die Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der Beratung im Stadtentwicklungsausschuss.

 Das vorliegende Verkehrsgutachten wurde überarbeitet und findet im weiteren Verfahren Eingang in den Bebauungsplan. Für die Überarbeitung werden auch die aktuellen Daten der Stadt Voerde herangezogen.

· S.O.

Bezirksregierung Düsseldorf
Kampfmittelbeseitigungsdienst
über die Stadt Wesel, Team 71

 Teilt mit, an welchen Stellen Verdachtspunkte vorhanden sind und welche Empfehlungen der Kampfmittelbeseitigungsdienst dazu gibt

Empfehlung vom 11.07.2006:

- Die Luftbildauswertung ergab Anhaltspunkte, die es aus Sicherheitsgründen erforderlich machen, dass der Kampfmittelbeseitigungsdienst folgende Maßnahmen zusätzlich durchführt:
- Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen zu erstellen. Diese sind mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen.
- Überprüfung der Baugelände-Teilfläche, auf der im 2. Weltkrieg Militäreinrichtungen waren mit ferromagnetischen Sonden
- Überprüfung einer vermuteten Bombenblindgänger-Einschlagstelle

Empfehlung vom 17.03.2022, Teilfläche 2 von 3

- Verdacht auf Bombenblindgänger (Verdachtspunkt 1490)
- Empfehlung einer Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel

19.01.2023

- Die Hinweise auf Kampfmittel bzw. mögliche Verdachtspunkte im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen, die sich aus diesen Punkten ergeben, werden an die zuständigen Stellen im Haus weitergegeben.
- Ein entsprechender Hinweis bezüglich möglicher Kampfmittel im Plangebiet und den Empfehlungen des Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes.

 Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird Sicherheitsdetektion empfohlen

Empfehlung vom 18.03.2022, Teilfläche 3 von 3

- Empfehlung einer Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte
- Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben
- Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird Sicherheitsdetektion empfohlen

Empfehlung vom 21.03.2022, Teilfläche 1 von 3

- Verdacht auf Bombenblindgänger und Schützenloch (Verdachtspunkte 1488,1489,1706)
- Empfehlung einer Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der konkreten Verdachte.
- Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird Sicherheitsdetektion empfohlen

 Handwerkskammer Düsseldorf Sieht die Belange des Handwerks durch die Planung aktuell als nicht betroffen an. Keine Bedenken oder Anregungen zum Planungsstand Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB keine Hinweise 	20.01.2023	
 Landschaftsverband Rheinland Keine Liegenschaften betroffen, keine Bedenken Bitte, Rheinisches Amt für Denkmal- pflege und Rheinisches Amt für Boden- denkmalpflege gesondert zu beteiligen 	24.01.2023	Beide Ämter wurden mit Schreiben vom 16.12.2022 beteiligt.
 Bezirksregierung Düsseldorf Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) bestehen keine Bedenken und Anregungen. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet nach dortiger Kenntnis keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Es wird die Empfehlung gegeben, den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den 		- Die genannten Stellen wurden im Rahmen des Verfahrens bereits beteiligt.

LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen

- Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:
- Nach Prüfung der Belange durch das Sachgebiet 03 "Zulassung von Abfallbehandlungsanlagen und Abfalllagern" des Dezernats 52 bestehen gegen die vorgestellten Darstellungsänderungen von Industriegebiet in Sondergebiet mit Eintrag für Zweckbestimmung Hafen keine Bedenken. Den Ausführungen des Dezernats 53.1B (Az.: 53.01.44-BLP-WES-WES-425/426/2022-Bk) wird hier vollumfänglich gefolgt.
- Nach Prüfung des Bebauungsplans Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" bestehen seitens des Sachgebiets 03 "Zulassung von Abfallbehandlungsanlagen und Abfalllagern" des Dezernats 52 erhebliche Bedenken
- Diese Bedenken resultieren aus den geplanten T\u00e4tigkeiten der GS Recycling GmbH & Co. KG direkt am Rhein-Lippe-Hafen.
 Durch die geplanten T\u00e4tigkeiten des Unternehmens, die unter den An-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

 Die wesentlichen Bedenken konnten durch ein Gespräch zwischen dem LANUV, der Bezirksregierung Düsseldorf sowie der Stadt Wesel am 03.02.2023 ausgeräumt werden. Eine entsprechend abgeänderte Stellungnahme ist am 15.02.2023 eingegangen. wendungsbereich der Störfallverordnung (12. BlmSchV) fallen, müssen zum vorbeugenden Schutz nach § 1 BlmSchG bei der Aufstellung des Bebauungsplans 232 planungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, die im vorliegenden Fall über die Ausweisung von angemessenen Sicherheitsabständen nach § 50 BlmSchG i. V. m. § 3 Abs. 5c zum Schutz benachbarter Schutzobjekte (gemäß § 3 Abs. 5d) hinausgehen. Vorsorglich wurde bereits Kontakt zum LANUV NRW, Fachbereich 75, Herrn von Borries, aufgenommen.

- Zur Eruierung und Konkretisierung der im Bebauungsplan festzusetzenden Vorsorgemaßnahmen bittet die Bezirksregierung, das LANUV NRW zu beteiligen und sie in diesem Abstimmungsprozess einzubinden.
- Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1) ergeht folgende Stellungnahme:
- Zur Sicherstellung der interkommunalen Hafenentwicklungsziele und zur bedarfsgerechten Berücksichtigung zukünftiger Gewerbeflächen im Stadtgebiet von Wesel, sollen die landesbedeutsamen Flächen des Rhein-Lippe-Hafen-Gebietes bauleitplanerisch als Sondergebiet Hafen (SO-Hafen) weiterentwickelt werden.

 Das LANUV NRW wurde mit Mail vom 26.01.2023 beteiligt. Siehe hierzu auch Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 52 Sachgebiet 03 vom 14.02.2023, eingegangen 15.02.2023

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. "Dennoch-Störfälle", die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die "Überwachung der Ansiedlung", die nach der englischen Sprachweise auch als "land-use planning" bezeichnet wird.

 Das europarechtliche Konzept des "land-use planning" ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13

der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel. die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BlmSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten ("passiv-planerischer Gefahrstoffschutz"). Die Umsetzung des Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht erfolgt im BlmSchG. In § 3 BlmSchG in den Absätzen 5c und 5d werden entsprechend die Begrifflichkeiten "angemessener Sicherheitsabstand" und "benachbarte Schutzobjekte" erläutert.

(5c) Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes
ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die
Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem
benachbarten Schutzobjekt, der zur
gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte
Schutzobjekt, welche durch schwere
Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU

hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

(5d) Benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

In den vorgestellten Planungen werden die Planbereichsflächen im Rahmen der 35. FNP-Änderung als Sondergebiet mit Eintrag für Zweckbestimmung Hafen dargestellt und im B-Plan Nr. 232 als Sondergebiet Hafen festgesetzt. Planungsrechtlich wären somit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären. zulässig. Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu

erfolgen. Weiter sind vorhandene Betriebsbereiche außerhalb des Plangebiets, deren angemessenen Sicherheitsabstände die Planfläche jedoch tangieren, beachtlich. Es handelt sich um folgende Betriebsbereiche. TanQuid GmbH & Co KG, In der Beckkuhl 100, Hünxe TanQuid, Standort Rhein-Lippe-Hafen, Zum Rhein-Lippe-Hafen, Wesel, 100 m angemessener Sicherheitsabstand GS Recycling, Am Ölhafen, Wesel, 280 m/ 195 m angemessener Sicherheitsabstand (siehe auch Tabelle auf Seite 5 der Stellungnahme) Für das gegenständliche Planvor-haben wird auf ein "Gutachten auf Basis des Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie bzw. des § 50 BlmSchG zur Verträglichkeit von möglichen Betriebsbereichen am Rhein-Lippe-Hafen mit schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung" der nach § 29b BlmSchG bekannt gegebenen sachverständigen Stelle UCON GmbH mit Datum vom 17.07.2018 zurückgegriffen. Durch die selbe gutachterliche Stelle wurden zwei weitere Gutachten erstellt.

- Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BlmSchG Anlagen zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen sowie zur Rückgewinnung von industriellen Wertstoffen am Ölhafen Wesel vom 20.01.2021 (Hinweis: hier geht es um die Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände des Betriebsbereichs GS Recycling GmbH & Co. KG.)
- Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BlmSchG zur Verträglichkeit des Hafens Emmelsum und dessen Umfeld vom 21.05.2021.

Auch in dem zuletzt genannten Gutachten, werden Informationen über den Betriebsbereich GS Recycling GmbH & Co. KG dargestellt. Aus diesem Bericht ist auch ein Lageplan mit Darstellung der angemessenen Sicherheitsabstände entnommen. den ich als Anlage beifüge. Dabei sind die angemessenen Sicherheitsabstände von GS Recycling GmbH & Co. KG mit 280 m um den Werksbereich und mit 195 m um das Schiffsterminal visualisiert. Der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereichs TanQuid GmbH & Co. KG von 100 m wird durch den angemessenen Sicherheitsabstand der

GS Recycling GmbH & Co. KG überlagert. Die Abstandsempfehlung des Betriebsbereichs Byk-Chemie GmbH hat für die aktuellen Planverfahren keine Relevanz. Der noch im oben genannten Lageplan aufgeführte Betriebsbereich Buchen Umweltservice GmbH ist kein Betriebsbereich mehr und fällt somit nicht mehr unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV.

Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dez.
 53.1B Themenschwerpunkt landuse planning (Überwachung der Ansiedlung im Sinne des § 50 BlmSchGbzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie) bestehen gegen den vorgestellten Bebauungsplan keine Bedenken.

(Hinweis: im Bebauungsplan ist unter § 12 der textlichen Festsetzungen in der letzten Zeile das "?" durch ein "≥" zu ersetzen "Stoffe der Abstands-klasse IV zuzuordnen sind (GI ≥ 1)".)

- Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:
- Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeltsbereich des Sachgebiets 54.4 Hochwasserschutz bestehen gegen die vorgestellte Auf-

 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine entsprechende Änderung in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vorgenommen.

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

stellung des B-Plans inkl. der Maßnahmen im Außenbereich im Überschwemmungsgebiet des Rheins
und der Lippe keine Bedenken.
Hinweis: Für die Aufschüttung, die
teilweise gegen die Hochwasserschutzanlage (Deich) vorgenommen
werden soll, ist bei mir eine deichaufsichtliche Genehmigung einschließlich Antrag auf Befreiung für die Aufschüttung in den Deichschutzzonen I
und II zu stellen.

 Hochwasserrisikomanagement/ Überschwemmungsgebiete:

Das Vorhaben befindet sich teilweise in dem nach § 76 WHG, § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Rhein, für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG). Die nachrichtliche Übernahme ist erfolgt. Das Vorhaben grenzt an das nach § 76 WHG, § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Lippe. Hier ist das Festsetzungsverfahren abgeschlossen. Das ÜSG Lippe ist gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Die zeichnerische Darstellung des ÜSG Lippe ist nicht vollständig. Die in der

Darstellung fehlenden Teile des ÜSG Lippe, die südlich der Straße "Zum Rhein-Lippe-Hafen" liegen, sind zu ergänzen.

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rhein, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes. Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRHPV) in Kraft getreten. Ziel des Planes ist die Verbesserung der Hochwasservorsorge durch vorausschauende Raumplanung, um Hochwasser-risiken zu minimieren und Schadenspotenziale zu begrenzen. Die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die BRPHV enthält keine Übergangsfristen. Das heißt, bei allen Bauleitplänen, die nach dem

 Die fehlenden Teile des ÜSG wird im Bebauungsplan ergänzt.

Die Festlegungen des BRPH finden im Rahmen des Verfahrens zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans Beachtung und werden im Rahmen der städtebaulichen Begründung abgehandelt.

o1.09.2021 rechtskräftig geworden sind oder werden, besteht eine Prüfpflicht z. B. nach Ziel I.1.1. Ich weise auch besonders auf die Ziele I.2.1 und II.1.3 sowie den Grundsatz II.1.1 hin. Überschwemmungen können auch durch Starkregenereignisse hervorgerufen werden. Für Nordrhein-Westfalen liegen Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) vor. Diese wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem Klimaanpassung (http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/) veröffentlicht. Im Plangebiet sind in den Starkregenhinweiskarten für die Szenarien "seltener Starkregen" und "extremer Starkregen" überschwemmte Bereiche ausgewiesen. Die Auswirkungen auf das Vorhaben sind zu prüfen und im weiteren Bauleitplan-verfahren zu berücksichtigen. Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 52 Sachgebiet 03	Die angesprochene Stellungnahme vom 19.01.2023 ist enthalten
	 Die angesprochene Stellungnahme vom 19.01.2023 ist enthalten im Schreiben der Bezirksregierung vom 25.01.2023

Mit Schreiben vom 25.01.2023 teilte die Bezirksregierung mit, dass im Zusammenhang mit den geplanten Tätigkeiten der GS Recycling GmbH & Co. KG direkt am Rhein-Lippe-Hafen gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" erhebliche Bedenken bestehen.

Zur Eruierung von potenziellen Auswirkungen und Konkretisierung vom im Bebauungsplan festzusetzender Vorsorgemaßnahmen bat ich u. a. das LANUV NRW im Abstimmungsprozess mit einzubinden. Dies fand in einer gemeinsamen Videokonferenz am 03.02.2023 statt.

Es wurde festgestellt, dass das Baugebiet als "Sondergebiet Hafen" ausgewiesen ist, in dem keine öffentlichen Straßen vorgesehen sind. In dem Sondergebiet sind nur hafenaffine Betriebe zulässig, d. h. Betriebe, die auf einen unmittelbaren Hafenanschluss oder aus betrieblichen Gründen auf einen Zugang zum Hafenbecken angewiesen sind bzw. im funktionalen Zusammenhang zu diesen Betrieben stehen. Eine Beschilderung des Sondergebietes ist an der Zugangsstraße vorgesehen. Personenverkehr im Sondergebiet kann ggf. mithilfe eines Shuttle-Service erfolgen.

Bei der Durchsicht der textlichen Festlegungen im Bebauungsplan 232 wurde festgestellt, dass zur Erreichung des Zieles in § 50 BlmSchG noch Änderungen sinnvoll sind.

Folgende Änderungen/Ergänzungen der textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan 232 werden daher vorgeschlagen:

Zu §§ 1 und 2

In den SO1- bis SO13-Gebieten sind Betriebswohnungen, Kindertagesstätten und Betriebe, bei denen mit Publikumsverkehr zu rechnen ist, unzulässig. Ausgeschlossen sind ebenfalls Betriebe, deren Ziel insbesondere die Beschäftigung von Personen beinhaltet, deren Reaktionsvermögen auf gefährliche Situationen körperlich oder geistig eingeschränkt ist.

Zu § 12

In den SO1- bis SO13-Gebieten sind alle Betriebe ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs sind, soweit sie aufgrund der dort

- · Den Vorschlägen wird teilweise gefolgt.
- Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt. Kindertagesstätten und weitere Betriebe müssen gemäß der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan nachweisen, dass sie hafenaffin sind. Bei Einrichtungen, wie Kindertagesstätten ist ein solcher Nachweis zur Hafenaffinität nicht zu erwarten. Sollte die Einrichtung zum Betrieb gehören (z.B. Betriebskita o.ä.) so genießt diese keinen besonderen Schutzstatus im Sinne des Störfallrechts. Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens eine bestimmte Personengruppe auszuschließen. Somit kann über den Bebauungsplan auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Betriebe, deren Ziel auch die Beschäftigung von Personen beinhaltet, deren Reaktionsvermögen auf gefährliche Situationen körperlich oder geistig eingeschränkt ist, ansiedeln.
- Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Bei der angesprochenen Siedlung im Lippedorf handelt es sich um eine sogenannte Splittersiedlung. Diese Siedlungsart weist ein zu geringes städtebauliches Gewicht auf und ist nicht als benachbartes Schutzobjekt im Sinne eines Wohngebiets zu bewerten. Eine Anpassung der Abstandsklassen in der textlichen Festsetzung würde somit keinen Mehrwert schaffen, sondern

vorhandenen Stoffe der Abstandsklasse III oder IV des Leitfadens "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BlmSchG" der Kommission für Anlagensicherheit (Fassung November 2010, inkl. 2. Korrektur) zuzuordnen sind.

Hinweis:

Innerhalb der Abstandsklasse III (900 m) liegt das Wohngebiet Lippedorf und auch einige Wohnhäuser in der Siedlung an der Holzstraße. Um einen Konflikt bei der Ansiedlung von neuen Betriebsbereichen zu vermeiden, müssen diese Betriebsbereiche auf die Abstandsklasse I + II eingeschränkt werden.

Eine Beurteilung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens auf Basis eines Gefahrenindexes ist aufwendig und in der Regel von Architekten und Bauämtern nicht leistbar. Der 2. Satz sollte daher gestrichen werden.

Zu § 13

Der § 13 kann m. E. entfallen.

Hinweis:

Die Kleinmengenregelung in § 13 bezieht sich ausschließlich auf die Stoffe Chlor und Chlorwasserstoff und müsste grundsätzlich einzig die Nutzbarkeit der Bauflächen im Rhein-Lippe-Hafen unnötig einschränken.

 Antragssteller und die untere Genehmigungsbehörde haben sich bei Genehmigungsverfahren an die geltenden Gesetze zu halten. Bei Bedarf kann externer Sachverstand hinzugezogen werden, insbesondere zur Klärung einer zuständigen Genehmigungsbehörde.

 Der Anregung wird gefolgt. Der entsprechende Paragraph der textlichen Festsetzungen wird ersatzlos aus dem Bebauungsplan gestrichen. auf einen Ventildurchlass-Durchmesser von 8 mm eingeschränkt werden, damit nur kleine ortsbewegliche Druckbehälter (Gasflaschen) zulässig wären. Diese Ausnahme für nur zwei Stoffe der Abstandsklasse IV ist u.E. nicht sinnvoll. Eine allgemeinere Formulierung unter Berücksichtigung aller Stoffe, die der Abstandsklasse IV zuzuordnen wären, ist jedoch nicht gelungen.

Grundsätzlich werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für einen Betriebsbereich alle vorhandenen gefährlichen Stoffe gemäß Anhang I der Störfallverordnung betrachtet. In einem zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes erstellten Gutachten gemäß KAS-18 werden auch kleine Mengen gefährlicher Stoffe betrachtet, soweit diese abstandsbestimmend sind.

Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Ansiedlung eines Betriebsbereiches ist eine solche Betrachtung mit Detailkenntnissen nicht erforderlich.

Fazit

Sofern die o. g. Änderungen/Ergänzungen im Bebauungsplan 232 "Rhein-Lippe-Hafen Süd" berücksichtigt bzw. festgesetzt werden, bestehen seitens des LANUV NRW

 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf eine weitere Beteiligung des LANUV wird in diesem Verfahren verzichtet.

und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Sachgebiet 03 keine Bedenken mehr gegen diesen Bebauungsplan. Die Anmerkungen des LANUV NRW sind vollumfänglich in diese Stellungnahme eingeflossen, eine weitere Beteiligung/ Stellungnahme des Landesamtes ist nicht mehr erforderlich.		
 Die im Westen des Planbereiches stockende Waldfläche wird im Bebauungsplan (B-Plan) als solche dargestellt und somit planerisch abgesichert. Dies ist auf forstbehördlicher Sicht zu begrüßen. Die in der Mitte des Planbereiches stockenden drei kleineren Waldflächen sollen überplant und in der Folge dann in Anspruch genommen werden. Hierdurch werden die Waldflächen in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Die negativen Auswirkungen einer solche Waldumwandlung sind durch die Anlage von Ersatzaufforstungen zu kompensieren (§ 39 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW). Im Landesentwicklungsplan-Entwurf ist das Gebiet als Vorranggebiet "Landesbedeutsamer Hafen" festgelegt (Begründung, S. 5). Im Entwurf des Regionalplanes Ruhr wird das 	25.01.2023 Eingang 26.01.2023	 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ersatzaufforstungen sind vorgesehen. Die erforderliche Kompensation werden vollumfänglich innerhalb der MSPE-Flächen (SO 14) erbracht. Innerhalb der südwestlichen SO 14- bzw. MSPE-Flächen sind insgesamt 21 Schwarz-Pappeln (vorzusehen, für die ein jeweils 4,00 m² großer Raum vorgehalten werden soll. Die übrigen SO 14- sind in einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m im Verhältnis 40 % zu 60 % Baumgehölze/ Strauchgehölze zu pflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die vorgesehenen 21 Schwarz-Pappeln wurden bereits im Frühjahr 2023 gepflanzt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- Plangebiet ebenfalls als GIB mit der zweckgebundenen Nutzung "Landesbedeutsamer Hafen" festgelegt.
- Gemäß den Ausführungen unter A 8.7.1 und A 12.2 der Begründung sind zur Kompensation der negativen Auswirkungen der Waldumwand-lungen Ersatzaufforstungen in einem Umfang von 14.204,5 m² vorgesehen. Diese Flächengröße ist mit dem Regionalforstamt Niederrhein vorabgestimmt. Entsprechend den weiteren Ausführungen sollen MSPE-Flächen in einem Umfang von ca. 33.700 m² aufgeforstet werden, wobei Teilflächen in einer Größenordnung von ca. 8.700 m² frühzeitig aufgeforstet werden sollen. Unter der Voraussetzung, dass die Aufforstung wie unter A 12.2 beschrieben erfolgt. betrachte ich die negativen Auswirkungen der Waldumwandlungen als ausgeglichen und angesichts der Ausweisungen im LEP und Entwurf des Regionalplanes Ruhr bestehen dann auch keine grundsätzlichen forstbehördlichen Bedenken, Jedoch bedürfen einige Aspekte noch der Klärung.
- Die zur Aufforstung vorgesehenen Flächen sollen als SO 14, überlagert mit der Festsetzung als MSPE-Fläche ausgewiesen werden. Da auf

• Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

 Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Plangebiet gilt eine GRZ von 0,9. Somit müssen mindestens 10 %, also etwa 32.294 qm, des Plangebiets unversiegelt bleiben. Die ausgewiesenen MSPE-Flächen sind etwa 33.719 qm groß und werden

- diesen Flächen Wald entstehen wird, sollten die Flächen als Wald, überlagert durch eine Festsetzung als MSPE-Fläche ausgewiesen werden. Ist dies nicht möglich wird hilfsweise eine Ausweisung als Grünfläche, überlagert durch die Festsetzung als MSPE-Fläche angeregt.
- Gemäß Begründung Ziffer A 8.14.5. S. 89 soll als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche und als Ausgleich der Landschaftsbildbeeinträchtigung die Waldfläche "Holzstraße" (WML-Ö-10) dienen. Diese Erstaufforstung ist bis auf eine Restfläche von 1.833 m² bereits als Ersatzaufforstung für die Waldinanspruchnahme im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 233 festgesetzt (Textliche Festsetzungen §§ 31 u. 32). Nur wenn die ÖWE nicht für den B-Plan Nr. 233 abgebucht wurden, ist eine Abbuchung der ÖWE als naturschutzrechtlicher Ausgleich für den B-Plan Nr. 223 möglich. Ferner ist durch die Untere Naturschutzbehörde zu prüfen, ob diese Fläche noch zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im anhängigen Verfahren zur Verfügung steht. Die Untere Naturschutzbehörde erhält daher eine Durchschrift dieser Stellungnahme.

- bis auf wenige Ausnahmen (ein Schotterweg als Fahrradweg und zwei Bereiche in denen unterirdische Rohrleitungen die MSPE-Fläche kreuzen) unversiegelt bleiben. Mit der Zuordnung der MSPE-Flächen zu den SO-Flächen des Hafengebiets werden die 10% unversiegelter Fläche bereits nachgewiesen und die Möglichkeit eröffnet, die restlichen Flächen innerhalb der Bauzone zu nutzen.
- Die ÖWE des Ökokontos "Wald, Holzstraße" wurden im Bebauungsplanverfahren des Bebauungsplanes Nr. 233 nur im geringen Umfang herangezogen (1.372 ÖWE). Weitere Flächen des Ökokontos wurden für den forstrechtlichen Ausgleich bzw. den Ausgleich der Landschaftsbildbeeinträchtigung genutzt. Hierfür wurden jedoch keine weiteren ÖWE in Anspruch genommen.

- In den SO-Gebieten wird die Oberkante der baulichen Anlagen auf 20 bis 40 m über dem geplanten Geländeniveau festgesetzt (Begründung Ziffer 8.2.2). Für die Nutzung solarer Strahlungsenergie dürfen die Bauhöhen noch überschritten werden. Zwischen den Waldflächen (bei den auf den MSPE-Flächen anzulegenden Ersatzaufforstungen handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes) und der Baugrenze ist ein Abstand von regelmäßig 0 m somit also kein Abstand vorgesehen.
- Da Ihnen aus zahlreichen und langjährigen Stellungnahmen der Forstbehörde bekannt ist, dass der Wald grundsätzlich des Schutzes durch eine "Pufferzone" ohne Bebauung bedarf, fasse ich mich hinsichtlich der Begründung für eine solche Pufferzone kurz. Ein ausreichender Abstand zwischen Wald und baulichen Anlagen dient vor allem dem Schutz von Leben und Gesundheit der Nutzer der baulichen Anlage. Gefahren drohen vor allem dann, wenn Bäume durch Windwurf bzw. Bruch auf die Gebäude stürzen. Ein zu geringer Waldabstand führt zudem zu Bewirtschaftungserschwernissen, da etwa die Fällrichtung nicht mehr frei ge-

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

· Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- wählt werden kann. Waldränder besitzen darüber hinaus eine besonders hohe ökologische Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna.
- Aus forstfachlicher Sicht ist daher zwischen Wald und Baugrenze ein Abstand von mindestens 15, besser 20 m erforderlich. Ein Abstand von 0 m ist nicht akzeptabel.
- Im Umweltbericht sind unter 3.2.3 auch die gesetzlichen Grundlagen aufgeführt. Es fehlen jedoch das Bundeswaldgesetz und das Landesforstgesetz für das Land NRW. Da für das Vorhaben Wald überplant und in der Folge auch in Anspruch genommen wird, sind diese gesetzlichen Grundlagen zumindest unter den Schutzgütern "Pflanzen, Tiere u…" sowie "Klima/Luft" zu ergänzen.
- Für die Kompensationsmaßnahmen werden auch Flächen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW in Anspruch genommen (Ausgleichsfläche MA 15 Eisenbahnweide). Ich weise daher darauf hin, dass diese Stellungnahme ausschließlich aus forstbehördlicher Sicht erfolgt. Zuständig für die eigentumsrechtliche Zustimmung ist das Fachgebiet Landeseigener Forstbetrieb des Regionalforstamtes Niederrhein; Ansprechperson

- Der Empfehlung wird gefolgt. Die Baugrenze wird um 15,0 m von der MSPE-Fläche (SO 14) abgerückt. In geeigneten Bereichen können Krautsäume angelegt werden.
- Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Ergänzung wird zugesagt.

 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit Nachricht vom 01.12.2023 wurde seitens Fr. Schlechter bestätigt, dass ein Gestattungsvertrag für diese Fläche vorliegt.

ist Frau Schlechter, Telefon: 0281- 33832-85.		
Niederrheinische IHK	26.01.2023	
 Die Planung wird seitens der IHK 		
ausdrücklich befürwortet.		
Westnetz GmbH, Regionalzentrum Nieder-	27.01.2023	
rhein, Netzplanung		
arbeitet als Netzbetreiber		
 im Bereich der Mittel-, Niederspan- nung <= 10 kV im Namen und für 		
Rechnung der Stadtwerke Wesel		
Strom-Netzgesellschaft mbH & Co.		
KG, sowie		
im Bereich > 10 kV bis =110 kV und		
Nachrichtentechnik im Namen und		
für Rechnung der Westnetz GmbH		
als Eigentümerinnen der Anlagen		
 Im Geltungsbereich des o. g. Verfahrens befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der Eigentümerinnen, welche auch weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt werden und daher durch die Umsetzung der geplanten Verfahren nicht gefährdet werden dürfen. 		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Plange- biet befindlichen Versorgungsleitungen finden im Verfahren Beachtung.
Vor Inangriffnahme etwaiger Tiefbau- arbeiten muss grundsätzlich über das Online-Portal: https://Bauaus- kunft.westnetz.de eine Planauskunft eingeholt werden, um die genaue		Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

 Lage der Versorgungsleitungen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können. Um die Versorgungsaufgabe für das neue Hafengebiet wahrnehmen zu können, wird die Ausweisung einer 10 kV-Kabeltrasse entlang des alten Deiches beantragt. Diese kann dem beigefügten Plan (oranger Strich), entnommen werden. Zur weiteren Abstimmung wird um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen seitens der Eigentümerinnen keine Bedenken gegen die Umsetzung des o. g Bebauungsplanes. 		 Die Kabeltrasse liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und muss daher in einem eigenständigen Genehmigungsverfahren behandelt werden. Eine Abstimmung wird zugesagt.
 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V Kreisgruppe Wesel In der folgenden Stellungnahme werden wir uns darauf konzentrieren auf einige noch fehlende Informationen hinzuweisen und deutlich zu machen, dass die Gutachter*innen zwar umfangreiche Informationen zusammengetragen haben, aber an entscheidenden Stellen eine Bewertung dieser Informationen vorgenommen haben, die nicht Nachvollziehbar ist. Schutzgut Fläche: 	Eingang 30.01.2023	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- Mit Realisierung des Bebauungsplans 232 werden 27 ha Freifläche verplant und auf Dauer sicher zu einem überwiegenden Teil versiegelt. Durch die vorgesehene Aufschüttung wird der natürliche Boden überformt.
- Wir vermissen an dieser Stelle nun konkrete Aussagen zur Bedeutung dieser Fläche für den Klimaschutz und das regionale Klima.
- Der geplante Eingriff wird aufgrund der Versiegelung zu einer Erwärmung der Luft in diesem Raum beitragen, er wird die CO₂-Speicherfähigkeit des Bodens auf null reduzieren und die Rolle des Lippemündungsraumes als Gebiet für die Bildung und Zufuhr von Frischluft für die nahen Ballungsräume deutlich beeinträchtigen. Es werden also diejenigen Funktionen, die Freiräume so wertvoll machen, stark beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund der Klimakrise erscheinen die soeben aufgeführten Leistungen des hier zur Debatte stehenden Freiraumes umso bedeutsamer.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden bei diesem Schutzgut beschrieben (Kapitel 9 UVS) und nicht beim Schutzgut Fläche. Auch beim Schutzgut Wechselwirkungen (Kapitel 12 UVS) wird der Zusammenhang zwischen Entzug von Freiflächen und negativen Auswirkungen auf das Lokalklima aufgeführt.
- Der Lippemündungsraum wird als Korridor freigehalten und dient weiterhin dem thermischen Ausgleich der nahen Ballungsräume.

Die Versiegelung des Plangebietes und somit der weitest gehende Verlust der CO₂-Speicherfähigkeit der Böden ist ein abwägungsrelevanter Sachverhalt, der der Verwirklichung der Entwicklung von landesbedeutsamen Hafenflächen entgegensteht und abgewogen werden muss. Auf Teilflächen des Plangebietes hat bereits eine industrielle Nutzung stattgefunden, diese Böden sind wie in den Gutachten beschrieben vorbelastet und werden für die aktuelle Planung wieder genutzt.

Die weitere Ansiedlung von Industrie und Gewerbe ist bei dem Schutzgut Pflanzen und Tiere (Beschreibung der Bestandsituation) beschrieben. Eine Ergänzung der Beschreibung beim Schutzgut Fläche wird zugesagt.

Die Flächen des Landesentwicklungsplan für die Entwicklung von flächenintensiven Großvorhaben (LEP VI-Flächen)

- Zusätzlich fehlt in dem Gutachten noch der Hinweis darauf, dass im Lippemündungsraum im Gebiet um den alten Ölhafen, entlang der Emmelsumer Str. und auf der südlichen Seite des Kanals auf dem Gebiet der Stadt Voerde, noch weiter Industrie- und Gewerbeansiedlungen stattgefunden haben bzw. noch stattfinden sollen. Erst diese Gesamtbetrachtung zeigt, in welchem Ausmaße hier in den letzten Jahren Böden versiegelt wurden. Die Wirkungen auf den Boden, das Klima, die CO2-Bindungsfähigkeit, etc. dieser Eingriffe ist zusammengenommen gewaltig.
- Schließlich wäre es sinnvoll gewesen, wenn die Gutachter *innen diesen regionalen Flächenverbrauch mit dem Flächenverbrauch in NRW in Verbindung gebracht hätten. Das LANUV sagt hierzu:
- "Die Zunahme der Flächen für Siedlung und Verkehr lag in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2018 bei 5,2, im Jahr 2019 bei 8,1, im Jahr 2020 bei 5,7 und im Jahr 2021 bei 5,4 Hektar pro Tag (LANUV-Flächenbericht 2021)." https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/flaechenverbrauch/

sind aufgehoben worden. Damit wird größtenteils auf die gewerblich und industrielle Entwicklung in diesem Raum verzichtet und ein großer Raum freigehalten.

Flächenentwicklungen sind abgestufte Planverfahren, die eine großräumige Betrachtung auf Landesebene erfordern. Mit der vorliegenden Planung wird das Ziel der Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben verfolgt, der Rhein-Lippe-Hafen ist als landesbedeutsamer Hafen deklariert worden. Die Aufgabe der Stadt Wesel ist es die bauleitplanerischen Voraussetzungen der baulichen Entwicklung der Flächen südlich des Rhein-Lippe-Hafens zu schaffen. Überregionale Betrachtungen sind nicht Gegenstand kommunaler Bauleitplanung. Die Aufgabe einer solchen Betrachtung obliegt der Landes- und Regionalplanung.

- S.O.

• Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- Besonders in Wesel hat der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche enorme Ausmaße angenommen.
- Laut RVR nahm die landwirtschaftliche Nutzfläche allein zwischen 2010 und 2017 um jährlich 102 ha ab (Zahlen und Daten zur Metropole Ruhr S.11).
- Unter Berücksichtigung dieser hier dargelegten Aspekte ergibt sich eine deutlich kritischere Bewertung des geplanten Flächenverlustes. Einen derartigen Flächenverbrauch können wir uns schlicht nicht mehr leisten, denn Flächenverluste sind einfach nicht ausgleichbar. Die einzige Möglichkeit hierzu bestünde noch in einer Entsiegelung einer gleich großen Fläche. Davon ist aber nirgendwo die Rede
- Der BUND fordert daher an dieser Stelle eine Einarbeitung dieser Aspekte in das Gutachten und eine entsprechende Neubewertung des geplanten Eingriffs.

Schutzgut Boden:

 Die Gutachter*innen heben auf S.32 des Umweltberichtes hervor, dass der Boden im Plangebiet vom geologischen Dienst als schutzwürdig eingestuft wurde und dass dieser schutzwürdige Boden im großen Umfang versiegelt werden soll.

- Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
- Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

 Zur Kompensation des schutzwürdigen Bodens dient die Entwicklung von Auwald im Lippemündungsraum. Diese Maßnahme ist gemäß Anhang 6 der Bundeskompensationsverordnung zur Kompensation der hier gegebenen Beeinträchtigung geeignet. Mit der Entwicklung von Auwald ist die Anreicherung von organischem Material verbunden, die die Funktion der CO2 Speicherung erfüllt.

- Es fehlt aber auch hier die Untersuchung des Bodens als CO2-Speicher und damit seiner Bedeutung im Rahmen der Klimakrise.
- Es fehlt ebenfalls die Betrachtung des Bodens als biologisches System, dass seine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche erlaubt und darnit die Produktion von Lebensmitteln ermöglicht.
- Damit verbunden ist aber auch seine Bedeutung als Wirtschaftsfaktor, denn der Landwirt erwirtschaftet auf diesem Boden ein Teil seines Einkommens. Ein Einkommen, das ihm abhandenkommt, falls der Bebauungsplan realisiert wird.
- Unter Berücksichtigung aller wichtigen Funktionen des Bodens als CO2-Speicher, Wasserspeicher, Humusbilder und der Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen, kann die Schlussfolgerung nur lauten, dass er ungestört erhalten bleiben muss.
- Da der Boden nicht vermehrt werden kann, ist ein Ausgleich der genannten Funktionen nicht möglich.

Schutzgut Klima:

 Auf der S.25 des Umweltberichts wird ausführlich darlegt, welche große Bedeutung die überplante Fläche für den Es ist bekannt und bei dem Schutzgut Pflanzen und Tiere beschrieben, dass die Grünlandflächen im Plangebiet landwirtschaftlich genutzt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass für die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 232 das Ziel 8.1-9 des LEP gilt. Wie bereits erwähnt, sind in den landesbedeutsamen Häfen zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben die erforderlichen Standortpotenziale (d.h. Flächen für die bauliche Entwicklung) zu sichern.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- Der Boden kann zwar nicht vermehrt werden, aber durch eine extensivere Bodennutzung an anderer Stelle können physikalisch /chemischen Parameter verbessert werden.
- Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Austausch der belasteten Luft gegen frische Luft in den Industrie- und Ballungsgebieten besitzt. Weiterhin wird betont, wie wichtig die Grünlandflächen und Gehölzstrukturen für das regionale Klima sind.

- Der Umweltbericht betont, dass diese positiven Wirkungen auf das Klima durch die geplante Versiegelung und die Gebäudestrukturen mehr als nur beeinträchtigt werden.
- Erstaunlich ist nun, dass diese Beeinträchtigung für die Gutachter*innen keine Bedeutung hat, denn angeblich können alle klimabedeutsamen Wirkungen der Fläche nach dem Eingriff kompensiert werden.

 Es fällt an dieser Stelle sehr schwer, der Logik der Gutachter*innen zu folgen. Zunächst wird davon geredet, dass die Grünlandflächen eine klimatisch positive Wirkung haben, dann soll diese Fläche zugeschüttet und bebaut werden. Sie ist also verschwunden. Eine Ersatzfläche

- Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
- Die Aussage, dass angeblich alle klimabedeutsamen Wirkungen der Fläche nach dem Eingriff kompensiert werden können, ist zurückzuweisen.
 Die UVS kommt zu folgendem Ergebnis: "Unter Beachtung
 - Die UVS kommt zu folgendem Ergebnis: "Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensation lassen sich die lokal- bzw. mikroklimatischen Effekte der Aufheizung und Windfeldveränderung nicht vollständig kompensieren. In Bezug auf die Größe und Lage des Plangebiets verbleibt eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung für das Schutzgut Klima/ Luft." (vgl. Kapitel 9.4). Im LBP (Kap. 16.4) wird beschrieben, welche Maßnahmen zur Kompensation von Gehölzverlusten vorgesehen sind. Hiermit wird das Lokalklima im Bereich der Ausgleichsflächen verbessert.
- Die Versiegelung des Plangebietes und somit der Verlust klimatisch ausgleichender Flächen ist ein abwägungsrelevanter Sachverhalt, der der Verwirklichung der Entwicklung von landesbedeutsamen Hafenflächen entgegensteht und abgewogen werden muss.

- kann logischerweise nicht beschafft werden. Wieso bleibt dann die Wirkung dieser Fläche erhalten bzw. wie wird sie ausgeglichen?
- · Der schmale Grünstreifen um die hohen Gebäude herum soll offensichtlich diese Funktion übernehmen. In diesem Grünstreifen, der durch die Gebäude zeitweise beschattet und nicht auf einer Freifläche stehen wird, sondern eng an einem Gebäude, werden völlig andere kleinklimatische Bedingungen herrschen als in den natürlichen Heckenstrukturen. Dass solch eine Anpflanzung zusammengepfercht auf einen minimalen Teil des ursprünglichen Geländes die Funktionen des gesamten naturnahen Areals, wie es derzeit noch besteht, übernehmen kann, ist wohl kaum ernsthaft anzunehmen. Konkrete Belege hierfür fehlen in dem Gutachten.
- Hinzu kommt noch die Wirkung der versiegelten Fläche, die ja klimatisch das genaue Gegenteil von dem bewirkt, was die jetzige naturnahe Fläche leistet, nämlich Erwärmung. Durch den zu erwartenden Verkehr (PKW/LKW/Schiffe) kommen dann noch Abgase und CO2-Emmissionen hinzu.
- Die Ausgleichspflanzungen werden schon Mühe genug damit haben, diese Zusatzbelastungen auszugleichen.

- Die Gehölzbestände (weitaus mehr als ein "Grünstreifen") der MSPE-Flächen befinden sich östlich und südlich der künftigen Hafengebäude, so dass deren Beschattung aus westlichen bis nördlichen Richtungen naturgernäß von geringer Bedeutung ist. Zudem wird zugesagt, die Baugrenze um weitere 15,0 m von den MSPE-Flächen abzusetzen, was zur Verringerung der Beschattung führt.
- Zur Kompensation der Gehölzverluste dient außerdem die Maßnahme "Entwicklung eines standortheimischen Laubwaldes mit einem 6 Meter breiten Waldrand" im Ökokonto "Kanonenberge", die den DeltaPort Gehölzstreifen nunmehr ersetzen werden.
- Der Schiffverkehr am zukünftig baulich entwickelten Rhein-Lippe-Hafen führt zu einer Verringerung des Lkw-Verkehres und damit zur Verringerung der Emissionen durch den Straßenverkehr. Der Einsatz von LKW wird auf "die letzte Meile" der zu transportierenden Güter verlagert und somit deutlich minimiert. Dies entspricht auch der landesplanerischen Vorgabe aus dem Ziel 8.1-9 LEP NRW.
- Die Versiegelung des Plangebietes und somit der Verlust klimatisch ausgleichender Flächen ist ein abwägungsrelevanter Sachverhalt, der der Verwirklichung der Entwicklung

Das Fazit kann nur lauten: Die klimatisch so positive Funktion der Fläche wird nach dem Eingriff nicht mehr gegeben sein. Die Fläche wird vielmehr die gegenteilige Wirkung entfalten. Die Bewertung der Gutachter*innen bedarf an dieser Stelle der Korrektur.

Schutzgut Mensch

- Auf S. 37 des Umweltberichtes wird erklärt, dass "betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen etc. durch eine Gliederung des aus der 35. FNP-Änderung zu entwickelnden Bebauungsplangebietes gemäß Abstandserlass NRW vermieden und gemindert werden."
- Eine derartig vage Aussage hilft den betroffenen Menschen nicht weiter. Sie wollen vor der Genehmigung der Planung wissen wie sie genau vor Beeinträchtigungen geschützt werden.
- Die im Gutachten aufgestellte Behauptung, die Eingrünung des Geländes würde den Anwohnern einen ausreichenden Schutz vor den Emissionen (Licht, Lärm, Schadstoffe), die von dem Gelände ausgehen, verschaffen, kann nicht zutreffen. Die schmale Bepflanzung reicht hierzu sicher nicht aus. Allein die Aufschüttung des Geländes und

- von landesbedeutsamen Hafenflächen entgegensteht und abgewogen werden muss.
- Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- Der Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Instrument für Städte, um einen umfassenden Immissionsschutz im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten. Hierbei werden die Vorgaben verschiedener Gesetze (BIm-SchG), Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm, GIRL usw.) sowie VDI-Richtlinien und DIN-Normen berücksichtigt und zusammengeführt. Die Anwendung des Abstandserlass NRW im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahren trägt somit zu einem umfassenden Schutz der umliegenden Wohngebäude und deren Bewohner vor verschiedenen Immissionen bei. Darüber hinaus findet separat auch die Seveso-III-Richtlinie im Verfahren Anwendung. Die Vorgaben aus dieser Vorschrift sind nicht Bestandteil des Abstandserlass NRW und werden deshalb getrennt betrachtet.
- In den Gutachten wird nicht behauptet, dass die Eingrünung den Anwohnern einen ausreichenden Schutz vor den Emissionen (Licht, Lärm, Schadstoffe) bietet.
- In den Gutachten wird auf Maßnahmen zur technischen Emissionsminderung verwiesen und dargelegt, dass die geplante Eingrünung negative Auswirkungen auf das Lokal-

die Höhe eines möglichen Gebäudes werden dies verhindern. Die Anwohner, die bisher noch eine freie Landschaft gewohnt sind, werden sich vielmehr von dem Gebäudekomplex erdrückt fühlen.

Artenschutzbericht:

- Zunächst sei darauf hingewiesen, dass eine Untersuchung der auf der Fläche vorkommenden Insekten fehlt. In Zeiten des Insektensterbens und des steigenden Bewusstseins für die Bedeutung der Insekten ist zu fordern, dass eine entsprechende Untersuchung nachgereicht wird.
- Der Bericht zeigt, dass auf der untersuchten Fläche eine hohe Biodiversität herrscht und unter den dort vorkommenden Lebewesen eine hohe Zahl von planungsrelevanten Arten vertreten ist. Dies bestätigt die Einschätzung des LA-NUV, das die Fläche als schutzwürdig einstuft.
- Sowohl bei den Fledermäusen als auch bei den Vögeln kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass bei einer hohen Zahl von planungsrelevanten Arten (bei den Vögeln 11 Arten) die Verbotstatbestände erfüllt sind.

- bzw. Mikroklima sowie auf das Landschaftsbild nur abschwächen kann.
- Es wird zugesagt, das Baufenster um 15,0 m nach hinten zu verschieben. Dadurch werden die visuellen Beeinträchtigungen sowie Beeinträchtigungen der angrenzenden Splittersiedlung Emmelsumer Straße durch Emissionen (Licht, Lärm, Schadstoffe) weiter verringert.
- Ein Rechtsanspruch der Anwohner auf einen Blick in die freie Landschaft besteht nicht. Die geplante planerische Entwicklung des Raumes ist den Anwohnern seit langem bekannt.
- Eine Kartierung von Insekten war und ist nicht erforderlich, weil aufgrund der Lebensraumtypen davon auszugehen ist, dass keine planungsrelevanten Insektenarten im Plangebiet vorkommen. Dieser Sachverhalt gilt bezüglich der Artenschutzprüfung.

Die umfangreiche Biotoptypenkartierung und die Kartierung gefährdeter Pflanzenarten zeigen, dass die auch für Insekten wertvollen Bereiche an den Deichböschungen, an den Straßen-und Wegeböschungen sowie auf der ehemaligen BP-Fläche und im §-62-Biotop (Silikattrockenrasen) liegen. Dementsprechend dienen die folgenden Maßnahmen auch dem Erhalt bzw. der Entwicklung einer artenreichen Insektenfauna:

Die Deichböschungen im Plangebiet bleiben weitgehend erhalten. Als Maßnahmen zum Erhalt wertvoller Vegetationsbestände werden diese Vegetationsbestände aus dem Plangebiet umgesiedelt. Des Weiteren ist eine extensive Dachbegrünung vorgesehen. Das §-62-Biotop (Silikattrockenrasen) bleibt erhalten. Es werden im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die für den Gartenrotschwanz noch hinsichtlich der Nahrungsflächen zu konkretisieren

- Dieser nachvollziehbaren Analyse folgt dann eine Bewertung, die genauso verblüffend wie unverständlich ist: Die schützenswerte von hoher Diversität geprägte Fläche kann zugeschüttet und versiegelt werden.
- Wie die Gutachter*innen vor dem Hintergrund der heutigen Biodiversitätskrise zu solch einer Schlussfolgerung kommen, ist in keiner Weise nachvollziehbar.
- Die Gutachter*innen begründen ihre Bewertung mit den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese erweisen sich allerdings als vollkommen unzureichend. Sie sind mit Sicherheit nicht dazu in der Lage, den Artenverlust, den der Eingriff hervorrufen wird, auszugleichen.
- Der Versuch des Ausgleichs des zu erwartenden Verlustes bei der Artenvielfalt wird schon deshalb nicht gelingen, weil es nicht möglich ist das Ökosystem, das hier zerstört werden soll, an anderer Stelle wiederherzustellen. Es reicht eben nicht, isolierte Maßnahmen für einzelne Arten umzusetzen. Die unübersehbare Vielfalt der Wechselwirkungen innerhalb des Ökosystems der für den Lippemündungsraum typischen Wiesen- und Heckenlandschaft, ist für das Überleben der Arten und den Erhalt der Biodiversität Voraussetzung. Ein solches Ökosys-

sind, weitere Insektenlebensräume geschaffen bzw. optimiert.

- Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
- Insgesamt entsprechen die vorgesehenen Artenschutz-Maßnahmen den artenschutzrechtlich verbindlichen Empfehlungen des LANUV.

tem lässt sich nicht ersetzen. Da die ursprünglichen Strukturen des Lippemündungsraumes durch zahlreiche einzelne
Eingriffe vom Kiesabbau bis zur Versiegelung enormen Ausmaßes durch Gewerbeflächen nahezu vollständig zerstört wurden, existieren für die Lebewesen auch keine Ausweichmöglichkeiten
mehr. Vielmehr wird bei einer Realisierung der Planung auch noch eines der
letzten ihrer Refugien vernichtet.

 Der Versuch einzelnen Arten durch isolierte Maßnahmen ein Überleben zu sichern ist zum Scheitern verurteilt, wie an einigen Beispielen gezeigt werden soll:

Steinkauz

- Beim Steinkauz werden 2-3 Brutplätze verschwinden.
- Das Bemühen nur durch zusätzliche Nistkästen auf der verbleibenden Restfläche die Population zu erhalten ist zum Scheitern verurteilt, da die Nahrungsgrundlage nicht gegeben ist. Das Jagdgebiet existiert ja nicht mehr und in der Restfläche existieren schon andere Brutpaare. Die Gutachter*innen weisen selbst auf diese Problematik hin und beurteilen die von ihnen selbst vorgeschlagenen Maßnahmen ebenfalls skeptisch. Es stellt sich die Frage, warum derart ungeeignete Maßnahmen überhaupt vorgeschlagen werden.

Mit der Maßnahme M14 soll kein Ersatz für die beiden verlorengehenden Brutplätze des Steinkauzes geschaffen werden. Vielmehr soll dadurch kurzfristig der Verlust der Brutplätze aufgefangen werden, bis sich die Tiere im Raum neu orientiert haben und auf andere Reviere ausweichen. Die Neuschaffung von Lebensräumen für den Steinkauz gilt – in Übereinstimmung mit den für NRW geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen des LANUV - der Population im Gemeindegebiet.
 Die beiden neuen Steinkauzreviere (Maßnahme M15) liegen in einem Bereich, in dem zuvor Steinkäuze gebrütet haben,

aktuell aber keine mehr nachgewiesen wurden.

- Die vorgesehenen Ersatzflächen bei Büderich können keinen sinnvollen Ersatz für die auf der Fläche verloren Bruthabitate bieten, da die Tiere sicher nicht 2 km weit über den Rhein hinweg zu der Ersatzfläche streben werden. Möglicherweise werden vor Ort vorkommende Tiere die Fläche neu besiedeln. Hierzu fehlen genaue Informationen und der Erfolg ist nicht gesichert. Dies würde aber die Verkleinerung des Bestandes an Steinkäuzen im Lippemündungsraum auch nicht verhindern können, und um den geht es hier.
- Im Übrigen wird in dem Gutachten daraufhin gewiesen, dass der Erfolg dieser Maßnahme unsicher ist.
- Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Niederrheins für den Erhalt der Art in Nordrhein-Westfalen ist der Verlust der Brut- und Nahrungshabitate für diese Art an dieser Stelle nicht hinnehmbar.

Gartenrotschwanz

- Bei dem Gartenrotschwanz würden 6 Paare ihre Reviere verlieren.
- Der Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen ist auch hier sehr zweifelhaft. Den Tieren werden lediglich auf der benachbarten Restfläche in der Nähe der Streusiedlung neue Brutkästen zur Verfügung gestellt. Inwiefern das Nahrungsangebot an diesen Stellen ausreichend ist, der

Die – in den Maßnahmenempfehlungen des LANUV für den Steinkauz formulierte - Maßnahme Av1.1 sieht das Anbringen von Nistkästen idealerweise in unmittelbarer Nähe zu Quellpopulationen des Steinkauzes (bis 2 km), nicht weiter als max. 10 km vor. Laut Fundortkataster kommt die Art im Raum vor und wurde an der Eisenbahnbrücke in 2004 und 2012 als Brutvogel erfasst.

Durch die Anreicherung der Gehölze mit Nistkästen für den Steinkauz und durch die Sicherung des Grünlandes mit extensiver Bewirtschaftung werden Lebensräume für den Steinkauz geschaffen und optimiert.

 Es gehen 5 Brutplätze des Gartenrotschwanzes verloren. Wegen Grünlandnutzung in der Binnenaue: Abstimmung mit Kreis Wesel bzgl. Bewirtschaftung der Ökokonto-Flächen Aufgrund der voraussichtlich zusätzlich erforderlichen Ausgleichsflächen können weitere Lebensräume für den Gartenrotschwanz im Raum geschaffen werden. Somit würde die Lage vor Ort entzerrt. Feinddruck zu beherrschen ist, etc. bleibt unklar. Untersuchungsergebnisse hierzu existieren nicht. Da in dem Raum aber schon andere Gartenrotschwanz-Paare existieren, ist eine innerartliche Konkurrenz wahrscheinlich.

- Hier wird erneut versucht, den Verlust der Fläche durch künstliche Konzentration der Individuen der betroffenen Art auf einer sehr begrenzten benachbarten Fläche auszugleichen.
- Da diese Methode wenig erfolgversprechend ist, wird einfach das Überleben der Arten in diesem Raum aufs Spiel gesetzt, um möglich Hindernisse für die Umsetzung des geplanten Projektes aus dem Weg zu räumen.

Fledermausarten

- Hier soll der Versuch unternommen werden, den Fortbestand der Populationen durch ein Angebot von neuen Tagesquartieren und durch die Anlage eines Grüngürtels (MSPE-Pflanzungen) zu sichern.
- Auch hier bleiben erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit dieser Maßnahmen.
- Existieren in den ausgesuchten Ersatzgebieten des Waldes "Lippedorf alter Bauernhof" schon Populationen derselben Art? Falls ja, ergibt sich wieder eine innerartliche Konkurrenz um die knappen Nahrungsressourcen.

- Hintergrund der Maßnahmen M11 ist in Zusammenhang mit den Aufforstungsmaßnahmen - die Anreicherung der bestehenden und geplanten Gehölze, um die Vernetzung zwischen den beiden Waldflächen im Westen und im Osten zu erhalten bzw. zu fördern. Für die überwiegend strukturgebunden fliegenden oder jagenden Fledermausarten Braunes Langohr, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus wird mit der Aufforstung und den Quartieren ein grünes Band geschaffen. Insbesondere für das Braune Langohr sind diese Vernetzungen erforderlich.
- Durch die Aufforstung der Flächen werden für die strukturgebunden jagenden bzw. strukturgebunden fliegenden Arten

- Ob die vorgesehenen Anpflanzungen wirklich den Verlust des komplexen Ökosystems, wie es derzeit existiert, ersetzen können, bleibt ebenfalls fraglich. Dabei geht es ja besonders um die Frage, ob in dieser neuen Anpflanzung ausreichend Nahrung zur Verfügung steht.
- Ob es gelingen kann den Fledermausbestand der überplanten Fläche zu retten, bleibt sehr zweifelhaft.

Zusammenfassung Artenschutzbericht

- Nach Analyse des Artenschutzberichts erscheint es als sehr unwahrscheinlich, dass es gelingen könnte, den Verlust des noch existierenden Ökosystems auszugleichen und das Überleben der dort heimischen Lebewesen zu sichern. Die Hauptursache für den zu erwartenden Verlust liegt im Verlust der großen Fläche, die von dem Eingriff betroffen ist und an der hohen Biodiversität, die mit den üblichen Ausgleichs- und Vermeidungsstrategien nicht zu ersetzen ist.
- Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen, die auf zahlreichen weit verstreuten Flächen im Raum Wesel, durchgeführt werden sollen, werden sicherlich vor Ort zu einer Verbesserung der ökologischen Situation führen. Sie sind aber nicht dazu geeignet das komplexe Ökosystem der von der Planung betroffenen Fläche in

weitere Jagdhabitate im Verbund und auf einer größeren Fläche geschaffen.

 Insgesamt entsprechen die vorgesehenen Artenschutz-Maßnahmen den artenschutzrechtlich verbindlichen Empfehlungen des LANUV. irgendeiner Weise zu ersetzen. So wie schon bei der Westerweiterung des Emmelsumer Hafen wird auch hier ein Stück wertvoller Natur des Niederrheins unwiederbringlich zerstört werden. Am Ende werden wir feststellen müssen, dass trotz aufwendiger Gutachten, ausführlicher Pläne und langwieriger Untersuchungen das Artensterben weitergeht.

Verkehr

 Das Verkehrsgutachten weißt deutliche Schwächen auf. Erstens wurden die möglichen Zusatzverkehre durch das im Hafen Emmelsum geplante Logistikzentrum (B-Plan 139 der Stadt Voerde) nicht mit in die Untersuchung einbezogen. Zweitens wurde der, von dem derzeit im Bau befindlichen BEOS-Logistikzentrum erzeugte Verkehr nicht mit einbezogen. Drittens fehlt eine Prognose des auf der B8 zu erwartenden Verkehrsaufkommens. Nur mit Hilfe dieser Zahlen könnte man die Belastung durch Zusatzverkehre für die Menschen in Lippedorf. Friedrichsfeld und Dinslaken abschätzen. Da die Gewerbe- und Logistikzentren im Lippehafen genauso wie im Emmelsumer Hafen vorwiegend auf das Ruhrgebiet ausgerichtet sind, wird der Verkehr sich auf die Straßenverbindungen zum Ruhrgebiet konzentrieren. Ein

 Das Verkehrsgutachten befindet sich der derzeit in der Überarbeitung. Die in der Stellungnahem genannten Punkte werden eingearbeitet. Das in der Erstellung befindliche Verkehrsgutachten betrachtet alle bekannten gegenwärtige und zukünftige Entwicklungen im Lippemündungsraum (z.B. auch Hafen Emmelsum und Bebauungsplan Nr. 139 der Stadt Voerde) in diesem Bereich.

- großer Teil besonders der LKW wird daher über die K12 in Richtung A3 fahren oder über die B8 in Richtung A59.
- Die Zunahme des Verkehrs ist laut Prognose auch ohne die Berücksichtigung des BEOS-Logistikzentrums und der Planungen in Voerde enorm. Unter Einbezug der beiden weiteren Logistikzentren wird der Zusatzverkehr gewaltig sein.
- Die zur Verfügung stehenden Straßen werden diesen Verkehr kaum bewältigen können. Die Menschen, die entlang der Straßen wohnen, werden unzumutbaren Lärm- und Abgasemissionen ausgesetzt sein.
- Mit dieser enormen Steigerung des Verkehrsaufkommens ist zusätzlich eine genauso deutliche Steigerung der Emissionen an CO2 und weiteren Abgasen sowie Feinstäuben verbunden. Eine derartige Zunahme der CO2 Freisetzung ist in
 der herrschenden Klimakrise nicht zu
 akzeptieren. Die weiter Ansiedlung von
 Gewerbe oder Logistikzentren, die viel
 Verkehr erzeugen und die Ballung derartiger Einrichtungen im Lippemündungsraum widersprechen allen Bemühungen
 um den Klimaschutz.

- Dem Verkehrsgutachten liegen für eine Prognose Schätzwerte zugrunde. Diese müssen nicht zwangsläufig die Realität abbilden, sondern beruhen auf Erfahrungswerten für bestimmte Gebietstypen. Die genaue Masse an Zusatzverkehren wird erst nach der Entwicklung der Flächen offenbar werden.
- Laut dem Verkehrsgutachten sind die Straßen für die Aufnahme der zusätzlichen Verkehre geeignet. Drei Knotenpunkte in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet bedürfen einiger Anpassungen. Hierbei müssen sowohl bauliche und signaltechnische Änderungen vorgenommen werden. Dies wird insgesamt dazu beitragen, dass der Verkehr flüssiger fließt und die Emissionen so gering gehalten werden können.

- Es wird an dieser Stelle deutlich, dass das Verkehrsgutachten einen weiteren erheblichen Mangel aufweist. Es fehlt eine Prognose der zu erwartenden Emissionen durch den Verkehr. Hierbei wären auch die Emissionen durch die Bahn und die Schifffahrt zu berücksichtigen.
- Der BUND fordert ein Gutachten zu den, im gesamten Lippemündungsraum zu erwartenden Verkehren, einschließlich einer Prognose der zu erwartenden Emissionen durch diesen Verkehr.
- Ein derartiges Gutachten ist deshalb von so großer Bedeutung, weil der Verkehrssektor in Deutschland für 20% der Treibhausgasemissionen verantwortlich ist. Gerade in diesem bedeutsamen Sektor ist die Freisetzung von CO2 im Jahre 2022 auf 150 Mio. Tonnen gestiegen. Dies sind 11 Mio. Tonnen mehr als laut Klimaschutzgesetz erlaubt sind. Ein erheblicher Teil des zusätzlich emittierten CO2 ist auf den gestiegenen LKW-Verkehr zurückzuführen.

Das Bundesumweltamt schreibt hierzu:

 "Pkw und Lkw sind effizienter geworden. So sanken die verkehrsleistungsbezogenen bzw. spezifischen Emissionen des Treibhausgases CO₂ bei Pkw um knapp 5 %, bei Lkw um mehr als 32 %. Weil aber mehr Lkw unterwegs sind, sind die absoluten direkten CO₂-Emissionen im

- Das vorliegende Verkehrsgutachten beschreibt ausschließlich die zukünftige Verkehrsentwicklung und untersucht inwiefern die umliegenden Straßen und Knotenpunkte diesen
 Verkehr aufnehmen können. Daraus können notwendige
 Maßnahmen abgeleitet werden, um die Leistungsfähigkeit
 dieser Straßen in einem verträglichen Maß beizubehalten.
 Die Untersuchung der möglichen Emissionen ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung.
- Das in der Erstellung befindliche Gutachten bildet die Entwicklungen im genannten Raum ab und bewertet diese.
- Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Straßengüterverkehr heute um 17 % höher als 1995." (https://www.umweltbundesamt.de/daten/verkehr/emissionendes-verkehrs#pkw-fahren-heute-klimaund-umweltvertraglicher)

- Es ist also gerade der Bereich Verkehr und besonders LKW-Verkehr, in dem CO2 eingespart werden muss. Das Ziel muss also auch für Wesel lauten: Verringerung des Verkehrs. Die vorgelegte Planung bewirkt aber das genaue Gegenteil. Sie widerspricht damit allen Willensbekundungen zum Klimaschutz der Stadt Wesel.
- Aus dem Gesagten ergibt sich im Übrigen, dass ein zentrales Versäumnis der vorliegenden Planung, aber auch der Planungen zum BEOS-Zentrum, der fehlende Bahnanschluss ist. Ein Bau derartiger Logistikzentren ohne Bahnanschluss verbietet sich in der heutigen Zeit. Weitere Informationen zu Rolle des Verkehrs beim Klimaschutz:
- https://www.agora-verkehrswende.de/presse/newsuebersicht/verkehrssektor-verfehlt-2022-erneut-klimaziel/
- www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/klimaschutz-im-verkehr#rolle

Die Prüfung der möglichen Szenarien hat ergeben, dass sowohl aus logistischer als auch aus raumplanerischer Sicht eine Realisierung einer Anbindung an die Gleisinfrastruktur des Stadthafens Wesel nicht sinnvoll ist, da die Anbindung über die ausgelastete Betuwe-Linie (Strecke Emmerich – Oberhausen) erfolgen würde. Potenziell zusätzliche Verkehre aus dem Plangebiet sind beim geplanten dreigleisigen Ausbau der Strecke auch nicht berücksichtigt worden. Die Verfügbarkeit der Trasse ist somit trotz des geplanten Ausbaus weiterhin nur begrenzt. Die Anbindung an die Gleisinfrastruktur des Hafens Emmelsum (Strecke Spellen – Oberhausen) bietet somit die einzige Alternative.

Zusammenfassung Die BUND lehnt die vorgelegte Planung aus den dargestellten Gründen ab. Wir fordern – bevor weitere Planungen vor- genommen werden – ein Gesamtkonzept für den Lippemündungsraum, in dem Sied- lungsflächen, Gewerbegebiete und Flächen für Natur und Erholung unter Beachtung der Notwendigkeiten der Klimakrise festgelegt werden. Hierzu sollten die Kommunen We- sel und Voerde und die betroffenen Bürger ein gemeinsames zukunftsfähiges Konzept entwickeln.		Ein solches überregionales Gesamtkonzept ist nicht beab- sichtigt. Eine solche umfassende Betrachtung findet auf Ebene der Landes- und Regionalplanung statt. Aus diesen Planungsebenen leiten sich die Planungen der Städte Wesel und Voerde ab.
 Aufgrund der Ausweisung als Sondergebiet Hafen ist eine industrielle/gewerbliche Nutzung vorgegeben und die Ansiedlung schutzbedürftiger Objekte nicht zu erwarten. Betriebswohnungen sind ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vorbehalte/ Hinweise grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Planungsgebiet liegt teilweise innerhalb des angemessenen Abstands des BYK Logistik-Centers. Es wird auf das Störfallgutachten der UCON GmbH vom 17.07.2018 verwiesen. Das Logistik-Center soll zukünftig noch erweitert werden. Hierdurch 	30.01.2023	 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das angesprochene Gutachten liegt der Stadt Wesel vor und findet Eingang in das Bebauungsplanverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

wird sich der Achtungsabstand voraussichtlich nochmal erweitern.
Nach BPL Nr. 78 A "Am Kanal" ist der gesamte Bereich östlich des Logistik-Centers bis zur Bühlstraße/Emmelsumer Straße bereits als GI-Gebiet vorgesehen. Eine entsprechende Erweiterung befindet sich in Planung.

- Es wird kritisch gesehen, dass für das Planverfahren keine gutachterliche Neubewertung der Verkehrssituation durchgeführt wurde. Dieser Vorgehensweise wird widersprochen.
- Bereits bei der in 2017 für das Hafengebiet durchgeführten Verkehrsprognose wurde nur ein sehr begrenzter Tageszeitraum für die Verkehrszählungen betrachtet. Die Ansiedlung von verkehrsintensiven Gewerbebetrieben im Planungsgebiet könnte am BYK-Standort längere Wartezeiten bei An- und Abfahrt von LKW zur Folge haben. Eine Erweiterung des Logistik-Standorts könnte zu verkehrstechnischen Engpässen führen.
- Bitte um Beteiligung in weiteren Verfahren im Planungsgebiet um bei Erschließung und Bebauung Behinderung des Verkehrs des BYK-Standortes zu vermeiden.
- Hinweis, dass die Formulierung in § 3 des Bebauungsplans, dass in SO

 Der Anregung wird vollumfänglich gefolgt. Das Verkehrsgutachten wir derzeit überarbeitet und an die aktuellen Umstände angepasst.

· S.O.

Eine weitere Beteiligung im Verfahren wird zugesagt.

2 auch "Betriebsbereiche zur Lagerung, Behandlung und Verwertung von Gewerbe- und Industrieabfällen und -abwässern sowie Abfällen, Abwässern und Abgasen aus der Reinigung von Binnenschiffen zulässig" sind, geändert werden sollte.	20.04.0000	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird in der textlichen Festsetzung § 3 der Begriff "Betriebs- bereich" durch den Begriff "Betriebseinrichtungen" ersetzt.
Deutsche Bahn AG - DB Immobilien bevollmächtigt für DB Netz AG, der DB Energie GmbH und der DB Station & Service AG • Gesamtstellungnahme: Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens der DB Netz AG hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Bedenken, da sich die vorgesehenen Flächen teilweise mit den planfestgestellten Flächen der Ausbaustrecke ABS 46/2 Emmerich – Oberhausen überschneiden. Es handelt sich dabei um das Grundstück Gemarkung Wesel, Flur 93, Flurstück 31. Die DB Netz AG weist hinsichtlich der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sowie der erforderlichen Baumaßnahmen zusätzlich darauf hin, dass die Frankfurter Straße und die Emmelsumer Straße für die Andienung der Einzelmaßnahmen der ABS 46/2 vorgesehen sind. Eine Sperrung ist aufgrund des geplanten Bauablaufs und der Baustellenandienung nicht möglich. Etwaige kurzzeitige Sperrungen sind mit der DB Netz AG abzustimmen.		 Aus dem Kartenmaterial werden die durch die Stadt Wesel beanspruchten Ausgleichsflächen am Lipperandsee veranschaulicht. Der Legende ist zu entnehmen, dass die beiden Flurstücke nur teilweise beansprucht werden. In dem Maßnahmenplan der Biostation werden die Flächen der Bahn schraffiert und damit als bereits beansprucht dargestellt. Es handelt sich um die Flächen I-2.2, I2-3 und I-1B.1. Folglich eine Überlagerung der Maßnahmenflächen der beiden Verfahren ausgeschlossen werden.

Bitte wenden Sie sich für weitere Abstimmungen/Klärung bzgl. der Ausgleichsmaßnahmen an:

DB Netz AG, Infrastrukturprojekte West Frau Anneliese Lucanus Mülheimer Str. 50, 47057 Duisburg

Tel.: 020330171788

Mail: Anneliese.Lucanus@deutsche-

bahn.com

Weiterhin sind die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. Wir verweisen diesbezüglich auf den dreigleisigen Ausbau der Strecke Oberhausen Emmerich sowie die zukünftig geplante Reaktivierung der Strecke 2771 nördlich des Wesel-Datteln-Kanals.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.
- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luftund Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.
- Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor.

· Eine weitere Beteiligung im Verfahren wird zugesagt.

Kreis Wesel - Kreisplanung	30.01.2023	
Die Stadt Wesel beabsichtigt mit der Auf-	Eingang	
stellung des Bebauungsplanes Nr. 232,	31.01.2023	
"Am Rhein-Lippe-Hafen-Süd", die landes-	0.020.2362	
bedeutsamen Flächen des Rhein-Lippe-		i
Hafen-Gebietes bauleitplanerisch als Son-		
dergebiet Hafen (SO-Hafen) weiter zu ent-		
wickeln (ca. 33 ha). Konkret ist die Ent-		
wicklung des Sondergebietes Hafen im		
Weseler Kernbereich des Lippemündungs-		
raumes (LMR) auf Basis der vorangehend		
abgeschlossenen 35. Flächennutzungs-		
planänderung (Rechtswirksamkeit voraus-		
sichtlich 2023) vorgesehen.		
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans		
Nr. 232 "Am Rhein-Lippe-Hafen-Süd" be-		
findet sich nördlich des Wesel-Datteln-Ka-		
nals, unmittelbar angrenzend an das Ha-		
fenbecken des Rhein-Lippe-Hafens.		
Die südliche Grenze des Plangebietes ver-		
läuft im Westen nahezu parallel zum We-		
sel-Datteln-Kanal und im Osten entlang		
der Grenze des LSG "Der Huck". Nördlich		
grenzt das Plangebiet an das Hafenbecken		
(rechtskräftiger Bebauungsplans Nr. 233 "Rhein-Lippe-Hafen – Nord") an.		
"Meni-Lippe-Maien – Nord) an.		
Die Gesamtgröße des Bebauungsplanbe-		
reichs beträgt ca. 33 ha.		
Stellungnahme		
Fazit:		

Gegen die Planung bestehen aus der Sicht des Kreises Wesel keine grundsätzlichen Bedenken. Vielmehr entspricht sie den Vorgaben von Raumordnung und Landesplanung und ist dementsprechend auch vom Kreis Wesel gewollt. Es ergeben sich aus den nachfolgenden Stellungnahmen meiner Fachstellen in Detailfragen noch Klärungserfordernisse. Ich bin gerne bereit, die entsprechenden Ansprechpersonen zu vermitteln, so dass die aufgeworfenen Fragen zeitnah besprochen und möglichst einvernehmlich ausgeräumt werden können.

Untere Immissionsschutzbehörde
 Dem Erläuterungsbericht – Umweltverträglichkeitsstudie/Landschaftspflegerischer
 Begleitplan, November 2022 ist zu entnehmen, dass eine Aktualisierung der Schallschutz- und Verkehrsgutachten vorgese-

hen ist.

Entsprechend dem Entwicklungsstand und der Situation hinsichtlich der Geräuschvorbelastungen bzw. Verkehrsentwicklungen ist eine Aktualisierung der o.g. Gutachten zudem auch nach Einschätzung der unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) erforderlich.

 Das Verkehrsgutachten wurde überarbeitet. Die Erkenntnisse erhielten Eingang in die Überprüfung sowie Überarbeitung des Schallgutachtens. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird zugesagt. Konkret bitte ich zunächst um eine fachgutachterliche Stellungnahme, ob die Festsetzungsvorschläge gemäß dem Schallschutzgutachten vom August 2018 des Ingenieurbüros für Akustik und Umwelttechnik afi, Arno Flörke weiterhin unverändert Anwendung finden können oder ob eine Neuberechnung stattfinden muss.

Nach Klärung der Sachlage und ggfls.

Überarbeitung der o.g. Gutachten bitte ich um erneute Beteiligung.

Entwicklungsagentur Wirtschaft Der Kreis Wesel begrüßt die Planung und verweist auf die hohe wirtschaftliche Bedeutung des Hafens und die dementsprechende Darstellung auf der Ebene von Raumordnung und Landesplanung. Zu betrachten ist, dass nach der Begründung Teil A in den textlichen Festsetzungen niedrige Lärmgrenzwerte fixiert werden sollen. Danach sollen ganz überwiegend nur solche Anlagen zulässig sein, die tagsüber nur Geräusche von maximal 61 dB(A) und nachts von maximal 35 dB(A) verursachen. Aufgrund dieser Festlegungen steht ggf. in Frage, dass auch ein 24-h-Betrieb möglich wäre. Ein 24/7-Betrieb wäre aber aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll, damit der Rhein-Lippe-Hafen seine Funktion als landesbedeutsamer Hafen nach der Landesplanung erfüllen kann.

 Die schalltechnischen Festsetzungen ergeben sich aus der Nähe des Plangebiets zur Splittersiedlung süd-östlich des zukünftigen Südteils des Rhein-Lippe-Hafens. Die festgesetzten Emissionsgrenzen stellen gesunde Wohnverhältnisse in diesem Bereich sicher. Aus diesem Grund sind keine Anpassungen der schalltechnischen Festsetzungen vorgesehen.

Gesundheitsaufsicht

Aus der Sicht des Fachdienstes Gesundheitswesen bestehen gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans 233 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinsichtlich der Ansiedlung von Betrieben, die nach der Seveso III RL zu beurteilen sind, verweise ich auf meine Ausführungen in der Stellungnahme Zum BP 233 "Rhein-Lippe-Hafen Nord" (Kreis-Az.: 601/00111/19). Danach ist aus gesundheitlicher Sicht anzumerken, dass die Bewohner der einzelnen Wohnhäuser im Außenbereich genauso zu schützen sind wie die Anwohner in den von der Gesetzgebung berücksichtigten Gebieten. Dem ist den nachfolgenden Genehmigungsverfahren entsprechend der dann anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen.

In der Splittersiedlung Emmelsumer Str. werden die Wohnhäuser durch Kleinanlagen zur Eigenversorgung (Hausbrunnen) mit Trinkwasser versorgt. Hier böte sich im Zusammenhang mit der Hafenentwicklung auch eine dem Wasserversorgungskonzept entgegenkommende Planung zum Anschluss dieser Häuser an die zentrale Wasserversorgung an.

Die Stadt Wesel wendet die gesetzlich geregelten Bestimmungen an. Da Splittersiedlungen und Einzelanwesen im Außenbereich nicht zu den schutzbedürftigen Nutzungen i.S.d. § 50 BlmSchG zählen, werden sie auch nicht wie solche behandelt

 Die Siedlung liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 232. Für die technische Erschließung der Splittersiedlung sind die Stadtwerke Wesel zuständig. Im § 15 der textlichen Festsetzungen heißt es: "...wenn ausreichend dimensionierte Schmutzwasser-Rückhalteeinrichtungen auf dem eigenen Betriebsgelände vorgehalten werden." Zur Vermeidung von Gerüchen und stofflichen Emissionen (Wassernebeln) wird

Zur Vermeidung von Gerüchen und stofflichen Emissionen (Wassernebeln) wird hierzu folgende Ergänzung vorgeschlagen: ... wenn ausreichend dimensionierte geschlossene Schmutzwasser-Rückhalteeinrichtungen auf dem eigenen Betriebsgelände vorgehalten werden.

Sehr positiv zu bewerten ist der Ausschluss von Betriebswohnungen im Geltungsbereich des BP.

Auch der Ausschluss bestimmter gefährlicher Abfälle und Abwässer (Waffen, Munition, Infektiöse oder radioaktive Materialien) und der nach ADN mit 3 Kegeln / Lichtern zu kennzeichnenden Stoffe ist im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zu begrüßen. Daher sollte der zweite Satz im § 3 der textlichen Festsetzungen nicht mit den Worten "Ferner sind Abfälle und Abwässer…" beginnen, sondern mit Stoffe "aus der Binnenschifffahrt…".

 Kreis Wesel als Träger der Straßenbaulast K12 Die vorgeschlagene Ergänzung wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Anpassung wird nicht übernommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 232 erstreckt sich westlich der Emmelsumer Straße (K12), Abschnitt 1, zwischen der Böskenstraße (L4) und der Frankfurter Straße (L396). Das Gebiet ist über die Straße "Zum Rhein Lippe Hafen" erschlossen, die im weiteren Verlauf an die K12 anschließt.

Den Antragsunterlagen liegt eine Verkehrsuntersuchung aus dem Jahre 2017 vom Ingenieurbüro Ambrosius und Blanke bei. Die Untersuchung ist überholt und berücksichtigt nicht die aktuell vorgesehene Entwicklung der Hafengebiete in Wesel und Voerde, insbesondere nicht den in der Neuaufstellung befindlichen B-Plan Nr. 139 "Logistikpark Hafen Emmelsum" der Stadt Voerde.

Laut dem Erläuterungsbericht zur Umweltverträglichkeitsstudie/ Landschaftspflegerischer Begleitplan vom November 2022 ist eine Aktualisierung der Schallschutz- und Verkehrsgutachten nach der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB vorgesehen. Ich bitte um erneute Beteiligung, wenn das

Untere Naturschutzbehörde
 Es wurden umfangreiche Gutachten zur
 Umweltverträglichkeit, FFH-Verträglichkeit,

aktualisierte Verkehrsgutachten vorliegt.

 Das Verkehrsgutachten wird derzeit überarbeitet und entsprechend ergänzt. Darüber hinaus wurden die Erkenntnisse des Verkehrsgutachten durch eine Mikrosimulation für drei Knotenpunkte (B8/L396, L396/K12 sowie B8/K12) vertiefend untersucht.

In den Gutachten werden verschiedene bauliche und technische Anpassungen der drei Knotenpunkte vorgeschlagen. Zwischen den beiden Straßenbaulastträgern, Kreis Wesel und Landesbetrieb Straßenbau NRW, wird Verwaltungsvereinbarung über die notwendigen Maßnahmen geschlossen. In der Folge wird zukünftig noch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kreis Wesel sowie den Städten Wesel und Voerde geschlossen.

Mit den Erkenntnissen aus dem Verkehrsgutachten wird das Schallgutachten überprüft und ggf. aktualisiert. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird zugesagt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zum Artenschutz und zu weiteren Belangen von Natur und Landschaft vorgelegt. In diesen wird die Sachlage größtenteils hinreichend dargestellt und ist plausibel (FFH-Vorprüfung, Umweltverträglichkeitsstudie, Umweltbericht, Landschaftsbildbewertung, Störfallgutachten Naturschutz). Es sind jedoch auch etliche Unstimmigkeiten enthalten, weiterhin fehlen teils Informationen, um die komplexe Sachlage nachvollziehen zu können (v.a. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzgutachten).

Zu diesem frühzeitigen Beteiligungsschritt daher schon einige Anmerkungen mit der Bitte um Beachtung und Überarbeitung. Ich behalte mir den Hinweis auf weitere Aspekte im Verfahren vor, da die Prüfung der umfangreichen Unterlagen derzeit nicht in dieser letzten Detailschärfe möglich ist.

Landschaftsplanung:

Der Planbereich des o.a. Bebauungsplanes Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" liegt nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel "Raum Wesel". Gegen die Maßnahmen auf Flächen außerhalb des Plangebietes bestehen keine Bedenken.

- Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Eingriffsregelung:

Aus Sicht der Eingriffsregelung konnte die Eingriffsregelung anhand der Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Es sind aus Warte der unteren Naturschutzbehörde folgende Aspekte zu beachten und zu überarbeiten.

- Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie die zugehörigen Planwerke (Karte 9a, 9b) sind grundsätzlich zu überarbeiten.
- Ein multifunktionaler Einsatz von Waldflächen und zugleich Ökopunkten in einem Waldökokonto ist <u>fallbezogen</u> zu beurteilen. Die Sachlage ist zu verdeutlichen und zu begründen.
- Auf- und Abwertungen im Vergleich zur Haupttabelle des LANUV-Verfahrens sind kenntlich zu machen und zu begründen.
- Etagenbiotope, also die Verwendung von 2 Biotoptypen auf einer Fläche und Addition der Biotopwerte, sind nicht zulässig. Dies betrifft insbesondere Tabelle B im Landschaftspflegerischen Begleitplan und das Biotop 1.2-4.1. Hier ist entweder Gebäude mit extensiver Dachbegrünung mit 0,5 ÖWE/m² oder Fläche mit nachgeschalteter Versickerung mit 0,5 ÖWE/m² als Grundwert P anzusetzen.
- Karte 9a und 9b sind zu überarbeiten, ggf. eine zusätzliche Karte aufgrund der Lesbarkeit einzufügen: Die Biotoptypen

- Eine Überarbeitung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie der Karte 9a wird zugesagt.
- Das Ökokonto WLM-Ö-10 "Holzstraße" wird im weiteren Verfahren ausschließlich für den bodenschutzrechtlichen Ausgleich und den Ausgleich der Landschaftsbildbeeinträchtigung genutzt. Die noch zur Verfügung stehenden Ökopunkte werden nicht abgerufen.
- In Anhang VI sind bei dem Biotoptyp 7.2 Fußnoten bzw. ergänzende Beschreibungen beigefügt, mit denen die Abweichungen gegenüber den Biotopwerten der Haupttabelle begründet werden.
- Eine Anpassung der Bewertung wird zugesagt. Es werden Gebäude mit extensiver Dachbegrünung mit 0,5 ÖWE/m² gepunktet. Das hieraus entstehende Kompensationsdefizit von 15.741,5 Punkte wird nunmehr kompensiert durch die Maßnahme "Lipperandsee" - Entwicklung von Extensivgrünland (Fläche II-1B.2).

 Die Karte 9a enthält die Abgrenzung der Biotoptypen samt Betitelung mit Codes. Der Anregung, die Flächen Natur auf sind entsprechend darzustellen (Abgrenzung der Biotoptypen, Betitelung mit Codes), Besonderheiten kenntlich zu machen (Natur auf Zeit, erheblich überformte Böden usw.), Maßnahmen überlagernd darzustellen.

 Im Zusammenhang zu Tabelle A: Es ist im Plan kenntlich zu machen, auf welche Flächen sich die Fußnoten (Natur auf Zeit, Biotope auf erheblich überformten Böden) beziehen. Des Weiteren ist eine Begründung für die Definition nach "Natur auf Zeit" einzufügen. Die vorhandene Begründung ist ohne Vorkenntnisse der Fläche und ihrer Historie nicht nachvollziehbar.

 Die Lage der GS-Recycling-Fläche ist im Plan kenntlich zu machen. Des Weiteren ist eine präzisere Begründung für das Vorgehen mit den Ökopunkten in diesem Fall einzufügen. Die vorhandene Begründung und Erläuterung hinsichtlich des Einbeziehens der Ökopunkte in die Bilanz ist ohne Vorkenntnisse der Fläche und ihrer Historie nicht nachvollziehbar. Zeit bzw. erheblich überformte Böden kenntlich zu machen, wird entsprochen.

Eine Überarbeitung der Karte 9b ist hingegen nicht erforderlich.

Die Überarbeitung der Karte 9a wird zugesagt.

Südlich des Beibeckens des Rhein-Lippe-Hafens befand sich ein Areal, dass in der Zeit zwischen den 1960er und 1990er Jahren durch das Unternehmen VEBA (später BP) als Tanklager genutzt wurde. Auf dem Gelände befanden sich verschiedene Tanks, Löschbrücken sowie verschiedene Betriebsgebäude. Ende der 1990er Jahre erfolgte ein weitestgehender Rückbau der oberirdischen Anlagenteile. Aufgrund der Regelung gem. § 30 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG NRW "Natur auf Zeit" wird die Flächeninanspruchnahme des ehemaligen VEBA-Geländes nicht bilanziert. Auf diesem Areal findet somit eine Wiedernutzbarmachung von Flächen statt.

 Die Flächen von GS-Recycling (Schiffreinigungsanlage und Rohrbrücke) sind in Karte 9a in oranger Farbe und in den Karten 9b und 9d in schwarzer Farbe dargestellt (Legende: Anlage zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen sowie zur Rückgewinnung von industriellen Wertstoffen (GS-Recycling).

Für die Planung liegt mittlerweile eine BlmSch-Genehmigung vor. Die hierfür erstellte Eingriffsbilanzierung wird bei der Eingriffsregelung für den B-Plan Nr. 233 in Anrechnung gebracht, damit diese Flächen nicht doppelt als Verlust bilanziert werden. In Kap. 18.1 und Anhang VI (Tabelle B) ist

 Eine Ökologische Baubegleitung ist einzusetzen, um die Maßnahme M2, Entnahme gefährdeter krautiger Vegetationsbestände, zu koordinieren, Konflikte frühzeitig zu erkennen, die Maßnahmen zu planen und diese in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

Landschaftliche Einbindung / Wegeverbindung:

An die Ausgestaltung der Gebäude und Werbeflächen innerhalb der Sondergebiete, insbesondere an deren Farbgebung, sind besondere Anforderung zu stellen. Es ist eine zurückhaltende Farbgestaltung zu verwenden, insbesondere erd-, grün- und grau-Töne als matt gedämpfte Farbtöne, die sich harmonisch in die Landschaft einfügen. Den Hinweisen des Gutachters Dach- und Fassadenbegrünung vorzusehen, sollte durch verbindliche Regelungen gefolgt werden.

Die Wegeverbindung innerhalb der MSPE-Fläche am südöstlichen Rand des Bebauungsplanes ist durch Gehölze abzuschirmen und stabil einzuzäunen. Es ist eine dargelegt, dass sich der auf die baulichen Anlagen im Plangebiet anfallende Anteil der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf 7.872 Wertpunkte (LANUV-Verfahren) beläuft.

Eine Ökologische Baubegleitung für die Maßnahme M 2 ist vorgesehen.

Eine Abmilderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds kann auch durch eine zurückhaltende Farbgestaltung der Gebäude erzielt werden. Daher wird die zulässige Farbgestaltung der Fassaden unter Bezugnahme auf den Hellbezugswert (HBW) beschränkt. Ausgenommen davon sind firmeneigene Signets in anderen Farben zulässig, soweit diese nicht die Farbgebung eines Gebäudes oder einer Anlage dominieren. Eine andere Form der Beschränkung der Farbgestaltung ist aus Sicht der Stadt Wesel nicht notwendig.

 Der südliche Teil der MSPE-Fläche wurden bereits gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans Nr. 232 im Winter 2022/2023 aufgeforstet. Die Errichtung einer Zaunanlage besondere Beschilderung zur Besucherlenkung erforderlich.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes zum naturschutzrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Ausgleich sowie dem Ausgleich der Landschaftsbildbeeinträchtigungen:

Die Flächen sind geeignet und verfügbar.

Die Umrechnung der Ökopunkte der Bewertungsverfahren (ARGE zu LANUV) für das Ökokonto Lipperandsee ist fehlerhaft. Für den Biotoptyp Flutmulde ist eine Aufwertung von 3 ÖWE/m² für das LANUV-Verfahren anzusetzen statt 4 ÖWE/m². Somit stehen hier lediglich 11.874 ÖWE gemäß Tabelle C im Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Bewertungsverfahren nach LANUV durch die Anlage der Flutrnulden zur Verfügung. Jedoch beinhaltet das Ökokonto noch weitere ausreichend große Flächen mit anderen Maßnahmen, die für das aufkommende Defizit von 3.958 ÖWE im Bebauungsplan herangezogen werden können.

Der geplante "Deltaport-Gehölzstreifen" im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 233 "Rhein-Lippe-Hafen – Nord" ist in einem Plan konkret im Verhältnis zu den festgesetzten MSPE-Flächen darzustellen (inkl. sowie eine Beschilderung zur Besucherlenkung wird jedoch zugesagt.

- Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
- Ein korrigierter Anerkennungsbescheid vom Kreis Wesel für das Ökokonto Lipperandsee der Biostation liegt mittlerweile vor. Dem Hinweis wird nachgekommen und der ökologische Wert der Maßnahme "Flutmulde" entsprechend korrigiert. Zur Kompensation des entstehenden Defizits wird die Maßnahme "Lipperandsee" - Entwicklung von Extensivgrünland (Fläche II-1B.2) herangezogen.

 Die Flächen des Deltaport-Gehölzstreifens liegen außerhalb der MSPE-Flächen des Bebauungsplanes Nr. 233. Die Maßnahme wird jedoch nicht mehr weiterverfolgt, stattdesBreitenangaben). Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, ob die Berechnung der Aufwertung korrekt ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Fläche des geplanten Gehölzstreifens vollständig außerhalb der festgesetzten MSPE-Fläche des B-Planes Nr. 233 liegen. Sollten Sie teils innerhalb der MSPE-Flächen liegen, so ist entweder die Bewertung anzupassen oder die Fläche des Gehölzstreifens entsprechend zu verlagern.

Die Plandarstellungen der externen Geltungsbereiche sind um die Angabe, wie viele Ökopunkte der Flächengröße in m², welche für das Vorhaben genutzt wird, entsprechen, zu ergänzen.

o Artenschutzrecht:

Aus Sicht des Artenschutzrechts sind folgende Aspekte zu beachten und zu überarbeiten.

 Rückbau- und Sanierungskonzept des ehemaligen Umschlagsterminals der BP AG (Mineralölumschlagsanlage):

Das Rückbaukonzept enthält keinerlei Angaben zum Artenschutz. Aus dem Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan lässt sich entnehmen, dass durch den Rückbau Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten verloren gehen, u.a. 1x Bluthänfling, 1x

sen wird die Ökokontofläche "Kanonenberge" (SRK) gewählt. Der Gehölzstreifen wird dessen ungeachtet durch DeltaPort angelegt.

 Die Ergänzung der Angaben in den Plandarstellungen der externen Geltungsbereiche wird zugesagt.

 Eine Artenschutzrechtliche Betrachtung zum Rückbaukonzept wurde 2022 bereits erstellt und liegt dem Kreis Wesel mittlerweile vor. Die Arbeiten sind in der Zwischenzeit bereits größtenteils abgeschlossen worden. Vorgesehen ist ein Ende der Arbeiten bis spätestens Anfang 2024. Brandgans, 1x Turmfalke, 10x Sturmmöwe, 2x Heringsmöwe. Die verlorengehenden Brutplätze von Bluthänfling und Brandgans werden im Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan entsprechend mitbetrachtet. Die weiteren Arten mit Verlust von Fortpflanzungsstätten werden nicht berücksichtigt.

Es ist kurzfristig zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Gegebenenfalls sind in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen, bevor die nächste Brutzeit beginnt.

Gartenrotschwanz:

Die Anbringung von Nisthilfen für den Gartenrotschwanz als CEF-Maßnahmen ist i.d.R. nur in Kombination mit anderen Maßnahmen für den Gartenrotschwanz wirksam. Die bisher fehlende Nutzung der vorhandenen Habitate durch den Gartenrotschwanz könnte daher auf Höhlen- oder Nahrungsmangel zurückzuführen sein. Daher ist ggf. eine Anpflanzung von Einzelgehölzen sowie die Anlage von Säumen oder die Anreicherung des vorhandenen Grünlandes mit Kräutern sinnvoll, um mittel- bis langfristig ein Angebot natürlicher Höhlen sowie eine Anreicherung der Flächen mit Insekten und anderen Wirbellosen als

 Es gehen 5 Brutplätze des Gartenrotschwanzes verloren. Durch die ergänzende Maßnahmenplanung mit Nisthilfen, Einzelbaumpflanzungen und die Anlage von Krautsäumen können weitere Lebensräume für den Gartenrotschwanz im Bereich des Landschaftsraumes geschaffen werden. Dadurch werden die vorhandenen und zukünftigen Lebensräume für den Gartenrotschwanz angereichert und räumlich entzerrt. Die Anerkennung der Krautsäume ist noch in der Abstimmung mit der UNB Kreis Wesel. Nahrung bereit zu stellen. Hierfür sind weitere Maßnahmen vorzusehen oder ggf. die fehlende Notwendigkeit zu erläutern. Die Gehölzpflanzmaßnahmen, welche für Nachtigall und Bluthänfling durchgeführt werden, könnten in Kombination mit den Nisthilfen auch für den Gartenrotschwanz wirksam sein. Jedoch ist für den Gartenrotschwanz in jedem Fall ein maßnahmenbezogenes Monitoring vorzusehen.

Steinkauz:

Hinsichtlich der Maßnahme M15 bitte ich um Klarstellung: Im Artenschutzgutachten wird erwähnt, dass es sich je nach Ausgangszustand anbieten kann, den Anteil der Kräuter im Grünland zu erhöhen, um das Nahrungsangebot in Form von Großinsekten und anderen Nahrungstieren des Steinkauzes zu erhöhen. Es wird jedoch nicht erläutert, ob dies vorgesehen ist oder lediglich eine potentiell angedachte Maßnahme, falls das maßnahmenbezogene Monitoring zeigt, dass dies notwendig wird.

Kreuzkröte:

Im Plangebiet insbesondere auf den vegetationsarmen hochwasserfreien Flächen bestehen über längere Zeit wasserbespannte Flächen. Hier ist das Vorkommen von Kreuzkröten möglich. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist dieser Aspekt besonders zu beachten. Falls Larven Eine Erhöhung des Anteils an Kräutern im Grünland ist zurzeit noch nicht vorgesehen.

Der Anregung wird entsprochen.

gefunden werden, sind entsprechende Amphibienleitsysteme vorzusehen. Wie im Gutachten erläutert, ist das südöstlich gelegene Feuchthabitat vor Beginn der Baumaßnahmen auf einen bestehenden Kreuzkrötenbestand und die Möglichkeit, hier weitere Tiere einzusetzen, zu prüfen. Dies ist insbesondere aufgrund der erheblichen Bestandschwankungen der Art nur kurzfristig möglich. Die kurzfristig zu treffenden Maßnahmen sind daher von der ökologischen Baubegleitung in enger Abstimmung der mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Kuckuck

Die Erläuterungen im Artenschutzgutachten zum Kuckuck sind nicht schlüssig. Es findet keine Aufwertung von Nahrungshabitaten für den Bluthänfling statt, demnach können diese auch nicht zusätzlich für den Kuckuck Auswirkungen zeitigen. Das Gutachten ist in diesem Punkt zu überarbeiten.

 CEF Maßnahmen
 Die Auflistung der CEF-Maßnahmen in Tabelle 5, Seite 95 des Artenschutzgutachtens, ist ausführlicher zu gestalten.
 Es ist darzustellen.

 welche Maßnahme vorgesehen ist (Maßnahmennummer + Kurzfassung Maßnahme inkl. Angabe von Anzahl Der Anregung wird entsprochen.

Der Anregung wird entsprochen.

Nistkästen bzw. betroffener Fläche in m² usw.),

- 2. für wen diese Maßnahme wirksam ist.
- wo genau die Maßnahme durchgeführt wird/Flächenbezug,
- wann sie (voraussichtlich) durchgeführt wird bzw. wurde UND
- wann sie (voraussichtlich) wirksam ist (-> frühestmöglicher Baubeginn hängt davon ab!).
- Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen (Baubeginn-Relevanz)

Insbesondere hinsichtlich der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen besteht eine Diskrepanz bei einigen Angaben innerhalb des Gutachtens, z.B. für die Gehölzpflanzungen für die Nachtigall ("nach ca. 6 Jahren wirksam") und den Bluthänfling ("kurzfristig wirksam"). Hier ist eindeutig zu kennzeichnen, ab wann welche Maßnahme voraussichtlich als wirksam gelten kann, um Planungssicherheit zu gewährleisten.

Vor Baubeginn ist ein Monitoring-Bericht bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen belegt.

 Ökologische Baubegleitung / Monitoring, z.T. langfristig (Versickerungsflächen) Der Anregung wird entsprochen.

 Der Anregung wird entsprochen. Ein entsprechender Bericht wird der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Eine Ökologische Baubegleitung für das gesamte Vorhaben ist einzusetzen, um artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen, Maßnahmen zu planen und diese in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

Eine enge Begleitung in Form eines Monitorings ist erforderlich, um die Wirksamkeit der vorgezogenen Maßnahmen für Fledermäuse, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Bluthänfling, Waldkauz, Star, Steinkauz und Kreuzkröte zu belegen. Dies gilt insbesondere auch langfristig für den Bereich der geplanten Versickerungsflächen, welche auch die Ökokonto-Flächen WLM-Ö-02 "Alter Bauernhof", WLM-Ö-04 "Lippedorf Storchennest", WLM-Ö-05 "Lippedorf Obstgarten" mit den verorteten CEF-Maßnahmen betreffen. Die Monitoring-Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde in regelmäßigen Abständen vorzulegen. Für den Ablauf des Monitorings sind im Artenschutzgutachten entsprechende Vorschläge zu erarbeiten und einzufügen. Ferner ist die untere Naturschutzbehörde bei der Freigabe der Baufeldflächen zu beteiligen.

 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes:

Die Flächen sind größtenteils geeignet und

- Eine ökologische Baubegleitung kann im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens nicht verbindlich festgesetzt werden. Im Bebauungsplan Nr. 232 wird auf die Notwendigkeit einer ökologischen Baubegleitung hingewiesen. Bei allen bisher durchgeführten Arbeiten im Plangebiet war stets eine ökologische Baubegleitung vor Ort und hat diese überprüft.
- Für die geplanten und teilweise bereits durchgeführten Maßnahmen wird derzeit ein Monitoringplan entwickelt. Diese Vorgaben zum Monitoring werden an entsprechender Stelle im Gutachten zur artenschutzrechtlichen Untersuchung eingefügt und erläutert.

verfügbar.

Bei der Ökokonto-Fläche WLM-Ö-05 "Lippedorf Obstgarten" bei der die Anbringung von Nisthilfen für den Gartenrotschwanz als CEF-Maßnahme vorgesehen ist, liegen derzeit Fehlentwicklungen der Biotoptypen vor. Insbesondere handelt es sich bei dem vorhandenen Grünland teils um dichte rasenartige Bestände. Hier ist eine aktuelle Erläuterung beizufügen, welche Gegenmaßnahmen ergriffen wurden bzw. geplant sind, um die Entwicklung zu Extensivgrünland zu beschleunigen und die Nahrungsgrundlage des Gartenrotschwanzes sicherzustellen (z.B. Auflockerung der Fläche, Einsaat mit autochthonem Saatgut zur Erhöhung des Kräuteranteils und Förderung von Insekten und anderen Wirbellosen etc.).

Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen (naturschutzrechtlich, bodenschutzrechtlich, artenschutzrechtlich sowie hinsichtlich der Landschaftsbildbeeinträchtigung):

Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes rege ich an, der Unteren Naturschutzbehörde die entsprechenden Vertragswerke (Städtebauliche Verträge, Kaufverträge zu Ökopunkten, Pachtverträge über die korrekte Bewirtschaftung der CEF-Flächen usw.) und Nachweise (Pachtvertrag über

Der Anregung wird entsprochen. Aufgrund der voraussichtlich zusätzlich erforderlichen Ausgleichsflächen können weitere Lebensräume für den Gartenrotschwanz im Raum geschaffen werden. Somit würde die Lage vor Ort entzerrt. Das Ökokonto wird zeitnah entsprechend der Zielvorgaben entwickelt. Erste Arbeiten (Räumung der Fläche) wurden bereits im Sommer 2023 durchgeführt. Zur Sicherung der Fläche wird eine Teileinzäunung realisiert.

 Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die notwendigen Unterlagen werden der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt. die Bewirtschaftung der CEF-Fläche für den Steinkauz, Dokumentation der Umsetzung der bereits erfolgten CEF-Maßnahmen usw.) vorzulegen.

Untere Wasserbehörde Es bestehen keine Bedenken.

Das anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern. Hierbei ist zu beachten das eine Versickerung durch Altlasten nicht zulässig ist. Das Niederschlagwasser der Kategorie II (gemäß des MULNV-Erlasses) ist der Versickerungsanlage über eine Regenwasservorbehandlungsanlage zuzuführen.

Für das Niederschlagswasser der Kategorie III (z. B. AwsV-Flächen, Lagerflächen) wird festgesetzt, dass der Bauherr auf dem eigenen Grundstück ggf. eine Vorreinigung oder Rückhalt des Niederschlagswassers durchführen muss, wenn auf Grund des Verschmutzungsgrades keine direkte Einleitung in die Regenwasser-behandlungsanlagen möglich ist. Für diese Fälle wäre eine freie Flächenverfügbarkeit auf dem jeweiligen Grundstück erforderlich, welche bei der oftmals hohen Grundflächenzahl (GRZ) in solchen Gebieten gegebenenfalls bzw. nicht immer vorhanden ist. Weiterfüh-

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

rend hat ggf. eine Einleitung des Nieder- schlagswassers (Kategorie III) in den Schmutzwasserkanal zu erfolgen, wenn auf Grund des Verschmutzungsgrades auch nach einer dezentralen Vorbehand- lung keine direkte Einleitung in die Regen- wasserbehandlungsanlage möglich ist. Entsprechende Festsetzungen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen. Somit ist auch zu überprüfen, ob der Schmutzwas-		
serkanal entsprechend dimensioniert ist und freie Kapazitäten besitzt, um eventuell zusätzliches Regenwasser aufnehmen zu können oder ob er erweitert werden muss.		
Ich weise darauf hin, dass die eventuelle Herrichtung einer baulichen Anlage (Kaimauer) in einem Überschwemmungsgebiet einer Genehmigung bedarf. Da es sich um das Überschwemmungsgebiet des Rheins handelt ist die zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf.		- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
 Untere Bodenschutz- und Altlasten- behörde Die Altlastensituation wird in der textl. Be- gründung des Vorhabens ausreichend be- schrieben. Gegen das o.g. Vorhaben be- stehen daher keine Bedenken. 		4
Stadtwerke Wesel GmbH und Netzservice- gesellschaft Niederrhein	30.01.2023	

Regenwasserbehandlung und Schmutzwasserableitung

Aus Sicht der Schmutz- und Niederschlagswasserableitung und -behandlung ergeben sich Fragen, die rechtzeitig zu klären sind. Derzeit sind dort keine öffentlichen Netze vorhanden.

Die Niederschlagswasserableitung und -behandlung könnte analog zum "Rhein-Lippe-Hafen-Nord" über neu zu verlegende Regenwasserkanäle und ein oder zwei Regenklärbecken, mit der Option Retentionsbodenfilter, erfolgen. Seinerzeit war hierfür das Gebiet "Der Huck" im Gespräch. Es wären frühzeitig entsprechende Ingenieurleistungen für notwendige Planungen und Genehmigungen zu vergeben.

Die Ableitung des häuslichen Schmutzwassers ist nur über ein neu zu verlegendes Druckleitungsnetz möglich. Für die Stadtwerke Wesel stellt sich die Frage, wie ein solches Netz hydraulisch berechnet werden soll, wenn keine Kenntnisse über den Abwasseranfall ansiedlungswilliger Betriebe vorliegen und ein Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser existiert.

- Glasfaser
 Durch die Erweiterung ist eine Glasfaserversorgung gesichert.
 - Trinkwasserversorgung

- Das im Plangebiet anfallende Regenwasser wird in zwei zentralen Regenwasserbehandlungsanlagen gesammelt und nach der Reinigung in zwei geeignete angrenzende Flächen zur Versickerung eingeleitet. Für diese Flächen liegt eine positive gutachterliche Untersuchung sowie eine Bestätigung der Unteren Wasserbehörde vor. Somit wird das anfallende Regenwasser dem Grundwasser zugeführt. Eine Ableitung des Regenwassers über die Kanalisation ist nicht vorgesehen.
- Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine Aussage zu einem ansiedlungswilligen Betrieb und der Menge des Schmutzwassers, dass im Plangebiet anfällt, getroffen werden. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sind diese Aspekte zu klären.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Versorgung innerhalb des o. g. Bebau- ungsplanes sind bereits im angrenzenden Bereich Wasserversorgungsleitungen vor- handen bzw. es besteht die Möglichkeit ei- ner Weiterverlegung der Versorgungsleitun- gen in den geplanten Bebauungsbereich. • Erdgasversorgung Zur Versorgung innerhalb des o. g. Bebau- ungsplanes ist eine Verlegung von Erdgas- versorgungsleitungen derzeit nicht geplant. Jedoch besteht die Möglichkeit einer Wei- terverlegung der Versorgungsleitungen in		 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
 Löschwasserversorgung Aus derzeitigem netztechnischen Versorgungsstand können 96 m³/h an Löschwasser als Grundschutz zur Verfügung gestellt werden. TanQuid GmbH & Co.KG 	30.01.2023	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Mit Ratsbeschluss vom 15.12.2022 wurde die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" festgelegt. Ziel dieser Planung ist die Entwicklung eines Sondergebietes Hafen (SO-Hafen). Der Entwurf dieses Bebauungsplanes enthält daher u. a. Festlegungen für bereits bestehende als auch mögliche neue Flächen in diesem Gebiet.	Eingang 31.01.2023	
		88

- Bekanntlich betreiben wir ein Tanklager, welches unmittelbar im Planungsgebiet des neu aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 232 liegt. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Wesel nebst seiner Begründung, Stand 17.12.2022, möchten wir fristgerecht und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung nehmen:
- Hafen / landesbedeutsamer Hafen Ihre Ausführungen in Sachen Rhein-Lippe-Hafen begrüßen wir sehr. So stelle u. a. der Rhein-Lippe-Hafen, der Stadtteilhafen Wesel und der Hafen Emmelsum gemäß Landesentwicklungs-plan NRW einen landesbedeutsamen Hafen dar. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 232 verfolgt somit das Ziel, die Zweckbestimmung Hafen zu entwickeln.
- Auch für unsere Planung bietet der Standort Rhein-Lippe-Hafen eine sehr hohe Attraktivität aufgrund der vorhandenen multimodalen Umschlagsmöglichkeiten über Wasser und Straße.
- Gemäß Punkt 8.1-9 Landesentwicklungsplan NRW ist es das Ziel u. a. die vorgenannten Häfen auch weiterhin als landesbedeutsame Häfen zu

sichern, diese zu entwickeln und Flächen für hafenorientierte Wirtschaftsbetriebe vorzuhalten. Der geplanten Festlegung als Sondergebiet Hafen stehen wir daher sehr positiv gegenüber.

So befindet sich in diesem Planungsgebiet ein Teil unseres Tanklagers, hier Flurstück 704, welches durch uns im Rahmen unserer Betriebsabläufe aktiv genutzt wird. Auf diesem Flurstück befinden sich u. a. der Schiffssteiger, an welchem zwei Schiffe gleichzeitig festmachen können, als auch eine Pumpengruppe. Diese Hafeninfrastruktur ist für unsere Betriebsabläufe unverzichtbar. Daraus klar ersichtlich ist, dass wir als Betreiber des Tanklagers auf den direkten Hafenanschluss angewiesen sind. Bei der weiteren Planung und bei der etwaigen Ertüchtigung der Hafeninfrastruktur sollte dies Berücksichtigung finden.

2. Pipeline

 In dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 232 ist u. a. von einer bereits stillgelegten Pipelinetrasse die Rede. Wir möchten darauf hinweisen, dass auch wir eine Pipelinetrasse, ausgehend vom Hafen zum Tanklager nach Buchholtwelmen betreiben. In Der Rückbau der vorhandenen Pipelinetrasse beschränkt sich auf die Leitungen, die direkt zum alten Tanklager (ehemaliges VEBA-Areal) führen. Diese sind auch, wie angenommen, die dargestellten Leitungstrassen. Darüber hinaus werden keine Leitungen aus dem Boden entfernt.

- dieser Trasse befindet sich ein Leitungsstrang mit sechs Leitungen.
- Gemäß Ihren Ausführungen werden bereits seit Ende 2022 Arbeiten zum Rückbau des Tanklagers (ehemaliges VEBA-Gelände) ausgeführt. Wir gehen davon aus, dass damit nicht unsere Infrastruktur im Hafen gemeint ist, möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Bezeichnung Tanklager an dieser Stelle etwas irreführend erscheint, verbindet man mit Tanklager das aktuell noch durch uns betriebene.
- Wir gehen daher nicht davon aus, dass unsere Leitungstrasse in Ihren Ausführungen, die Leitungstrasse darstellt, welche zurückgebaut werden soll.
- Gleichwohl sollte der Leitungsverlauf, der durch uns genutzten Pipeline, im Rahmen etwaiger Baumaßnahmen in diesem Gebiet beachtet werden.
- 3. Grenzabstand zum Tanklager Gemäß Ziffer 3.11.3 und Ziffer 8.4 - Seveso-III-Richtlinie - sind zu den über die Störfall-Verordnung festgelegten Störfallbetrieben entsprechende Abstände einzuhalten, die der Leitfaden KAS-18 "Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbe-

dürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BlmSchG" vorschlägt.

Für unsere Betriebsstätte im Rhein-Lippe-Hafen beträgt demnach der Achtungsabstand 200 m.

Sie weisen in dem Entwurf des Bebauungsplanes bereits daraufhin, dass in unmittelbarer Nähe zum Tanklager bzw. dem zukünftig geplanten Sondergebiet Hafen bestehende Mischgebiete mit überwiegend Wohnnutzungen vorhanden seien. Die notwendigen Abstände sollten jedoch im ebenfalls neu aufgestellten Flächennutzungsplan entsprechend erfasst werden. Nur zum Hinweis, gemäß § 5 Abs (1) BauGB ist die Übernahme dieser Abstände nur dann nicht zwingend notwendig, wenn sich die aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen nicht berührt wird und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. In der Begründung sind die Gründe dafür darzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass die "neuen" Gebietsdarstellungen unmittelbar in den Betriebsbereich unseres Tanklagers liegen Bei der angesprochenen Siedlung im Lippedorf handelt es sich um eine sogenannte Splittersiedlung. Diese Siedlungsart weist ein zu geringes städtebauliches Gewicht auf und ist nicht als benachbartes Schutzobjekt im Sinne eines Wohngebiets zu bewerten.

berry engreenen Cellife de A. L.		
bzw. angrenzen. Sollte der Achtungsab-		
stand von 200 m unterschritten werden,		
sind erforderliche Maßnahmen zu treffen,		
um diese Unterschreitung zu kompensieren.		
Autobahn GmbH des Bundes	31.01.2023	
Niederlassung Rheinland		
□ Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der östlich des Plangebietes verlaufen- den Autobahn 3, Abschnitt 8 in einer Entfernung von ca. 7,5 km zustän- dig.		Die Sachverhalte werden zur Kenntnis genommen.
Seitens der Straßenbauverwaltung wird darauf hingewiesen, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz in jedem Fall durch die Stadt Wesel sicherzustellen ist. Im Rahmen einer Verkehrsuntersu-		Das Verkehrsgutachten zum Blanverfahren wird derreit
chung (Stand Februar 2017) wurden die verkehrlichen Auswirkungen im umliegenden klassifizierten Straßennetz bei Umsetzung des Vorhabens untersucht und bewertet. Die Anschlussstellen Wesel und Hünxe der Autobahn 3, sowieso die Anschlussstelle Dinslaken der Autobahn 59 und Anschlussstelle Alpen der Autobahn 57 wurden dabei nicht überprüft. Hierzu bitten wir um eine ergänzende Stellungnahme.		Das Verkehrsgutachten zum Planverfahren wird derzeit überarbeitet und ergänzt. Teil dieser Ergänzung wird eine Aussage zu den Autobahnanschlussstellen der genannten Autobahnen sein.

Geologischer Dienst NRW	31.01.2023	
 Hydrogeologie Durch die geplante Flächenversiegelung verringert sich die Grundwasserneubildung. Im Bereich von kontaminierten Bö- 		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
den wiederum, wird durch Flächenversiegelung der Schadstoffeintrag über den Sickerpfad in den Hauptgrundwasserleiter (Niederterrasse; Quartär) verringert.		
Für stark kontaminierte Bereiche, wie die Fläche des ehemaligen Tanquid-Tanklagers (Altlastenverdachtsfläche AS-12-124), wird empfohlen, die Deckschicht aus Auenlehm über der Niederterrasse (Hauptgrundwasserleiter) nicht zu durchörtern. Um dies sicherzustellen, kann ein Sicherheitsabstand zur Basis des Auenlehms von 1 m angeraten werden. Das Eindringen von kontaminiertem Schichtenwasser in den Hauptgrundwasserleiter ist zu vermeiden.		Die Fläche des ehemaligen Tanquid-Tanklagers liegt nicht im Bereich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 232.
 Baugrund Im tiefen Untergrund der Planfläche stehen den mir zur Verfügung stehenden Informa- tionen zufolge, verkarstungs- und auslau- gungsfähige Gesteine an. Die Baugrundei- genschaften sind objektbezogen zu unter- suchen und zu bewerten. 		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Einen entspre- chenden Hinweis zur Baugrundbegutachtung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
o Schutzgut Boden		

Bei der Bebauung von Freiflächen ist aus Bodenschutzsicht folgendes zu beachten: Nach der "Karte der Schutzwürdigen Böden BK50" (www.geoportal.nrw) treten im unbebauten Bereich des Plangebiets schutzwürdige Böden auf. Es handelt sich um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine hohe Funktionserfüllung besitzen und damit eine der höheren Schutzstufen angehören.

Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z. B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wertund Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen, sodass eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden aus Bodenschutzsicht zu fordern ist. Bei Flächenversiegelungen ist zu prüfen, ob auf externen Flächen eine Kompensation für den Verlust an schutzwürdigen Böden vorbereitet werden kann. Nur so lassen sich die Verluste an besonderen Bodenfunktionen ausgleichen. Ein multifunktionaler Ausgleich wie im Umweltbericht (BPL, S. 54) beschrieben, wird aus Bodenschutzsicht als nicht ausreichend gesehen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

• Die Versiegelung des Bodens wird in den Umweltgutachten als erheblich eingestuft Zur Kompensation des schutzwürdigen Bodens dient die Entwicklung von Auwald im Lippemündungsraum. Diese Maßnahme ist gemäß Anhang 6 der Bundeskompensationsverordnung als bodenfunktionsbezogene Kompensation der hier betroffenen Bodenfunktionen geeignet. Es fehlt ein Gesetzesbezug, warum trotz dieses Funktionsbezuges eine multifunktionale Kompensation nicht ausreichend sein soll. Um eine Planung so flächenschonend wie möglich zu realisieren, zählt eine multifunktionale Kompensation in den Bewertungsmethodiken zur üblichen Praxis.

Die Bauleitplanung ist gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB grundsätzlich gehalten, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dies umfasst auch eine sinnvolle Auswahl an multifunktional wirksamen Kompensationsflächen.

Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

 Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung1.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass das häufige Auftreten des festgestellten Bodentyps im Plangebiet dessen Schutzwürdigkeit und die damit verbundene besondere Bedeutung als Wert- und Funktionselement nicht in Frage stellt. Das verwendete Klassifikationssystem "Karte der schutzwürdigen Böden" lässt neben der Einteilung in Schutzwürdigkeitsklassen keine zusätzlichen Auf- und Abwertungen zu (z.B. Seltenheit), die die festgelegten Einstufungen von Schutzwürdigkeiten nachträglich verändern bzw. reduzieren.

- In dem hier benannten Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung" wird in Kapitel 3.7 folgendes dargelegt: "Multifunktionale Maßnahmen, die Aufwertungen bei mehreren Schutzgütern bewirken, sind für den Ausgleich von Eingriffen in die Natur besonders geeignet". Als geeignete Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden werden Nutzungsextensivierungen aufgeführt. Sowohl die Entwicklung von Auwald am Lipperandsee, als auch die Erstaufforstung "Wald "Holzstraße" sind Maßnahmen der Extensivierung der bisherigen Nutzung. Auch und insbesondere im Hinblick auf dem vom Geologischen Dienst angeführten Leitfaden werden die vorgesehenen Maßnahmen weiterhin als ausreichend erachtet bzw. durch den Leitfaden bekräftigt.
- Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für die Geländeaufhöhung wird ein eigenständiges Genehmigungsverfahren notwendig. Im Rahmen dieses Verfahrens finden die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben Anwendung.

Zur Verwendung von Mutterboden verweise ich auf § 202 BauGB.		
Vodafone GmbH und Vodafone Deutsch- land GmbH	31.01.2023	
 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsereseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. 		
 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege Für die Beteiligung im Bauleitplanverfahren danke ich Ihnen. Geplant ist die Entwicklung eines Sondergebietes Hafen. Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken 	02.02.2023	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht.

- Nördlich des Plangebietes wird der ehemalige Standort eines mittelalterlichen Heerlagers (Karls des Großen) vermutet. Sollte die Vermutung zutreffen und sollte sich das Lager darüber hinaus in das Plangebiet erstreckt haben, wäre es dennoch nahezu ausgeschlossen, hier archäologische Überreste davon anzutreffen da bei der Errichtung des Rhein-Lippe-Hafens gegen 1826 auch sein Umfeld durch die Bautätigkeit massiv überprägt worden sein dürfte und im Plangebiet auch in jüngerer Zeit Anlagen errichtet wurden und das Gelände erkennbar überprägt wurde.
- Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Existenz von "Befundinseln" und Funden trotz moderner Überprägung des Geländes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Weiterhin fanden keine systematischen Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet statt. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

• Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.		
Auf § 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird in diesem Zusammenhang verwiesen: Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Wesel als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, Fax 02801/7762933, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW). Einen entsprechenden Hinweis bitte ich Sie in die Planunterlagen aufzunehmen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
 MAN GHH Immobilien GmbH namens der TRATON SE Gebiet liegt im Bereich des Eisensteindistriktfelds "Gute Hoffnung" Bergrecht an dem Eisensteindistriktfeld ist 1990 erloschen 	06.02.2023	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Bereich des Gebietes wurde Eisen- stein nur an der Erdoberfläche ergra- ben, ein untertägiger Bergbau erfolgte nicht.	
 Einwirkungen aus der Eisenstein-förde- rung auf das Gebiet sind somit auszu- schließen. 	



1 Attachment



20221202749 Stellungnahme gesamt (1).pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der OGE GmbH, Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Ihre Anfrage 14.61.26.04.232 u. 14.61.20.05.035 vom 16.12.2022,

35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: Rhein-Lippe-Hafen- Süd und Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" der Stadt Wesel; Hier: Frühzeitige Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einschließlich Scoping an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

ist bei uns eingegangen: unser Zeichen 20221202749.

In Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie, im Anhang beigefügt, unsere Stellungnahme 20221202749 einschließlich zugehöriger Unterlagen m. d. B. um Beachtung.

WICHTIGER HINWEIS!

Leitungsauskünfte können ab sofort auch über das BIL-Portal https://portal.bil-leitungsauskunft.de eingeholt werden. Behörden- bzw. TÖB-Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren oder anderen öffentlichrechtlichen Verfahren können nach wie vor per E-Mail an die netzauskunft.de gerichtet werden.

Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.

Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Zuständigkeitsprüfung erfolgt in diesem Fall jedoch nicht.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite http://bil-leitungsauskunft.de/ entnehmen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die Vorteile der Online-Auskunft nutzen und sich schon heute im BIL-Portal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de registrieren.

Achtung: Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail! Bei Fragen zur Netzauskunft wenden Sie sich an Netzauskunft@pledoc.de

Mit freundlichen Grüßen

PLEDOC GmbH

Gladbecker Straße 404 • D-45326 Essen www.pledoc.de

netzauskunft@pledoc.de

Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de

Geschäftsführer: Marc-Andre Wegener Amtsgericht Essen HRB 9864

lst der Empfänger dieser Nachricht nicht der Adressat dieser E-Mail, darf er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben, reproduzieren oder auf andere Weise nutzen. Eine entsprechende Unterlassungsverpflichtung gilt auch für seine Mitarbeiter und/oder Empfangsbevollmächtigten.

The information contained in this message is confidential or protected by law. If you are not the intended recipient, please contact the sender and delete this message! Any unauthorized copying of this message or unauthorized distribution of the information contained herein is prohibited.



Bitte denken Sie über Ihre Verantwortung gegenüber der Umwelt nach, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Please consider your environmental responsibility before printing this e-mail.





Netzauskunft

Telefon 0201/36 59 - 500

E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadtverwaltung Wesel Fachbereich Stadtentwicklung

PLEdoc GmbH - Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

zuständig Ramona Kligge Durchwahl 0201/3659-310

Jan-Myro Beier Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel

Ihr Zeichen 14.61.26.04.232 u. 14.61.20.05.035

Ihre Nachricht vom Anfrage an 16.12.2022

PLEdoc

unser Zeichen 20221202749

Datum 19.12.2022

35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: Rhein-Lippe-Hafen- Süd und Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" der Stadt Wesel; Hier; Frühzeitige Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einschließlich Scoping an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren.

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:

Ruhr Oel GmbH (ROG), vertreten durch die Betreibergesellschaft BP Gelsenkirchen GmbH - Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

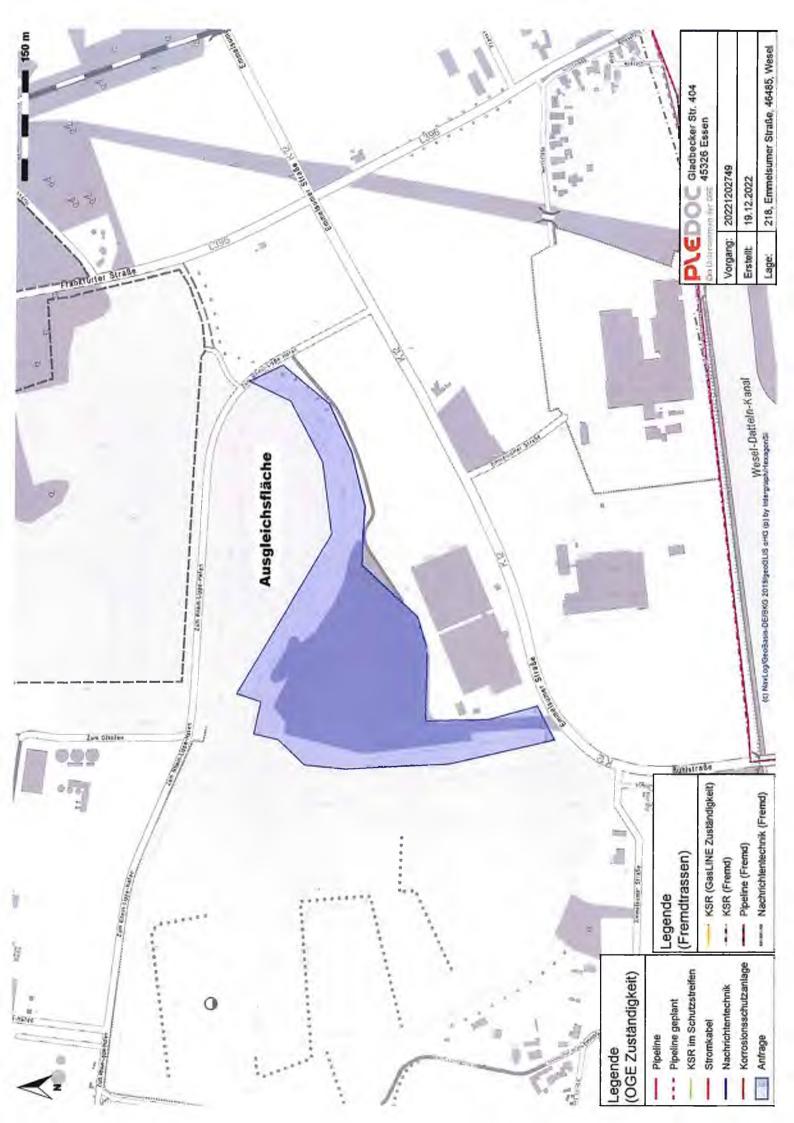
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

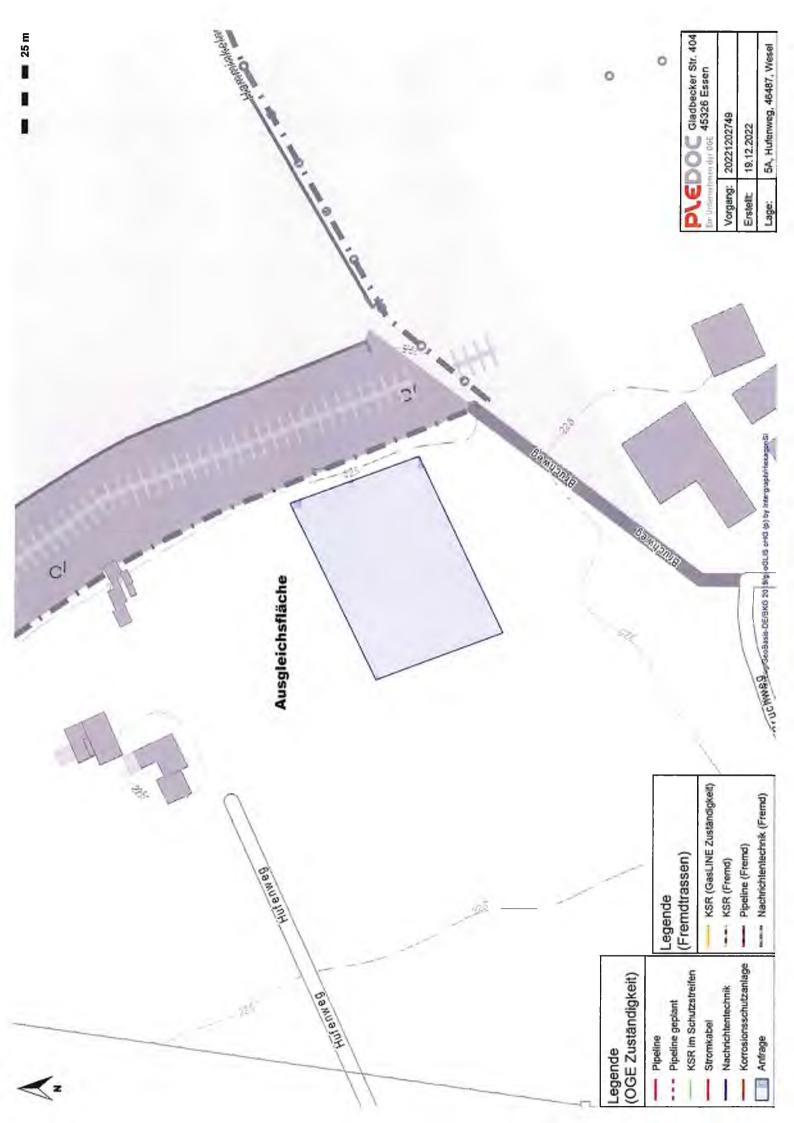
Geschäftsführer: Marc-Andre Wegener

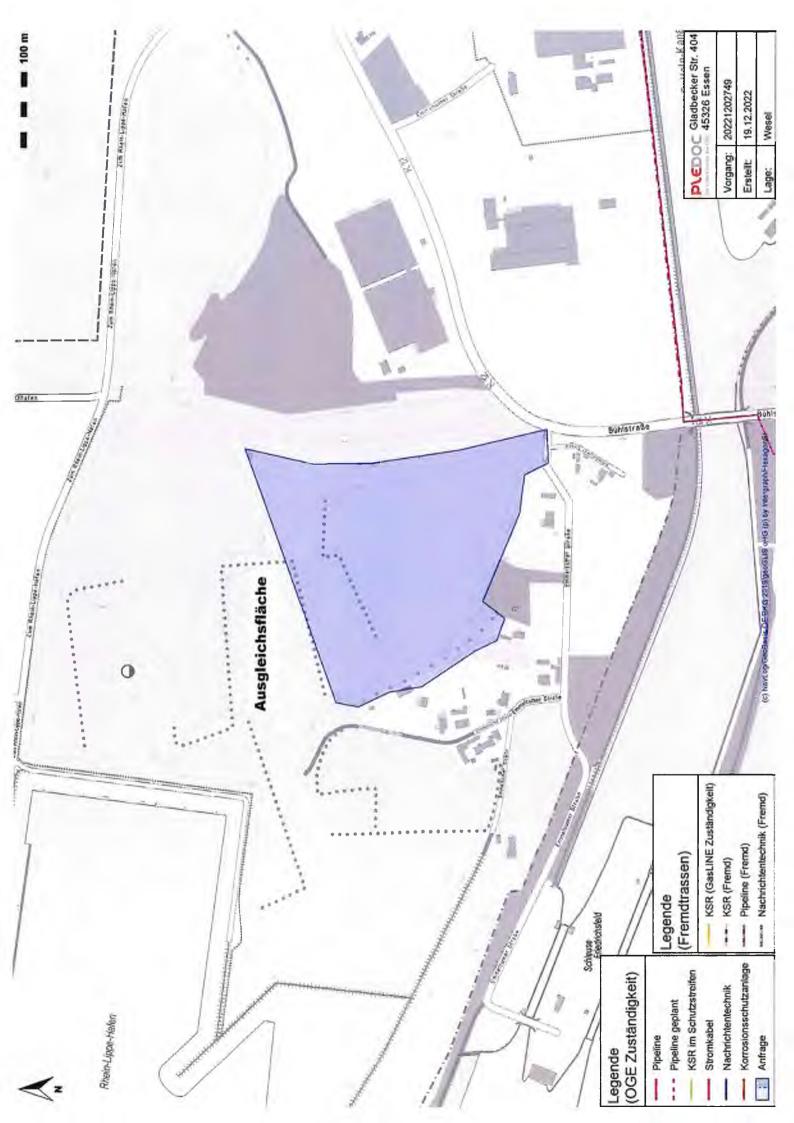
PLEdoc GmbH . Gladbecker Straße 404 . 45326 Essen Telefon: 0201 / 36 59-0 . Internet: www.pledoc.de

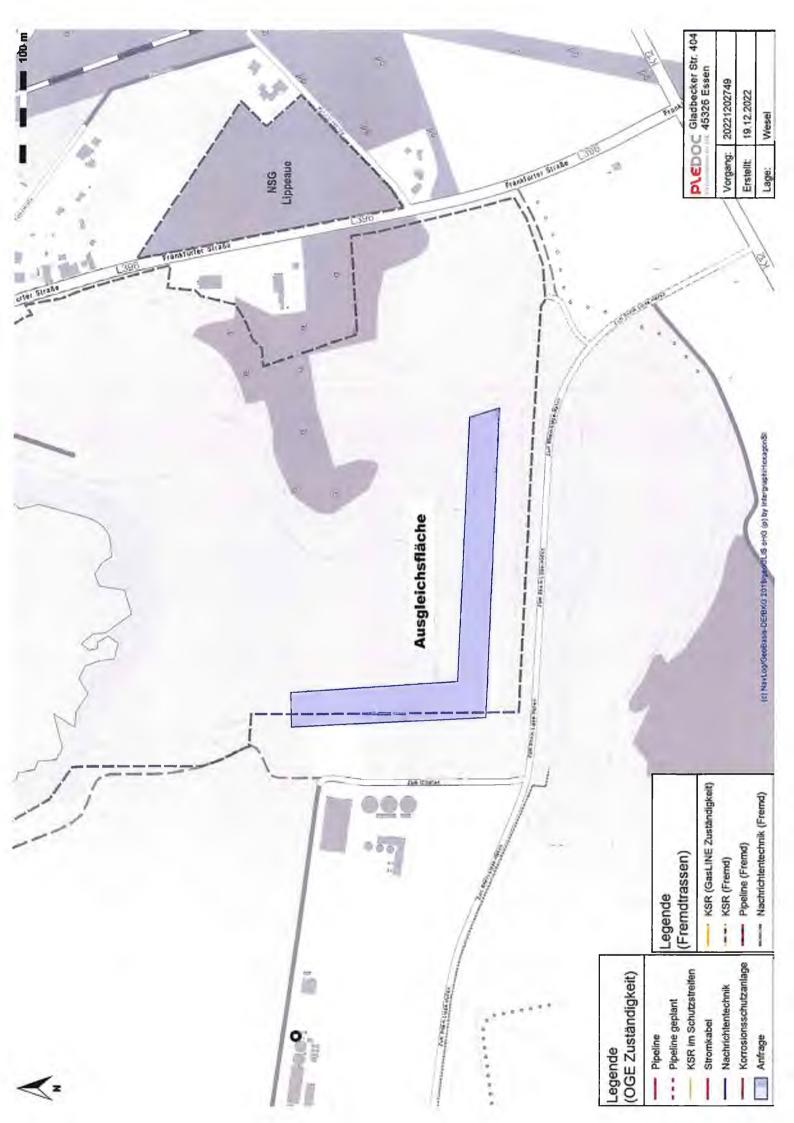
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 - USt-IdNr. DE 170738401

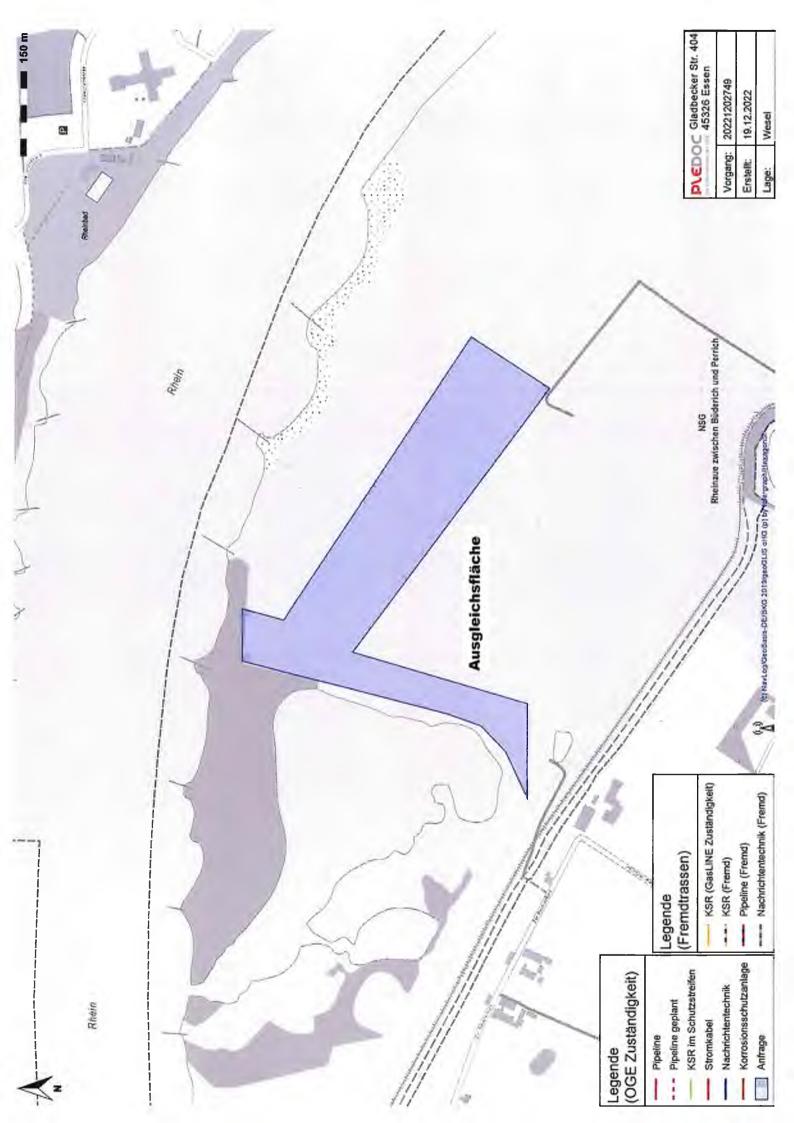




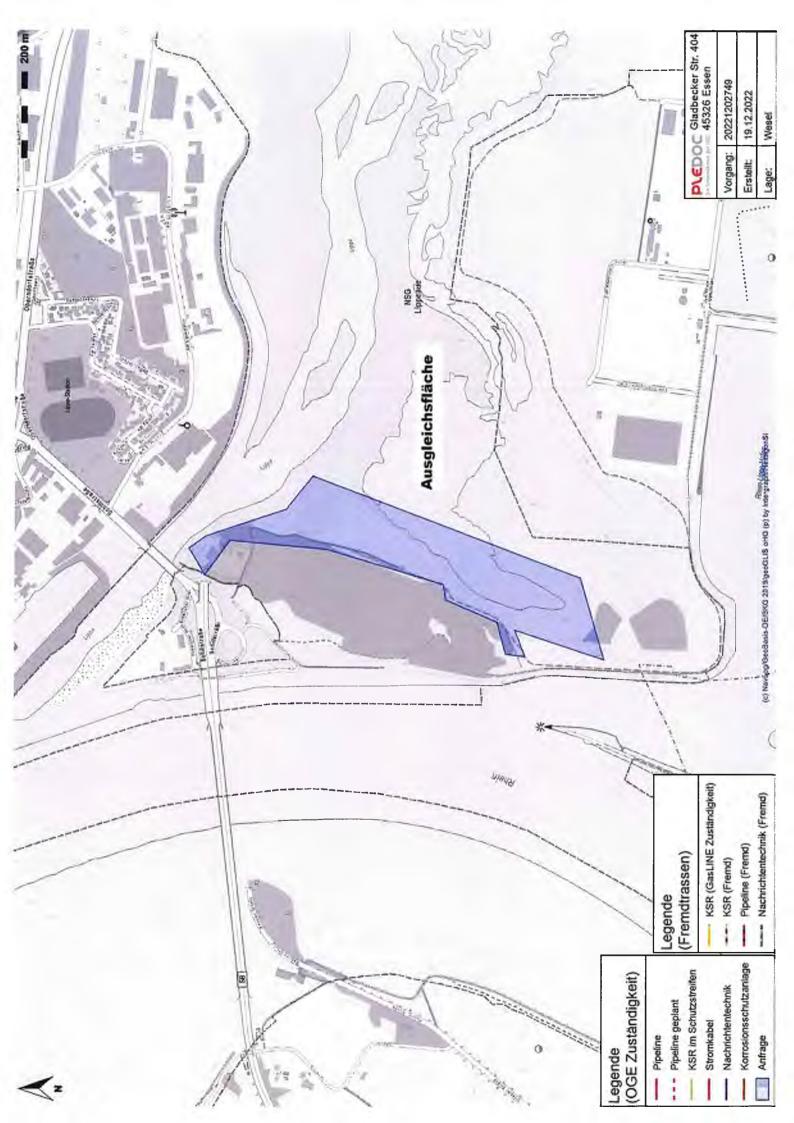






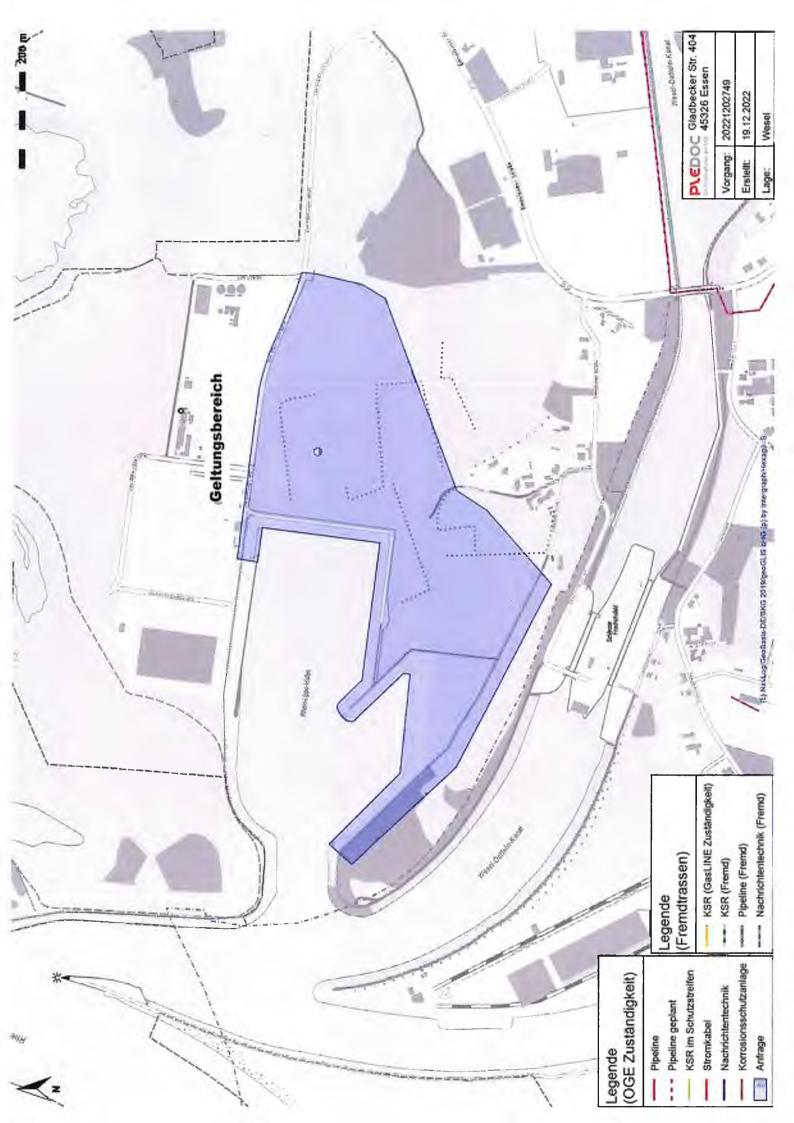


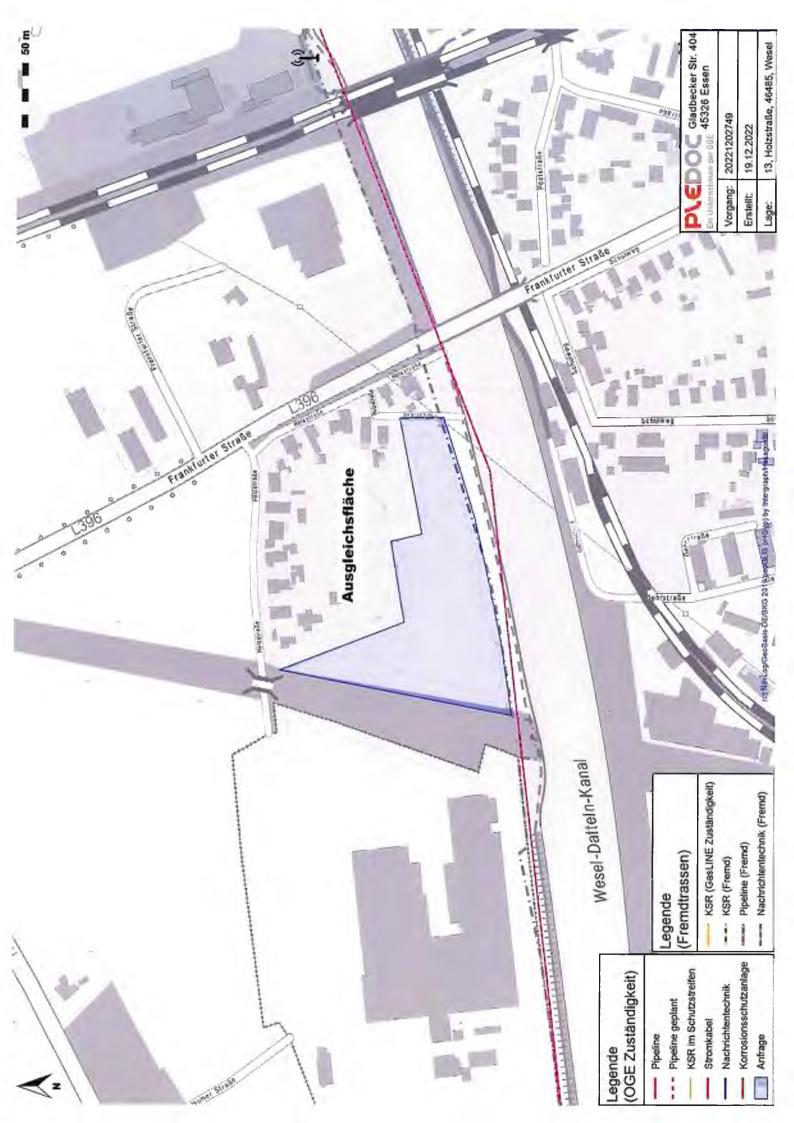


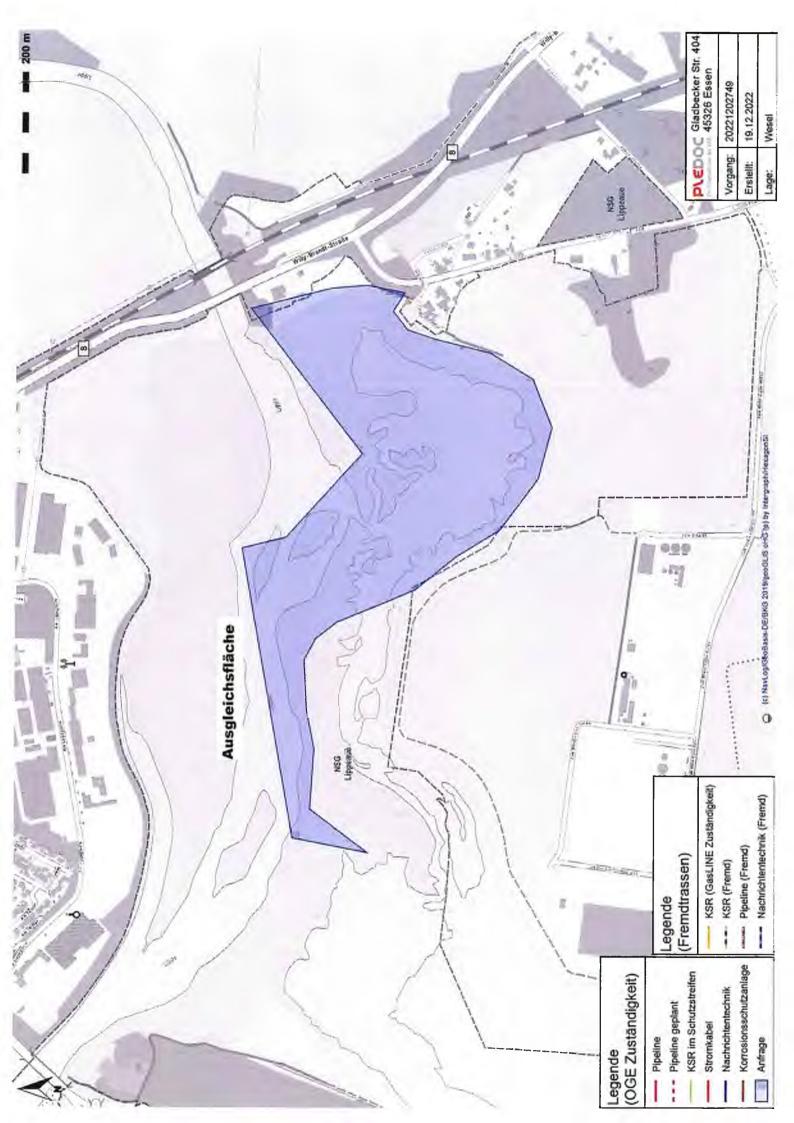


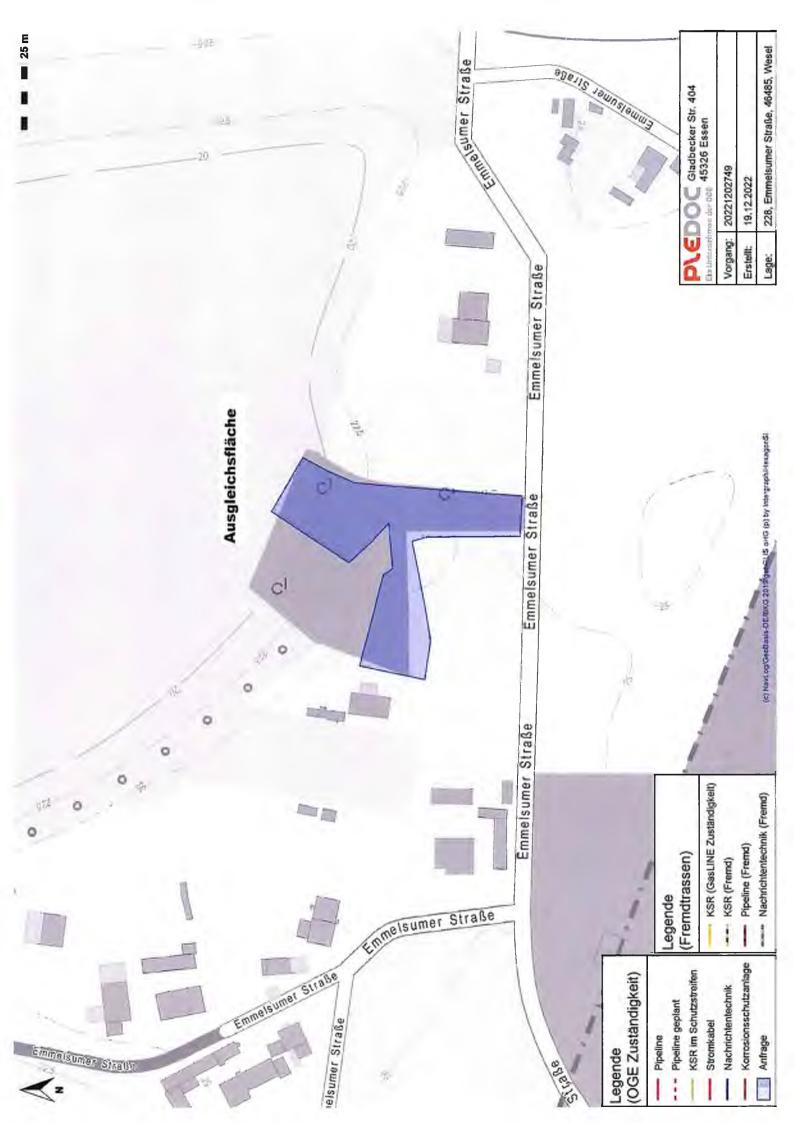


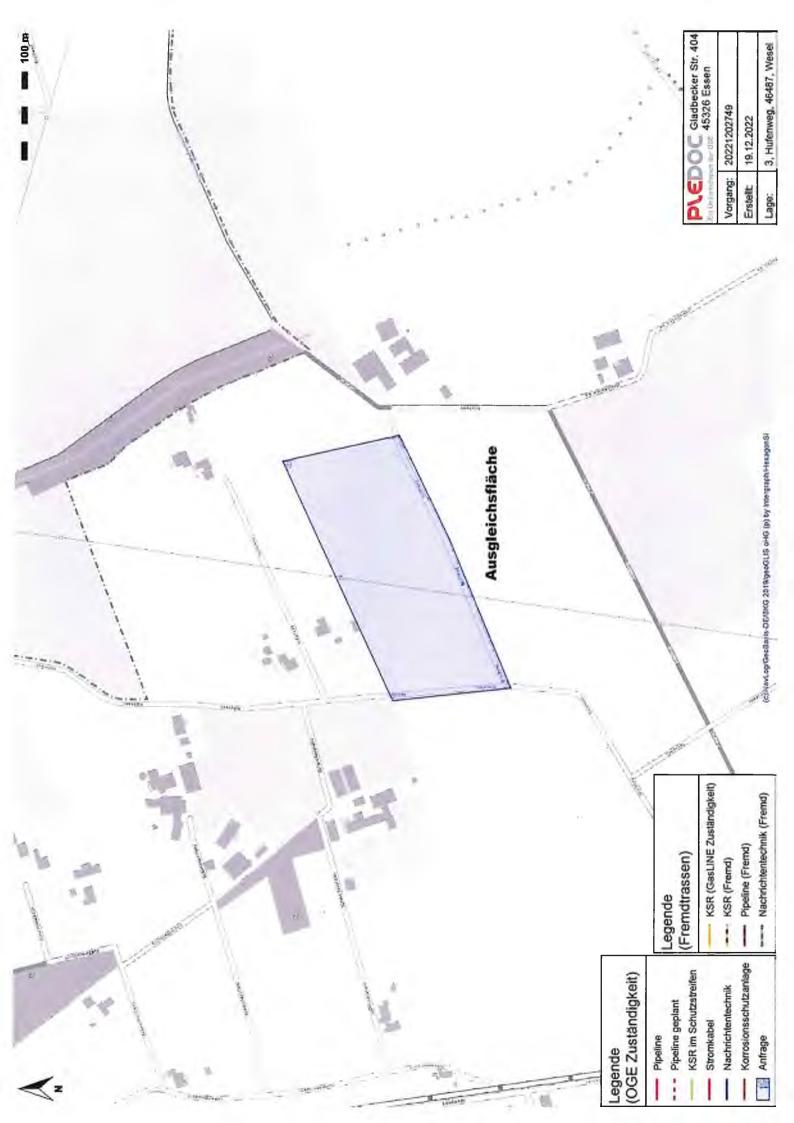


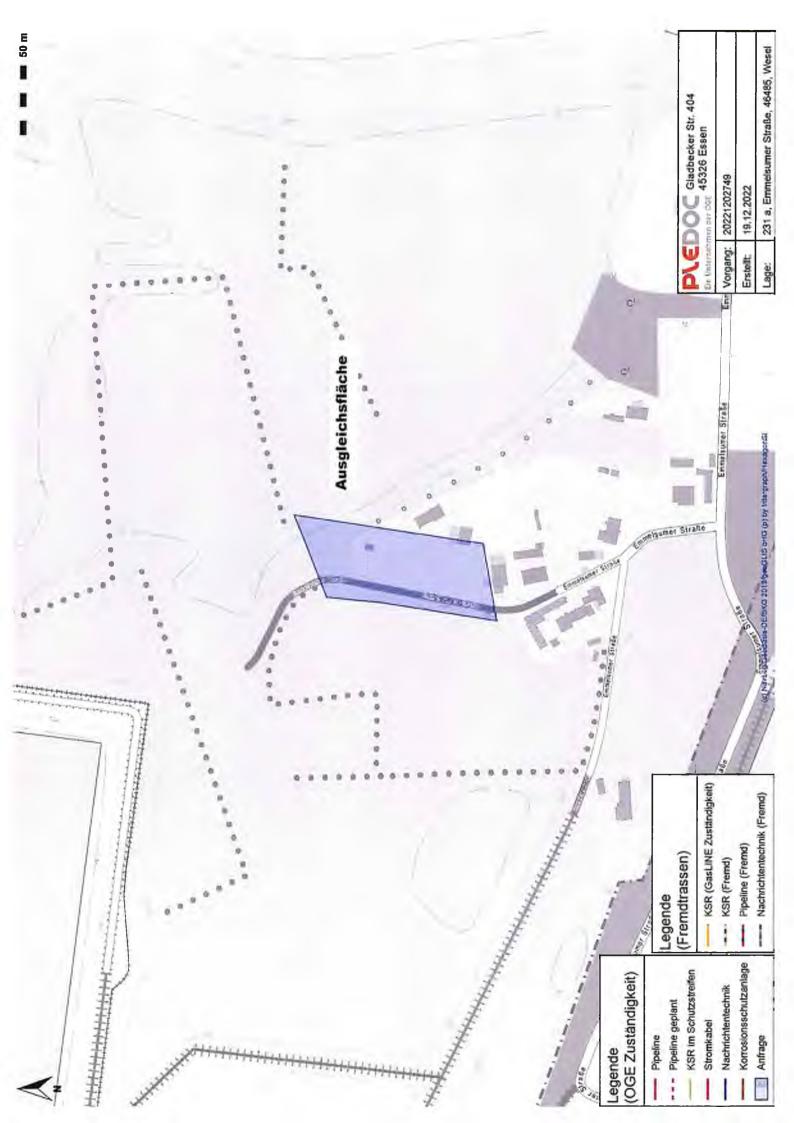


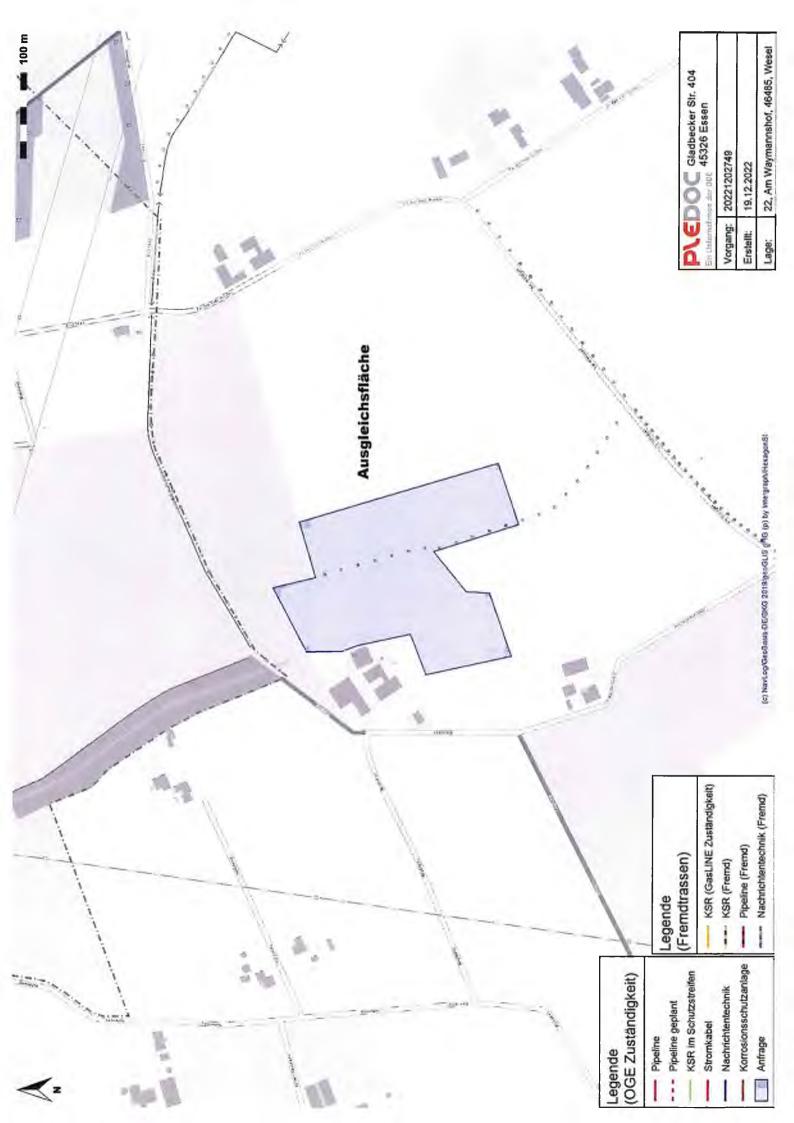














FW: 35. Änderung FNP, BPL Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd", Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)RRP UTPA An: 'bauleitplanung@wesel.de', 'Georg.Pieper@wesel.de' 20.12.2022 16:03

Von: "RRP UTPA" <UTPA@rrpweb.nl>

An: "bauleitplanung@wesel.de'" <bauleitplanung@wesel.de>, "Georg.Pieper@wesel.de" < Georg.Pieper@wesel.de>

1 Attachment



14.61.26.04.232 FRS 2022 12 16 Anschreiben TOEB.pdf

Sehr geehrte Damen/Herren,

Die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei überregionale, unterirdische Rohölpipelines (L7 Venlo-Wesel und L8 Venlo-Wesseling). Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündliches / brennbares Rohöl der Gefahrenklasse A I zur Versorgung von Raffineriebetrieben und Tanklagern.

An Hand Ihrer o.g. Meldung haben wir festgestellt, dass unsere Ölfernleitungen von Ihrem Vorhaben/Bereich nicht betroffen sind.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich gefordert wird, muss sichergestellt sein dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir Sie um erneute Beteiligung.

Weiterhin

- empfehlen wir bei der Planung von Wohnhäusern, Hochhäusern oder Gebäude in denen sich Menschen aufhalten, immer ein Abstand zur Fernleitung von mindestens 25 Meter, falls möglich noch mehr anzuhalten.
- versuchen wir Sie für Anfragen zur Leitungsauskunft oder behördliche Planungen (wie Bebauungspläne, Flächennutzungspläne usw.) nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft zu nutzen! www.bil-leitungsauskunft.de ; (Einfach, Schnell und Kostenfrei)

Met vriendelijke groeten | Mit freundlichen Grüßen | Best regards, N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij

Wolter ter Meer

Afd. UTPA (Urban- & Third Party Affairs) Omgevingsbeheer RRP, ASP & SPS



```
T. +31 (0)10 - 29 58 417 (direct)
T. +31 (0)10 - 29 58 444 (centrale)
F. +31 (0)10 - 29 58 497
M. +31 (0)6 - 1094 1707
                         (mobiel)
I. www.RRPweb.nl
```

E. UTPA@RRPweb.nl (afdeling) N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Mij. Afd. UTPA Postbus 490 3190 AK HOOGVLIET

Nederland

Butaanweg 215 3196 KC VONDELINGENPLAAT RT.

Für Anfragen zur Leitungsauskunft in Deutschland nutzen Sie bitte nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft! www.bil-leitungsauskunft.de (Einfach, Schnell und Kostenfrei)

Please consider the environment before printing this email.

Van: Georg.Pieper@wesel.de <Georg.Pieper@wesel.de> Namens bauleitplanung@wesel.de

Verzonden: vrijdag 16 december 2022 10:25

Aan: toeb.nw@bundesimmobilien.de; wsa-westdeutsche-kanaele@wsv.bund.de;

betriebsleitung@wasserwerk-wittenhorst.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; bauleitplanung@gelsenwasser.de; bn@gw-energienetze.de; sextro@niederrhein.ihk.de; ihk@niederrhein.ihk.de; RRP UTPA <UTPA@rrpweb.nl>; regionalplanung@rvr.ruhr; Holger.Crass@deutschebahn.com; info.rheinlandbus@deutschebahn.com; GEL-bauanfragen@bp.com; leitungsauskunft@thyssengas.com; netzauskunft@pledoc.de; rz_ndrh_liegenschaften@westnetz.de; leitungsauskunft@gascade.de; roland.volmary@solvay.com; sww@stadtwerke-wesel.de; klaudia.karamarinov@stadtwerke-wesel.de; plan3.as-wes@strassen.nrw.de; Thorsten.schaefers@autobahn.de; wsa-rhein@wsv.bund.de; arno.theussen@wsv.bund.de; ZR-Dinslaken-Wesel@bistum-muenster.de; kreisplanung@kreis-wesel.de; wesel@kb.rlv.de; info@khwesel.de; d.heiligenpahl@khwesel.de; niederrhein@wald-und-holz.nrw.de; info@lb-naturschutz-nrw.de; info@bskw.de; gropp@bskw.de; info@nabu-wesel.org; info@lvjgnr.de; bkd.planung@lvr.de; ABR.Bauleitplanung@lvr.de; zv.postdienst@lvr.de; Torste@krzn.de; n.Ludes@lvr.de; Franz-Josef.Koenigs-Commandeur@lvr.de; kleve@lwk.nrw.de; matthias.sommer@lwk.nrw.de; Fonck.T@LINEG.de; planverfahren@eglv.de; t.millin@nak-west.de; Michael.perschke@deutschebahn.com; info@niagonline.de; Sb1esn-kln@eba.bund.de; wesel@ekir.de; uwe.stoefken@kirchenkreis-wesel.net; lka@ekir.de; spellen-friedrichsfeld@ekir.de; service-5130@fv.nrw.de; rolf.hoeffken@t-online.de; poststelle@gd.nrw.de; florian.kienzl@hwk-duesseldorf.de; r.preis@online.de; registraturdo@bra.nrw.de; info@pvg-ep.de; dan.schneiders@thvv-gmbh.de; bauleitplanungen@brd.nrw.de; kampfmittel@wesel.de; info630@bistum-muenster.de; info@dv-dx.de; DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com; Duesseldorf.is-rim@arbeitsagentur.de; info@ehv-duwes.de; Achim.Fellner@altana.com; Christian.Krupp@trimet.de; info@ks-recycling.de; voerde.bu@buchen.net; technik@tanquid.com; vertrieb@tanquid.com; info@alpen.de; bauleitplanung@huenxe.de; gisela.lehmkuhl@huenxe.de; bauleitplanung@hamminkeln.de; stadtplanung@stadt-rees.de; stadtplanung@rheinberg.de; stadtplanung@voer; de.de@krzn.de; stadtplanung@xanten.de; holger.straeter@adventisten.de; 226.Postfach@BNetzA.de; pti-duisburg-pb-l-3@telekom.de; o2-mw-BlmSchG@telefonica.com; koordinationsanfragen.de@vodafone.com; zentraleplanung.nd@vodafone.com; leitungsauskunft@amprion.net; FU-RHL-NL-KR-Strassenverwaltung@autobahn.de; info@asgwesel.de; gleichstellung@wesel.de; grundstuecksmanagement@wesel.de; umlegungsausschuss@wesel.de; wirtschaftsfoerderung@wesel.de; stadtteilplanung@wesel.de; michael.blaess@wesel.de; bauordnung@wesel.de; sabine.beier@wesel.de; uwe.heinrich@wesel.de; schuleundsport@wesel.de; barrierefrei@wesel.de; ordnungsangelegenheiten@wesel.de; Feuerwehr@wesel.de; Verkehr@wesel.de; steuernundabgaben@wesel.de; Bussgeldstelle@wesel.de CC: Martin.Prior@wesel.de; Gottfried.Brandenburg@wesel.de; Christiane.Hanisch@wesel.de; Ceylan.Kilic@wesel.de; Jan-Myro.Beier@wesel.de; Georg.Pieper@wesel.de Onderwerp: 35. Änderung FNP, BPL Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd", Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Think Before You Click! This email is from an external source.

Frühzeitige Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einschließlich Scoping an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- 35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: Rhein-Lippe-Hafen- Süd)
- Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Wesel hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Einleitung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd" beschlossen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Sondergebiets Hafen (SO Hafen).

Zu den o. g. Bauleitplanungen leite ich hiermit die frühzeitige Behördenbeteiligung ein. Ich bitte um Ihre Äußerung, insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping).

Die Stadt Wesel nutzt bei Beteiligungen elektronische Informationsmöglichkeiten.

Das weitere Informationsmaterial zu dem o. g. Verfahren finden Sie ab dem 17.12.2022 zum Download unter:

https://www.wesel.de/beteiligung

Ihre schriftliche Stellungnahme erbitte ich bis zum 31.01.2023. Soweit diese per Mail erfolgt, bitte ich um Nutzung der Mailadresse bauleitplanung@wesel.de. Ich bitte Sie, Ihre Stellungnahmen für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan getrennt voneinander abzugeben.

Für Rückfragen oder bei Problemen mit dem Download stehe ich Ihnen unter den u. g. Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Jan-Myro Beier

Stadt Wesel - Die Bürgermeisterin Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel Fachbereich 1 - Stadtentwicklung Team 14 - Bauleitplanung Rathausanbau, Zimmer 332

Tel: 0281/203-2422 Fax: 0281/203-42422

eMail: bauleitplanung@wesel.de

STAPT WESE Thyssengas

Eing.: 0 4. Jan. 2023

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Hansestadt Wesel Fachbereich 1 - Stadtentwicklung Team 14 - Bauleitplanung Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel Integrity Management
Netzauskunft / Dokumentation

Ihre Zeichen H

Herr Beier 16.12.2022

Unsere Zeichen B-I-D/Pi 2022-TÖB-1315 Name Herr Pietzner

Name Telefon Telefax F-Mail

+49 231 91291-2559 +49 231 91291-2266 leitungsauskunft

@thvssengas.com

Dortmund, 3. Januar 2023

35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: Rhein-Lippe-Hafen-Süd); Aufstellung Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" sowie externe Kompensationsflächen WLM-Ö-10 Wald Holzstraße und Lippemündungsraum

Thyssengasfernleitungen L015/000/000, Bl. 55 +56 + 56a + 56b, Schutzstreifenbreite 8,0 m; L015/048/000 Bl. 1 + 2, Schutzstreifenbreite 4,0 m L015/062/000 (in Planung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsänderung verläuft die o.g. in Planung befindliche Gasfernleitung L015/062/000 unseres Unternehmens. Beigefügt erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 5000.

Für weitere Informationen bezüglich der in Planung befindlichen Gasfernleitung wenden Sie sich bitte an unseren zuständigen Projekteiter Herrn Jesolowitz, Abteilung B-P-L, Telefon 0231/ 91291 6705.

Im Bereich der externen Ausgleichsfläche WLM-Ö-10 Wald Holzstraße sowie im östlichen Bereich der Ausgleichsfläche Lippemündungsraum der o.g. Bauleitplanung verlaufen die im Betreff genannten Gasfernleitungen L015/000/000 und L15/048/000 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die o.g. Bestandspläne, einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 5000 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:1000.

Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines Schutzstreifen von bis zu 8,0 m (4,0 m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Wir bitten Sie unsere Gasfernleitungen innerhalb der entsprechenden Ausgleichsflächen einzutragen.

Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund

T +49 231 91291-0 F +49 231 91291-2012 I www.thyssengas.com

Geschäftsführung: Dr. Thomas Gößmann (Vorslizender) Jörg Kamphaus

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amlsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HR B 21273

Bankverbindung: Commerzbank Essen BLZ 360 400 39 Kto.-Nr. 140 2908 00 IBAN: DE64 3604 0039 0140290800 BIC: COBADEFF360



Seite 2

Wir weisen darauf hin, dass wir den Festsetzungen der externen Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleichsflächen WLM-Ö-10 Holz Waldstraße und Lippemündungsraum) nur zustimmen können, soweit sich daraus keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese gilt entsprechen für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb des Leitungsschutzstreifen. Zum Schutz der Leitungen führt der Instandhalter im regelmäßigen Abstand eine Pflege des Leitungsschutzstreifen durch, um Beschädigungen durch Baum- und Gehölzbewuchs vorzubeugen.

Bei Kompensationsmaßnahmen sowie bei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der Landschaftspflege bitten wir zu beachten, dass geplante Maßnahmen, insbesondere Neuanpflanzungen von Bäumen mit uns im Vorfeld abzustimmen sind. Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den Gasfernleitungen und zugehörigen Anlagen muss jederzeit gewährleistet sein.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusiv Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.



Seite 3

Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitungen, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch unseren Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.

Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:

Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen
Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung
der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten
und der betrieblichen Belange festzulegen.

Sie sollen und in kurzen Abständen

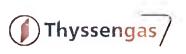
0,40 m bei Kreuzungen 2,0 m bei Parallelführungen

nicht unterschreiten.

Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen.

- 2. <u>Bei Durchpressungsmaßnahmen</u> sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.
- 3. <u>Kanalschächte und Schachtbauwerke</u> sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.
- 4. <u>Bodenabtrag bzw. –auftrag</u> ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.
- 5. <u>Baustelleneinrichtungen</u> oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.
- 6. <u>Muldenversickerung</u> ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen.
- 7. <u>Zusätzliche Auflagen</u>
 Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.

Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitungen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.



Seite 4

Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitungen dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

- unsere o.g. Gashochdruckleitungen im Bebauungsplanentwurf sowie der Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich inklusiv des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt sowie in der textlichen Begründung zur o.g. Bauleitplanung auf unsere Gasfernleitungen hingewiesen werden,
- 2. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,
- das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungsund Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
- 4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

i. V. Cremer

i. V. Pietzner

Anlagen

Aligemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

Genehmlaunasaflichtia sind:

- In Zwangslagen sind Schutzmaßnahmen abzustimmen (z.B. bei Schachtbauwerk, Kanal-, Kabelschacht, 81
- Landwirtschaftliche Bodenbearbeltungsmaßnahmen, wie z.B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten. 82
- Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche, 83
 - Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen. 84
- Gegebenheiten und der betrieblichen Belange (estzulegen. Bei längeren Parallelführungen sind besondere Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmasser, der örtlichen und technischen Vereinbarungen (z.B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungswertrag) nonwendig.
 - Spülbohr-, Inlining-, frjektion- oder Berstlining-Verlahren o.A. im Zuge von Leitungsverlegungen ozw. Leitungssanierungen. 85,
- Errichten von Park-, Sport-, Tennisplätzen oder ähnliches. 86.
- Bauen bzw. Ausbau von Straßen, Zuwegung und temporaren Baustraßen. B7.
- Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 30 bzw. SLW 60 nach DIN 1072) sind diese so herzustellen, dass Setzungen der Gasfernleitung ausgeschlossen sind.
 - Embringen von Behältern jeglicher Art (z.B. Oltanks, Regenwassertanks). 88.
- Falls die max, zulässige resulberende Schwingungsgeschwindigkeit v < 30 mm/sec (Besschritten wird, Rammarbeiten. Schwingungsmessungen sind erforderlich.
 - Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen. sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen.
- Erdarbeiten mit Maschinen. 811
- Enchten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen. 812
- Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern 813
 - Querschläge / Suchschlitze in Handschachtung. 814
 - Lärmschutzwände und Schutzplanken. 815.
- Bau und Abbruch von Hochspannungsfreileitungen 816
- Windenergieanlagen. 817
- Steinkohle-, Braunkohle- und Salzbergbau sowie Abbau von Birns, Kies, Sand und Ton. B18 B19
 - Abbrucharbeiten und Sprengungen

- Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung. Ü
- Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art. ď
- Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m. 3 Ö
- Waldbestande und Einzelbäume mit einem Abstand > 5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Die Standorte sind mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Vor Ausführung ist eine Abstimmung mit uns erforderlich.
 - Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Ö
- Nicht ganzjährig aufgestellte, mobile Pocks. Dauerhalt aufgestellte Pools sind genehmigungspflichtig, 9



Grundsätzlich ailt für Arbeiten im Bereich von Gasfernleitungen:

- Kappen von Armaturen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Weder durch Beumaterial noch durch Baufahrzeuge darf der Zugang behindert werden. DI.
- Schilderpfähle mit Messeinschtungen (SMK/MG) mössen während der Bauarbeiten gesondert gesichert worden, da von ihrren Kabelanschlüsse zur Gasfernleitung führen. Einzelheiben sind abzustimmen. 02
 - Riechrohrgarnituren, die während der Baumaßnahme entfernt wurden, sind dem neuen Niveau anzupassen und wieder zu setzen. Einzelheiten sind abzustimmen. p3
- Leitungsmarkierungen (Schilderpfähle, Merksteine und Marken) sind auf den jetzigen Standorten zu belassen, in Zwangslagen ist eine Abstimmung erfonderlich. ż

VERHALTEN IM SCHADENFALL

Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung.

Vorläufige Maßnahmen an der Schadenstelle

Verständigung der Leitzentrale - Tel.-Nr.: 0800 0 010345

Absperren der Schadenstelle in größerem Umkreis (20 bis 500 m), je nach Stärke des Gasaustrittes und der Windverhältnisse.



Personen aus dem Nahbereich entfernen, welche starken Schallimmissionen ausgesetzt sind. Retter sollen Gehörschutz tragen. Irnerhalb der Absperzone dürfen sich keine Zündquellen befinden, kein Autoverkehr, kein offenes Feuer, Rauchverbot, kein Handy.



Offene Feuer löschen,

Eventuell Räumung gasgefährdeter Wichn- oder Betriebsgebäude von Personen. Jöscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken. Nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen.

Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH.

Thyssengas GmbH oder deren Bevollmächtigte, sowie auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden. Das Absperren von Schiebern der Gasfernleitungen darf grundsätzlich nur durch den Einsatztrupp der Kontakthalten über Telefon mit der Leitzentrale bzw. der Betriebsabtellung.

Löschen des brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

GEMEINE

Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieverzorgung. Die Leitungen der TG haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu DP 84 bar betrieben. Neben den Leitungen verläufen teilweise Begleitisabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung. Damit Bestand und Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen. Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanfagen rechtzeitig informiert werden, Der Bauausführende muss über aktuell bereitgestellte Bestandspläne zu den Gasdemleitungen der TG verfügen.

Das DVGW-Arbeitsblatt GW 315 (A) 0Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsenlagen bei Bauarbeiten) ist zu beachten (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesollschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn).

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gereichnet werden. Darüber hinaus
darf auf Grund von Endbewegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gereichnet werden. Darüber hinaus
zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch
fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle Festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben der Bestand zum Zeltpunkt der Auskunfterteilung
wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft
gilt nur für eigene Leitungen der TG, so dass ggl. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gereichnet
werden muss, bei denen weistere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen
aus dem Plan ist nicht zulässig, Stillgefegte Leitungen der TG sind unter Umständen in den Plänen nicht dangestellt,
können in der Ontlichkeit jedoch vorhanden sein. Der Bauumternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen,
Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlägen gehörende Einrichtungen müssen
während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.

- Gasfernleitungen sind durch Handschachtung freizulagen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.
- Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwambänder der z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort solort einzuszellen und die zuständige Betriebsstelle zu verständigen.
- 3. Jede Beschädigung einer Gasfenleitung, auch die der Rohrumhöllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unwerzöglich unserer ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer 0800 0 010345 zu melden. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Zum Zweck der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden.
- Wird versehentlich die Umh
 üllung der von uns überwachten Gasfernleitungen besch
 ädigt, werden
 diese Sch
 äden grunds
 ätzlich unentgeftlich durch uns beseltigt.



- Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtas Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen,
- Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort
 - Leitzentrale unter Telefon 0800 0 010345 unverzüglich informieren
- b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Fauer anzünden
- d. angrenzende Gebäude auf m\u00e4glichen Gaseintritt pr\u00f4fen, \u00t4gf. T\u00fcren und Ferster \u00f6ffnen,
 keine elektrischen Arlagen (hierzu geh\u00f6ren u. a. Li\u00fcrischalter) bedienen
- Gefährenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefügter Personen verhindern
- 7. Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasternleitungen ist der örflich zuständige Ansprechpartner der TG zu informieren. Dabei sind Gasternleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigen Material zu schützen. Entfernte Trasserwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Plasserungen sind entsprachend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Beseich von Verkehrsflächen ist die "ZTV A-SiB 12" (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinken für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.
- 8. Für Arbeiten im Leitungsbereich gilt.

Nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- Oberflächenbefestigung in Beton.
- A2. Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leifung.
 - Gebäude", Überdachungen und sonstige baufiche Anfagen sowie Fundamente.
 - A4. Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.).
- Dauerstellplätze (z.B. Camping- und Verkaufswagen) sowie Festzelte.
- A6. Baustelleneinrichtungen (z.B. Baucontainer) und das Lagern von schwertzansportablen Materialien.
 - A7 Versickerungsmulden und Entwisserungsgr
 äben,
 - AB. Bohrungen und Sondierungen.
 - A9 Futtermieten und Futtersilos.
- A10. Einleiten von aggressiven Plüssigkeiten ins Endreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten,
 - A11. Oster, Martins- und sonstige Großfeuer,
- A12. Sonstige Briwirkungen, die Bestand oder Betrieb beeinträchtigen bzw. gefährden.
- § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als "selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden k\u00e4nnen und gee\u00e4gnet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen".



Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

- 5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe auch außerhalb des Schutzstreifens bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).
- 6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Eventuell geplante Baumstandorte sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.
- 7. Wir bitten, uns im beiderseitigen Interesse bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, I 2414; zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009, I 2585.

Thyssengas GmbH

Liegenschaften und Geoinformationen, Dokumentation

44137 Dortmund Emil-Moog-Platz 13

T +49 231 91291-2277

F +49 231 91291-2266

E leitungsauskunft@thyssengas.com

I www.thyssengas.com



Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsund Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

In vielen Fällen verläuft ein Begleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leitungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus Ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

- 1. Der Verlauf der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne wenn erforderlich mit Einmessungszahlen werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes einkartiert. In der Legende des Planes, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.
- 2. Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens
- die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen.
 Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material.
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
- **3.** Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.
- 4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.

60.52 Datenschutzinformationen zur Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen

(#) Thyssengas,

Wir bei der Thyssengas nehmen den Schutz Ihner personenbezogenen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anfliegen. Wir verarbeiten Ihne personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformation sind sämiliche Informationen, die einen Bezug zu Ihner Person aufweisen.

Verantwortlicher Thyssenges GmbH Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Datenschutzbeauftragter Tryssengas GmbH datenschutz@thyssengas.com

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Netzauskunft und Einweisung von Fremdfilmen ist das berechtigte Interesse der Thyssengas, die Einhaltung der in §49 (1) EnWG gefordenten allgemein anerkannten Rogeln der Technik nachweisen zu können.

Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Bestandteil der Dokumentation einer erfolgten Informationsbereitstellung (Pfanwerk, Auflägen und Sicherungsmaßnahmen). Ebenso die Identifizierbarkeit im Falleeines sicherheitsrelevanten Vorfalls.

Empfänger der Daten

Es erhälten diejerigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesatzlichen Pflichten benötigen. Dazu gehören auch die von uns bezuftragten Dienstleister. Selbstwerständlich werden diese Empfänger auf die Einhaltung unserer datenschutznechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen verpflichtet. Darüber hinaus erhalten Dritte grundsätzlich keinen Zugriff zu Ihren Daten, es sei denn es liegt eine Rechtsgrundlage vor. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gesetzliche Vorschriften uns zur Weitergabe verpflichten oder eine Einwiltigung Ihrerseits vorliegt.

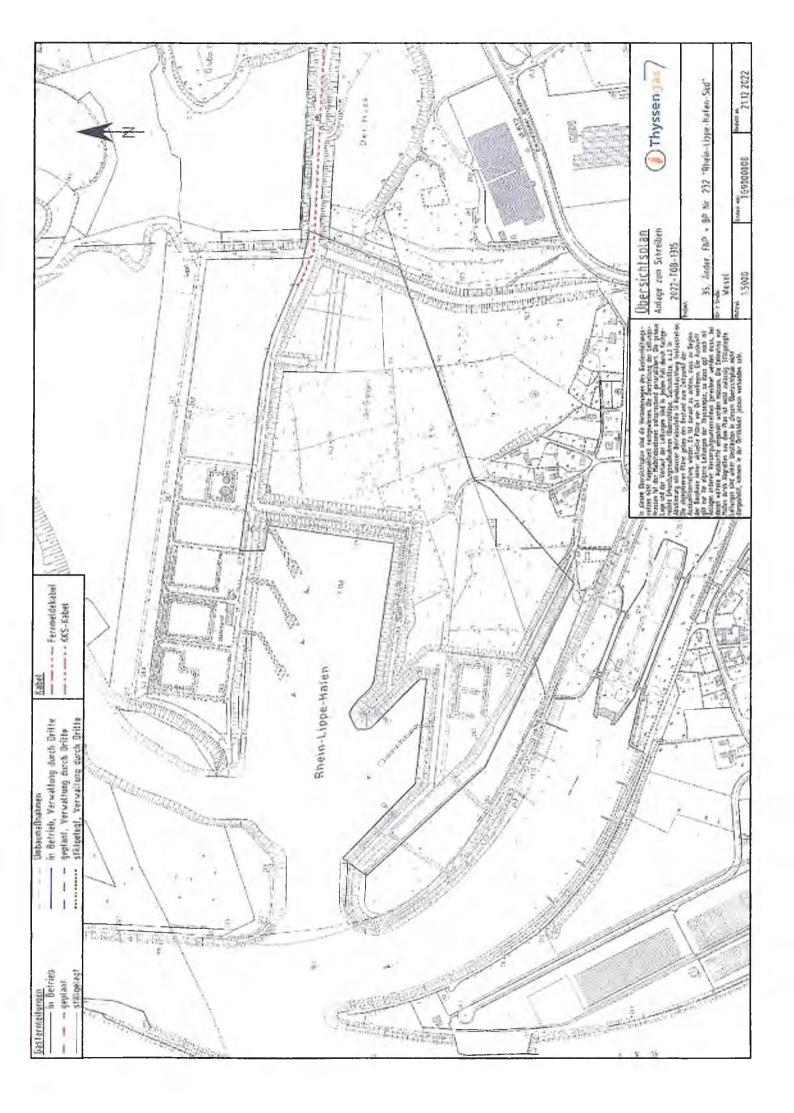
Tryssengas lässt einzelne Aufgaben und Servickeistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte (IF) Dienstleister ausführen, welche ihren Sitz innerhalb der EU haben. Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU findet nicht statt.

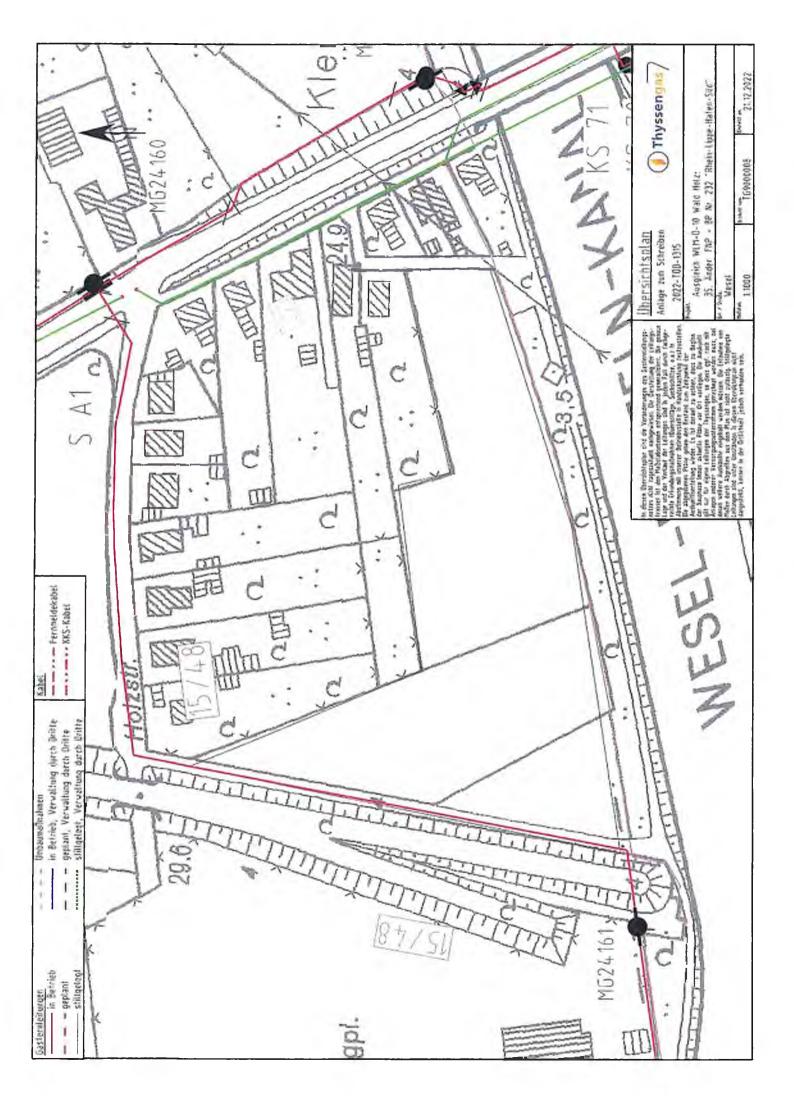
Dauer der Speicherung

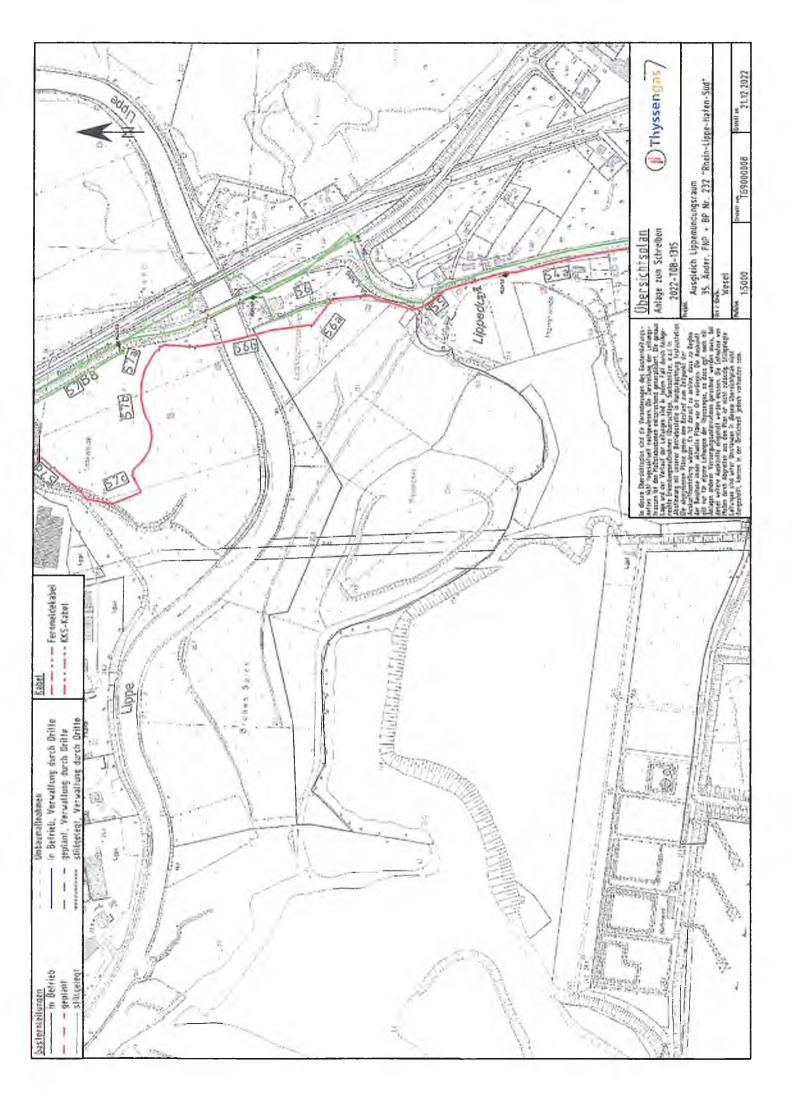
Nicht mehr benötigte Daten werden von uns unverzüglich gelöscht, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder andere sachliche Gründe entgegenstehen.

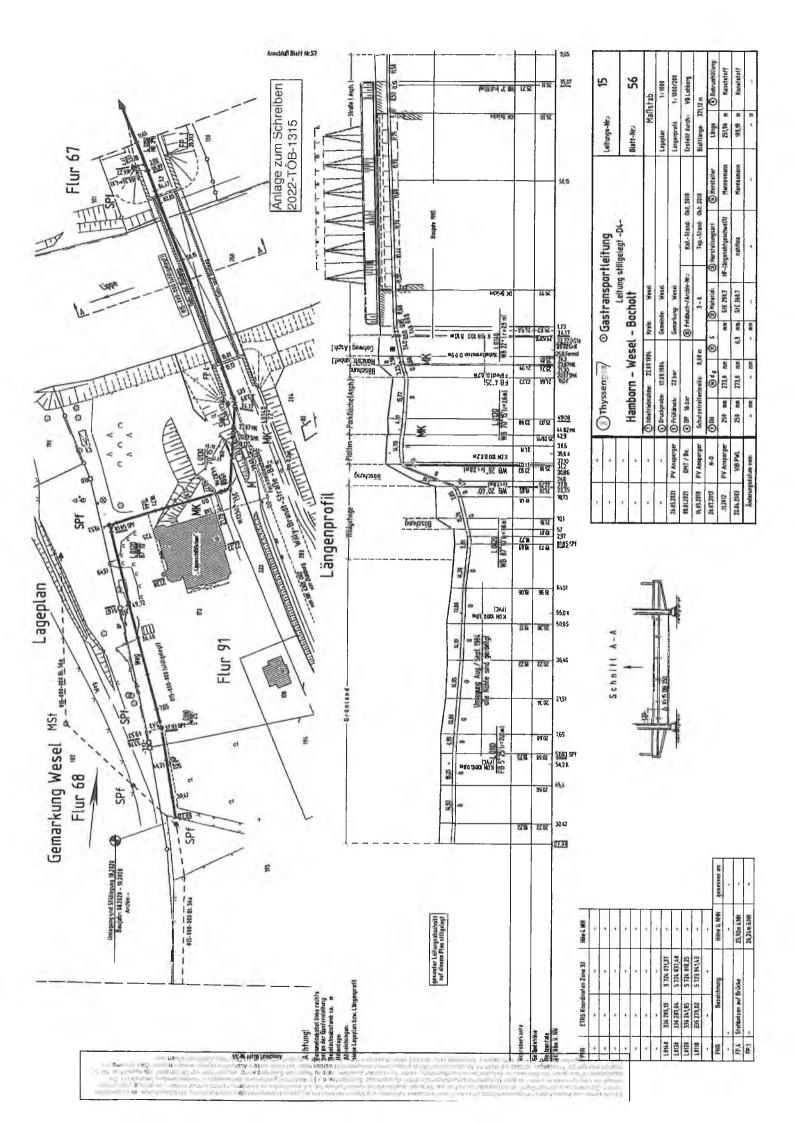
hre Rechte

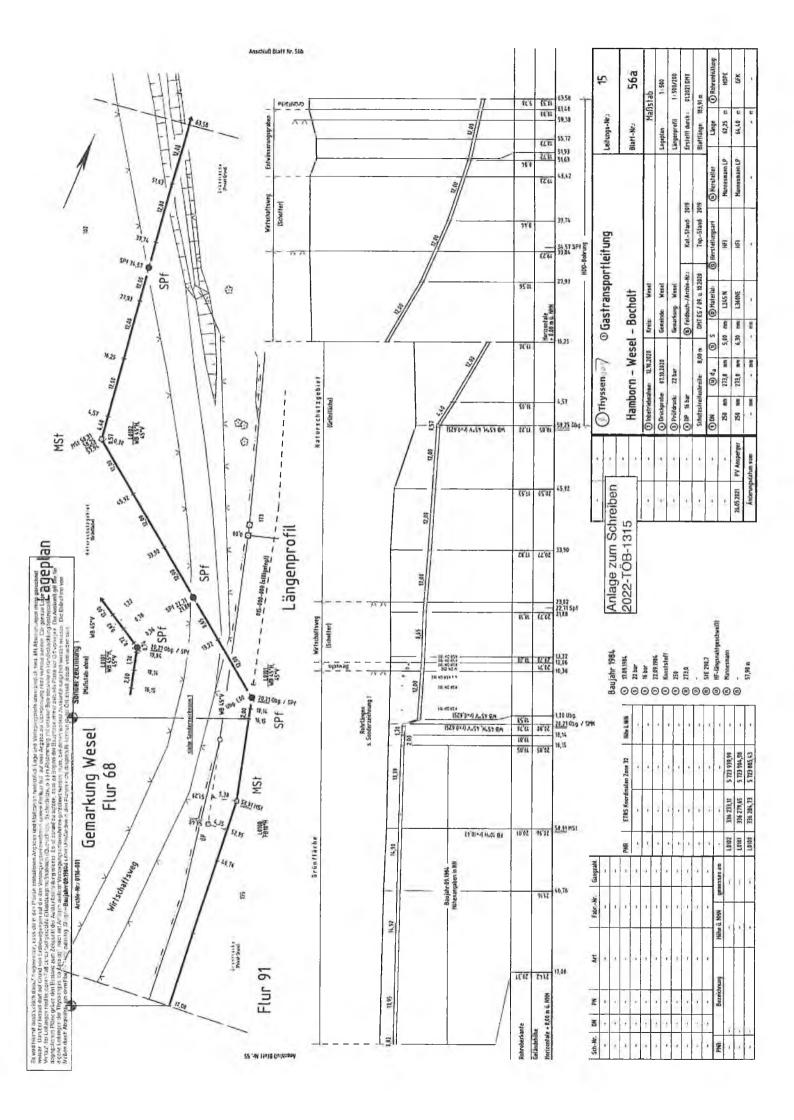
- Auskunff, Berichtigung, Lächung etc.: Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf, weitergegeben haben.
 Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende wertere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke) sowie Datenübertragung.
- Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung, etc.: Safern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage
 der zog. Interessenabwägung vornehmen, haben Sie jederzeit das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer
 besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen, Insbesondere haben Sie
 das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Worbszwecken einzulegen.
- Widerrufsrecht: Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung ihrer Personenbezogenen Daten erteilt haben, Können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ihrer Daten bis zum Widerruf beitung ihrer Daten bis zum Widerruf beihem Widerruf unberührt.
- Fragen oder Beschwerden: Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige
 Aufsichtsbehörde zu wenden. Eine Übersicht über die Landesdatenschutzbeauftragten mit ihren Kontaktinformationen finden Sie auf der folgenden Webseite der Bundesbeauftragen für den Datenschutz und die
 Informationsfreiheit https://www.bfdi.hund.de/DE/holothe/Anschriften.links/anschriften inks-node.huml

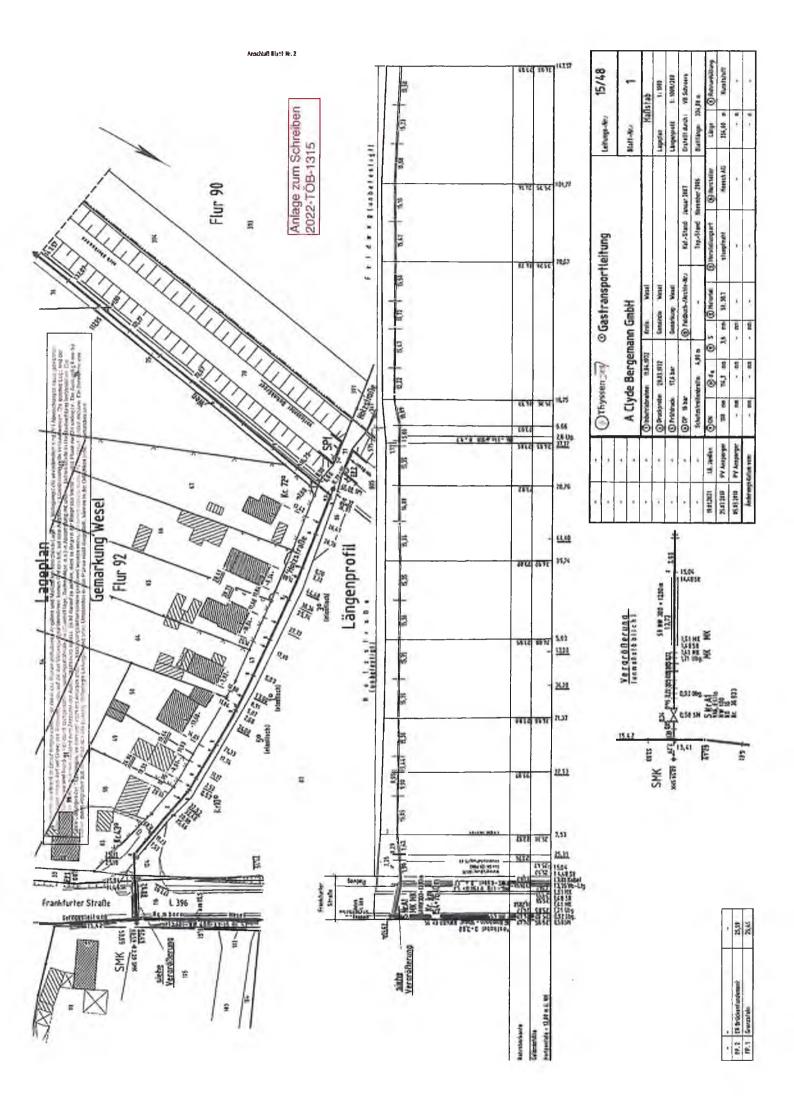


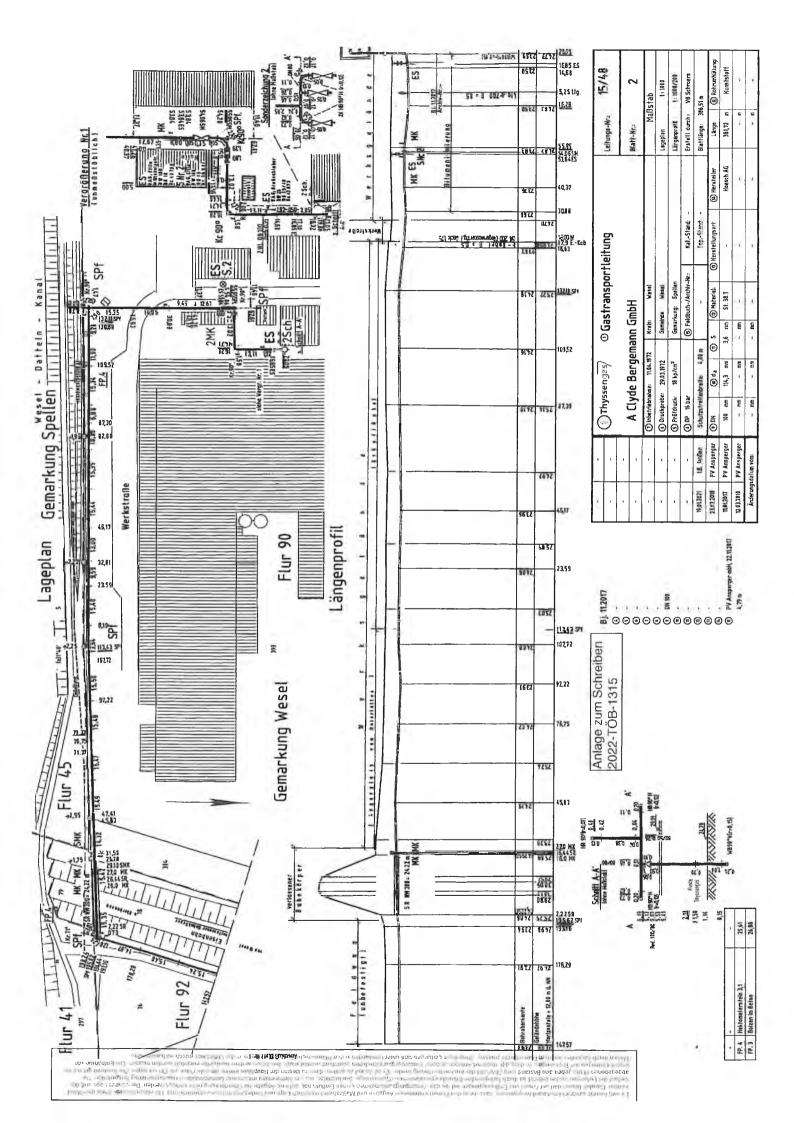














B-Plan Nr. 232 "amp;Rhein-Lippe-Hafen-Süd"amp; u. 35. Änd. FNPIngo.Gerhardt An: bauleitplanung 04.01.2023 15:12 Kopie: Ludger.Igel, Helmut.Hartjes

B-Plan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd"

35. Änd. des Flächennutzungsplans (Bereich: Rhein-Lippe-Hafen-Süd)

Frühzeitige Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einschließlich Scoping an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 16.12.2022, AZ: 14.61.26.04.232 u. 14.61.20.05.035

Sehr geehrte Damen und Herren,

der B-Plan Nr. 232 liegt im Umfeld der Landesstraße Nr. 396 im Abschnitt 8 sowie der Bundesstraße Nr. 8 im Abschnitt 12.

Beide Straßen liegen hier im Bereich der freien Strecke.

Das bestehende Verkehrsgutachten ist zu ergänzen. Die Knotenpunkte B8/K12 sowie B8/L396 sind ebenfalls noch zu untersuchen.

Sofern die Auswirkungen des geplanten Gebietes einen Ausbau erforderlich machen, ist dieser gemäß FStrG/StrWG NRW, von der Stadt umzusetzen und zu finanzieren. Die Umsetzung des Ausbaus ist vor den Bauarbeiten auf dem Gebiet fertigzustellen. Die zusätzlichen Unterhaltungskosten für dabei entstehende Anlagen, welche später in die Baulast des Landesbetrieb Straßenbau übergehen sind in Form einer einmaligen Summe an den Landesbetrieb Straßenbau abzulösen.

Hierüber ist vor Baubeginn eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb abzuschließen.

Ich weise außerdem darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Ingo Gerhardt Fachbereich Planungen Dritter

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfahlen

Regionalniederlassung Niederrhein Breitenbachstr. 90 41065 Mönchengladbach

Telefon: 02161 / 409 – 483 Mobil: 0162 138 73 12 Fax: 02161 / 409-387

E-Mail: ingo.gerhardt@strassen.nrw.de

Mehr erfahren? Spannende Jobs finden?

Web: www.strassen.nrw.de





Hansestadt Wesel am Rhein frühzeitige Beteiligung Aufstellung des Bebauungsplan BBPL 232 "amp;Rhein-Lippe-Hafen-Süd"amp; Wesel siehe hierzu auch 35. Änderung des FNPPti-Duisburg-Pb-L-3 An: bauleitplanung 06.01.2023 09:02

1 Attachment



Stellungnahme_25103_20230104.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie erhalten mit dieser E-Mail unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen Ralf Springsguth

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung West Ralf Springsguth Sachbearbeiter PB 3 L Postanschrift: Saarstr.12, 47058 Duisburg E-Mail: <u>Pti-Duisburg-Pb-L-3@telekom.de</u> http://www.telekom.de



Deutsche Telekom Technik GmbH, Friedrichstr, 1, 46483 Wesel

Hansestadt Wesel am Rhein Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel

Ralf Springsguth | West – Duisburg
Pti-Duisburg-Pb-L-3@telekom.de
4.1.2023 | 14.61.20.05.035 vom 16.12.2022 | Hansestadt Wesel am Rhein frühzeitige Beteiligung
Aufstellung des Bebauungsplan BBPL 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" Wesel siehe hierzu auch 35.
Änderung des FNP | Unser Zeichen: West13_2022_25103

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Freundliche Grüße

Hildegard Hall unterschrieben von degard Christiansen Pulm: 2023.01.04 (242:13 + 01'00'

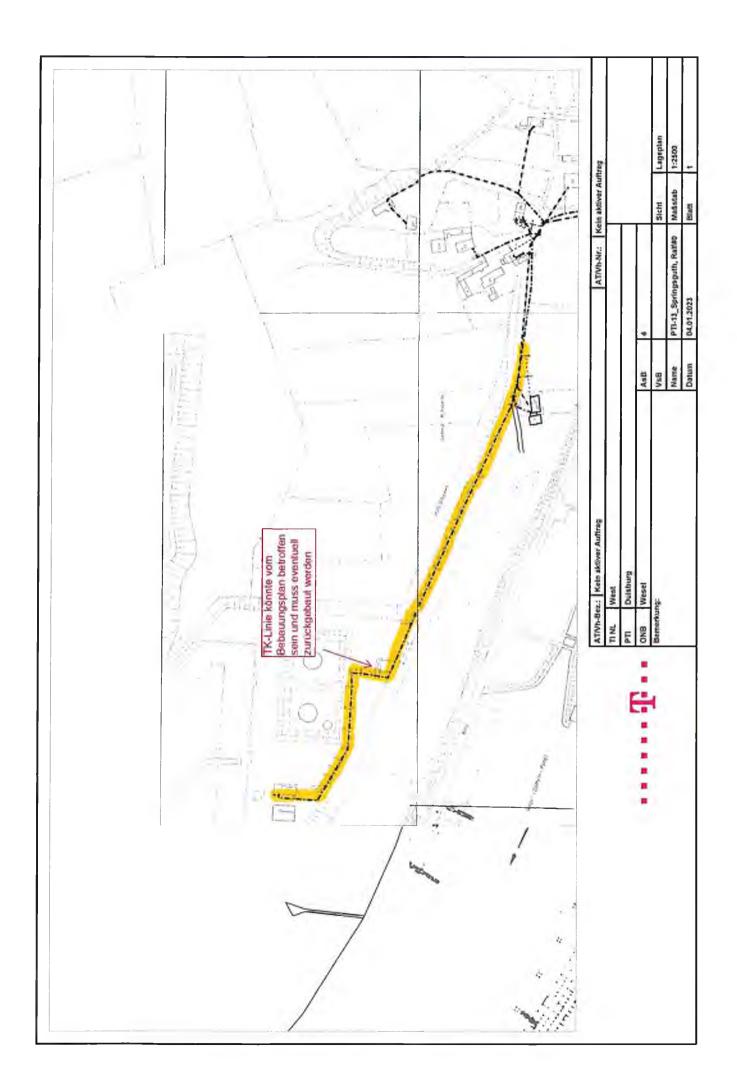
. A.

Hildegard Christiansen

Anlage(n): Lap - Zum Ölhafen

Ralf
Springsguth
Springsguth
LA
Springsguth
Springsguth
Springsguth
LA
Springsguth

Ralf Springsguth





WG: 35. Änderung FNP, BPL Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd", Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)nicole.feist An: Georg.Pieper

11.01.2023 13:03

Kopie: "thvv_schneiders"

Von: <nicole.feist@thvv-gmbh.de>
An: <Georg.Pieper@wesel.de>

Kopie: "thvv schneiders" <dan.schneiders@thvv-gmbh.de>

1 Attachment



Stadt Wesel 35. Änderung FNP BPlan 232.pdf

Sehr geehrter Herr Pieper,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zur o.g. Beteiligung. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Feist Liegenschaften

THYSSEN VERMÖGENSVERWALTUNG GMBH

Dammstraße 31 47119 Duisburg

Telefon: 0203 86 09 45-26 Telefax: 0203 86 09 45-06

E-Mail: Nicole.Feist@thvv-gmbh.de Geschäftsführer: Igor Barabanov Sitz der Gesellschaft: Duisburg Registergericht: Duisburg Handelsregister-Nr. HRB 282

Von: Georg.Pieper@wesel.de <Georg.Pieper@wesel.de > Im Auftrag von bauleitplanung@wesel.de

Gesendet: Freitag, 16. Dezember 2022 10:25

An: toeb.nw@bundesimmobilien.de; wsa-westdeutsche-kanaele@wsv.bund.de; betriebsleitung@wasserwerk-wittenhorst.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; bauleitplanung@gelsenwasser.de; bn@gw-energienetze.de; sextro@niederrhein.ihk.de; ihk@niederrhein.ihk.de; utpa@rrpweb.nl; regionalplanung@rvr.ruhr; Holger.Crass@deutschebahn.com; info.rheinlandbus@deutschebahn.com; GEL-bauanfragen@bp.com; leitungsauskunft@thyssengas.com; netzauskunft@pledoc.de; rz ndrh liegenschaften@westnetz.de; leitungsauskunft@gascade.de; roland.volmary@solvay.com; sww@stadtwerke-wesel.de; klaudia.karamarinov@stadtwerke-wesel.de; plan3.as-wes@strassen.nrw.de; Thorsten.schaefers@autobahn.de; wsa-rhein@wsv.bund.de; arno.theussen@wsv.bund.de; ZR-Dinslaken-Wesel@bistum-muenster.de; kreisplanung@kreis-wesel.de; wesel@kb.rlv.de; info@khwesel.de; d.heiligenpahl@khwesel.de; niederrhein@wald-und-holz.nrw.de; info@lb-naturschutz-nrw.de; info@bskw.de; gropp@bskw.de; info@nabu-wesel.org; info@lvjgnr.de; bkd.planung@lvr.de; ABR.Bauleitplanung@lvr.de; zv.postdienst@lvr.de; Torste@krzn.de; n.Ludes@lvr.de; Franz-Josef.Koenigs-Commandeur@lvr.de; kleve@lwk.nrw.de; matthias.sommer@lwk.nrw.de; Fonck.T@LINEG.de; planverfahren@eglv.de; t.millin@nak-west.de;

uwe.stoefken@kirchenkreis-wesel.net; lka@ekir.de; spellen-friedrichsfeld@ekir.de; service-

5130@fv.nrw.de; rolf.hoeffken@t-online.de; poststelle@gd.nrw.de; florian.kienzl@hwk-duesseldorf.de; r.preis@online.de; registratur-do@bra.nrw.de; info@pyg-ep.de; dan.schneiders@thvv-gmbh.de; bauleitplanungen@brd.nrw.de; kampfmittel@wesel.de; info630@bistum-muenster.de; info@dv-dx.de; DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com; Duesseldorf.is-rim@arbeitsagentur.de; info@ehv-duwes.de; Achim.Fellner@altana.com; Christian.Krupp@trimet.de; info@ks-recycling.de; voerde.bu@buchen.net; technik@tanquid.com; vertrieb@tanquid.com; info@alpen.de; bauleitplanung@huenxe.de; gisela.lehmkuhl@huenxe.de; bauleitplanung@hamminkeln.de; stadtplanung@stadt-rees.de; stadtplanung@rheinberg.de; stadtplanung@voer; de.de@krzn.de; stadtplanung@xanten.de; holger.straeter@adventisten.de; 226.Postfach@BNetzA.de; pti-duisburg-pb-l-3@telekom.de; o2-mw-BlmSchG@telefonica.com; koordinationsanfragen.de@vodafone.com; zentraleplanung.nd@vodafone.com; leitungsauskunft@amprion.net; FU-RHL-NL-KR-Strassenverwaltung@autobahn.de; info@asgwesel.de; gleichstellung@wesel.de; grundstuecksmanagement@wesel.de; umlegungsausschuss@wesel.de; wirtschaftsfoerderung@wesel.de; stadtteilplanung@wesel.de; michael.blaess@wesel.de; bauordnung@wesel.de; sabine.beier@wesel.de; uwe.heinrich@wesel.de; schuleundsport@wesel.de; barrierefrei@wesel.de; ordnungsangelegenheiten@wesel.de; Feuerwehr@wesel.de; Verkehr@wesel.de; steuernundabgaben@wesel.de; Bussgeldstelle@wesel.de Cc: Martin Prior@wesel.de; Gottfried Brandenburg@wesel.de; Christiane Hanisch@wesel.de; Ceylan.Kilic@wesel.de; Jan-Myro.Beier@wesel.de; Georg.Pieper@wesel.de Betreff: 35. Änderung FNP, BPL Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd", Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Frühzeitige Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einschließlich Scoping an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- 35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: Rhein-Lippe-Hafen- Süd)
- Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Wesel hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Einleitung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd" beschlossen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Sondergebiets Hafen (SO Hafen). Zu den o. g. Bauleitplanungen leite ich hiermit die frühzeitige Behördenbeteiligung ein. Ich bitte um Ihre Äußerung, insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping).

Die Stadt Wesel nutzt bei Beteiligungen elektronische Informationsmöglichkeiten.

Das weitere Informationsmaterial zu dem o. g. Verfahren finden Sie ab dem 17.12.2022 zum Download unter:

https://www.wesel.de/beteiligung

Ihre schriftliche Stellungnahme erbitte ich bis zum 31.01.2023. Soweit diese per Mail erfolgt, bitte ich um Nutzung der Mailadresse <u>bauleitplanung@wesel.de</u>. Ich bitte Sie, Ihre Stellungnahmen für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan getrennt voneinander abzugeben.

Für Rückfragen oder bei Problemen mit dem Download stehe ich Ihnen unter den u. g. Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Jan-Myro Beier

Stadt Wesel - Die Bürgermeisterin Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel Fachbereich 1 - Stadtentwicklung Team 14 - Bauleitplanung Rathausanbau, Zimmer 332 Tel: 0281/203-2422

Fax: 0281/203-42422

eMail: bauleitplanung@wesel.de



Thyssen Vermögensverwaltung GmbH · Dammstraße 31 · 47119 Duisburg-Ruhrort

Stadt Wesel Fachbereich Stadtentwicklung Team Bauleitplanung Postfach 10 07 60 46467 Wesel Telefon: 0203 860945-10 Telefax: 0203 860945-06

E-Mail: Dan.Schneiders@thvv-gmbh.de

Ihr Zeichen: 14.61.26.04.232

14.61.20.05.035

Ihre Nachricht: 16.12.2022 Unser Zeichen: ds/fst Datum: 11.01.2023

35. Änderung FNP / BPlan 232

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Anfragen geprüft und können Ihnen mitteilen, dass sich die Planfläche innerhalb unserer Berechtsamen auf Erdgas, Steinkohle und Steinsalz befindet.

Unsererseits wurde in diesem Gebiet jedoch kein aktiver Bergbau betrieben. Wir empfehlen Ihnen dennoch, Kontakt mit der Begschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Schneiders

THYSSEN VERMÖGENSVERWALTUNG GMBH

Bezirksregierung Arnsberg



STADT_BWESEL Eing.: 20. Jan. 2023

Bezirksregierung Arnsberg · Postfach · 44025 Dortmund

Stadt Wesel Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel

FB1-Team 14

BP Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd"

Ihre Schreiben vom: 16.12.2022

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren.

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Friedrichsfeld II", "Friedrichsfeld III", "Friedrichsfeld IV" und "Friedrichsfeld 18" sowie den auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeldern "Bruckhausen 22", "Bruckhausen V" "Bruckhausen VI" und "Bruckhausen VII" und über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld "Holthausen II".

Eigentümerin der auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder ist die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH in Duisburg, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg zu 62,5% Anteilen sowie die Familienstiftung Kaszony in Vaduz/Liechtenstein, vertreten durch die SEDES Treuhand Anstalt, Städle 36 in 9490 Vaduz/Liechtenstein zu 4,6875% Anteilen und CIT

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Datum: 17.01.2023 Seite 1 von 3

Aktenzeichen: 65.52.1-2022-714 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt: Julia Baginski Registratur-do@bra.nrw.de Telefon: 02931/82-3581 Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude: Goebenstraße 25 44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse: Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 - 12:00 Uhr

13:30 - 16:00 Uhr

Fr 08:30 - 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID: DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der fol genden Internetseite: https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

Bezirksregierung Arnsberg



Batthyány Verwaltungs GmbH, Pöseldorfer Weg 32a in 20148 Hamburg zu 4,6875% Anteilen sowie TBG Bergwerkseigentum UG, c/o Gilz Reisen & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Lindemannstraße 90-92 in 40327 Düsseldorf zu 28,125% Anteilen.

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 2 von 3

Eigentümerin der auf Steinsalz und Sole verliehenen Bergwerksfelder ist die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg und die TBG Bergwerkseigentum UG, c/o Gilz Reisen & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Lindemannstraße 90-92 in 40327 Düsseldorf zu 28,125% Anteilen.

Ferner liegt der Planbereich über dem bereits erloschenen, auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld "Gute Hoffnung". Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die TRATON SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen.

Der Vollständigkeit halber teile ich Ihnen mit, dass ca. 200m westlich des hier thematisierten Vorhabens der Einwirkungsbereich des geplanten Bergbaus des Bergwerks Borth (K + S Aktiengesellschaft) dokumentiert ist.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den Feldeseigentümern / Bergwerksunternehmern nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diese in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer /

Bezirksregierung Arnsberg



Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern.

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 3 von 3

Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag:



Antwort: TÖB Beteiligung gem. gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 35. Änderung des Flächennutzungsplans /Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" AZ:14.61.26.04.232 u.14.61.20.05.035

Postkorb Team 14 - Bauleitplanung

24.01.2023 18:29

An: jutta.krechter
Gesendet von: Georg Pieper

Christiane Hanisch, Gottfried Brandenburg,

Jan-Myro Beier, Ceylan Kilic

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Krechter,

wie von Ihnen erbeten, gewähre ich Ihnen zu den im Betreff genannten Bauleitplanverfahren eine Fristverlängerung für die Abgabe Ihrer Stellungnahme bis zum 14.02.2023.

Mit freundlichen Grüßen, i. A. Georg Pieper

Stadt Wesel, Die Bürgermeisterin Fachbereich Stadtentwicklung Team 14 - Bauleitplanung -Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel

Telefon: 0281/203-2407 Telefax: 0281/203-49140

E-Mail: bauleitplanung@wesel.de Web: https://www.wesel.de

jutta.krechter

Sehr geehrte Frau Hanisch, wie bereits telefonisc...

19.01.2023 11:16:41

Von:

jutta.krechter@voerde.de bauleitplanung@wesel.de

An: Kopie:

manfred.mueser@voerde.de, christine.krueger@voerde.de,

silke.bohlen-sundermann@voerde.de

Datum:

19.01.2023 11:16

Betreff: T

TÖB Beteiligung gem. gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 35. Änderung des

Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" AZ:14.61.26.04.232

u.14.61.20.05.035

Sehr geehrte Frau Hanisch,

wie bereits telefonisch mit Herrn Muser abgestimmt, bitte ich die Frist zur Abgabe unserer Stellungnahme im o.g. Verfahren um 14 Tage bis zum 14.02.2023 zu verlängern. Für Ihr Entgegenkommen bedanke ich mich und verbleibe mit

freundlichen Grüßen Im Auftrage:

Krechter

Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister
-Fachdienst 6.1- Stadtentwicklung,

Umwelt- und Klimaschutz Rathausplatz 20 46562 Voerde

Zimmer: 231
Telefon: +49-(0)2855/80-455
Telefax: +49-(0)2855/80-456
E-Mail: mailto:jutta.krechter@voerde.de
Internet: http://www.voerde.de/

Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister

STADT WESEL

Eing.: 14. Feb. 2023

Stadt Voerde (Niederrhein) - Postfach 10 11 52 - 46549 Voerde

Stadtverwaltung Wesel Postfach 10 07 60 46467 Wesel

Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz - Umlegung Auskunft erteilt: Zimmer

Telefon 02855/80-Fax 02855/ Ihr Aktenzeichen:

Ihr Schreiben vom. Mein Zeichen: FD 6.1 Bo

Datum: 07.02.2023

Frau Bohlen-Sundermann 233 457 9690-457 14.61.20.05.035

16.12.2022 Meine Mail-Adresse: Silke.Bohlen-Sundermann@voerde de

Frühzeitige Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einschließlich Scoping an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd"

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Beier,

zeitlich parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" stellt die Stadt Voerde in unmittelbarer Nachbarschaft den Bebauungsplan Nr. 139 "Logistikpark Hafen Emmelsum" auf. Beide Bebauungspläne liegen nach den Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP) in einem Bereich, der für NRW als landesbedeutsamer Hafen eingeordnet ist. Entsprechend dieser landesplanerischen Zielsetzung legt der Entwurf des Regionalplans Ruhr diesen Bereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung Häfen und Standorte für hafenaffines Gewerbe (H) fest.

Die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Entwicklung des Logistikparks Hafen Emmelsum wurden im Rahmen eines Verkehrsgutachtens untersucht und bewertet.

Im Rahmen dieser Untersuchung erfolgte zunächst eine Bestandsaufnahme. Dabei wurde das Verkehrsaufkommen, das an den Knotenpunkten im Umfeld des Plangebietes bereits heute vorhanden ist (Vorbelastung), im Rahmen einer im September 2021 durchgeführten Verkehrserhebung erfasst.

Die Kfz-seitige Erschließung des Logistikparks ist über die Schleusenstraße mit weiterem Verlauf über die Weseler Straße, die K12 (Bühlstraße, Emmelsumer Straße, Neue Hünxer Straße) und die L463 (Hammweg) an die Bundesautobahn A 3 vorgesehen. Diese Anbindung über die K 12 entspricht der Anbindung des Bebauungsplanes Nr. 232.

Für die Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen des aktuell geplanten Vorhabens wurden neben dem zu erwartenden Zusatzverkehr aus dem Bebauungsplan Nr. 139 "Logistikpark Hafen Emmelsum" auch die zu erwartenden Zusatzverkehre aus

Hausanschrift Rathausplatz 20 Fax 0 28 55 / 9690-555 Internet hitp://www.voerde.de E-Mail info@voerde de

Alig. Sprechzeiten 08:30 - 12:00 Uhr Mo-Do 14 00 - 16:00 Uhr Telefonzentrale 08 00 - 12.30 Uhr 13 30 - 16 15 Uhr Mo-Do Bürgerbürg Onlineterminver-

https://tevis.krzn.de/tevisweb330/ Dilu Do

FD Soziales 08 30 - 12 00 Uhr Mo,Di,Fr FD Steuern 08 30 - 12 00 Uhr Mi, Fr 14 00 - 16 00 Uhr Do Mo,Di,Do,Fr D: u Do FD Bauordnung 08 30 - 12 00 Uhr Do 14 00 - 16 00 Uhr Sa Mo,Di,Do,Fr

Bürgerbüro Voerde 14 00 - 16 00 Uhr Fax 0 28 55 / 80-282 Mo u Di 08 00 - 16 00 Uhr 08 00 12.30 Uhr 08 00 - 16 00 Uhr Nur mit Ontinetermin 16 00 - 18 00 Uhr

Konten der Stadtkasse Voerde Niederrheinische Sparkasse RheinLippe 200 600 IBAN DE31 3565 0000 0000 2006 00 BIC WELADED1WES Volksbank Rhein-Lippe eG

500 711 019 DE56 3566 0599 0500 7110 19

- dem Bebauungsplan Nr. 124 "Erweiterung Hafen Emmelsum" der Stadt Voerde und
- den Bebauungsplänen Nr. 232, 233 der Stadt Wesel

sowie aus bisher noch nicht genutzten Flächen in den Bebauungsplänen im Umfeld des Plangebietes berücksichtigt. Dies sind im Einzelnen:

- 2 ha Industriegebiet im B-Plan Nr. 38 "Weseler Straße / Bühlstraße
- 10,1 ha Industriegebiet im B-Plan Nr. 39 "Am Schied / Weseler Straße"
- 5 ha Industriegebiet im B-Plan Nr. 64 "Industriegebiet Böskenstraße"
- 8,5 ha Sondergebiet Hafenorientiertes Gewerbe im B-Plan Nr. 71 "Hafen Emmel-sum"

An Kfz-Frequenzen ergeben sich für den Bebauungsplan Nr. 139 "Logistikpark Hafen Emmelsum" mit den zugrunde gelegten Berechnungsansätzen und Annahmen in den maßgeblich zu betrachtenden Stundenintervallen an einem Normalwerktag folgende vorhabenbezogene Kfz-Verkehre: Zielverkehr, Quellverkehr

- Nachmittagsspitzenstunde (16.00 17.00 Uhr): 48 Kfz/h............... 267 Kfz/h

Als Tagesgesamtbelastung ergibt sich jeweils im Zielverkehr und im Quellverkehr ein Zusatzaufkommen von 1.257 Kfz/Tag.

Als Ergebnis dieses prognostizierten Verkehrsaufkommens ist für den mit einer Lichtsignalanlage gesteuerten Knotenpunkt Frankfurter Straße / Emmelsumer Straße zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit neben einer Anpassung des Festzeitprogramms ein Ausbau mit einer Verlängerung der Linksabbiegespur und einem Aufstellbereich von mindestens 101 m in der westlichen Zufahrt Emmelsumer Straße erforderlich.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" legen Sie eine Verkehrsuntersuchung vom Februar 2017 zugrunde. Die bisher noch nicht genutzten Flächen in den Bebauungsplänen im Umfeld des Plangebietes "Logistikpark Hafen Emmelsum" (siehe oben) wie auch das Zusatzaufkommen aus dieser Bauleitplanung finden in Ihrem Gutachten noch keine Berücksichtigung.

Zudem sind nach Aussage des Straßenbaulastträgers bei der Verkehrsuntersuchung für die Bauleitplanung "Logistikpark Hafen Emmelsum" die Knotenpunkte B8 / L396 (Ziel z.B. Niederrhein/Niederlande) sowie den Knotenpunkt B8/K12 (Ziel z.B. Ruhrgebiet o. Köln) zu ergänzen, da hier ebenfalls eine Beeinflussung der Verkehrsqualität zu erwarten ist. Diese Anregung dürfte auch für die Verkehrsuntersuchung Ihres Bauleitplanverfahren zutreffen.

Für den nächsten Verfahrensschritt der Offenlage ist das Verkehrsgutachten für den B-Plan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" entsprechend der Gesamtbelastung des landesweit bedeutsamen Hafenstandortes anzupassen.

Die Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der Beratung im Stadtentwicklungsausschuss.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung:

1. Beigeordnete



35. Änderung FNP, BPL Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd", Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Postkorb Team 71 - Kampfmittel

Postkorb Team 14 -

19.01.2023 16:11

Gesendet von:

Andreas Harbat

Sehr geehrte Damen und Herren.

anbei sende ich Ihnen die Luftbildauswertungen zu o.a. Fläche mit den entsprechenden Empfehlungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes.





5170048-142-06--LBA-Bericht-Karte--11-07-2006 (1).pdf5170048-142-06--LBA-Bericht-Karte--11-07-2006.pdf

5170048-142-06--LBA-Bericht-Text--11-07-2006 (1).pdf5170048-142-06--LBA-Bericht-Text--11-07-2006.pdf

5170048-148-22--LBA-Bericht-Karte--17-03-2022.pdf5170048-148-22--LBA-Bericht-Text--17-03-2022.pdf



5170048-149-22--LBA-Bericht-Text--18-03-2022.pdf5170048-145-22--LBA-Bericht-Karte--21-03-2022.pdf

DIE HIE

5170048-145-22--LBA-Bericht-Text--21-03-2022.pdf 5170048-145-22--Verdachtspunkt_1488--21-03-2022.pdf

5170048-145-22--Verdachtspunkt_1489--21-03-2022.pdf



5170048-145-22--Verdachtspunkt_1706--21-03-2022.pdf

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

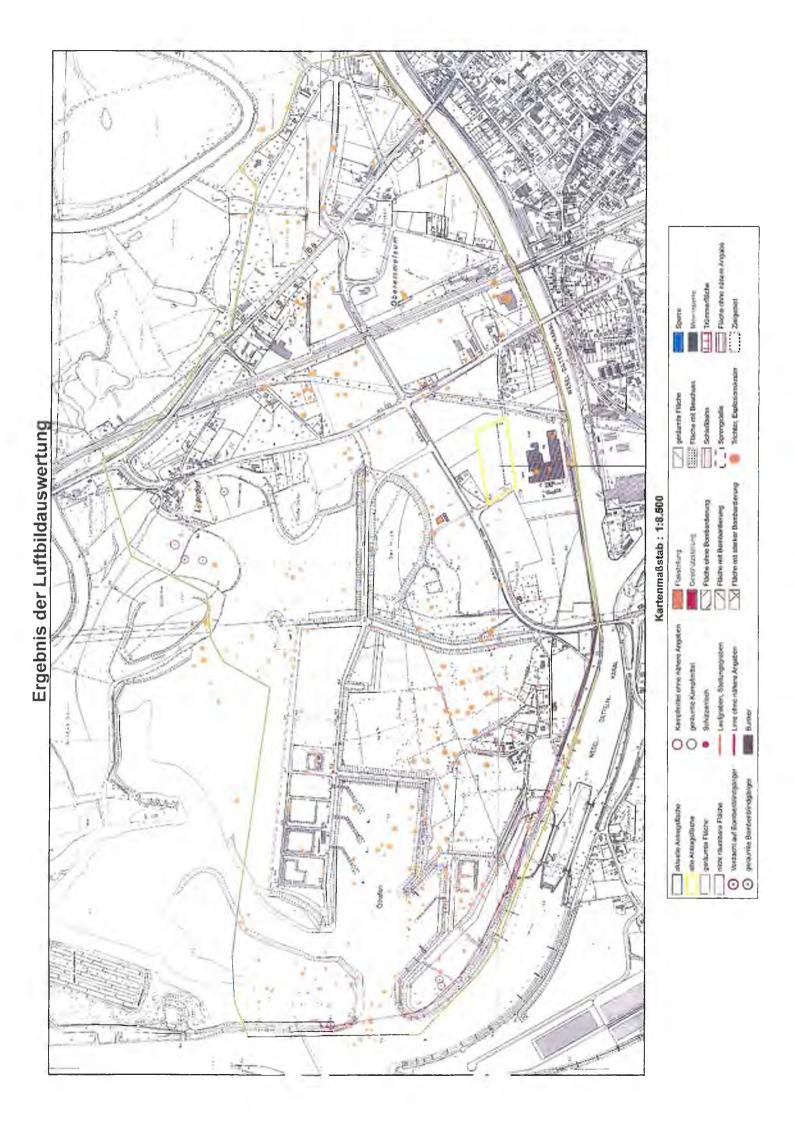
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Andreas Harbat



Die Bürgermeisterin Fachbereich Ordnung Allgemeine Ordnungsangelegenheiten und Gewerbe Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel

Tel.: +49 (0)281/203-2469 Fax: +49 (0)281/203-49710 eMail: kampfmittel@wesel.de Web: http://www.wesel.de



Entwurf/erstellt von: Brand/ Palmroth 11. Juli 2006

Az.: 22.5-3-5170048-142/06/ +

Bearb.1: Hr. Schiefers Raum: Tel. 0
Bearb.2: Raum: Tel.:

E-Mail: KBD@brd.nrw.de Fax: 14

Haus:

Kopf: Färberstraße

 Der Bürgermeister Stadt Wesel
 Ordnungsamt - 32 -46467 Wesel

Staatlicher Kampfmittelräumdienst / Luftbildauswertung

Anschrift: Wesel, Lippemündungsraum

Ihr Schreiben vom 01.06.2006 mit dem Az.: 32.23.02

Die Auswertung der vorliegenden Luftbildaufnahmen des zweiten Weltkrieges hat nachfolgendes Ergebnis erbracht

Luftbildaufnahmen vorhanden	Х	ja		nein	Im Wasserbereich keine
Auswertung möglich	Х	ja		nein	Auswertung mög- lich
Verdacht auf Bombenblindgänger	Х	ja		nein	
Sprengtrichter in der Nähe	Х	ja		nein	
Entfernung in Meter					
Zerstörung der Häuser durch a) Sprengbomben	X	ja		nein	Starkes Abwurfge- biet!
Zerstörung der Häuser durch b) Brandbomben	X	ja		nein	
Kampfgebiet / Kampfhandlung	Х	ja		nein	
Flakstellung		ja	Х	nein	
Panzergräben/ Stellungen / Schützengräben		ja	Х	nein	

Die Luftbildauswertung war negativ, mit den Bauarbeiten darf begonnen werden. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist jedoch nicht auszuschließen, daß Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Aus diesem Grunde sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Erdarbeit einzustellen und umgehend mein Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Eine Auswertung war nicht möglich. Aus diesem Grunde sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Erdarbeit einzustellen und umgehend mein Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Die Luftbildauswertung ergab Anhaltspunkte die es aus Sicherheitsgründen erforderlich machen, daß mein Kampfmittelräumdienst die folgenden angekreuzten Maßnahmen noch zusätzlich durchführt:

Empfehlungen des Kampfmittelräumdienstes

- Überprüfung der zur Überbauung vorgesehenen Teilflächen mit ferromagnetischen Sonden.
- Yor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 bis 120mm Durchmesser im schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend mein Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

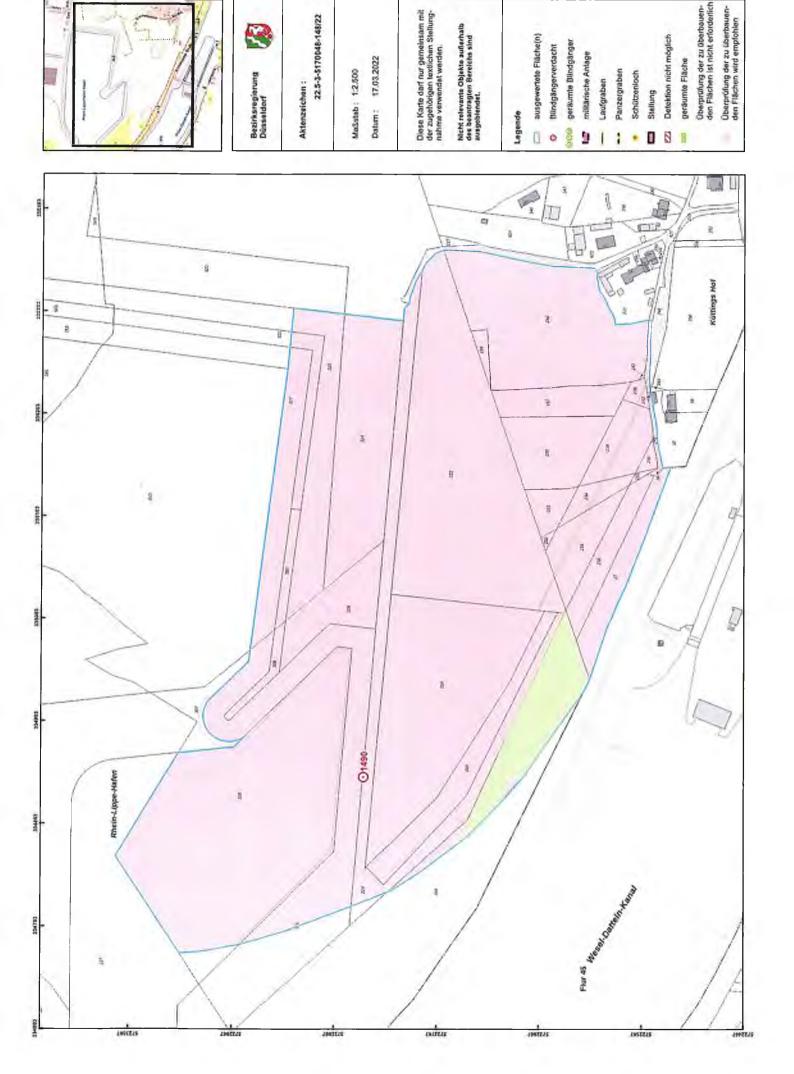
 Sollten die v.g. Arbeiten durchgeführt werden, ist dem Kampfmittelräumdienst ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.
- Überprüfung der Baugelände Teilfläche, auf der im 2.Weltkrieg Militäreinrichtungen (Flakstellung, Schützengraben usw.) vorhanden waren, mit ferromagnetischen Sonden.
- Überprüfung einer auf dem Baugelände vermuteten Bombenblindgänger – Einschlagstelle (n) mit ferromagnetischen Sonden.
- Um die vorgenannten Überprüfungsmaßnahmen mit meinem Kampfmittelräumdienst durchführen zu können, ist die Teilfläche bis auf den gewachsenen Boden abzuschieben. Es handelt sich hierbei um erforderliche Arbeiten vorbereitender Art die bauseits durchzuführen sind .Die Arbeiten sollten zweckmäßigerweise sofern keine anderen Gründe dagegen sprechen mit Baubeginn durchgeführt werden .Dieser ist rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher)dem Kampfmittelräumdienst mitzuteilen.

Im Auftrag

(Schiefers)

2) z.d.A. 5 7

3) Ab am: 11.07.2006





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Wesel Ordnungsamt Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel

Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung Wesel, Rhein-Lippe-Hafen Süd - Teilfläche 2 von 3

Ihr Schreiben vom 23.02.2022, Az.: 32-7/22

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite .

Im Auftrag gez. Dr. Kulschewski Datum: 17.03.2022 Seite 1 von 1

Aktenzeichen: 22.5-3-5170048-148/22 bei Antwort bitte angeben

Dr. Kai Kulschewski Zimmer: 115 Telefon: 0211 4759710 Telefax: 0211 475-9040 kbd@brd.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Mündelheimer Weg 51 40472 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-9040 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: DB bis D-Flughafen, Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke Haltestelle: Mündelheimer Weg Fußweg ca. 3 min



Datum 06.07.2006

Bearbeiter Brand/ Palmroth

Aktenzeichen 22.5-3-5170048-148/22

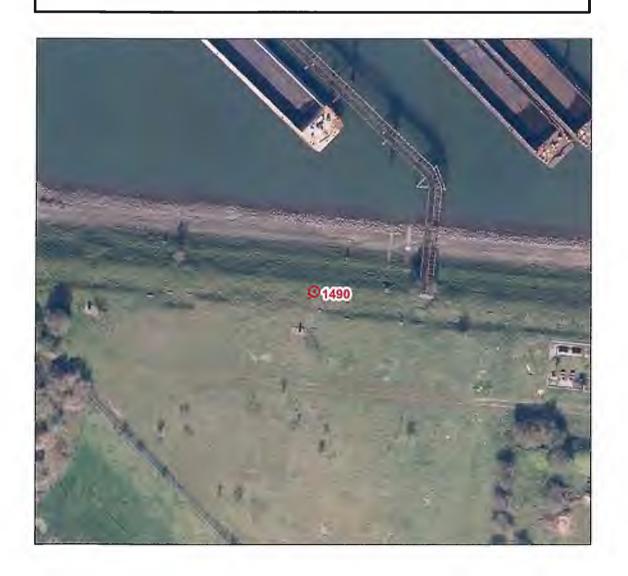
Kommune Wesel

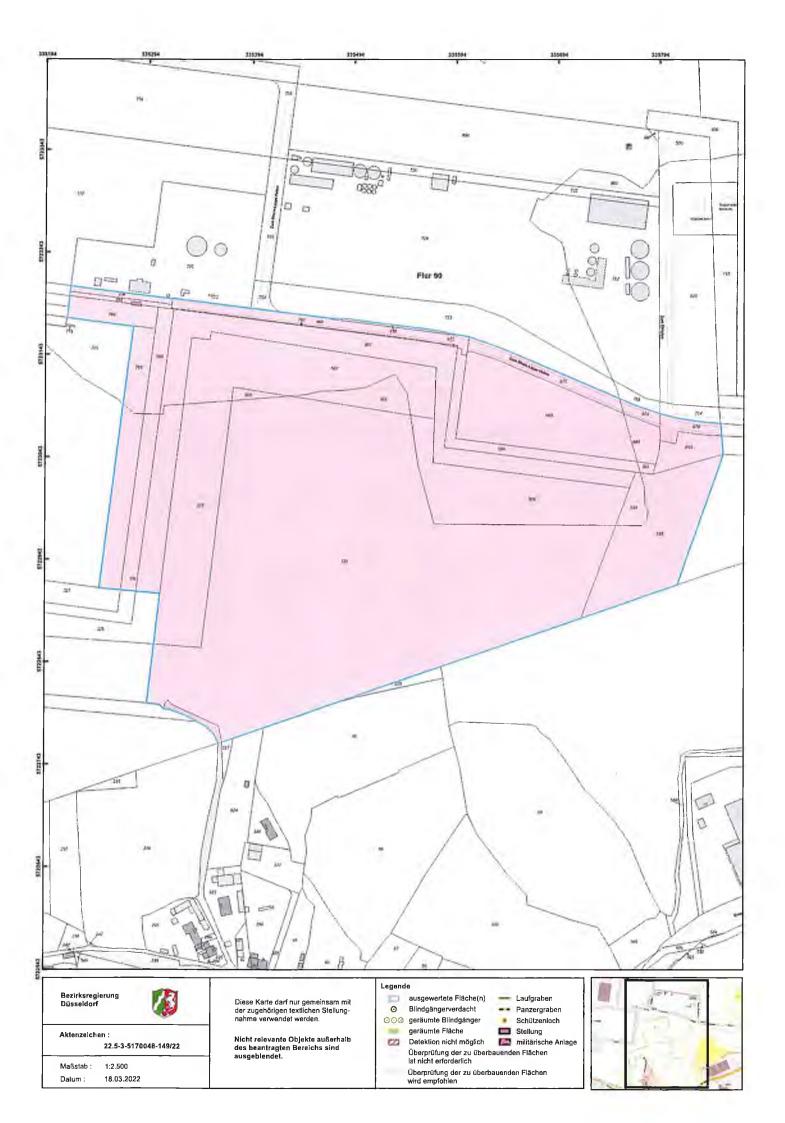
Projekt Rhein-Lippe-Hafen Süd - Teilfläche 2 von 3

Angaben zum Verdachtspunkt

Punktnummer 1490

Rechtswert 334848,44 Hochwert 5722839,48







Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Wesel Ordnungsamt Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel

Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung Wesel, Rhein-Lippe-Hafen Süd - Teilfläche 3 von 3

Ihr Schreiben vom 23.02.2022, Az.: 32-7/22

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite .

Im Auftrag gez. Mandelkow

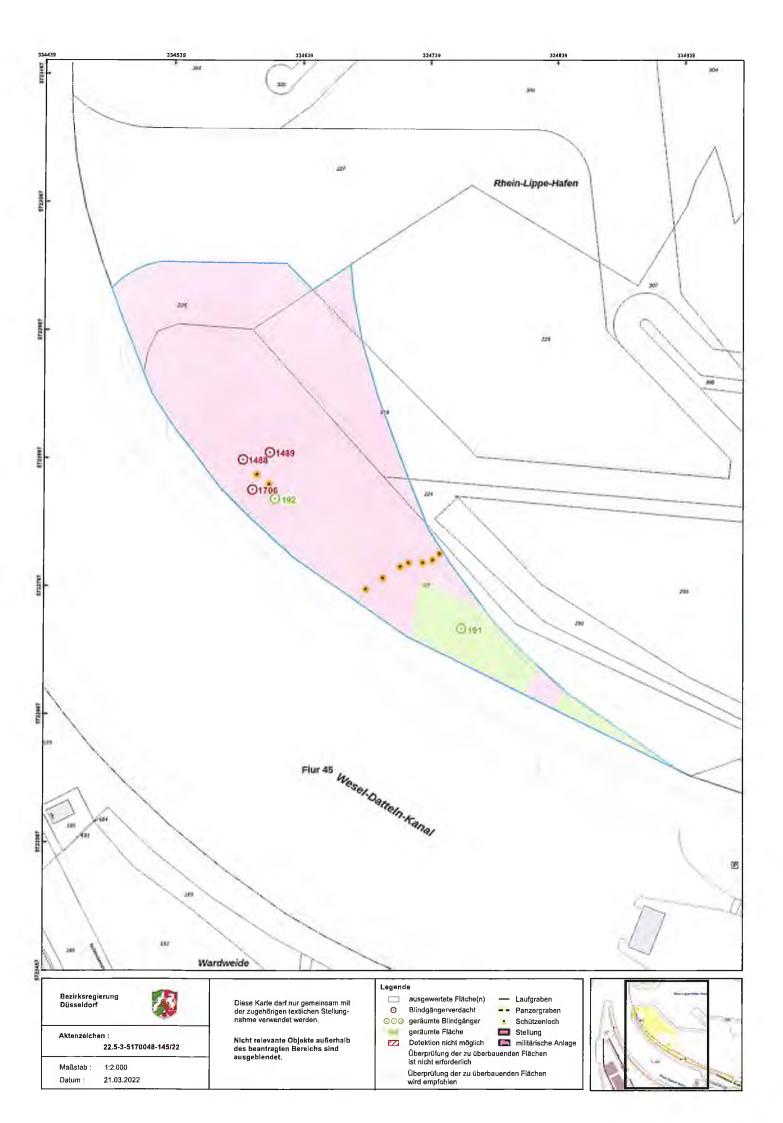
Datum: 18.03.2022 Seite 1 von 1

Aktenzeichen: 22.5-3-5170048-149/22 bei Antwort bitte angeben

Lars Mandelkow Zimmer: 117 Telefon: 0211 4759710 Telefax: 0211 475-9040 kbd@brd.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Mündelheimer Weg 51 40472 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-9040 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: DB bis D-Flughafen, Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke Haltestelle: Mündelheimer Weg Fußweg ca. 3 min





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Wesel Ordnungsamt Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel

Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung Wesel, Rhein-Lippe-Hafen Süd - Teilfläche 1 von 3

Ihr Schreiben vom 23.02.2022, Az.: 32-7/22

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger und Schützenloch). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der konkreten Verdachte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite .

Im Auftrag gez. Mandelkow

Datum: 21.03.2022 Seite 1 von 1

Aktenzeichen: 22.5-3-5170048-145/22 bei Antwort bitte angeben

Lars Mandelkow Zimmer: 117 Telefon: 0211 4759710 Telefax: 0211 475-9040 kbd@brd.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Mündelheimer Weg 51 40472 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-9040 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-HeussBrücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min



Datum 06.07.2006

Bearbeiter Brand/ Palmroth

Aktenzeichen 22.5-3-5170048-145/22

Kommune Wesel

Projekt Rhein-Lippe-Hafen Süd - Teilfläche 1 von 3

Angaben zum Verdachtspunkt

Punktnummer 1488

Rechtswert 334592,2 Hochwert 5722865,91





Datum

06.07.2006

Bearbeiter

Brand/ Palmroth

Aktenzeichen 22.5-3-5170048-145/22

Kommune

Wesel

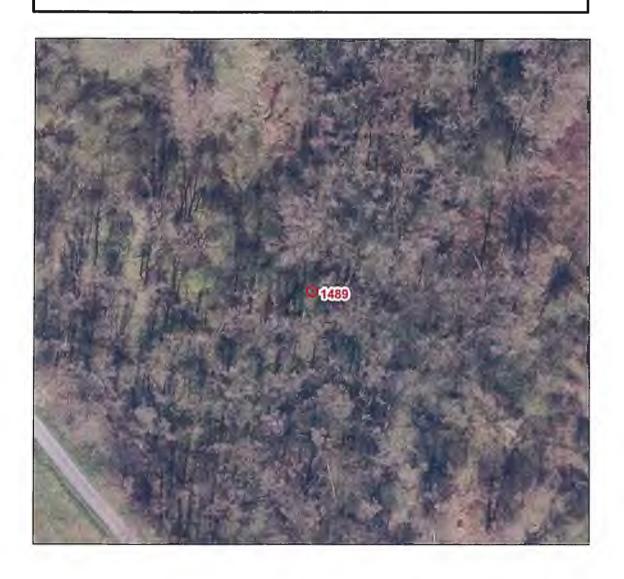
Projekt

Rhein-Lippe-Hafen Süd - Teilfläche 1 von 3

Angaben zum Verdachtspunkt

Punktnummer 1489

Rechtswert 334613,49 Hochwert 5722871,59





Datum 21.03.2022 Bearbeiter Mandelkow

Aktenzeichen 22.5-3-5170048-145/22

Kommune Wesel

Projekt Rhein-Lippe-Hafen Süd - Teilfläche 1 von 3

Angaben zum Verdachtspunkt

Punktnummer 1706

Rechtswert 334599,85 Hochwert 5722842,47





AW: 35. Änderung FNP, BPL Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd", Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)Ludes, Torsten An: bauleitplanung@wesel.de 24.01.2023 07:09

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen Torsten Ludes

Landschaftsverband Rheinland Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice Kennedy-Ufer 2 50679 Köln

Tel: 0221/809-4228 Fax: 0221/8284-4806

E-mail:Torsten.Ludes@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 21.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Wissen, was los ist: Folgen Sie uns auf Instagram, Facebook und Twitter!

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de , Telefon: 0221 809-2255

Von: Georg.Pieper@wesel.de <Georg.Pieper@wesel.de> Im Auftrag von bauleitplanung@wesel.de

Gesendet: Freitag, 16. Dezember 2022 10:25

An: toeb.nw@bundesimmobilien.de; wsa-westdeutsche-kanaele@wsv.bund.de;

betriebsleitung@wasserwerk-wittenhorst.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; bauleitplanung@gelsenwasser.de; bn@gw-energienetze.de; sextro@niederrhein.ihk.de; ihk@niederrhein.ihk.de; utpa@rrpweb.nl; regionalplanung@rvr.ruhr; Holger.Crass@deutschebahn.com; info.rheinlandbus@deutschebahn.com; GEL-bauanfragen@bp.com; leitungsauskunft@thyssengas.com; netzauskunft@pledoc.de; rz_ndrh_liegenschaften@westnetz.de; leitungsauskunft@gascade.de; roland.volmary@solvay.com; sww@stadtwerke-wesel.de; klaudia.karamarinov@stadtwerke-wesel.de; plan3.as-wes@strassen.nrw.de; Thorsten.schaefers@autobahn.de; wsa-rhein@wsv.bund.de; arno.theussen@wsv.bund.de; ZR-Dinslaken-Wesel@bistum-muenster.de; kreisplanung@kreis-wesel.de; wesel@kb.rlv.de; info@khwesel.de; d.heiligenpahl@khwesel.de; niederrhein@wald-und-holz.nrw.de; info@lb-naturschutz-nrw.de; info@bskw.de; gropp@bskw.de; info@nabu-wesel.org; info@lvjgnr.de; bkd.planung <bkd.planung@lvr.de>; ABR.Bauleitplanung <ABR.Bauleitplanung@lvr.de>; ZV.Postdienst <ZV.Postdienst@lvr.de>; Torste@krzn.de; n.Ludes@lvr.de; Koenigs-Commandeur, Franz-Josef <franzjosef.koenigs-commandeur@lvr.de>; kleve@lwk.nrw.de; matthias.sommer@lwk.nrw.de; Fonck.T@LINEG.de; planverfahren@eglv.de; t.millin@nak-west.de; Michael.perschke@deutschebahn.com; info@niag-online.de; Sb1esn-kln@eba.bund.de; wesel@ekir.de; uwe.stoefken@kirchenkreis-wesel.net; lka@ekir.de; spellen-friedrichsfeld@ekir.de; service-5130@fv.nrw.de; rolf.hoeffken@t-online.de; poststelle@gd.nrw.de; florian.kienzl@hwk-duesseldorf.de; r.preis@online.de; registratur-do@bra.nrw.de; info@pvg-ep.de; dan.schneiders@thvv-gmbh.de; bauleitplanungen@brd.nrw.de; kampfmittel@wesel.de; info630@bistum-muenster.de; info@dv-dx.de; DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com; Duesseldorf.is-rim@arbeitsagentur.de; info@ehv-duwes.de; Achim.Fellner@altana.com; Christian.Krupp@trimet.de; info@ks-recycling.de; voerde.bu@buchen.net; technik@tanquid.com; vertrieb@tanquid.com; info@alpen.de; bauleitplanung@huenxe.de; gisela.lehmkuhl@huenxe.de; bauleitplanung@hamminkeln.de; stadtplanung@stadt-rees.de; stadtplanung@rheinberg.de; stadtplanung@voer; de.de@krzn.de; stadtplanung@xanten.de; holger.straeter@adventisten.de; 226.Postfach@BNetzA.de; pti-duisburg-pb-l-3@telekom.de; o2-mw-BlmSchG@telefonica.com; koordinationsanfragen.de@vodafone.com; zentraleplanung.nd@vodafone.com; leitungsauskunft@amprion.net; FU-RHL-NL-KR-Strassenverwaltung@autobahn.de; info@asgwesel.de; gleichstellung@wesel.de; grundstuecksmanagement@wesel.de; umlegungsausschuss@wesel.de; wirtschaftsfoerderung@wesel.de; stadtteilplanung@wesel.de; michael.blaess@wesel.de; bauordnung@wesel.de; sabine.beier@wesel.de; uwe.heinrich@wesel.de; schuleundsport@wesel.de; barrierefrei@wesel.de; ordnungsangelegenheiten@wesel.de; Feuerwehr@wesel.de; Verkehr@wesel.de; steuernundabgaben@wesel.de; Bussgeldstelle@wesel.de Cc: Martin.Prior@wesel.de; Gottfried.Brandenburg@wesel.de; Christiane.Hanisch@wesel.de; Ceylan.Kilic@wesel.de; Jan-Myro.Beier@wesel.de; Georg.Pieper@wesel.de Betreff: 35. Änderung FNP, BPL Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd", Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Frühzeitige Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einschließlich Scoping an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- 35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: Rhein-Lippe-Hafen- Süd)
- Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Wesel hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Einleitung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd" beschlossen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Sondergebiets Hafen (SO Hafen). Zu den o. g. Bauleitplanungen leite ich hiermit die frühzeitige Behördenbeteiligung ein. Ich bitte um Ihre Äußerung, insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping).

Die Stadt Wesel nutzt bei Beteiligungen elektronische Informationsmöglichkeiten.

Das weitere Informationsmaterial zu dem o. g. Verfahren finden Sie ab dem 17.12.2022 zum Download unter:

https://www.wesel.de/beteiligung

Ihre schriftliche Stellungnahme erbitte ich bis zum 31.01.2023. Soweit diese per Mail erfolgt, bitte ich um Nutzung der Mailadresse <u>bauleitplanung@wesel.de</u>. Ich bitte Sie, Ihre Stellungnahmen für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan getrennt voneinander abzugeben.

Für Rückfragen oder bei Problemen mit dem Download stehe ich Ihnen unter den u. g. Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Jan-Myro Beier

Stadt Wesel - Die Bürgermeisterin Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel Fachbereich 1 - Stadtentwicklung Team 14 - Bauleitplanung Rathausanbau, Zimmer 332

Tel: 0281/203-2422 Fax: 0281/203-42422

eMail: bauleitplanung@wesel.de



35. Änderung FNP, BPL Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd", Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)bauleitplanungen An:

'bauleitplanung@wesel.de' 25.01.2023 12:23

Gesendet von: "Halbfas, Carsten" < Carsten. Halbfas@brd.nrw.de>

Kopie: "Karrenberg, Jens", "Taleb, Farah", "Yokaribas, Volkan", "Jung, Katrin", "Dezernat51", "Dez52.Beteiligungen", "Bickmann, Ludger", "Dez54.Beteiligungen"

Protokoll:

Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

2 Attachments





Lageplan_UCON(33).pdf Stadt Wesel BPL 232 und 35. FNP Änderung.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme sowie einen Lageplan zu dem o.g. Vorhaben z.K.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Carsten Halbfas

Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 – Immissionsschutz Postfach 300865, 40408 Düsseldorf <u>Carsten.Halbfas@brd.nrw.de</u> Tel.: 0211 / 475-9319 Fax: 0221 / 475-2790 <u>www.brd.nrw.de</u>

Hinweis zum Datenschutz:

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post Stadt Wesel Postfach 10 07 60 46467 Wesel

mailto: bauleitplanung@wesel.de

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: Rhein-Lippe-Hafen-Süd)

Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd"

Datum: 25.01.2023 Seite 1 von 11

Aktenzeichen: 53.01.44-BLP-WES-WES-425-426/2023

bei Antwort bitte angeben

Herr Halbfas
Zimmer: 257
Telefon:
0211 475-9319
Telefax:
0211 475-2790
carsten.halbfas@brd.nrw.de

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Aus Sicht der vom Dezernat zu vertretende Belange bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-2671 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: DB bis Düsseldorf Hbf U-Bahn Linien U78, U79 Haltestelle: Victoriaplatz/Klever Straße



Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Zur 35. FNP-Änderung der Stadt Wesel wird aus Sicht des Dezernates wie folgt Stellung genommen:

Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich zu berücksichtigender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der mit der Planung verbundenen Konflikte Schutzausweisungen, (Artenschutz. Natura 2000, Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen Kreis etc.) ist der Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig. Ich weise darauf hin, dass bereits bestehende CEF-Maßnahmen von der Planung betroffen sind.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Nach Prüfung der Belange durch das Sachgebiet 03 "Zulassung von Abfallbehandlungsanlagen und Abfalllagern" des Dezernats 52 bestehen gegen die vorgestellten Darstellungsänderungen von Industriegebiet in Sondergebiet mit Eintrag für Zweckbestimmung Hafen **keine Bedenken**. Den Ausführungen des Dezernats 53.1B (Az.: 53.01.44-BLP-WES-WES-425/426/2022-Bk) wird hier vollumfänglich gefolgt.

Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd"

Nach Prüfung des Bebauungsplans Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" bestehen seitens des Sachgebiets 03 "Zulassung von Abfallbehandlungsanlagen und Abfalllagern" des Dezernats 52 erhebliche Bedenken.

Diese Bedenken resultieren aus den geplanten Tätigkeiten der GS Recycling GmbH & Co. KG direkt am Rhein-Lippe-Hafen. Vorgesehen ist seitens des Unternehmens eine Anlage zu errichten und zu betreiben, die vor allem der Reinigung und der Entgasung von Binnenschiffen dient. Die geplante Anlage entspricht den Anforderungen des Übereinkommens von 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) im vollen Umfang und berücksichtigt auch die im Juni 2017 beschlossene Änderung zur Behandlung gasförmiger Rückstände. Die geplante Anlage der GS Recycling GmbH & Co. KG stellt insoweit einen wichtigen Fortschritt für den Umweltschutz dar.

Datum: 25.01.2023 Seite 2 von 11

Aktenzeichen: 53.01.44-BLP-WES-WES-425-426/2023



Hierunter fällt auch die Reinigung und die Entgasung von Schiffen der Kegel- bzw. Lichterkennzeichnungen 1 und 2, d. h. von Schiffen mit bestimmter entzündlicher Ladung nach Gefahrgutverordnung-Binnenschifffahrt (GGVBinSchG) und Schiffe mit gesundheitsschädlichen Stoffen.

Datum: 25.01.2023 Seite 3 von 11

Aktenzeichen: 53.01.44-BLP-WES-WES-425-426/2023

Die hierzu eingereichten Anträge der GS Recycling GmbH & Co. KG für die Genehmigungen/Erlaubnisse zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 BlmSchG und nach § 68 WHG, zur Abwasserbehandlung nach § 60 WHG sowie zur Direkteinleitung nach § 8 WHG wurden der Stadt Wesel im Rahmen der Beteiligung vorgelegt. Aufgrund der mitgeteilten planungsrechtlichen Zulässigkeit können diese in Kürze beschieden werden.

Durch die geplanten Tätigkeiten des Unternehmens, die unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BlmSchV) fallen, müssen zum vorbeugenden Schutz nach § 1 BlmSchG bei der Aufstellung des Bebauungsplans 232 planungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, die im vorliegenden Fall über die Ausweisung von angemessenen Sicherheitsabständen nach § 50 BlmSchG i. V. m. § 3 Abs. 5c zum Schutz benachbarter Schutzobjekte (gemäß § 3 Abs. 5d) hinausgehen.

Vorsorglich wurde bereits Kontakt zum LANUV NRW, Fachbereich 75, Herrn von Borries, aufgenommen.

Zur Eruierung und Konkretisierung der im Bebauungsplan festzusetzenden Vorsorgemaßnahmen bitte ich, das LANUV NRW zu beteiligen und mich in diesem Abstimmungsprozess einzubinden.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1) ergeht folgende Stellungnahme:

Zur Sicherstellung der interkommunalen Hafenentwicklungsziele und zur bedarfsgerechten Berücksichtigung zukünftiger Gewerbeflächen im Stadtgebiet von Wesel, sollen die landesbedeutsamen Flächen des Rhein-Lippe-Hafen-Gebietes bauleitplanerisch als Sondergebiet Hafen (SO-Hafen) weiterentwickelt werden.



Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. "Dennoch-Störfälle", die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Datum: 25.01.2023 Seite 4 von 11

Aktenzeichen: 53.01.44-BLP-WES-WES-425-426/2023

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die "Überwachung der Ansiedlung", die nach der englischen Sprachweise auch als "land-use planning" bezeichnet wird.

Das europarechtliche Konzept des "land-use planning" ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BlmSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten ("passivplanerischer Gefahrstoffschutz").

Die Umsetzung des Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht erfolgt im BImSchG. In § 3 BImSchG in den Absätzen 5c und 5d werden entsprechend die Begrifflichkeiten "angemessener Sicherheitsabstand" und "benachbarte Schutzobjekte" erläutert.

(5c) Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.



(5d) Benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Datum: 25.01.2023 Seite 5 von 11

Aktenzeichen: 53.01.44-BLP-WES-WES-425-426/2023

In den vorgestellten Planungen werden die Planbereichsflächen im Rahmen der 35. FNP-Änderung als Sondergebiet mit Eintrag für Zweckbestimmung Hafen dargestellt und im B-Plan Nr. 232 als Sondergebiet Hafen festgesetzt. Planungsrechtlich wären somit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zulässig. Die Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.

Weiter sind vorhandene Betriebsbereiche außerhalb des Plangebiets, deren angemessenen Sicherheitsabstände die Planfläche jedoch tangieren, beachtlich. Es handelt sich um folgende Betriebsbereiche.

Name	Straße	Ort	angemessener Sicherheitsabstand		
TanQuid GmbH & Co. KG	In der Beckkuhl 100	46569 Hünxe			
Standort Rhein-Lippe-Hafen	Zum Rhein-Lippe-Hafen	46485 Wesel	100 m		
*GS Recycling GmbH & Co. KG	Am Ölhafen	46483 Wesel_	280 m / 195 m		

^{12.} BlmSchV: Betriebsbereiche der oberen Klasse

(*Hinweis: aktuell ist GS Recycling GmbH & Co. KG noch kein Betriebsbereich. Die Genehmigungserteilung wird voraussichtlich Ende Januar / Anfang Februar 2023 erfolgen.)

Für das gegenständliche Planvorhaben wird auf ein "Gutachten auf Basis des Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie bzw. des § 50 BlmSchG zur Verträglichkeit von möglichen Betriebsbereichen am Rhein-Lippe-Hafen mit schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung" der nach § 29b BlmSchG bekannt gegebenen sachverständigen Stelle UCON GmbH mit Datum vom 17.07.2018 zurückgegriffen.

Durch die selbe gutachterliche Stelle wurden zwei weitere Gutachten erstellt.

Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BlmSchG



Anlagen zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen sowie zur Rückgewinnung von industriellen Wertstoffen am Ölhafen Wesel vom 20.01.2021

Datum: 25.01.2023 Seite 6 von 11

(Hinweis: hier geht es um die Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände des Betriebsbereichs GS Recycling GmbH & Co. KG.)

Aktenzeichen: 53.01.44-BLP-WES-WES-425-426/2023

 Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BlmSchG zur Verträglichkeit des Hafens Emmelsum und dessen Umfeld vom 21.05.2021.

Auch in dem zuletzt genannten Gutachten, werden Informationen über den Betriebsbereich GS Recycling GmbH & Co. KG dargestellt.

Aus diesem Bericht ist auch ein Lageplan mit Darstellung der angemessenen Sicherheitsabstände entnommen, den ich als Anlage beifüge.

Dabei sind die angemessenen Sicherheitsabstände von GS Recycling GmbH & Co. KG mit 280 m um den Werksbereich und mit 195 m um das Schiffsterminal visualisiert. Der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereichs TanQuid GmbH & Co. KG von 100 m wird durch den angemessenen Sicherheitsabstand der GS Recycling GmbH & Co. KG überlagert. Die Abstandsempfehlung des Betriebsbereichs Byk-Chemie GmbH hat für die aktuellen Planverfahren keine Relevanz. Der noch im oben genannten Lageplan aufgeführte Betriebsbereich Buchen Umweltservice GmbH ist kein Betriebsbereich mehr und fällt somit nicht mehr unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV.

35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: Rhein-Lippe-Hafen-Süd)

Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dez. 53.1B Themenschwerpunkt land-use planning (Überwachung der Ansiedlung im Sinne des § 50 BlmSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie) bestehen gegen die vorgestellten Darstellungsänderungen (von Industriegebiet in Sondergebiet mit Eintrag für Zweckbestimmung Hafen), auch unter Berücksichtigung der Betrachtungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, **keine Bedenken**.



Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd"

Betriebsbereiche innerhalb des Plangebiets

Über den Umgang und die Steuerung von Betriebsbereichen innerhalb des Plangebiets wird in der Begründung zum Bebauungsplan umfassend eingegangen.

Auf Basis der gutachterlichen Erkenntnisse als auch unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse und Regelungen zum Umgang mit der Seveso-Thematik, erfolgt die Steuerung planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung Betriebsbereichen im Sinne der Störfall-Verordnung durch die textlichen Festsetzungen §§ 12 bis 14. Die entsprechenden thematischen Erläuterungen werden in der Begründung Teil A unter A 8.1.4 "Begrenzende Bestimmungen für Störfallbetriebe" aufgegriffen und vorgestellt.

So sind Betriebsbereiche in denen Stoffe der Abstandsklasse IV des KAS-18 Leitfadens vorhanden sind bzw. einen Gefahrenindizes von GI ≥ 1 aufweisen (entspricht einem Achtungsabstand von 1500 m) ausgeschlossen.

(Hinweis: im Bebauungsplan ist unter § 12 der textlichen Festsetzungen in der letzten Zeile das "?" durch ein "≥" zu ersetzen "Stoffe der Abstandsklasse IV zuzuordnen sind (GI ≥ 1)".)

Ausnahmsweise können diese doch zugelassen werden, wenn der gutachterliche Nachweis geführt wird, das aufgrund der Abstandsgegebenheiten kein Konflikt mit Schutzobjekten in der Nachbarschaft ausgelöst wird.

Die dargestellte Vorgehensweise, die Steuerung der Ansiedlungsmöglichkeit von Betriebsbereichen unter Berücksichtigung von Abstandsgegebenheiten zu Schutzobjekten als auch der Möglichkeit der Einzelfallprüfung, wird für zielführend gehalten.

SO-Planflächen innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen

Wie oben schon aufgeführt, werden Teilbereiche der Planfläche durch die angemessenen Sicherheitsabstände der Betriebsbereiche TanQuid GmbH & Co. KG und GS Recycling GmbH & Co. KG beaufschlagt.

Bei Planflächen, die durch eine Abstandsempfehlung eines benachbarten Betriebsbereichs bereits erfasst werden ist darauf zu achten, dass die Ansiedlung von Nutzungen unter Beachtung des passiv planerischen Gefahrstoffschutzes erfolgt.

Datum: 25.01.2023 Seite 7 von 11

Aktenzeichen: 53.01.44-BLP-WES-WES-425-426/2023



Befinden sich keine benachbarten Schutzobjekte im Sinne von § 3(5d) BImSchG bzw. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie innerhalb der Grenzen von Abstandempfehlungen, kann davon ausgegangen werden, dass mit planungsrechtlichen Mitteln hinreichend Vorsorge getroffen wurde, um die Auswirkungen von schweren Unfällen so weit wie möglich zu begrenzen.

Datum: 25.01.2023 Seite 8 von 11

Aktenzeichen: 53.01.44-BLP-WES-WES-425-426/2023

Eine Konfliktsituation wird diesbezüglich jedoch nicht gesehen, da im Plangebiet nur hafenaffine Nutzungen ansiedeln können. Hierunter werden keine Vorhaben gesehen, die unter dem Schutzaspekt des Seveso-Rechts zu subsumieren sind. Zudem würde dies auch der grundsätzlichen Ansiedlungsmöglichkeit von Betriebsbereichen im Plangebiet widersprechen.

Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dez. 53.1B Themenschwerpunkt land-use planning (Überwachung der Ansiedlung im Sinne des § 50 BlmSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie) bestehen gegen den vorgestellten Bebauungsplan **keine Bedenken**.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

35. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Rhein-Lippe-Hafen Süd"

Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Sachgebiets 54.4 Hochwasserschutz bestehen gegen die vorgestellte Änderung des FNP (Kennzeichnung SO-Gebiet Hafen) keine Bedenken.

Aufstellung B-Plan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen Süd"

Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Sachgebiets 54.4 Hochwasserschutz bestehen gegen die vorgestellte Aufstellung des B-Plans inkl. der Maßnahmen im Außenbereich im Überschwemmungsgebiet des Rheins und der Lippe keine Bedenken.

Hinweis: Für die Aufschüttung, die teilweise gegen die Hochwasserschutzanlage (Deich) vorgenommen werden soll, ist bei mir eine Deichaufsichtliche Genehmigung einschließlich Antrag auf Befreiung für die Aufschüttung in den Deichschutzzonen I und II zu stellen.



Datum: 25.01.2023 Seite 9 von 11

Aktenzeichen: 53.01.44-BLP-WES-WES-425-426/2023

HWRM/ÜSG

Das Vorhaben befindet sich teilweise in dem nach § 76 WHG, § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Rhein, für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG). Die nachrichtliche Übernahme ist erfolgt. Das Vorhaben grenzt an das nach WHG. LWG ordnungsbehördlich festaesetzten 83 Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Lippe. der Hier ist das Festsetzungsverfahren abgeschlossen. Das ÜSG Lippe ist gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Die zeichnerischen Darstellung des ÜSG Lippe ist nicht vollständig. Die in der Darstellung fehlenden Teile des ÜSG Lippe, die südlich der Straße "Zum Rhein-Lippe-Hafen" liegen, sind zu ergänzen.

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rhein, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung Bund länderübergreifenden im für einen Hochwasserschutz (BRHPV) in Kraft getreten. Ziel des Planes ist die Verbesserung der Hochwasservorsorge durch vorausschauende Raumplanung, Hochwasserrisiken minimieren und um zu Schadenspotenziale zu begrenzen.

Die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die BRPHV enthält keine Übergangsfristen. Das heißt, bei allen Bauleitplänen, die nach dem 01.09.2021 rechtskräftig geworden sind oder werden, besteht eine Prüfpflicht z. B. nach Ziel I.1.1. Ich weise auch besonders auf die Ziele I.2.1 und II.1.3 sowie den Grundsatz II.1.1 hin.

Überschwemmungen können auch durch Starkregenereignisse hervorgerufen werden. Für Nordrhein-Westfalen liegen Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) vor. Diese wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem Klimaanpassung (http://www.klimaanpassungkarte.nrw.de/) veröffentlicht. Im Plangebiet in sind Starkregenhinweiskarten für die Szenarien "seltener Starkregen" und "extremer Starkregen" überschwemmte Bereiche ausgewiesen. Die Auswirkungen auf das Vorhaben sind zu prüfen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.



Datum: 25.01.2023 Seite 10 von 11

Aktenzeichen: 53.01.44-BLP-WES-WES-425-426/2023

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
 Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
 Frau Taleb, Tel. 0211/475-9871, E-Mail: farah.taleb@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
 Herr Yokaribas, Tel. 0211/475-3751, E-Mail: volkan.yokaribas@brd.nrw.de
- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)
 Frau Jung, Tel. 0211/475-2044, E-Mail: katrin.jung@brd.nrw.de
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
 Frau Terhorst, Tel. 0211/475-3736, E-Mail: birigit.terhorst@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1)
 Ludger Bickmann, Tel. 0211/475-9401, E-Mail: ludger.bickmann@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
 Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: Dez54 Beteilgungen@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungsoder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<u>Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de)</u>

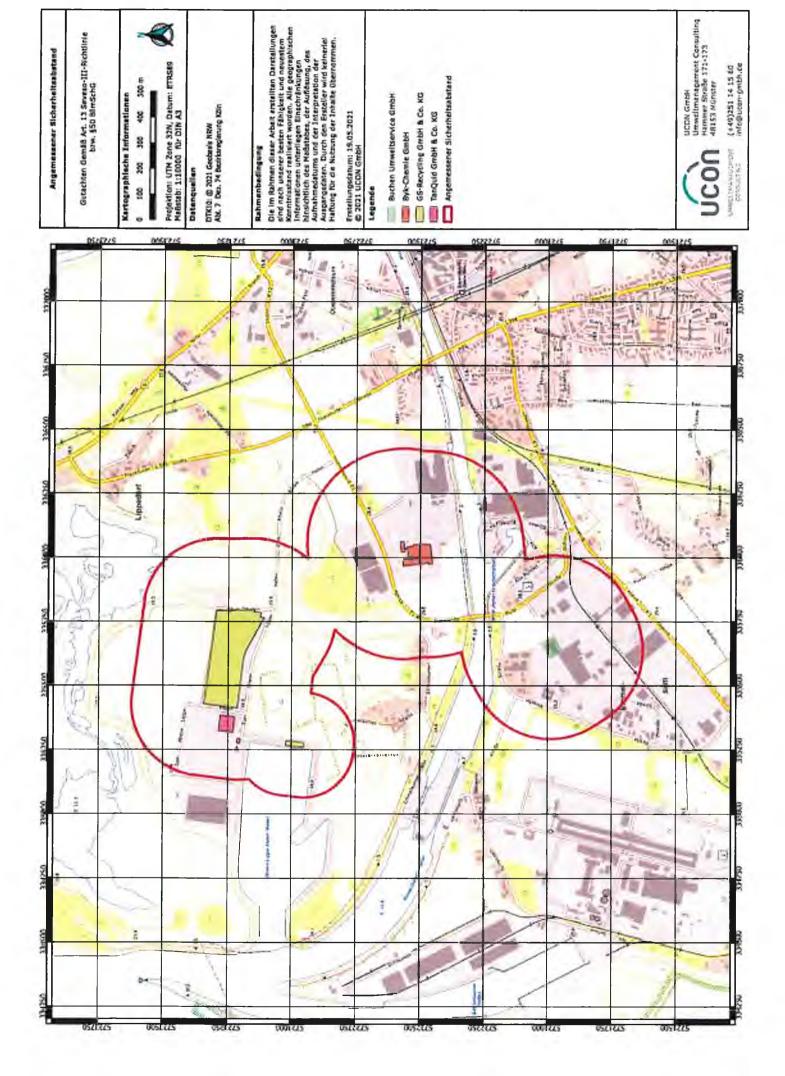
und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-11/20221109 toeb zustaendigkeiten.pdf



Im Auftrag gez. Carsten Halbfas Datum: 25.01.2023 Seite 11 von 11

Aktenzeichen: 53.01.44-BLP-WES-WES-425-426/2023





35. Änderung FNP, BPL Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd", Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)bauleitplanungen An:

'bauleitplanung@wesel.de' 15.02.2023 09:07

Gesendet von: "Halbfas, Carsten" < Carsten. Halbfas@brd.nrw.de>

Kopie: "Dez52.Beteiligungen"

Von: "bauleitplanungen" <bauleitplanungen@brd.nrw.de>
An: "bauleitplanung@wesel.de" <bauleitplanung@wesel.de>
Kopie: "Dez52.Beteiligungen" <Dez52.Beteiligungen@brd.nrw.de>
Gesendet von: "Halbfas, Carsten" <Carsten.Halbfas@brd.nrw.de>

1 Attachment



2. Stellungnahme B-Plan 232 - Dezernat 52.03 (003).pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die geänderte Stellungnahme des Dezernates 52 z.K.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Carsten Halbfas

Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 – Immissionsschutz Postfach 300865, 40408 Düsseldorf Carsten.Halbfas@brd.nrw.de Tel.: 0211 / 475-9319 Fax: 0221 / 475-2790 www.brd.nrw.de

Hinweis zum Datenschutz:

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Az: 52.03.02-B-Plan 232-W-128

Dezernat 53.1B Verfahrensstelle Bauleitplanung

im Hause

Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" Stellungnahme Dez. 52 SG03 vom 19.01.2023, Az.: 52.03

Frühzeitige TöB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 16.12.2022

In meiner Stellungnahme vom 19.01.2023 teilte ich Ihnen mit, dass im Zusammenhang mit den geplanten Tätigkeiten der GS Recycling GmbH & Co. KG direkt am Rhein-Lippe-Hafen gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" erhebliche Bedenken bestehen.

Zur Eruierung von potenziellen Auswirkungen und Konkretisierung vom im Bebauungsplan festzusetzender Vorsorgemaßnahmen bat ich u. a. das LANUV NRW im Abstimmungsprozess mit einzubinden. Dies fand in einer gemeinsamen Videokonferenz am 03.02.2023 statt.

Es wurde festgestellt, dass das Baugebiet als "Sondergebiet Hafen" ausgewiesen ist, indem keine öffentlichen Straßen vorgesehen sind. In dem Sondergebiet sind nur hafenaffine Betriebe zulässig, d. h. Betriebe, die auf einen unmittelbaren Hafenanschluss oder aus betrieblichen Gründen auf einen Zugang zum Hafenbecken angewiesen sind bzw. im funktionalen Zusammenhang zu diesen Betrieben stehen. Eine Beschilderung des Sondergebietes ist an der Zugangsstraße vorgesehen. Personenverkehr im Sondergebiet kann ggf. mithilfe eines Shuttle-Service erfolgen.

Bei der Durchsicht der textlichen Festlegungen im Bebauungsplan 232 wurde festgestellt, dass zur Erreichung des Zieles in § 50 BlmSchG noch Änderungen sinnvoll sind.

Folgende Änderungen/Ergänzungen der textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan 232 werden daher vorgeschlagen:

In den SO1- bis SO13-Gebieten sind Betriebswohnungen, Kindertagesstätten und Betriebe, bei denen mit Publikumsverkehr zu rechnen ist, unzulässig. Ausgeschlossen sind ebenfalls Betriebe, deren Ziel insbesondere die Beschäftigung von Personen beinhaltet, deren Reaktionsvermögen auf gefährliche Situationen körperlich oder geistig eingeschränkt ist.

Zu § 12

In den SO1- bis SO13-Gebieten sind alle Betriebe ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs sind, soweit sie aufgrund der dort vorhandenen Stoffe der Abstandsklasse III oder IV des Leitfadens "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG" der Kommission für Anlagensicherheit (Fassung November 2010, inkl. 2. Korrektur) zuzuordnen sind.

Hinweis:

Innerhalb der Abstandsklasse III (900 m) liegt das Wohngebiet Lippedorf und auch einige Wohnhäuser in der Siedlung an der Holzstraße. Um einen Konflikt bei der Ansiedlung von neuen Betriebsbereichen zu vermeiden, müssen diese Betriebsbereiche auf die Abstandsklasse I + II eingeschränkt werden.

Eine Beurteilung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens auf Basis eines Gefahrenindexes ist aufwendig und in der Regel von Architekten und Bauämtern nicht leistbar. Der 2. Satz sollte daher gestrichen werden.

Zu § 13

Der § 13 kann m. E. entfallen.

Hinweis:

Die Kleinmengenregelung in § 13 bezieht sich ausschließlich auf die Stoffe Chlor und Chlorwasserstoff und müsste grundsätzlich auf einen Ventildurchlass-Durchmesser von 8 mm eingeschränkt werden, damit nur kleine ortsbewegliche Druckbehälter (Gasflaschen) zulässig wären. Diese Ausnahme für nur zwei Stoffe der Abstandsklasse IV ist u. E. nicht

14. Februar 2023 Seite 3 von 3

sinnvoll. Eine allgemeinere Formulierung unter Berücksichtigung aller Stoffe, die der Abstandsklasse IV zuzuordnen wären, ist jedoch nicht gelungen.

Grundsätzlich werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für einen Betriebsbereich alle vorhandenen gefährlichen Stoffe gemäß Anhang I der Störfallverordnung betrachtet. In einem zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes erstellten Gutachten gemäß KAS-18 werden auch kleine Mengen gefährlicher Stoffe betrachtet, soweit diese abstandsbestimmend sind.

Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Ansiedlung eines Betriebsbereiches ist eine solche Betrachtung mit Detailkenntnissen nicht erforderlich.

Fazit

Sofern die o. g. Änderungen/Ergänzungen im Bebauungsplan 232 "Rhein-Lippe-Hafen Süd" berücksichtigt bzw. festgesetzt werden, bestehen seitens des LANUV NRW und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Sachgebiet 03 keine Bedenken mehr gegen diesen Bebauungsplan.

Die Anmerkungen des LANUV NRW sind vollumfänglich in diese Stellungnahme eingeflossen, eine weitere Beteiligung/Stellungnahme des Landesamtes ist nicht mehr erforderlich.

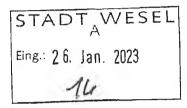
gez. Birgit Terhorst

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen



Regionalforstamt Niederrhein Mollkestraße 8, 46483 Wesel

Stadt Wesel Team Bauleitplanung Postfach 100760 46467 Wesel



25.01 2023 Seite 1 von 3

Aktenzeichen 310-11-53.2232 bei Antwort bitte angeben

Herr Volmering Fachgebiet Hoheit Telefon 0281-33832-19

Martin.Volmering@wald-undholz.nrw de

Bebauungsplan Nr. 232 (Rhein-Lippe-Hafen-Süd)

Ihre Mail vom 16.12.2022; Ihr Zeichen: 14.61.26.04.232

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Westen des Planbereiches stockende Waldfläche wird im Bebauungsplan (B-Plan) als solche dargestellt und somit planerisch abgesichert. Dies ist auf forstbehördlicher Sicht zu begrüßen.

Die in der Mitte des Planbereiches stockenden drei kleineren Waldflächen sollen überplant und in der Folge dann in Anspruch genommen werden. Hierdurch werden die Waldflächen in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Die negativen Auswirkungen einer solche Waldumwandlung sind durch die Anlage von Ersatzaufforstungen zu kompensieren (§ 39 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW).

Im Landesenwicklungsplan-Entwurf ist das Gebiet als Vorranggebiet "Landesbedeutsamer Hafen" festgelegt (Begründung, S. 5). Im Entwurf des Regionalplanes Ruhr wird das Plangebiet ebenfalls als GIB mit der zweckgebundenen Nutzung "Landesbedeutsamer Hafen" festgelegt.

Gemäß den Ausführungen unter A 8.7.1 und A 12.2 der Begründung sind zur Kompensation der negativen Auswirkungen der Waldumwandlungen Ersatzaufforstungen in einem Umfang von 14.204,5 m² vorgesehen. Diese Flächengröße ist mit dem Regionalforstamt Niederrhein vorabgestimmt. Entsprechend den weiteren Ausführungen sollen MSPE-Flächen in einem Umfang
von ca. 33.700 m² aufgeforstet werden, wobei Teilflächen in einer Größenordnung von ca. 8.700 m² frühzeitig aufgeforstet werden sollen.
Unter der Voraussetzung, dass die Aufforstung wie unter A 12.2 beschrieben
erfolgt, betrachte ich die negativen Auswirkungen der Waldumwandlungen als

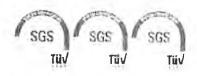


Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004

0119 12 BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933 Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Regionalforstamt Niederrhein Moltkestraße 8 46483 Wesel Telefon 0281 33832-0 niederrhein@wald-undholz.nrw.de www.wald-und-holz.nrw.de



Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen



Seite 2 von 3

ausgeglichen und angesichts der Ausweisungen im LEP und Entwurf des Regionalplanes Ruhr bestehen dann auch keine grundsätzlichen forstbehördlichen Bedenken. Jedoch bedürfen einige Aspekte noch der Klärung

Die zur Aufforstung vorgesehenen Flächen sollen als SO 14, überlagert mit der Festsetzung als MSPE-Fläche ausgewiesen werden. Da auf diesen Flächen Wald entstehen wird, sollten die Flächen als Wald, überlagert durch eine Festsetzung als MSPE-Fläche ausgewiesen werden. Ist dies nicht möglich wird hilfsweise eine Ausweisung als Grünfläche, überlagert durch die Festsetzung als MSPE-Fläche angeregt.

Gemäß Begründung Ziffer A 8.14.5, S. 89 soll als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche und als Ausgleich der Landschaftsbildbeeinträchtigung die Waldfläche "Holzstraße" (WML-Ö-10) dienen. Diese Erstaufforstung ist bis auf eine Restfläche von 1.833 m² bereits als Ersatzaufforstung für die Waldinanspruchnahme im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 233 festgesetzt (Textliche Festsetzungen §§ 31 u. 32). Nur wenn die ÖWE nicht für den B-Plan Nr 233 abgebucht wurden, ist eine Abbuchung der ÖWE als naturschutzrechtlicher Ausgleich für den B-Plan Nr. 223 möglich. Ferner ist durch die Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob diese Fläche noch zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im anhängigen Verfahren zur Verfügung steht. Die Untere Naturschutzbehörde erhält daher eine Durchschrift dieser Stellungnahme.

In den SO-Gebieten wird die Oberkante der baulichen Anlagen auf 20 bis 40 m über dem geplanten Geländeniveau festgesetzt (Begründung Ziffer 8.2.2) Für die Nutzung solarer Strahlungsenergie dürfen die Bauhöhen noch überschritten werden. Zwischen den Waldflächen (bei den auf den MSPE-Flächen anzulegenden Ersatzaufforstungen handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes) und der Baugrenze ist ein Abstand von regelmäßig 0 m – somit also kein Abstand – vorgesehen.

Da Ihnen aus zahlreichen und langjährigen Stellungnahmen der Forstbehörde bekannt ist, dass der Wald grundsätzlich des Schutzes durch eine "Pufferzone" ohne Bebauung bedarf, fasse ich mich hinsichtlich der Begründung für eine solche Pufferzone kurz. Ein ausreichender Abstand zwischen Wald und baulichen Anlagen dient vor allem dem Schutz von Leben und Gesundheit der Nutzer der baulichen Anlage. Gefahren drohen vor allem dann, wenn Bäume durch Windwurf bzw. Bruch auf die Gebäude stürzen. Ein zu geringer Waldabstand führt zudem zu Bewirtschaftungserschwernissen, da etwa die Fällrichtung nicht mehr frei gewählt werden kann. Waldränder besitzen darüber hinaus eine besonders hohe ökologische Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna.

Aus forstfachlicher Sicht ist daher zwischen Wald und Baugrenze ein Abstand von mindestens 15, besser 20 m erforderlich. Ein Abstand von 0 m ist nicht akzeptabel.

Im Umweltbericht sind unter 3.2.3 auch die gesetzlichen Grundlagen aufgeführt. Es fehlen jedoch das Bundeswaldgesetz und das Landesforstgesetz für das Land NRW. Da für das Vorhaben Wald überplant und in der Folge auch

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen



Seite 3 von 3

in Anspruch genommen wird, sind diese gesetzlichen Grundlagen zumindest unter den Schutzgütern "Pflanzen, Tiere u…" sowie "Klima/Luft" zu ergänzen.

Für die Kompensationsmaßnahmen werden auch Flächen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW in Anspruch genommen (Ausgleichsfläche MA 15 Eisenbahnweide). Ich weise daher darauf hin, dass diese Stellungnahme ausschließlich aus forstbehördlicher Sicht erfolgt. Zuständig für die eigentumsrechtliche Zustimmung ist das Fachgebiet Landeseigener Forstbetrieb des Regionalforstamtes Niederrhein; Ansprechperson ist Frau Schlechter Telefon: 0281-33832-85.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Volmering



230127_Stellungnahme zum BPL Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd" in WeselRZ NDRH Liegenschaften An: 'bauleitplanung@wesel.de' 27.01.2023 11:13 Gesendet von: "Hornung, Andrea" andrea.hornung@westnetz.de Kopie: "RZ NDRH Liegenschaften"

2 Attachments





14.61.26.04.232_FRS 2022 12 16 Anschreiben TOEB.pdf Trasse Versorgung neues Hafengebiet.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir arbeiten als Netzbetreiber

- im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Stadtwerke Wesel Strom-Netzgesellschaft mbH & Co. KG,
- sowie im Bereich > 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH

als Eigentümerinnen der Anlagen.

Im Geltungsbereich des o. g. Verfahren befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der Eigentümerinnen, welche auch weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt werden und daher durch die Umsetzung der geplanten Verfahren nicht gefährdet werden dürfen.

Vor Inangriffnahme etwaige Tiefbauarbeiten muss grundsätzlich über unser Online-Portal: https://Bauauskunft.westnetz.de eine Planauskunft eingeholt werden, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.

Um unsere Versorgungsaufgabe für das neue Hafengebiet wahrnehmen zu können, beantragen wir die Ausweisung einer 10 kV-Kabeltrasse entlang des alten Deiches. Diese kann dem beigefügten Plan (oranger Strich), entnommen werden.

Zur weiteren Abstimmung bitten wir um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verfahren.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen seitens der Eigentümerinnen keine Bedenken gegen die Umsetzung des o. g Bebauungsplanes.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.A. Andrea Hornung Westnetz GmbH Regionaltechnik und Produktmanagement Regionalzentrum Niederrhein Netzplanung (DRW-D-DP)

Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel T intern 786-2952 T extern +49(0)281 201-2952 Mobil: +49(0)1525 2135621

mailto:andrea.hornung@westnetz.de

Geschäftsführung: Diddo Diddens, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Patrick Wittenberg

Sitz der Gesellschaft: Dortmund

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund

Handelsregister-Nr. HRB 30872 USt.-IdNr. DE325265170

Diese E-Mail enthält vertrauliche, rechtlich geschützte bzw. personenbezogene Daten gemäß EU-DSGVO. Wir weisen unter Bezugnahme auf die EU-DSGVO daraufhin, dass das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail und der darin enthaltenen Informationen nicht gestattet sind.

Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass der Inhalt dieser mail zu löschen ist, sofern der Zweck der Speicherung nicht mehr gegeben ist. Im Übrigen bitten wir Sie, dass – sollten Sie nicht der richtige Adressat sein, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben- Sie bitte den Absender informieren und diese mail löschen.

Von: Georg.Pieper@wesel.de <Georg.Pieper@wesel.de> **Im Auftrag von** bauleitplanung@wesel.de **Gesendet:** Freitag, 16. Dezember 2022 10:25

An: toeb.nw@bundesimmobilien.de; wsa-westdeutsche-kanaele@wsv.bund.de; betriebsleitung@wasserwerk-wittenhorst.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; bauleitplanung@gelsenwasser.de; bn@gw-energienetze.de; sextro@niederrhein.ihk.de; ihk@niederrhein.ihk.de; utpa@rrpweb.nl; regionalplanung@rvr.ruhr; Holger.Crass@deutschebahn.com; info.rheinlandbus@deutschebahn.com; GEL-bauanfragen@bp.com; leitungsauskunft@thyssengas.com; netzauskunft@pledoc.de; RZ NDRH Liegenschaften <rz_ndrh_liegenschaften@westnetz.de>; leitungsauskunft@gascade.de; roland.volmary@solvay.com; sww@stadtwerke-wesel.de; klaudia.karamarinov@stadtwerke-wesel.de; plan3.as-wes@strassen.nrw.de; Thorsten.schaefers@autobahn.de; wsa-rhein@wsv.bund.de; arno.theussen@wsv.bund.de; ZR-Dinslaken-Wesel@bistum-muenster.de; kreisplanung@kreis-wesel.de; wesel@kb.rlv.de; info@khwesel.de; d.heiligenpahl@khwesel.de; niederrhein@wald-und-holz.nrw.de; info@lb-naturschutz-nrw.de; info@bskw.de; gropp@bskw.de; info@nabu-wesel.org; info@lvjgnr.de; bkd.planung@lvr.de; ABR.Bauleitplanung@lvr.de; zv.postdienst@lvr.de; Torste@krzn.de; n.Ludes@lvr.de; Franz-Josef.Koenigs-Commandeur@lvr.de; kleve@lwk.nrw.de; matthias.sommer@lwk.nrw.de; Fonck.T@LINEG.de; planverfahren@eglv.de; t.millin@nak-west.de; Michael.perschke@deutschebahn.com; info@niagonline.de; Sb1esn-kln@eba.bund.de; wesel@ekir.de; uwe.stoefken@kirchenkreis-wesel.net; lka@ekir.de; spellen-friedrichsfeld@ekir.de; service-5130@fv.nrw.de; rolf.hoeffken@t-online.de; poststelle@gd.nrw.de; florian.kienzl@hwk-duesseldorf.de; r.preis@online.de; registraturdo@bra.nrw.de; info@pvg-ep.de; dan.schneiders@thvv-gmbh.de; bauleitplanungen@brd.nrw.de; kampfmittel@wesel.de; info630@bistum-muenster.de; info@dv-dx.de; DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com; Duesseldorf.is-rim@arbeitsagentur.de; info@ehv-duwes.de; Achim.Fellner@altana.com; Christian.Krupp@trimet.de; info@ks-recycling.de; voerde.bu@buchen.net; technik@tanquid.com; vertrieb@tanquid.com; info@alpen.de; bauleitplanung@huenxe.de; gisela.lehmkuhl@huenxe.de; bauleitplanung@hamminkeln.de; stadtplanung@stadt-rees.de; stadtplanung@rheinberg.de; stadtplanung@voer; de.de@krzn.de; stadtplanung@xanten.de; holger.straeter@adventisten.de; 226.postfach <226.postfach@bnetza.de>; pti-duisburg-pb-I-3@telekom.de; o2-mw-BlmSchG@telefonica.com; koordinationsanfragen.de@vodafone.com; zentraleplanung.nd@vodafone.com; leitungsauskunft@amprion.net; FU-RHL-NL-KR-Strassenverwaltung@autobahn.de; info@asgwesel.de; gleichstellung@wesel.de; grundstuecksmanagement@wesel.de; umlegungsausschuss@wesel.de; wirtschaftsfoerderung@wesel.de; stadtteilplanung@wesel.de; michael.blaess@wesel.de; bauordnung@wesel.de; sabine.beier@wesel.de; uwe.heinrich@wesel.de; schuleundsport@wesel.de; barrierefrei@wesel.de; ordnungsangelegenheiten@wesel.de; Feuerwehr@wesel.de; Verkehr@wesel.de; steuernundabgaben@wesel.de; Bussgeldstelle@wesel.de Cc: Martin.Prior@wesel.de; Gottfried.Brandenburg@wesel.de; Christiane.Hanisch@wesel.de;

Ceylan.Kilic@wesel.de; Jan-Myro.Beier@wesel.de; Georg.Pieper@wesel.de

Betreff: 35. Änderung FNP, BPL Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd", Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von bauleitplanung@wesel.de. Erfahren Sie, warum dies wichtig ist

Frühzeitige Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einschließlich Scoping an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- 35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: Rhein-Lippe-Hafen- Süd)
- Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Wesel hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Einleitung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd" beschlossen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Sondergebiets Hafen (SO Hafen). Zu den o. g. Bauleitplanungen leite ich hiermit die frühzeitige Behördenbeteiligung ein. Ich bitte um Ihre Äußerung, insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping).

Die Stadt Wesel nutzt bei Beteiligungen elektronische Informationsmöglichkeiten.

Das weitere Informationsmaterial zu dem o. g. Verfahren finden Sie ab dem 17.12.2022 zum Download unter:

https://www.wesel.de/beteiligung

Ihre schriftliche Stellungnahme erbitte ich bis zum 31.01.2023. Soweit diese per Mail erfolgt, bitte ich um Nutzung der Mailadresse <u>bauleitplanung@wesel.de</u>. Ich bitte Sie, Ihre Stellungnahmen für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan getrennt voneinander abzugeben.

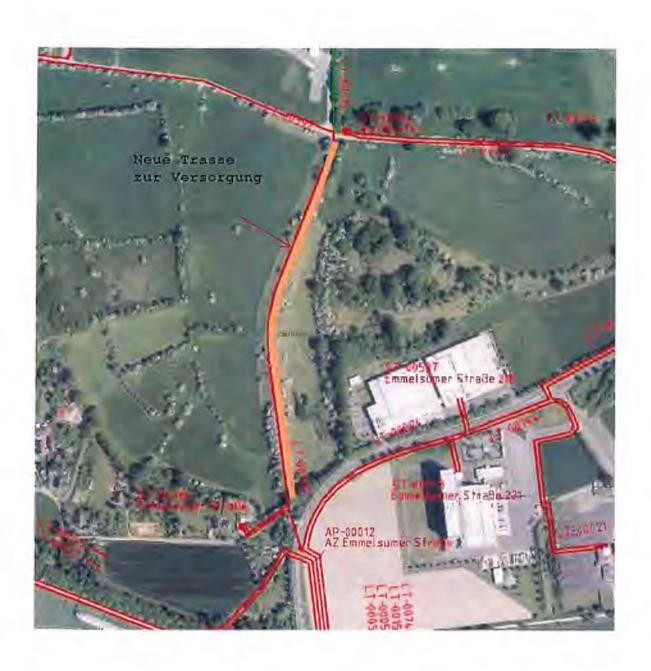
Für Rückfragen oder bei Problemen mit dem Download stehe ich Ihnen unter den u. g. Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Jan-Myro Beier

Stadt Wesel - Die Bürgermeisterin Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel Fachbereich 1 - Stadtentwicklung Team 14 - Bauleitplanung Rathausanbau, Zimmer 332

Tel: 0281/203-2422 Fax: 0281/203-42422

eMail: bauleitplanung@wesel.de





Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr.232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" und zur 35. Änderung,des Flächennutzungsplans (Bereich-Lippe-Hafen-Süd)BUND Kreisgruppe Wesel an bauleitplanung 30.01.2023 21:38

1 Attachment



Stellungnahme zum B-Plan Nr.232 und zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans (Rhein-Lippe-Hafen-Süd).pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen fristgerecht die Stellungnahme des BUND zum Bebauungsplan Nr.232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" und zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich-Lippe-Hafen-Süd). Sie finden die Stellungnahme in der beigefügten Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Rinke

(Vorsitzender der Kreisgruppe Wesel des BUND)



An die

Hansestadt Wesel

Die Bürgermeisterin

Fachbereich Stadtentwicklung Team Bauleitplanung

Postfach 10 07 60

46467 Wesel

Wesel, den 29.01.2023

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Kreisgruppe Wesel Freybergweg 9 46483 Wesel bundkgwesel@bund-wesel.de

Aktenzeichen: Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom :

WES-750/22 14.61.26.04.232 u. 14.61.20.05.035 16.12.2022

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" und zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: Rhein-Lippe-Hafen-Süd)

In der folgenden Stellungnahme werden wir uns darauf konzentrieren auf einige noch fehlende Informationen hinzuweisen und deutlich zu machen, dass die Gutachter*innen zwar umfangreiche Informationen zusammengetragen haben, aber an entscheidenden Stellen eine Bewertung dieser Informationen vorgenommen haben, die nicht nachvollziehbar ist.

Schutzgut Fläche:

Mit Realisierung des Bebauungsplans 232 werden 27 ha Freifläche verplant und auf Dauer sicher zu einem überwiegenden Teil versiegelt. Durch die vorgesehene Aufschüttung wird der natürliche Boden überformt.

Wir vermissen an dieser Stelle nun konkrete Aussagen zur Bedeutung dieser Fläche für den Klimaschutz und das regionale Klima.

Der geplante Eingriff wird aufgrund der Versiegelung zu einer Erwärmung der Luft in diesem Raum beitragen, er wird die CO2-Speicherfähigkeit des Bodens auf null reduzieren und die Rolle des Lippemündungsraumes als Gebiet für die Bildung und Zufuhr von Frischluft für die nahen Ballungsräume deutlich beeinträchtigen. Es werden also diejenigen Funktionen, die Freiräume so wertvoll machen, stark beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund der Klimakrise erscheinen die soeben aufgeführten Leistungen des hier zur Debatte stehenden Freiraumes umso bedeutsamer.

Zusätzlich fehlt in dem Gutachten noch der Hinweis darauf, dass im Lippemündungsraum im Gebiet um den alten Ölhafen, entlang der Emmelsumer Str. und auf der südlichen Seite des Kanals auf dem Gebiet der Stadt Voerde, noch weiter Industrie- und Gewerbeansiedlungen stattgefunden haben

bzw. noch stattfinden sollen. Erst diese Gesamtbetrachtung zeigt, in welchem Ausmaße hier in den letzten Jahren Böden versiegelt wurden. Die Wirkungen auf den Boden, das Klima, die CO2-Bindungsfähigkeit, etc. dieser Eingriffe ist zusammengenommen gewaltig.

Schließlich wäre es sinnvoll gewesen, wenn die Gutachter *innen diesen regionalen Flächenverbrauch mit dem Flächenverbrauch in NRW in Verbindung gebracht hätten. Das LANUV sagt hierzu:

"Die Zunahme der Flächen für Siedlung und Verkehr lag in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2018 bei 5,2, im Jahr 2019 bei 8,1, im Jahr 2020 bei 5,7 und im Jahr 2021 bei 5,4 Hektar pro Tag (LANUV-Flächenbericht 2021)." https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/flaechenverbrauch/

Besonders in Wesel hat der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche enorme Ausmaße angenommen. Laut RVR nahm die landwirtschaftliche Nutzfläche allein zwischen 2010 und 2017 um jährlich 102 ha ab (Zahlen und Daten zur Metropole Ruhr S.11).

Unter Berücksichtigung dieser hier dargelegten Aspekte ergibt sich eine deutlich kritischere Bewertung des geplanten Flächenverlustes. Einen derartigen Flächenverbrauch können wir uns schlicht nicht mehr leisten, denn Flächenverluste sind einfach nicht ausgleichbar. Die einzige Möglichkeit hierzu bestünde noch in einer Entsiegelung einer gleich großen Fläche. Davon ist aber nirgendwo die Rede.

Der BUND fordert daher an dieser Stelle eine Einarbeitung dieser Aspekte in das Gutachten und eine entsprechende Neubewertung des geplanten Eingriffs.

Schutzgut Boden:

Die Gutachter*innen heben auf S.32 des Umweltberichtes hervor, dass der Boden im Plangebiet vom geologischen Dienst als schutzwürdig eingestuft wurde und dass dieser schutzwürdige Boden im großen Umfang versiegelt werden soll.

Es fehlt aber auch hier die Untersuchung des Bodens als CO2-Speicher und damit seiner Bedeutung im Rahmen der Klimakrise.

Es fehlt ebenfalls die Betrachtung des Bodens als biologisches System, dass seine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche erlaubt und damit die Produktion von Lebensmitteln ermöglicht.

Damit verbunden ist aber auch seine Bedeutung als Wirtschaftsfaktor, denn der Landwirt erwirtschaftet auf diesem Boden ein Teil seines Einkommens. Ein Einkommen, das ihm abhanden kommt, falls der Bebauungsplan realisiert wird.

Unter Berücksichtigung aller wichtigen Funktionen des Bodens als CO2-Speicher, Wasserspeicher, Humusbilder und der Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen, kann die Schlussfolgerung nur lauten, dass er ungestört erhalten bleiben muss.

Da der Boden nicht vermehrt werden kann, ist ein Ausgleich der genannten Funktionen nicht möglich.

Schutzgut Klima:

Auf der S.25 des Umweltberichts wird ausführlich darlegt, welche große Bedeutung die überplante Fläche für den Austausch der belasteten Luft gegen frische Luft in den Industrie- und

Ballungsgebieten besitzt. Weiterhin wird betont, wie wichtig die Grünlandflächen und Gehölzstrukturen für das regionale Klima sind.

Der Umweltbericht betont, dass diese positiven Wirkungen auf das Klima durch die geplante Versiegelung und die Gebäudestrukturen mehr als nur beeinträchtigt werden.

Erstaunlich ist nun, dass diese Beeinträchtigung für die Gutachter*innen keine Bedeutung hat, denn angeblich können alle klimabedeutsamen Wirkungen der Fläche nach dem Eingriff kompensiert werden.

Es fällt an dieser Stelle sehr schwer, der Logik der Gutachter*innen zu folgen. Zunächst wird davon geredet, dass die Grünlandflächen eine klimatisch positive Wirkung haben, dann soll diese Fläche zugeschüttet und bebaut werden. Sie ist also verschwunden. Eine Ersatzfläche kann logischerweise nicht beschafft werden. Wieso bleibt dann die Wirkung dieser Fläche erhalten bzw. wie wird sie ausgeglichen?

Der schmale Grünstreifen um die hohen Gebäude herum soll offensichtlich diese Funktion übernehmen. In diesem Grünstreifen, der durch die Gebäude zeitweise beschattet und nicht auf einer Freifläche stehen wird, sondern eng an einem Gebäude, werden völlig andere kleinklimatische Bedingungen herrschen als in den natürlichen Heckenstrukturen. Dass solch eine Anpflanzung zusammengepfercht auf einen minimalen Teil des ursprünglichen Geländes die Funktionen des gesamten naturnahen Areals, wie es derzeit noch besteht, übernehmen kann, ist wohl kaum ernsthaft anzunehmen. Konkrete Belege hierfür fehlen in dem Gutachten.

Hinzu kommt noch die Wirkung der versiegelten Fläche, die ja klimatisch das genaue Gegenteil von dem bewirkt, was die jetzige naturnahe Fläche leistet, nämlich Erwärmung. Durch den zu erwartenden Verkehr (PKW/LKW/Schiffe) kommen dann noch Abgase und CO2-Emmissionen hinzu. Die Ausgleichspflanzungen werden schon Mühe genug damit haben, diese Zusatzbelastungen auszugleichen.

Das Fazit kann nur lauten: Die klimatisch so positive Funktion der Fläche wird nach dem Eingriff nicht mehr gegeben sein. Die Fläche wird vielmehr die gegenteilige Wirkung entfalten. Die Bewertung der Gutachter*innen bedarf an dieser Stelle der Korrektur.

Schutzgut Mensch

Auf S. 37 des Umweltberichtes wird erklärt, dass "betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen etc. durch eine Gliederung des aus der 35. FNP-Änderung zu entwickelnden Bebauungsplangebietes gemäß Abstandserlass NRW vermieden und gemindert werden."

Eine derartig vage Aussage hilft den betroffenen Menschen nicht weiter. Sie wollen vor der Genehmigung der Planung wissen wie sie genau vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Die im Gutachten aufgestellte Behauptung, die Eingrünung des Geländes würde den Anwohnern einen ausreichenden Schutz vor den Emissionen (Licht, Lärm, Schadstoffe), die von dem Gelände ausgehen, verschaffen, kann nicht zutreffen. Die schmale Bepflanzung reicht hierzu sicher nicht aus. Allein die Aufschüttung des Geländes und die Höhe eines möglichen Gebäudes werden dies verhindern. Die Anwohner, die bisher noch eine freie Landschaft gewohnt sind, werden sich vielmehr von dem Gebäudekomplex erdrückt fühlen.

Artenschutzbericht:

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass eine Untersuchung der auf der Fläche vorkommenden Insekten fehlt. In Zeiten des Insektensterbens und des steigenden Bewusstseins für die Bedeutung der Insekten ist zu fordern, dass eine entsprechende Untersuchung nachgereicht wird.

Der Bericht zeigt, dass auf der untersuchten Fläche eine hohe Biodiversität herrscht und unter den dort vorkommenden Lebewesen eine hohe Zahl von planungsrelevanten Arten vertreten ist. Dies bestätigt die Einschätzung des LANUV, das die Fläche als schutzwürdig einstuft.

Sowohl bei den Fledermäusen als auch bei den Vögeln kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass bei einer hohen Zahl von planungsrelevanten Arten (bei den Vögeln 11 Arten) die Verbotstatbestände erfüllt sind.

Dieser nachvollziehbaren Analyse folgt dann eine Bewertung, die genauso verblüffend wie unverständlich ist: Die schützenswerte von hoher Diversität geprägte Fläche kann zugeschüttet und versiegelt werden.

Wie die Gutachter*innen vor dem Hintergrund der heutigen Biodiversitätskrise zu solch einer Schlussfolgerung kommen, ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Die Gutachter*innen begründen ihre Bewertung mit den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese erweisen sich allerdings als vollkommen unzureichend. Sie sind mit Sicherheit nicht dazu in der Lage, den Artenverlust, den der Eingriff hervorrufen wird, auszugleichen.

Der Versuch des Ausgleichs des zu erwartenden Verlustes bei der Artenvielfalt wird schon deshalb nicht gelingen, weil es nicht möglich ist das Ökosystem, das hier zerstört werden soll, an anderer Stelle wieder herzustellen. Es reicht eben nicht, isolierte Maßnahmen für einzelne Arten umzusetzen. Die unübersehbare Vielfalt der Wechselwirkungen innerhalb des Ökosystems der für den Lippemündungsraum typischen Wiesen- und Heckenlandschaft, ist für das Überleben der Arten und den Erhalt der Biodiversität Voraussetzung. Ein solches Ökosystem lässt sich nicht ersetzen. Da die ursprünglichen Strukturen des Lippemündungsraumes durch zahlreiche einzelne Eingriffe vom Kiesabbau bis zur Versiegelung enormen Ausmaßes durch Gewerbeflächen nahezu vollständig zerstört wurden, existieren für die Lebewesen auch keine Ausweichmöglichkeiten mehr. Vielmehr wird bei einer Realisierung der Planung auch noch eines der letzten ihrer Refugien vernichtet.

Der Versuch einzelnen Arten durch isolierte Maßnahmen ein Überleben zu sichern ist zum Scheitern verurteilt, wie an einigen Beispielen gezeigt werden soll:

Steinkauz

Beim Steinkauz werden 2-3 Brutplätze verschwinden.

Das Bemühen nur durch zusätzliche Nistkästen auf der verbleibende Restfläche die Population zu erhalten ist zum Scheitern verurteilt, da die Nahrungsgrundlage nicht gegeben ist. Das Jagdgebiet existiert ja nicht mehr und in der Restfläche existieren schon andere Brutpaare. Die Gutachter*innen weisen selbst auf diese Problematik hin und beurteilen die von ihnen selbst vorgeschlagenen Maßnahmen ebenfalls skeptisch. Es stellt sich die Frage, warum derart ungeeignete Maßnahmen überhaupt vorgeschlagen werden.

Die vorgesehenen Ersatzflächen bei Büderich können keinen sinnvollen Ersatz für die auf der Fläche verloren Bruthabitate bieten, da die Tiere sicher nicht 2 km weit über den Rhein hinweg zu der Ersatzfläche streben werden. Möglicherweise werden vor Ort vorkommende Tiere die Fläche neu besiedeln. Hierzu fehlen genaue Informationen und der Erfolg ist nicht gesichert. Dies würde aber die

Verkleinerung des Bestandes an Steinkäuzen im Lippemündungsraum auch nicht verhindern können, und um den geht es hier.

Im Übrigen wird in dem Gutachten daraufhin gewiesen, dass der Erfolg dieser Maßnahme unsicher ist.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Niederrheins für den Erhalt der Art in Nordrhein-Westfalen ist der Verlust der Brut- und Nahrungshabitate für diese Art an dieser Stelle nicht hinnehmbar.

Gartenrotschwanz

Bei dem Gartenrotschwanz würden 6 Paare ihre Reviere verlieren.

Der Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen ist auch hier sehr zweifelhaft. Den Tieren werden lediglich auf der benachbarten Restfläche in der Nähe der Streusiedlung neue Brutkästen zur Verfügung gestellt. Inwiefern das Nahrungsangebot an diesen Stellen ausreichend ist, der Feinddruck zu beherrschen ist, etc. bleibt unklar. Untersuchungsergebnisse hierzu existieren nicht. Da in dem Raum aber schon andere Gartenrotschwanz-Paare existieren, ist eine innerartliche Konkurrenz wahrscheinlich.

Hier wird erneut versucht, den Verlust der Fläche durch künstliche Konzentration der Individuen der betroffenen Art auf einer sehr begrenzten benachbarten Fläche auszugleichen.

Da diese Methode wenig erfolgversprechend ist, wird einfach das Überleben der Arten in diesem Raum aufs Spiel gesetzt, um möglich Hindernisse für die Umsetzung des geplanten Projektes aus dem Weg zu räumen.

Fledermausarten

Hier soll der Versuch unternommen werden, den Fortbestand der Populationen durch ein Angebot von neuen Tagesquartieren und durch die Anlage eines Grüngürtels (MSPE-Pflanzungen) zu sichern.

Auch hier bleiben erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

Existieren in den ausgesuchten Ersatzgebieten des Waldes "Lippedorf alter Bauernhof" schon Populationen derselben Art? Falls ja, ergibt sich wieder eine innerartliche Konkurrenz um die knappen Nahrungsressourcen.

Ob die vorgesehenen Anpflanzungen wirklich den Verlust des komplexen Ökosystems, wie es derzeit existiert, ersetzen können, bleibt ebenfalls fraglich. Dabei geht es ja besonders um die Frage, ob in dieser neuen Anpflanzung ausreichend Nahrung zur Verfügung steht.

Ob es gelingen kann den Fledermausbestand der überplanten Fläche zu retten, bleibt sehr zweifelhaft.

Zusammenfassung Artenschutzbericht

Nach Analyse des Artenschutzberichts erscheint es als sehr unwahrscheinlich, dass es gelingen könnte, den Verlust des noch existierenden Ökosystems auszugleichen und das Überleben der dort heimischen Lebewesen zu sichern. Die Hauptursache für den zu erwartenden Verlust liegt im Verlust der großen Fläche, die von dem Eingriff betroffen ist und an der hohen Biodiversität, die mit den üblichen Ausgleichs- und Vermeidungsstrategien nicht zu ersetzen ist.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen, die auf zahlreichen weit verstreuten Flächen im Raum Wesel, durchgeführt werden sollen, werden sicherlich vor Ort zu einer Verbesserung der ökologischen Situation führen. Sie sind aber nicht dazu geeignet das komplexe Ökosystem der von der Planung betroffenen Fläche in irgendeiner Weise zu ersetzen. So wie schon bei der Westerweiterung des Emmelsumer Hafen wird auch hier ein Stück wertvoller Natur des Niederrheins unwiederbringlich zerstört werden. Am Ende werden wir feststellen müssen, dass trotz aufwendiger Gutachten, ausführlicher Pläne und langwieriger Untersuchungen das Artensterben weitergeht.

Verkehr

Das Verkehrsgutachten weißt deutliche Schwächen auf. Erstens wurden die möglichen Zusatzverkehre durch das im Hafen Emmelsum geplante Logistikzentrum (B-Plan 139 der Stadt Voerde) nicht mit in die Untersuchung einbezogen. Zweitens wurde der, von dem derzeit im Bau befindlichen BEOS-Logistikzentrum erzeugte Verkehr nicht mit einbezogen. Drittens fehlt eine Prognose des auf der B8 zu erwartenden Verkehrsaufkommens. Nur mit Hilfe dieser Zahlen könnte man die Belastung durch Zusatzverkehre für die Menschen in Lippedorf, Friedrichsfeld und Dinslaken abschätzen. Da die Gewerbe- und Logistikzentren im Lippehafen genauso wie im Emmelsumer Hafen vorwiegend auf das Ruhrgebiet ausgerichtet sind, wird der Verkehr sich auf die Straßenverbindungen zum Ruhrgebiet konzentrieren. Ein großer Teil besonders der LKW wird daher über die K12 in Richtung A3 fahren oder über die B8 in Richtung A59.

Die Zunahme des Verkehrs ist laut Prognose auch ohne die Berücksichtigung des BEOS-Logistikzentrums und der Planungen in Voerde enorm. Unter Einbezug der beiden weiteren Logistikzentren wird der Zusatzverkehr gewaltig sein.

Die zur Verfügung stehenden Straßen werden diesen Verkehr kaum bewältigen können. Die Menschen, die entlang der Straßen wohnen, werden unzumutbaren Lärm- und Abgasemissionen ausgesetzt sein.

Mit dieser enormen Steigerung des Verkehrsaufkommens ist zusätzlich eine genauso deutliche Steigerung der Emissionen an CO2 und weiteren Abgasen sowie Feinstäuben verbunden. Eine derartige Zunahme der CO2 Freisetzung ist in der herrschenden Klimakrise nicht zu akzeptieren. Die weiter Ansiedlung von Gewerbe oder Logistikzentren, die viel Verkehr erzeugen und die Ballung derartiger Einrichtungen im Lippemündungsraum widersprechen allen Bemühungen um den Klimaschutz.

Es wird an dieser Stelle deutlich, dass das Verkehrsgutachten einen weiteren erheblichen Mangel aufweist. Es fehlt eine Prognose der zu erwartenden Emissionen durch den Verkehr. Hierbei wären auch die Emissionen durch die Bahn und die Schifffahrt zu berücksichtigen.

Der BUND fordert ein Gutachten zu den, im gesamten Lippemündungsraum zu erwartenden Verkehren, einschließlich einer Prognose der zu erwartenden Emissionen durch diesen Verkehr.

Ein derartiges Gutachten ist deshalb von so großer Bedeutung, weil der Verkehrssektor in Deutschland für 20% der Treibhausgasemissionen verantwortlich ist. Gerade in diesem bedeutsamen Sektor ist die Freisetzung von CO2 im Jahre 2022 auf 150 Mio. Tonnen gestiegen. Dies sind 11 Mio. Tonnen mehr als laut Klimaschutzgesetz erlaubt sind. Ein erheblicher Teil des zusätzlich emittierten CO2 ist auf den gestiegenen LKW-Verkehr zurückzuführen.

Das Bundesumweltamt schreibt hierzu:

"Pkw und Lkw sind effizienter geworden. So sanken die verkehrsleistungsbezogenen bzw. spezifischen Emissionen des Treibhausgases CO₂ bei Pkw um knapp 5 %, bei Lkw um mehr als 32 %. Weil aber mehr Lkw unterwegs sind, sind die absoluten direkten CO₂-Emissionen im Straßengüterverkehr heute um 17 % höher als 1995."

(https://www.umweltbundesamt.de/daten/verkehr/emissionen-des-verkehrs#pkw-fahren-heute-klima-und-umweltvertraglicher)

Es ist also gerade der Bereich Verkehr und besonders LKW-Verkehr, in dem CO2 eingespart werden muss. Das Ziel muss als auch für Wesel lauten: Verringerung des Verkehrs. Die vorgelegte Planung bewirkt aber das genaue Gegenteil. Sie widerspricht damit allen Willensbekundungen zum Klimaschutz der Stadt Wesel.

Aus dem Gesagten ergibt sich im Übrigen, dass ein zentrales Versäumnis der vorliegenden Planung, aber auch der Planungen zum BEOS-Zentrum, der fehlende Bahnanschluss ist. Ein Bau derartiger Logistikzentren ohne Bahnanschluss verbietet sich in der heutigen Zeit.

Weitere Informationen zu Rolle des Verkehrs beim Klimaschutz:

https://www.agora-verkehrswende.de/presse/newsuebersicht/verkehrssektor-verfehlt-2022-erneut-klimaziel/www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/klimaschutz-im-verkehr#rolle

Zusammenfassung

Die BUND lehnt die vorgelegte Planung aus den dargestellten Gründen ab.

Wir fordern – bevor weitere Planungen vorgenommen werden – ein Gesamtkonzept für den Lippemündungsraum, in dem Siedlungsflächen, Gewerbegebiete und Flächen für Natur und Erholung unter Beachtung der Notwendigkeiten der Klimakrise festgelegt werden. Hierzu sollten die Kommunen Wesel und Voerde und die betroffenen Bürger ein gemeinsames zukunftsfähiges Konzept entwickeln.

Günther Rinke, Vorsitzender der BUND-Kreisgruppe Wesel guenther.rinke(at)bund-wesel.de



Stellungnahme zu B-Plan Nr. 233 Am Rhein-Lippe-Hafen SüdFellner, Achim An: bauleitplanung@wesel.de 30.01.2023 11:57

Kopie: "Fisch, Anja"

1 Attachment



230130 Stellungnahme zu B-Plan Nr. 233 Am Rhein-Lippe-Hafen Süd.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung zu dem im Betreff genannten Verfahren.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen i.A.

Achim Fellner MA EH&S Umweltschutz

BYK-Chemie GmbH Abelstraße 45 46483 Wesel Deutschland Tel +49 281 670-22051 Mobil +49 151 15189204 mailto:Achim.Fellner@altana.com www.byk.com

BYK-Chemie GmbH, Sitz: Wesel, HRB 10656, AG Duisburg Geschäftsführer: Dr. Tammo Boinowitz (Vorsitzender), Alison Avery, Gerd Judith, Matthias Kramer Vorsitzender des Aufsichtsrats: Martin Babilas

Transparenzpflichten nach EU-DSGVO: www.byk.com/de/transparenz

A member of ALTANA





















BYK-Chemie GmbH

Postfach 10 02 45, 46462 Wesel

Stadt Wesel Klever-Tor-Platz 1 Fachbereich 1 - Stadtentwicklung Team 14 - Bauleitplanung 46483 Wesel

Frühzeitige Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einschließlich Scoping an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd"

Sehr geehrter Damen und Herren,

zu den o.g. Planungen möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Die Fläche wird als Sondergebiet Hafen ausgewiesen. Daher ist eine industrielle/gewerbliche Nutzung vorgegeben und die Ansiedlung schutzbedürftiger Objekten nicht zu erwarten. Betriebswohnungen sind ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung unserer Vorbehalte/Hinweise haben wir grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan:

- Es ist anzumerken, dass sich das Planungsgebiet teilweise innerhalb des angemessenen Abstands unseres Logistik-Centers befindet. Vgl. Störfallgutachten der UCON GmbH vom 17.07.2018. Hierbei ist zu beachten, dass unser Logistik-Center zukünftig noch erweitert werden soll, hierdurch wird sich der Achtungsabstand voraussichtlich nochmal erweitern. Entsprechend dem bereits bestehenden Bebauungsplan Nr. 78 A "Am Kanal" wird hierbei ersichtlich, dass der gesamte Bereich östlich des bisher bebauten Logistik-Centers bis zur Bühlstraße/Emmelsumer Straße bereits als GI-Gebiet vorgesehen ist. Eine entsprechende Erweiterung befindet sich bereits in der Planung. Wir bitten darum dies zu beachten.
- Wir sehen die Tatsache, dass für das Planverfahren keine gutachterliche Neubewertung der Verkehrssituation durchgeführt wurde als kritisch an und widersprechen dieser Vorgehensweise. Bereits bei der in 2017 für das Hafengebiet durchgeführten Verkehrsprognose wurde nur ein sehr begrenzter Tageszeitraum für die Verkehrszählungen betrachtet. Die Ansiedlung von verkehrsintensiven Gewerbebetrieben in dem Planungsgebiet könnte für unseren Standort längere Wartezeiten bei An- und Abfahrt unserer LKW zur Folge haben. Zudem könnte dies bei der bereits oben angesprochenen Erweiterung des Logistik-Centers zu verkehrstechnischen Engpässen führen.

Datum

30.01.2023

Seite

Ihr Ansprechpartner

Achim Feliner

Tel (direkt)

+49 281 670-22051

Fax (direkt)

E-Mail

Achlm.Feliner@altana.com

BYK-Chemie GmbH

Abelstraße 45 46483 Wesel Deutschland

Tel +49 281 670-0

Fax +49 281 65735

www.byk.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Martin Babilas

Geschäftsführer

Dr. Tammo Boinowitz (Vorsitzender) Alison Avery

Gerd Judith Matthias Kramer

Bank

Commerzbank AG, Wesel IBAN: DE70 3564 0064 0133 0000 00 BIC: COBADEFE356

USt-IdNr. DE 811113391

Handelsregister und Sitz

Sitz: Wesel Amtsgericht Duisburg HRB-Nr. 10656



- Weiterhin bitten wir darum, uns bei weiteren Verfahren im Planungsgebiet zu beteiligen, um während der Erschließung bzw. Bebauung des Planungsgebietes eine Behinderung auf der Emmelsumer Straße bzw. Frankfurter Straße (durch z.B. Verengung oder Verschmutzungen der Fahrbahn) zu vermeiden, da dies für den Verkehr unseres Standorts Behinderungen zur Folge haben könnte.
- Formaler Hinweis: Laut § 3 des Bebauungsplans sind in S0 2 auch "Betriebsbereiche zur Lagerung, Behandlung und Verwertung von Gewerbeund Industrieabfällen und -abwässern sowie Abfällen, Abwässern und Abgasen aus der Reinigung von Binnenschiffen zulässig." Da der Begriff "Betriebsbereich" im Sinne des §3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) assoziiert wird und solche Betriebsbereiche laut § 12 ausgeschlossen sind, sollte die Formulierung zur besseren Verständlichkeit im § 3 angepasst werden.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

BYK-Chemie GmbH

i.V. Anja Fisch

i. A. Achim Fellner

Datum 30.01.2023 Seitenzahl



35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: Rhein-Lippe-Hafen-Süd) sowie Bebauungsplan Nr. 232 "amp;Rhein-Lippe-Hafen-Süd"amp;Anja Schütze-Knese an bauleitplanung@wesel.de 31.01.2023 07:37

1 Attachment



TÖB 148087 Stellungnahme.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang finden Sie unsere Stellungnahme zu o.g. Vorhaben.

Unsere Stellungnahme kann Ihnen bei Bedarf auch in Postform zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass, wenn wir keine entsprechende Info bekommen, die digitale Stellungnahme ausreichend und von Ihnen anerkannt wird.

Wir begrüßen das Beteiligungsverfahren in digitaler Form über unser Funktionspostfach: <u>DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com</u>

Weitere allgemeine Informationen der DB Immobilien finden Sie auch auf unserer Website: https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Eigentuemervertretung-1198004?contentId=1197996

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Schütze-Knese Baurecht I, CR.R O41

Deutsche Bahn AG Erna-Scheffler-Str. 5, ADAC-Haus DBImm, 51103 Köln Tel. +49 221 141 2586, intern 9432586 MS Teams: Chat | Call

www.deutschebahn.com/Baurechtsverfahren

Pflichtangaben anzeigen

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: https://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz



Deutsche Bahn AG • Erna-Scheffler-Str. 5 • 51103 Köln

Stadtverwaltung Wesel Postfach 10 07 60 46467 Wesel

Per E-Mail an bauleitplanung@wesel.de

DB AG - DB Immobilien Baurecht CR.R 041 Erna-Scheffler-Str. 5 51103 Köln www.deutschebahn.com/Baurechtsverfahren

> Frau Anja Schütze-Knese +49 221 141 2586 anja.schuetze@deutschebahn.com

Funktionspostfach Baurecht: dbsimm-kln-baurecht@deutschebahn.com

Zeichen: Sc TOEB-NW-22-148087 Datum: 30.01.2023

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom 19.12.2022

Frühzeitige Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einschließlich Scoping an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: Rhein-Lippe-Hafen-Süd) sowie Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, der DB Energie GmbH und der DB Station & Service AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens der DB Netz AG hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Bedenken, da sich die vorgesehenen Flächen teilweise mit den planfestgestellten Flächen der Ausbaustrecke ABS 46/2 Emmerich – Oberhausen überschneiden. Es handelt sich dabei um das Grundstück Gemarkung Wesel, Flur 93, Flurstück 31.

Die DB Netz AG weist hinsichtlich der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sowie der erforderlichen Baumaßnahmen zusätzlich darauf hin, dass die Frankfurter Straße und die Emmelsumer Straße für die Andienung der Einzelmaßnahmen der ABS 46/2 vorgesehen sind. Eine Sperrung ist aufgrund des geplanten Bauablaufs und der Baustellenandienung nicht möglich. Etwaige kurzzeitige Sperrungen sind mit der DB Netz AG abzustimmen.

Bitte wenden Sie sich für weitere Abstimmungen/Klärung bzgl. der Ausgleichsmaßnahmen an:

DB Netz AG, Infrastrukturprojekte West Frau Anneliese Lucanus Mülheimer Str. 50, 47057 Duisburg

Tel.: 020330171788

Mail: Anneliese.Lucanus@deutschebahn.com

Deutsche Bahn AG Sitz: Berlin Registergericht: Berlin-Charlottenburg HRB 50 000 USt-IdNr.: DE 811569869 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Werner Gatzer Vorstand: Dr. Richard Lutz, Vorsitzender Dr. Levin Holle Berthold Huber Dr. Daniela Gerd tom Markotten Dr. Sigrid Evelyn Nikutta Evelyn Palla Dr. Michael Peterson Martin Seiler



Weiterhin sind die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. Wir verweisen diesbezüglich auf den dreigleisigen Ausbau der Strecke Oberhausen – Emmerich sowie die zukünftig geplante Reaktivierung der Strecke 2771 nördlich des Wesel-Datteln-Kanals.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.
- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.
- Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V. Co Lorenz Digital unterschrieben von Cornelia Co Lorenz Datum: 2023.01.30

Anja ^{i.A.} Schütze-Knese Digital unterschrieben von Anja Schütze-Knese Datum: 2023.01.30 12:10:21 +01'00'

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

*** NEU bei DB Immobilien ***

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien--5750618





601/20168/22; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 "amp;Rhein-Lippe-Hafen-Süd"amp; der Stadt Wesel hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGBbirgit.kuntschke

An: bauleitplanung 31.01.2023 10:48

Von: birgit.kuntschke@kreis-wesel.de

An: bauleitplanung@wesel.de

Protokoll:

Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

1 Attachment



PLA Stellungnahme Planung.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Stellungnahme zu o. g. Verfahren.

Kreis Wesel Der Landrat



Hausanschrift: Reeser Landstraße 31 46483 Wesel

Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Stadt Wesel Die Bürgermeisterin Fachbereich 1 - Stadtentwicklung Herrn Jan-Myro Beier Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel

Dienststelle:

Kreisplanung

Anschrift: Reeser Landstraße 31

46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Eickelkamp

E-Mail: klaus.eickelkamp@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 2606 (0281) 207 - 672606 Telefax:

Zimmer: 606

Ihr Schreiben: 16.12.2022 Mein Zeichen: 601/20168/22

> 30.01.2023 Datum:

Mo. bis Do. 8:30 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Öffnungszeiten:

Fr. 8:30 bis 12:30

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" der Stadt Wesel

hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Wesel beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 232, "Am Rhein-Lippe-Hafen-Süd", die landesbedeutsamen Flächen des Rhein-Lippe-Hafen-Gebietes bauleitplanerisch als Sondergebiet Hafen (SO-Hafen) weiter zu entwickeln (ca. 33 ha).

Konkret ist die Entwicklung des Sondergebietes Hafen im Weseler Kernbereich des Lippemündungsraumes (LMR) auf Basis der vorangehend abgeschlossenen 35. Flächennutzungsplanänderung (Rechtswirksamkeit voraussichtlich 2023) vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 232 "Am Rhein-Lippe-Hafen-Süd" befindet sich nördlich des Wesel-Datteln-Kanals, unmittelbar angrenzend an das Hafenbecken des Rhein-Lippe-Hafens.

Die südliche Grenze des Plangebietes verläuft im Westen nahezu parallel zum Wesel-Datteln-Kanal und im Osten entlang der Grenze des LSG "Der Huck". Nördlich grenzt das Plangebiet an das Hafenbecken (rechtskräftiger Bebauungsplans Nr. 233 "Rhein-Lippe-Hafen - Nord") an.

Die Gesamtgröße des Bebauungsplanbereichs beträgt ca. 33 ha.



Stellungnahme

Fazit:

Gegen die Planung bestehen aus der Sicht des Kreises Wesel keine grundsätzlichen Bedenken. Vielmehr entspricht sie den Vorgaben von Raumordnung und Landesplanung und ist dementsprechend auch vom Kreis Wesel gewollt. Es ergeben sich aus den nachfolgenden Stellungnahmen meiner Fachstellen in Detailfragen noch Klärungserfordernisse. Ich bin gerne bereit, die entsprechenden Ansprechpersonen zu vermitteln, so dass die aufgeworfenen Fragen zeitnah besprochen und möglichst einvernehmlich ausgeräumt werden können.

Untere Immissionsschutzbehörde

Dem Erläuterungsbericht – Umweltverträglichkeitsstudie/Landschaftspflegerischer Begleitplan, November 2022 ist zu entnehmen, dass eine Aktualisierung der Schallschutz- und Verkehrsgutachten vorgesehen ist.

Entsprechend dem Entwicklungsstand und der Situation hinsichtlich der Geräuschvorbelastungen bzw. Verkehrsentwicklungen ist eine Aktualisierung der o.g. Gutachten zudem auch nach Einschätzung der unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) erforderlich.

Konkret bitte ich zunächst um eine fachgutachterliche Stellungnahme, ob die Festsetzungsvorschläge gemäß dem Schallschutzgutachten vom August 2018 des Ingenieurbüros für Akustik und Umwelttechnik afi, Arno Flörke weiterhin unverändert Anwendung finden können oder ob eine Neuberechnung stattfinden muss.

Nach Klärung der Sachlage und ggfls. Überarbeitung der o.g. Gutachten bitte ich um erneute Beteiligung.

Entwicklungsagentur Wirtschaft

Der Kreis Wesel begrüßt die Planung und verweist auf die hohe wirtschaftliche Bedeutung des Hafens und die dementsprechende Darstellung auf der Ebene von Raumordnung und Landesplanung. Zu betrachten ist, dass nach der Begründung Teil A in den textlichen Festsetzungen niedrige Lärmgrenzwerte fixiert werden sollen. Danach sollen ganz überwiegend nur solche Anlagen zulässig sein, die tagsüber nur Geräusche von maximal 61 dB(A) und nachts von maximal 35 dB(A) verursachen. Aufgrund dieser Festlegungen steht ggf. in Frage, dass auch ein 24-h-Betrieb möglich wäre. Ein 24/7-Betrieb wäre aber aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll, damit der Rhein-Lippe-Hafen seine Funktion als landesbedeutsamer Hafen nach der Landesplanung erfüllen kann.

Gesundheitsaufsicht

Aus der Sicht des Fachdienstes Gesundheitswesen bestehen gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans 233 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinsichtlich der Ansiedlung von Betrieben, die nach der Seveso III RL zu beurteilen sind, verweise ich auf meine Ausführungen in der Stellungnahme Zum BP 233 "Rhein-Lippe-Hafen Nord" (Kreis-Az.: 601/00111/19). Danach ist aus gesundheitlicher Sicht anzumerken, dass die Bewohner der einzelnen Wohnhäuser im Außenbereich genauso zu schützen sind wie die Anwohner in den von der Gesetzgebung berücksichtigten Gebieten. Dem ist den nachfolgenden Genehmigungsverfahren entsprechend der dann anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen.

In der Splittersiedlung Emmelsumer Str. werden die Wohnhäuser durch Kleinanlagen zur Eigenversorgung (Hausbrunnen) mit Trinkwasser versorgt. Hier böte sich im Zusammenhang mit der Hafenentwicklung auch eine dem Wasserversorgungskonzept entgegenkommende Planung zum Anschluss dieser Häuser an die zentrale Wasserversorgung an.

Im § 15 der textlichen Festsetzungen heißt es: "...wenn ausreichend dimensionierte Schmutzwasser-Rückhalteeinrichtungen auf dem eigenen Betriebsgelände vorgehalten werden."

Zur Vermeidung von Gerüchen und stofflichen Emissionen (Wassernebeln) wird hierzu folgende Ergänzung vorgeschlagen: ...wenn ausreichend dimensionierte geschlossene Schmutzwasser-Rückhalteeinrichtungen auf dem eigenen Betriebsgelände vorgehalten werden.

Sehr positiv zu bewerten ist der Ausschluss von Betriebswohnungen im Geltungsbereich des BP.

Auch der Ausschluss bestimmter gefährlicher Abfälle und Abwässer (Waffen, Munition, Infektiöse oder radioaktive Materialien) und der nach ADN mit 3 Kegeln / Lichtern zu kennzeichnenden Stoffe ist im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zu begrüßen. Daher sollte der zweite Satz im § 3 der textlichen Festsetzungen nicht mit den Worten "Ferner sind Abfälle und Abwässer…" beginnen, sondern mit Stoffe "aus der Binnenschifffahrt…".

Kreis Wesel als Träger der Straßenbaulast K12

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 232 erstreckt sich westlich der Emmelsumer Straße (K12), Abschnitt 1, zwischen der Böskenstraße (L4) und der Frankfurter Straße (L396). Das Gebiet ist über die Straße "Zum Rhein Lippe Hafen" erschlossen, die im weiteren Verlauf an die K12 anschließt.

Den Antragsunterlagen liegt eine Verkehrsuntersuchung aus dem Jahre 2017 vom Ingenieurbüro Ambrosius und Blanke bei. Die Untersuchung ist überholt und berücksichtigt nicht die aktuell vorgesehene Entwicklung der Hafengebiete in Wesel

und Voerde, insbesondere nicht den in der Neuaufstellung befindlichen B-Plan Nr. 139 "Logistikpark Hafen Emmelsum" der Stadt Voerde.

Laut dem Erläuterungsbericht zur Umweltverträglichkeitsstudie/ Landschaftspflegerischer Begleitplan vom November 2022 ist eine Aktualisierung der Schallschutz- und Verkehrsgutachten nach der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB vorgesehen.

Ich bitte um erneute Beteiligung, wenn das aktualisierte Verkehrsgutachten vorliegt.

Untere Naturschutzbehörde

Es wurden umfangreiche Gutachten zur Umweltverträglichkeit, FFH-Verträglichkeit, zum Artenschutz und zu weiteren Belangen von Natur und Landschaft vorgelegt. In diesen wird die Sachlage größtenteils hinreichend dargestellt und ist plausibel (FFH-Vorprüfung, Umweltverträglichkeitsstudie, Umweltbericht, Landschaftsbildbewertung, Störfallgutachten Naturschutz). Es sind jedoch auch etliche Unstimmigkeiten enthalten, weiterhin fehlen teils Informationen, um die komplexe Sachlage nachvollziehen zu können (v.a. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzgutachten). Zu diesem frühzeitigen Beteiligungsschritt daher schon einige Anmerkungen mit der

Zu diesem frühzeitigen Beteiligungsschritt daher schon einige Anmerkungen mit der Bitte um Beachtung und Überarbeitung. Ich behalte mir den Hinweis auf weitere Aspekte im Verfahren vor, da die Prüfung der umfangreichen Unterlagen derzeit nicht in dieser letzten Detailschärfe möglich ist.

Landschaftsplanung:

Der Planbereich des o.a. Bebauungsplanes Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" liegt <u>nicht</u> im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel "Raum Wesel". Gegen die Maßnahmen auf Flächen außerhalb des Plangebietes bestehen keine Bedenken.

Eingriffsregelung:

Aus Sicht der Eingriffsregelung konnte die Eingriffsregelung anhand der Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Es sind aus Warte der unteren Naturschutzbehörde folgende Aspekte zu beachten und zu überarbeiten.

- Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie die zugehörigen Planwerke (Karte 9a,
 9b) sind grundsätzlich zu überarbeiten.
- Ein multifunktionaler Einsatz von Waldflächen und zugleich Ökopunkten in einem Waldökokonto ist <u>fallbezogen</u> zu beurteilen. Die Sachlage ist zu verdeutlichen und zu begründen.
- Auf- und Abwertungen im Vergleich zur Haupttabelle des LANUV-Verfahrens sind kenntlich zu machen und zu begründen.
- Etagenbiotope, also die Verwendung von 2 Biotoptypen auf einer Fläche und Addition der Biotopwerte, sind nicht zulässig. Dies betrifft insbesondere Tabelle B im Landschaftspflegerischen Begleitplan und das Biotop 1.2-4.1. Hier ist entweder Gebäude mit extensiver Dachbegrünung mit 0,5 ÖWE/m² oder Fläche mit nachgeschalteter Versickerung mit 0,5 ÖWE/m² als Grundwert P anzusetzen.

 Karte 9a und 9b sind zu überarbeiten, ggf. eine zusätzliche Karte aufgrund der Lesbarkeit einzufügen: Die Biotoptypen sind entsprechend darzustellen (Abgrenzung der Biotoptypen, Betitelung mit Codes), Besonderheiten kenntlich zu machen (Natur auf Zeit, erheblich überformte Böden usw.), Maßnahmen überlagernd darzustellen.

- Im Zusammenhang zu Tabelle A: Es ist im Plan kenntlich zu machen, auf welche Flächen sich die Fußnoten (Natur auf Zeit, Biotope auf erheblich überformten Böden) beziehen. Des Weiteren ist eine Begründung für die Definition nach "Natur auf Zeit" einzufügen. Die vorhandene Begründung ist ohne Vorkenntnisse der Fläche und ihrer Historie nicht nachvollziehbar.
- Die Lage der GS-Recycling-Fläche ist im Plan kenntlich zu machen. Des Weiteren ist eine präzisere Begründung für das Vorgehen mit den Ökopunkten in diesem Fall einzufügen. Die vorhandene Begründung und Erläuterung hinsichtlich des Einbeziehens der Ökopunkte in die Bilanz ist ohne Vorkenntnisse der Fläche und ihrer Historie nicht nachvollziehbar.
- Eine Ökologische Baubegleitung ist einzusetzen, um die Maßnahme M2, Entnahme gefährdeter krautiger Vegetationsbestände, zu koordinieren, Konflikte frühzeitig zu erkennen, die Maßnahmen zu planen und diese in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

Landschaftliche Einbindung / Wegeverbindung:

An die Ausgestaltung der Gebäude und Werbeflächen innerhalb der Sondergebiete, insbesondere an deren Farbgebung, sind besondere Anforderung zu stellen. Es ist eine zurückhaltende Farbgestaltung zu verwenden, insbesondere erd-, grün- und grau-Töne als matt gedämpfte Farbtöne, die sich harmonisch in die Landschaft einfügen. Den Hinweisen des Gutachters Dach- und Fassadenbegrünung vorzusehen, sollte durch verbindliche Regelungen gefolgt werden.

Die Wegeverbindung innerhalb der MSPE-Fläche am südöstlichen Rand des Bebauungsplanes ist durch Gehölze abzuschirmen und stabil einzuzäunen. Es ist eine besondere Beschilderung zur Besucherlenkung erforderlich.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes zum naturschutzrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Ausgleich sowie dem Ausgleich der Landschaftsbildbeeinträchtigungen:

Die Flächen sind geeignet und verfügbar.

Die Umrechnung der Ökopunkte der Bewertungsverfahren (ARGE zu LANUV) für das Ökokonto Lipperandsee ist fehlerhaft. Für den Biotoptyp Flutmulde ist eine Aufwertung von 3 ÖWE/m² für das LANUV-Verfahren anzusetzen statt 4 ÖWE/m². Somit stehen hier lediglich 11.874 ÖWE gemäß Tabelle C im Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Bewertungsverfahren nach LANUV durch die Anlage der Flutmulden zur Verfügung. Jedoch beinhaltet das Ökokonto noch weitere ausreichend große Flächen mit anderen Maßnahmen, die für das aufkommende Defizit von 3.958 ÖWE im Bebauungsplan herangezogen werden können.

Der geplante "Deltaport-Gehölzstreifen" im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 233 "Rhein-Lippe-Hafen – Nord" ist in einem Plan konkret im Verhältnis zu den festgesetzten MSPE-Flächen darzustellen (inkl. Breitenangaben). Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, ob die Berechnung der Aufwertung korrekt ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Fläche des geplanten Gehölzstreifens vollständig außerhalb der festgesetzten MSPE-Fläche des B-Planes Nr. 233 liegen. Sollten Sie teils innerhalb der MSPE-Flächen liegen, so ist entweder die Bewertung anzupassen oder die Fläche des Gehölzstreifens entsprechend zu verlagern.

Die Plandarstellungen der externen Geltungsbereiche sind um die Angabe, wie viele Ökopunkte der Flächengröße in m², welche für das Vorhaben genutzt wird, entsprechen, zu ergänzen.

Artenschutzrecht:

Aus Sicht des Artenschutzrechts sind folgende Aspekte zu beachten und zu überarbeiten.

1. Rückbau- und Sanierungskonzept des ehemaligen Umschlagsterminals der BP AG (Mineralölumschlagsanlage):

Das Rückbaukonzept enthält keinerlei Angaben zum Artenschutz. Aus dem Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan lässt sich entnehmen, dass durch den Rückbau Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten verloren gehen, u.a. 1x Bluthänfling, 1x Brandgans, 1x Turmfalke, 10x Sturmmöwe, 2x Heringsmöwe. Die verlorengehenden Brutplätze von Bluthänfling und Brandgans werden im Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan entsprechend mitbetrachtet. Die weiteren Arten mit Verlust von Fortpflanzungsstätten werden nicht berücksichtigt.

Es ist kurzfristig zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Gegebenenfalls sind in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen, bevor die nächste Brutzeit beginnt.

2. Gartenrotschwanz:

Die Anbringung von Nisthilfen für den Gartenrotschwanz als CEF-Maßnahmen ist i.d.R. nur in Kombination mit anderen Maßnahmen für den Gartenrotschwanz wirksam. Die bisher fehlende Nutzung der vorhandenen Habitate durch den Gartenrotschwanz könnte daher auf Höhlen- oder Nahrungsmangel zurückzuführen sein. Daher ist ggf. eine Anpflanzung von Einzelgehölzen sowie die Anlage von Säumen oder die Anreicherung des vorhandenen Grünlandes mit Kräutern sinnvoll, um mittel- bis langfristig ein Angebot natürlicher Höhlen sowie eine Anreicherung der Flächen mit Insekten und anderen Wirbellosen als Nahrung bereit zu stellen. Hierfür sind weitere Maßnahmen vorzusehen oder ggf. die fehlende Notwendigkeit zu erläutern.

Die Gehölzpflanzmaßnahmen, welche für Nachtigall und Bluthänfling durchgeführt werden, könnten in Kombination mit den Nisthilfen auch für den Gartenrotschwanz

wirksam sein. Jedoch ist für den Gartenrotschwanz in jedem Fall ein maßnahmenbezogenes Monitoring vorzusehen.

3. Steinkauz:

Hinsichtlich der Maßnahme M15 bitte ich um Klarstellung: Im Artenschutzgutachten wird erwähnt, dass es sich je nach Ausgangszustand anbieten kann, den Anteil der Kräuter im Grünland zu erhöhen, um das Nahrungsangebot in Form von Großinsekten und anderen Nahrungstieren des Steinkauzes zu erhöhen. Es wird jedoch nicht erläutert, ob dies vorgesehen ist oder lediglich eine potentiell angedachte Maßnahme, falls das maßnahmenbezogene Monitoring zeigt, dass dies notwendig wird.

4. Kreuzkröte:

Im Plangebiet insbesondere auf den vegetationsarmen hochwasserfreien Flächen bestehen über längere Zeit wasserbespannte Flächen. Hier ist das Vorkommen von Kreuzkröten möglich. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist dieser Aspekt besonders zu beachten. Falls Larven gefunden werden, sind entsprechende Amphibienleitsysteme vorzusehen. Wie im Gutachten erläutert, ist das südöstlich gelegene Feuchthabitat vor Beginn der Baumaßnahmen auf einen bestehenden Kreuzkrötenbestand und die Möglichkeit, hier weitere Tiere einzusetzen, zu prüfen. Dies ist insbesondere aufgrund der erheblichen Bestandschwankungen der Art nur kurzfristig möglich. Die kurzfristig zu treffenden Maßnahmen sind daher von der ökologischen Baubegleitung in enger Abstimmung der mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

5. Kuckuck

Die Erläuterungen im Artenschutzgutachten zum Kuckuck sind nicht schlüssig. Es findet keine Aufwertung von Nahrungshabitaten für den Bluthänfling statt, demnach können diese auch nicht zusätzlich für den Kuckuck Auswirkungen zeitigen. Das Gutachten ist in diesem Punkt zu überarbeiten.

6. CEF Maßnahmen

Die Auflistung der CEF-Maßnahmen in Tabelle 5, Seite 95 des Artenschutzgutachtens, ist ausführlicher zu gestalten.

Es ist darzustellen.

- welche Maßnahme vorgesehen ist (Maßnahmennummer + Kurzfassung Maßnahme inkl. Angabe von Anzahl Nistkästen bzw. betroffener Fläche in m² usw.),
- für wen diese Maßnahme wirksam ist,
- wo genau die Maßnahme durchgeführt wird/Flächenbezug,
- wann sie (voraussichtlich) durchgeführt wird bzw. wurde UND
- wann sie (voraussichtlich) wirksam ist (-> frühestmöglicher Baubeginn hängt davon ab!).

7. Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen (Baubeginn-Relevanz)

Insbesondere hinsichtlich der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen besteht eine Diskrepanz bei einigen Angaben innerhalb des Gutachtens, z.B. für die Gehölzpflanzungen für die Nachtigall ("nach ca. 6 Jahren wirksam") und den Bluthänfling ("kurzfristig wirksam"). Hier ist eindeutig zu kennzeichnen, ab wann welche Maßnahme voraussichtlich als wirksam gelten kann, um Planungssicherheit zu gewährleisten.

Vor Baubeginn ist ein Monitoring-Bericht bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen belegt.

8. Ökologische Baubegleitung / Monitoring, z.T. langfristig (Versickerungsflächen)

Eine Ökologische Baubegleitung für das gesamte Vorhaben ist einzusetzen, um artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen, Maßnahmen zu planen und diese in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

Eine enge Begleitung in Form eines Monitorings ist erforderlich, um die Wirksamkeit der vorgezogenen Maßnahmen für Fledermäuse, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Bluthänfling, Waldkauz, Star, Steinkauz und Kreuzkröte zu belegen. Dies gilt insbesondere auch langfristig für den Bereich der geplanten Versickerungsflächen, welche auch die Ökokonto-Flächen WLM-Ö-02 "Alter Bauernhof", WLM-Ö-04 "Lippedorf Storchennest", WLM-Ö-05 "Lippedorf Obstgarten" mit den verorteten CEF-Maßnahmen betreffen. Die Monitoring-Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde in regelmäßigen Abständen vorzulegen. Für den Ablauf des Monitorings sind im Artenschutzgutachten entsprechende Vorschläge zu erarbeiten und einzufügen. Ferner ist die untere Naturschutzbehörde bei der Freigabe der Baufeldflächen zu beteiligen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes:

Die Flächen sind größtenteils geeignet und verfügbar.

Bei der Ökokonto-Fläche WLM-Ö-05 "Lippedorf Obstgarten", bei der die Anbringung von Nisthilfen für den Gartenrotschwanz als CEF-Maßnahme vorgesehen ist, liegen derzeit Fehlentwicklungen der Biotoptypen vor. Insbesondere handelt es sich bei dem vorhandenen Grünland teils um dichte rasenartige Bestände. Hier ist eine aktuelle Erläuterung beizufügen, welche Gegenmaßnahmen ergriffen wurden bzw. geplant sind, um die Entwicklung zu Extensivgrünland zu beschleunigen und die Nahrungsgrundlage des Gartenrotschwanzes sicherzustellen (z.B. Auflockerung der Fläche, Einsaat mit autochthonem Saatgut zur Erhöhung des Kräuteranteils und Förderung von Insekten und anderen Wirbellosen etc.).

Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen (naturschutzrechtlich, bodenschutzrechtlich, artenschutzrechtlich sowie hinsichtlich der Landschaftsbildbeeinträchtigung):

Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes rege ich an, der Unteren Naturschutzbehörde die entsprechenden Vertragswerke (Städtebauliche Verträge, Kaufverträge zu Ökopunkten, Pachtverträge über die korrekte Bewirtschaftung der CEF-Flächen usw.)

und Nachweise (Pachtvertrag über die Bewirtschaftung der CEF-Fläche für den Steinkauz, Dokumentation der Umsetzung der bereits erfolgten CEF-Maßnahmen usw.) vorzulegen.

Untere Wasserbehörde

Es bestehen keine Bedenken.

Das anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern. Hierbei ist zu beachten das eine Versickerung durch Altlasten nicht zulässig ist. Das Niederschlagwasser der Kategorie II (gemäß des MULNV-Erlasses) ist der Versickerungsanlage über eine Regenwasservorbehandlungsanlage zuzuführen.

Für das Niederschlagswasser der Kategorie III (z. B. AwsV-Flächen, Lagerflächen) wird festgesetzt, dass der Bauherr auf dem eigenen Grundstück ggf. eine Vorreinigung oder Rückhalt des Niederschlagswassers durchführen muss, wenn auf Grund des Verschmutzungsgrades keine direkte Einleitung in die Regenwasserbehandlungsanlagen möglich ist. Für diese Fälle wäre eine freie Flächenverfügbarkeit auf dem jeweiligen Grundstück erforderlich, welche bei der oftmals hohen Grundflächenzahl (GRZ) in solchen Gebieten gegebenenfalls bzw. nicht immer vorhanden ist. Weiterführend hat ggf. eine Einleitung des Niederschlagswassers (Kategorie III) in den Schmutzwasserkanal zu erfolgen, wenn auf Grund des Verschmutzungsgrades auch nach einer dezentralen Vorbehandlung keine direkte Einleitung in die Regenwasserbehandlungsanlage möglich ist. Entsprechende Festsetzungen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen. Somit ist auch zu überprüfen, ob der Schmutzwasserkanal entsprechend dimensioniert ist und freie Kapazitäten besitzt, um eventuell zusätzliches Regenwasser aufnehmen zu können oder ob er erweitert werden muss.

Ich weise darauf hin, dass die eventuelle Herrichtung einer baulichen Anlage (Kaimauer) in einem Überschwemmungsgebiet einer Genehmigung bedarf. Da es sich um das Überschwemmungsgebiet des Rheins handelt ist die zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf.

Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde

Die Altlastensituation wird in der textl. Begründung des Vorhabens ausreichend beschrieben. Gegen das o.g. Vorhaben bestehen daher keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Eickelkamp



35. Änderung FNP, BPL Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd", Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)Karamarinov Klaudia an bauleitplanung@wesel.de 30.01.2023 13:32 Kopie "Uhlendahl Rene", "Heinrich Ulf"

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Stadtwerke Wesel und der Netzservicegesellschaft Niederrhein:

Regenwasserbehandlung und Schmutzwasserableitung

Aus Sicht der Schmutz- und Niederschlagswasserableitung und -behandlung ergeben sich Fragen, die rechtzeitig zu klären sind. Derzeit sind dort keine öffentliche Netze vorhanden. Die Niederschlagswasserableitung und -behandlung könnte analog zum "Rhein-Lippe-Hafen-Nord" über neu zu verlegende Regenwasserkanäle und ein oder zwei Regenklärbecken, mit der Option Retentionsbodenfilter, erfolgen. Seinerzeit war hierfür das Gebiet "Der Huck" im Gespräch. Es wären frühzeitig entsprechende Ingenieurleistungen für notwendige Planungen und Genehmigungen zu vergeben.

Die Ableitung des häuslichen Schmutzwassers ist nur über ein neu zu verlegendes Druckleitungsnetz möglich. Für die Stadtwerke Wesel stellt sich die Frage, wie ein solches Netz hydraulisch berechnet werden soll, wenn keine Kenntnisse über den Abwasseranfall ansiedlungswilliger Betriebe vorliegen und ein Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser existiert.

Glasfaser

Durch die Erweiterung ist eine Glasfaserversorgung gesichert.

Trinkwasserversorgung

Zur Versorgung innerhalb des o. g. Bebauungsplanes sind bereits im angrenzenden Bereich Wasserversorgungsleitungen vorhanden bzw. es besteht die Möglichkeit einer Weiterverlegung der Versorgungsleitungen in den geplanten Bebauungsbereich.

Erdgasversorgung

Zur Versorgung innerhalb des o. g. Bebauungsplanes ist eine Verlegung von Erdgasversorgungsleitungen derzeit nicht geplant. Jedoch besteht die Möglichkeit einer Weiterverlegung der Versorgungsleitungen in den geplanten Bebauungsbereich.

Löschwasserversorgung

Aus derzeitigem netztechnischen Versorgungsstand können 96 m³/h an Löschwasser als Grundschutz zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Klaudia Karamarinov

Sekretariat kfm. und techn. Leitung

Telefon: 0281 9660-141

E-Mail: klaudia.karamarinov@stadtwerke-wesel.de



Stadtwerke Wesel GmbH

Emmericher Straße 11–29 | 46485 Wesel www.stadtwerke-wesel.de









Sitz der Gesellschaft: Wesel Registergericht: Amtsgericht Duisburg, HRB 10535 Aufsichtsrat: Wolfgang Lingk (Vorsitzender) Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Rainer Hegmann

Diese E-Mail und etwaige Anhänge können vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Falls Sie nicht der angegebene Empfänger sind oder falls diese E-Mail irrtümlich an Sie adressiert wurde, benachrichtigen Sie uns bitte sofort durch Antwort-E-Mail und löschen Sie diese E-Mail nebst etwaigen Anlagen von Ihrem System. Ebenso dürfen Sie dann diese E-Mail oder ihre Anlagen nicht kopieren oder an Dritte weitergeben. Vielen Dank.

This e-mail and any attachment may contain confidential and/or privileged information. If you are not the named addressee or if this transmission has been addressed to you in error, please notify us immediately by reply e-mail and then delete this e-mail and any attachment from your system. Please understand that in this case you must not copy this e-mail or any attachment or disclose the contents to any other person. Thank you for your cooperation.



Bebauungsplan NR. 232 - frühzeitige Beteiligung - TanQuid GmbH & Co. KGFeltgen, Yvonne an bauleitplanung@wesel.de 31.01.2023 17:21

1 Attachment



2023.01.31_TL Hünxe B-Plan Nr. 232 frühzeitige Beteiliung_TanQuid GmbH & Co. KG.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Beteiligung in o. g. Sache.

Gleiche Hinweise würden wir ebenso für die Neuaufstellung des FNP 35. Geben wollen.

Für weitere Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen / Best regards **Yvonne Feltgen**Property & Insurance

TanQuid GmbH & Co. KG

Schiffeerstraße 210 47059 Dulsburg Tel: +49 (203) 317 397 214 Fax: +49 (203) 317 397 9214 yvonne.feltgen@tanquid.com

Sitz der Gesellschaft: Schifferstr. 210 47059 Duisburg AG Duisburg HRA 9939

Persönlich haftende Gesellschafterin: TanQuid Administration GmbH Sitz: Duisburg AG Duisburg HRB 19070

Geschäftsführung: Sebastian van der Ploeg (CEO) Christof Dalhoff (COO) TanQuid GmbH & Co. KG · Schifferstraße 210 · D-47059 Duisburg

Stadt Wesel Team Bauleitplanung im Rathaus Wesel Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel
 Name
 Yvonne Feltgen

 Abteilung
 Liegenschaften /

 Versicherungen

 Telefon
 0203 / 317397-214

 Telefax
 0203 / 317397-111

E-Mail Yvonne.feltgen@tanquid.com

Datum 30.01.2023

vorab per E-Mail an: bauleitplanung@wesel.de

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 232 "Am Rhein-Lippe-Hafen-Süd" & Aufstellung des 35. Flächennutzungsplanes frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ratsbeschluss vom 15.12.2022 wurde die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" festgelegt. Ziel dieser Planung ist die Entwicklung eines Sondergebietes Hafen (SO-Hafen). Der Entwurf dieses Bebauungsplanes enthält daher u. a. Festlegungen für bereits bestehende als auch mögliche neue Flächen in diesem Gebiet.

Bekanntlich betreiben wir ein Tanklager, welches unmittelbar im Planungsgebiet des neu aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 232 liegt. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Wesel nebst seiner Begründung, Stand 17.12.2022, möchten wir fristgerecht und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung nehmen:

1. Hafen / landesbedeutsamer Hafen

Ihre Ausführungen in Sachen Rhein-Lippe-Hafen begrüßen wir sehr. So stelle u. a. der Rhein-Lippe-Hafen, der Stadtteilhafen Wesel und der Hafen Emmelsum gemäß Landesentwicklungsplan NRW einen landesbedeutsamen Hafen dar. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 232 verfolgt somit das Ziel, die Zweckbestimmung Hafen zu entwickeln.

Auch für unsere Planung bietet der Standort Rhein-Lippe-Hafen eine sehr hohe Attraktivität aufgrund der vorhandenen multimodalen Umschlagsmöglichkeiten über Wasser und Straße.

TanQuid GmbH & Co. KG

Schifferstraße 210 D-47059 Duisburg Postfach 10 09 06 D-47009 Duisburg

Telefon: +49 203 31 73 97-0 Telefax: +49 203 31 73 97-111 www.tanquid.com Info@tanquid.com

Bankverbindungen:

Commerzbank AG Königstraße 15-19 47051 Duisburg

BLZ 350 400 38 Konto 5 825 500 00

SWIFT / BIC: COBADEFFXXX

IBAN: DE26 3504 0038 0582 5500 00

Sitz der Gesellschaft: Schifferstraße 210 47059 Duisburg AG Duisburg HR A 9939

Persönlich haftende Gesellschafterin: TanQuid Administration GmbH Sitz: Duisburg AG Duisburg HR B 19070

Geschäftsführung: Sebastian van der Ploeg Christof Dalhoff

USt-IdNr. DE 814 520 296

Gemäß Punkt 8.1-9 Landesentwicklungsplan NRW ist es das Ziel u. a. die vorgenannten Häfen auch weiterhin als landesbedeutsame Häfen zu sichern, diese zu entwickeln und Flächen für hafenorientierte Wirtschaftsbetriebe vorzuhalten. Der geplanten Festlegung als Sondergebiet Hafen stehen wir daher sehr positiv gegenüber.

So befindet sich in diesem Planungsgebiet ein Teil unseres Tanklagers, hier Flurstück 704, welches durch uns im Rahmen unserer Betriebsabläufe aktiv genutzt wird. Auf diesem Flurstück befinden sich u. a. der Schiffssteiger, an welchem zwei Schiffe gleichzeitig festmachen können, als auch eine Pumpengruppe. Diese Hafeninfrastruktur ist für unsere Betriebsabläufe unverzichtbar. Daraus klar ersichtlich ist, dass wir als Betreiber des Tanklagers auf den direkten Hafenanschluss angewiesen sind. Bei der weiteren Planung und bei der etwaigen Ertüchtigung der Hafeninfrastruktur sollte dies Berücksichtigung finden.

2. Pipeline

In dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 232 ist u. a. von einer bereits stillgelegten Pipelinetrasse die Rede. Wir möchten darauf hinweisen, dass auch wir eine Pipelinetrasse, ausgehend vom Hafen zum Tanklager nach Buchholtwelmen betreiben. In dieser Trasse befindet sich ein Leitungsstrang mit sechs Leitungen.

Gemäß Ihren Ausführungen werden bereits seit Ende 2022 Arbeiten zum Rückbau des Tanklagers (ehemaliges VEBA-Gelände) ausgeführt. Wir gehen davon aus, dass damit nicht unsere Infrastruktur im Hafen gemeint ist, möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Bezeichnung Tanklager an dieser Stelle etwas irreführend erscheint, verbindet man mit Tanklager das aktuell noch durch uns betriebene.

Wir gehen daher nicht davon aus, dass unsere Leitungstrasse in Ihren Ausführungen, die Leitungstrasse darstellt, welche zurückgebaut werden soll. Gleichwohl sollte der Leitungsverlauf, der durch uns genutzten Pipeline, im Rahmen etwaiger Baumaßnahmen in diesem Gebiet beachtet werden.

3. Grenzabstand zum Tanklager

Gemäß Ziffer 3.11.3 und Ziffer 8.4 - Seveso-III-Richtlinie - sind zu den über die Störfall-Verordnung festgelegten Störfallbetrieben entsprechende Abstände einzuhalten, die der Leitfaden KAS-18 "Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BlmSchG" vorschlägt.

Für unsere Betriebsstätte im Rhein-Lippe-Hafen beträgt demnach der Achtungsabstand 200 m.

Sie weisen in dem Entwurf des Bebauungsplanes bereits daraufhin, dass in unmittelbarer Nähe zum Tanklager bzw. dem zukünftig geplanten Sondergebiet Hafen bestehende Mischgebiete mit überwiegend Wohnnutzungen vorhanden seien.

Die notwendigen Abstände sollten jedoch im ebenfalls neu aufgestellten Flächennutzungsplan entsprechend erfasst werden. Nur zum Hinweis, gemäß § 5 Abs (1) BauGB ist die Übernahme dieser Abstände nur dann nicht zwingend notwendig, wenn sich die aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen nicht berührt wird und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. In der Begründung sind die Gründe dafür darzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass die "neuen" Gebietsdarstellungen unmittelbar in den Betriebsbereich unseres Tanklagers liegen bzw. angrenzen. Sollte der Achtungsabstand von 200 m unterschritten werden, sind erforderliche Maßnahmen zu treffen, um diese Unterschreitung zu kompensieren.

Für Rücksprachen und weitere Abstimmungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen,



ppa. Markus Tudyka

i.V. Yvonne Feltgen



AW: 35. Änderung FNP, BPL Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd", Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)Haugrund, Lisa an bauleitplanung@wesel.de 31.01.2023 16:58 Protokoll:

Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Frühzeitige Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einschließlich Scoping an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- 35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: Rhein-Lippe-Hafen- Süd)
- Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der östlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 3, Abschnitt 8 in einer Entfernung von ca. 7,5 km zuständig.

Seitens der Straßenbauverwaltung wird darauf hingewiesen, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz in jedem Fall durch die Stadt Wesel sicherzustellen ist. Im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung (Stand Februar 2017) wurden die verkehrlichen Auswirkungen im umliegenden klassifizierten Straßennetz bei Umsetzung des Vorhabens untersucht und bewertet. Die Anschlussstellen Wesel und Hünxe der Autobahn 3, sowieso die Anschlussstelle Dinslaken der Autobahn 59 und Anschlussstelle Alpen der Autobahn 57 wurden dabei nicht überprüft. Hierzu bitten wir um eine ergänzende Stellungnahme.

Ich würde Sie bitten, Beteiligungen bzgl. Bauleitplanverfahren ausschließlich an das Funktionspostfach <u>FU-RHL-NL-KR-Strassenverwaltung@autobahn.de</u> zu richten, und die Mailadresse <u>Thorsten.Schaefers@autobahn.de</u> aus dem Verteiler zu streichen.

Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Haugrund

Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland Hansastraße 2 <u>47799</u> Krefeld

Lisa Haugrund, M.Sc. Bau.Ing.
Referentin Grundsatzgebiet Immissionsschutz
M +49 15201873349
lisa.haugrund@autobahn.de
www.autobahn.de

Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) · Gunther Adler · Anne Rethmann Aufsichtsratsvorsitz Oliver Luksic Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

Von: Georg.Pieper@wesel.de <Georg.Pieper@wesel.de> **Im Auftrag von** bauleitplanung@wesel.de **Gesendet:** Freitag, 16. Dezember 2022 10:25

An: toeb.nw@bundesimmobilien.de; wsa-westdeutsche-kanaele@wsv.bund.de; betriebsleitung@wasserwerk-wittenhorst.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; bauleitplanung@gelsenwasser.de; bn@gw-energienetze.de; sextro@niederrhein.ihk.de; ihk@niederrhein.ihk.de; utpa@rrpweb.nl; regionalplanung@rvr.ruhr; Holger.Crass@deutschebahn.com;

info.rheinlandbus@deutschebahn.com; GEL-bauanfragen@bp.com; leitungsauskunft@thyssengas.com; netzauskunft@pledoc.de; rz_ndrh_liegenschaften@westnetz.de; leitungsauskunft@gascade.de; roland.volmary@solvay.com; sww@stadtwerke-wesel.de; klaudia.karamarinov@stadtwerke-wesel.de; plan3.as-wes@strassen.nrw.de; Schäfers, Thorsten <Thorsten.Schaefers@autobahn.de>; wsarhein@wsv.bund.de; arno.theussen@wsv.bund.de; ZR-Dinslaken-Wesel@bistum-muenster.de; kreisplanung@kreis-wesel.de; wesel@kb.rlv.de; info@khwesel.de; d.heiligenpahl@khwesel.de; niederrhein@wald-und-holz.nrw.de; info@lb-naturschutz-nrw.de; info@bskw.de; gropp@bskw.de; info@nabu-wesel.org; info@lvignr.de; bkd.planung@lvr.de; ABR.Bauleitplanung@lvr.de; zv.postdienst@lvr.de; Torste@krzn.de; n.Ludes@lvr.de; Franz-Josef.Koenigs-Commandeur@lvr.de; kleve@lwk.nrw.de; matthias.sommer@lwk.nrw.de; Fonck.T@LINEG.de; planverfahren@eglv.de; t.millin@nak-west.de; Michael.perschke@deutschebahn.com; info@niag-online.de; Sb1esnkln@eba.bund.de; wesel@ekir.de; uwe.stoefken@kirchenkreis-wesel.net; lka@ekir.de; spellenfriedrichsfeld@ekir.de; service-5130@fv.nrw.de; rolf.hoeffken@t-online.de; poststelle@gd.nrw.de; florian.kienzl@hwk-duesseldorf.de; r.preis@online.de; registratur-do@bra.nrw.de; info@pvg-ep.de; dan.schneiders@thvv-gmbh.de; bauleitplanungen@brd.nrw.de; kampfmittel@wesel.de; info630@bistum-muenster.de; info@dv-dx.de; DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com; Duesseldorf.is-rim@arbeitsagentur.de; info@ehv-duwes.de; Achim.Fellner@altana.com; Christian.Krupp@trimet.de; info@ks-recycling.de; voerde.bu@buchen.net; technik@tanquid.com; vertrieb@tanquid.com; info@alpen.de; bauleitplanung@huenxe.de; gisela.lehmkuhl@huenxe.de; bauleitplanung@hamminkeln.de; stadtplanung@stadt-rees.de; stadtplanung@rheinberg.de; stadtplanung@voer; de.de@krzn.de; stadtplanung@xanten.de; holger.straeter@adventisten.de; 226.Postfach@BNetzA.de; pti-duisburg-pb-l-3@telekom.de; o2-mw-BlmSchG@telefonica.com; koordinationsanfragen.de@vodafone.com; zentraleplanung.nd@vodafone.com; leitungsauskunft@amprion.net; FU-RHL-NL-KR-Strassenverwaltung <FU-RHL-NL-KR-Strassenverwaltung@autobahn.de>; info@asgwesel.de; gleichstellung@wesel.de; grundstuecksmanagement@wesel.de; umlegungsausschuss@wesel.de; wirtschaftsfoerderung@wesel.de; stadtteilplanung@wesel.de; michael.blaess@wesel.de; bauordnung@wesel.de; sabine.beier@wesel.de; uwe.heinrich@wesel.de; schuleundsport@wesel.de; barrierefrei@wesel.de; ordnungsangelegenheiten@wesel.de; Feuerwehr@wesel.de; Verkehr@wesel.de; steuernundabgaben@wesel.de; Bussgeldstelle@wesel.de Cc: Martin.Prior@wesel.de; Gottfried.Brandenburg@wesel.de; Christiane.Hanisch@wesel.de; Ceylan.Kilic@wesel.de; Jan-Myro.Beier@wesel.de; Georg.Pieper@wesel.de Betreff: 35. Änderung FNP, BPL Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd", Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

VORSICHT: Externe E-Mail! Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, wenn Sie nicht von der Echtheit der Nachricht überzeugt sind.

Frühzeitige Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einschließlich Scoping an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- 35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: Rhein-Lippe-Hafen- Süd)
- Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Wesel hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Einleitung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd" beschlossen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Sondergebiets Hafen (SO Hafen). Zu den o. g. Bauleitplanungen leite ich hiermit die frühzeitige Behördenbeteiligung ein. Ich bitte um Ihre Äußerung, insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping).

Die Stadt Wesel nutzt bei Beteiligungen elektronische Informationsmöglichkeiten.

Das weitere Informationsmaterial zu dem o. g. Verfahren finden Sie ab dem 17.12.2022 zum Download unter:

https://www.wesel.de/beteiligung

Ihre schriftliche Stellungnahme erbitte ich bis zum 31.01.2023. Soweit diese per Mail erfolgt, bitte ich um Nutzung der Mailadresse bauleitplanung@wesel.de. Ich bitte Sie, Ihre Stellungnahmen für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan getrennt voneinander abzugeben.

Für Rückfragen oder bei Problemen mit dem Download stehe ich Ihnen unter den u. g. Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Jan-Myro Beier

Stadt Wesel - Die Bürgermeisterin Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel Fachbereich 1 - Stadtentwicklung Team 14 - Bauleitplanung Rathausanbau, Zimmer 332 Tel: 0281/203-2422

Fax: 0281/203-2422

eMail: bauleitplanung@wesel.de

+++ Verkehrsmeldungen und alles rund um die Autobahn finden Sie in unserer App: Autobahn.de/app +++

Die Autobahn GmbH des Bundes Rechtsform GmbH Sitz Heidestraße 15 · 10557 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B Geschäftsführung Stephan Krenz, Gunther Adler, Anne Rethmann Aufsichtsratsvorsitzender Oliver Luksic

Vertraulichkeitshinweis

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls Schadensersatzpflichten ausloesen können. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Uebermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzueglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitaetsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, koennen wir

wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschliessen.

Confidentiality note

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.

Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy: https://www.autobahn.de/datenschutz



35. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd"christian.dieck an bauleitplanung 31.01.2023 11:13

1 Attachment



Stellungnahme Geologischer Dienst NRW FNP35 BP232.pdf

Ihre Zeichen: 14.61.26.04.232 und 14.61.20.05.035

Mein Zeichen: 31.130/7231/2022

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Beier,

mit Ihrem Schreiben vom 16.12.2022 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme. Den entsprechenden Text des Geologischen Dienstes erhalten Sie hiermit als Anlage.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Christian Dieck Fachbereich 31 – Geologie, Rohstoffe, Untergrundnutzung

Bitte beachten Sie die neue Briefpostanschrift ab dem 15.09.2022:

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb –

<u>Dienstgebäude und Lieferanschrift:</u> De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld

Briefpostanschrift: 40208 Düsseldorf

Tel. +49 2151 897 499 christian.dieck@gd.nrw.de https://www.gd.nrw.de

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: https://www.gd.nrw.de/gd datenschutz.htm

Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadtverwaltung Wesel
Die Bürgermeisterin
FB Stadtentwicklung / Team Bauleitplanung
Postfach 10 07 60
47467 Wesel

Lendesbetrieb De-Greiff-Straße 195 D-47803 Krefeld

Fon +49 (0) 21 51 8 97-0 Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05 poststelle@gd.nrw.de

Helaba Girozentrale

IBAN: DE31300500000004005617

BIC: WELADEDD

Bearbeiter:

Christian Dieck 897-499

Durchwahl: E-Mail:

christian.dieck@gd.nrw.de

Datum:

31. Januar 2023

Gesch.-Z.:

31.130/7231/2022

35. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 16.12.2022; Ihr Zeichen: 14.61.26.04.232 und 14.61.20.05.035

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Hydrogeologie

Durch die geplante Flächenversiegelung verringert sich die Grundwasserneubildung. Im Bereich von kontaminierten Böden wiederum, wird durch Flächenversiegelung der Schadstoffeintrag über den Sickerpfad in den Hauptgrundwasserleiter (Niederterrasse; Quartär) verringert.

Für stark kontaminierte Bereiche, wie die Fläche des ehemaligen Tanquid-Tanklagers (Altlastenverdachtsfläche AS-12-124), wird empfohlen, die Deckschicht aus Auenlehm über der Niederterrasse (Hauptgrundwasserleiter) nicht zu durchörtern. Um dies sicherzustellen, kann ein Sicherheitsabstand zur Basis des Auenlehms von 1 m angeraten werden. Das Eindringen von kontaminiertem Schichtenwasser in den Hauptgrundwasserleiter ist zu vermeiden.

Baugrund

Im tiefen Untergrund der Planfläche stehen den mir zur Verfügung stehenden Informationen zufolge, verkarstungs- und auslaugungsfähige Gesteine an. Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Schutzgut Boden

Bei der Bebauung von Freiflächen ist aus Bodenschutzsicht folgendes zu beachten: Nach der "Karte der Schutzwürdigen Böden BK50" (www.geoportal.nrw) treten im unbebauten Bereich des Plangebiets schutzwürdige Böden auf. Es handelt sich um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine hohe Funktionserfüllung besitzen und damit eine der höheren Schutzstufen angehören.

Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z. B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen, sodass eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden aus Bodenschutzsicht zu fordern ist. Bei Flächenversiegelungen ist zu prüfen, ob auf externen Flächen eine Kompensation für den Verlust an schutzwürdigen Böden vorbereitet werden kann. Nur so lassen sich die Verluste an besonderen Bodenfunktionen ausgleichen. Ein multifunktionaler Ausgleich wie im Umweltbericht (BPL, S. 54) beschrieben, wird aus Bodenschutzsicht als nicht ausreichend gesehen.

Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

 Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung¹.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass das häufige Auftreten des festgestellten Bodentyps im Plangebiet dessen Schutzwürdigkeit und die damit verbundene besondere Bedeutung als Wert- und Funktionselement nicht in Frage stellt. Das verwendete Klassifikationssystem "Karte der schutzwürdigen Böden" lässt neben der Einteilung in Schutzwürdigkeitsklassen keine zusätzlichen Auf- und Abwertungen zu (z.B. Seltenheit), die die festgelegten Einstufungen von Schutzwürdigkeiten nachträglich verändern bzw. reduzieren.

Zur Verwendung von Mutterboden verweise ich auf § 202 BauGB.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag:

(Dieck)

¹ https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung 494.pdf

WG: Bauleitplanung

Martin Prior an Gottfried Brandenburg, Christiane Hanisch Kopie Annette Zimmermann, Ludger Terlinden, Luke Westermann 02.02.2023 09:28

Von Martin Prior/Wesel/DE

An Gottfried Brandenburg/Wesel/DE@Wesel, Christiane Hanisch/Wesel/DE@Wesel

Kopie Annette Zimmermann/Wesel/DE@Wesel, Ludger Terlinden/Wesel/DE@Wesel, Luke

Westermann/Wesel/DE@Wesel

Martin Prior	WG: Bauleitplanung	

Mit freundlichem Gruß

Martin Prior

Fachbereichsleiter Stadtentwicklung

Stadt Wesel Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel

Tel.: 0281-203-2430 Fax: 0281-203-2396

Mail: martin.prior@wesel.de

----- Weitergeleitet von Martin Prior/Wesel/DE am 02.02.2023 09:27 -----

Von: "Semrau, Sandra" <Sandra.Semrau@lvr.de>
An: "martin.prior@wesel.de" <martin.prior@wesel.de>

Kopie: "Wesel Stadt - Untere Denkmalbehörde (claudia.hippler-born@wesel.de)"

<claudia.hippler-born@wesel.de>, "Vollmer-König, Martin" <Martin.Vollmer-Koenig@lvr.de>

Datum: 02.02.2023 08:55
Betreff: Bauleitplanung

35. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Prüfung der Auswirkungen auf das kulturelle Erbe im Rahmen der Umweltprüfung / Belange der Bodendenkmalpflege

Sehr geehrter Herr Prior,

für die Beteiligung im Bauleitplanverfahren danke ich Ihnen. Geplant ist die Entwicklung eines Sondergebietes Hafen. Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht.

Nördlich des Plangebietes wird der ehemalige Standort eines mittelalterlichen Heerlagers (Karls des Großen) vermutet. Sollte die Vermutung zutreffen und sollte sich das Lager darüber hinaus in das Plangebiet erstreckt haben, wäre es dennoch nahezu ausgeschlossen, hier archäologische Überreste davon anzutreffen da bei der Errichtung des Rhein-Lippe-Hafens gegen 1826 auch sein Umfeld durch die Bautätigkeit massiv überprägt worden sein dürfte und im Plangebiet auch in jüngerer Zeit Anlagen errichtet wurden und das Gelände erkennbar überprägt wurde.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Existenz von "Befundinseln" und Funden trotz moderner Überprägung des Geländes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Weiterhin fanden keine systematischen Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet statt. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Auf § 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird in diesem Zusammenhang verwiesen:

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Wesel als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, Fax 02801/7762933, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

Einen entsprechenden Hinweis bitte ich Sie in die Planunterlagen aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Semrau

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Endenicher Straße 133

53115 Bonn

Tel: 0228/9834-137

E-Mail: sandra.semrau@lvr.de
E-Mail: bodendenkmalpflege.lvr.de/

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für

Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier: E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Wir wollen Sie respektvoll ansprechen. Gerne können Sie uns mitteilen, wenn Sie eine andere Ansprache wünschen.

MAN GHH Immobilien GmbH



STADT WESEL

Eing.: 0 8, Feb. 2023

MAN GHH Immobilien GmbH Sterkrader Venn 2 46145 Oberhausen

Stadtverwaltung Wesel
Fachbereich Stadtentwicklung Team Bauleitplanung
z.Hd. Herrn Beier
Postfach 10 07 60
46467 Wesel

Abt. / Kürzel

MGI/Eh.

Telefon -201 Telefax -133 E-Mail

Jutta.Ehlert-Krippes@man.eu

Oberhausen 06 02.2023

AZ: Gute Hoffnung

B-Plan Nr. 232 - "Rhein-Lippe-Hafen-Süd", 35. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ihr Zeichen: 14.61.26.04.232 u.a.

Erzgrubenfelder MAN SE Bd. VIII Nr. 369

Sehr geehrter Herr Beier,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 25.01.2023.

Namens der TRATON SE teilen wir Ihnen mit, dass das Gebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes "Gute Hoffnung" liegt.

Das Bergrecht an dem Eisensteindistriktfeld ist 1990 erloschen.

Wir waren bis zum Erlöschen des Bergrechtes dessen Rechtsinhaber.

Nach Sichtung der hier vorhandenen Unterlagen hat sich herausgestellt, dass im Bereich des Gebietes Eisenstein nur an der Erdoberfläche ergraben wurde; ein untertägiger Bergbau erfolgte nicht.

Einwirkungen aus der Eisensteinförderung auf das Gebiet sind somit auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

MAN GHH Immobilien GmbH

i.V. Ehlert-Krippes

Geschäftsführer:

Stephan Hülsmann \cdot Rüdiger Stolz

Sitz der Gesellschaft: Oberhausen

Registergericht: Amtsgericht Duisburg, HRB 13300 MAN GHH Immobilien GmbH · Postfach 101155 · 46011 Oberhausen Hausadresse: Sterkrader Venn 2 · 46145 Oberhausen

i.V. Eh Co. 1- Porippes

Teleton 0208. 63 54-0 · Teletax 0208. 63 54-204

USt-Ident-Nr. DE 811136803

Deutsche Bank AG, Oberhausen BLZ 365 700 49, Kto.-Nr. 4 252 540 IBAN: DE75 3657 0049 0425 2540 00 BIC Code. DEUTDEDE365